~~IV 3,37~~

~~II 15,a 38~~

Mkc 66

Bedürfnisse und Wünsche

der

B a y e r n,

begründet
durch freimüthige Reflexionen
über die
Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung
des
bayerischen Staates.

Von

Dr. Wilh. Joseph Behr,
ersten Bürgermeister zu Würzburg.

Beigefügt ist als Zugabe:
Versuch des Grundrisses
einer
Verfassung für Monarchien.

PASSAU

Stuttgart,
Gebrüder Franckh.
1830.

Staatliche
Bibliothek
Passau.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorwort. 1

Einleitung. 9

I. Abtheilung.

Reflexionen über die Verfassung des bayerischen Staats. 22
Recht, sie zu beurtheilen. —

Begriff, Zweck und Aufgabe einer Staatsverfassung überhaupt, als Maßstab dieser Beurtheilung. 25

Nothwendigkeit der Feststellung des Staatszwecks — Nachtheile ihrer Vernachläßigung — erste wesentliche Lücke in der Verfassung des bayerischen Staats. 29

Personifikation der Staatsgewalt durch sie. 35

Nothwendigkeit der Aufstellung genügender Regierungs-Prinzipien durch die Staatsverfassung. — Zweite wesentliche Lücke in der Verfassung des bayerischen Staats. — Bedürfniß, Art ihrer erwünschlichen Ausfüllung. 38

Nothwendigkeit der Aufstellung einer lebendigen Kraft und Bürgschaft für die Beachtung jener Regierungs-Principien, das ist, einer Volksrepräsentation, deren Zweckmäßigkeit abhängt von der Art ihres Wirkungskreises, von der Beschaffenheit ihrer Elemente und der Art ihrer Construction. 52

Welcher Wirkungskreis gebührt einer Volksrepräsentation nach Maßgabe ihres Zwecks? 53

Seite

Ist der bayerischen Ständeversammlung dieser Wirkungskreis eingeräumt? — Dritte wesentliche Lücke in der Verfassung des bayerischen Staats. — Bedürfniß, Art ihres erwünschlichen Ausfüllens. 58

Von den Elementen der bayerischen Ständeversammlung. 76

Durch welche Art von Kraft ist die Ausfüllung ihres Wirkungskreises bedingt? und ist ihr diese Kraft gesichert? — Beweis der Negative. — Nachtheile davon für die Regierung und das Volk. — Bedürfnisse und Wünsche des letzteren in Beziehung auf die Art der Elemente der Ständeversammlung. 76

Besondere Lähmung jener Kraft durch deren Construktion und Instruktion. — Hierauf sich beziehende Bedürfnisse und Wünsche des bayerischen Volks. 99

Einwendungen, und deren Würdigung. 117

Fundamental-Hinderniß der nöthigen Vervollkommnung unserer Staats-Verfassung. 121

Bemerkung wegen der Zugabe. 130

II. Abtheilung.

Reflexionen über die Gesezgebung und Verwaltung des bayerischen Staates. 131

Das erste Hülfsbedürfniß zeigt sich im Gebiete der Gesezgebung. 132

Zustand unserer Gesezgebung als eines Ganzen. 135

Quelle dieses ihres Zustandes. 137

Nothwendigkeit der Verbesserung der Gesezgebung, Bedingung derselben. 140

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Civilgesezgebung. 147

Dringenheit des Bedürfnisses der Einheit dieser Gesezgebung. 148

Welcher Weg ist zur Befriedigung jenes Bedürfnisses einzuschlagen? 151

Allgemeine Anforderungen an eine Civilgesezgebung. 154

Erforderniß, um der geschaffenen bessern Gesezgebung praktisches Leben zu sichern. 157

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Civiljustiz. 161

Seite

Quellen ihrer Unzulänglichkeit. 161

Mittel, dieser Unzulänglichkeit zu steuern. 166

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Strafgesezgebung. 169

Zweck und Aufgabe der Strafgesezgebung. —

Besondere, wiewohl keineswegs befriedigende Thätigkeit in diesem Gebiete der Gesezgebung. 171

Bezeichnung des erforderlichen Verfahrens. 173

Absolute Bedingung praktischer Wirksamkeit auch der verbesserten Strafgesezgebung. 178

Bemerkungen über unsere Strafrechtspflege. 181

Quellen ihres ungenügenden Zustandes und Mittel zur Abhülfe. —

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Verwaltung des Innern, und der ihr korrespondirenden Gesezgebung. 184

Von der Polizeigesezgebung. 186

Von unserer Polizei-Verwaltung. 189

Was geschieht von ihr zur Förderung rechtlicher und moralischer Bildung der Staatsglieder? 191

Von dem Volks-Elementarschulwesen. 192

Von den höhern Bildungs-Anstalten. 197

Insbesondere a) von den Mittelschulen (Gymnasien). 198

b) Von den Universitäten. 206

Was geschieht zur Förderung des Wohlstandes der Staatsglieder? 212

Was geschieht, neben dem Abgraben der Urquellen der Gefahren für Rechtssicherheit, zur Beseitigung der dennoch nähernden Gefahren dieser Art? 219

Was geschieht zum Hemmen wirklich hereinbrechender solcher Gefahren? 224

Was geschieht, um die Quelle der, von Seite der willenlosen Natur zu befürchtenden Uebel abzuschneiden, oder doch diese in ihrem Laufe möglichst zu hemmen? 226

Reflexionen über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. 252

Seite

Reflexionen über die Verwaltung des Militairwesens. 239

Reflexionen über die Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung. 246

Aufgabe der Finanz-Verwaltung. —

Nothwendigkeit und Wesen einer eigentlichen Finanz-Gesezgebung. 247

Mangel einer solchen in Bayern, bei noch so vielen finanziellen Anordnungen. — Aufgabe der Finanzgesezgebung. — Beweis, daß diese in jenem nicht gelöst sey. — Dringendes Bedürfniß einer befriedigenden, wahren Finanzgesezgebung als Bedingung der höchst nöthigen Hülfe. 250

Reflexionen über unsere Finanzverwaltung. Art unserer Finanzverwaltung, wie sie beim Mangel einer wahren Finanzgesezgebung fast nothwendig ist. — Verwaltung des Staatseigenthums. — Behandlung der Regalien. — Art unseres Steuerverfahrens. — Mängel in allen diesen Beziehungen und Vorschläge, wie dem dringenden Bedürfnisse zu genügen sey. 261

Zugabe.

Versuch des Grundrisses einer Verfassung für Monarchien. 277

bitte um vorgängige Correctur der Druckfehler.

Vorwort.

Uebersieht man mit einem Blicke die Lebens-Epoche des baierischen Staats seit den letzten drei Dezennien, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß der Entwicklungsgang dieses Staats in diesem kurzen Zeitraume verhältnißmäßig sehr rasche Fortschritte gemacht habe.

Ein wahrhaft jugendlicher Aufschwung in den ersten Regierungs-Jahren des verewigten Maximilian Josephs hob diesen Staat aus der Tiefe, in der er sich noch am Schlusse des 18ten Jahrhunderts befunden, eben so schnell als hoch empor, und sein jetziger Standpunkt möchte beneidenswerth seyn, wären nicht die bekannten äußeren Verhältnisse jenem Aufschwunge mit überwiegender Macht in den Weg getreten. Der Geist, welcher in jenem Aufschwunge waltete, und der gerade die Hauptbedingungen eines besseren Staatslebens ergriff, hätte, ungehemmt, die herrlichsten Früchte tragen müssen. Allein, während der Alles überwältigenden Herrschaft jener äußeren Verhältnisse, konnte zwar das bayerische Volk seine Ta-

pferkeit glänzend erproben, seinen Kriegsruhm erhöhen, konnte zwar das Churthum die Stufe eines Königreichs erringen, aber es sank seine innere Kraft, in nothwendiger Folge ihrer dauernden Ueberspannung, und von jenem Geiste — war er gelähmt, oder durch äußere Einflüsse zersetzt? — war keine Spur mehr zu finden. Der Staat, als solcher, nothdürftig zehrend an seinen früheren Einwirkungen, stand nicht nur still, sondern war nahe daran, mächtig zurückzuschreiten.

Da ermannte sich Maximilian, von jener äußeren Gewalt kaum befreit, und gab den einzelnen Gemeinden, wie der Gesammt-Staats-Gemeinde eine Verfassung.

Erstere, unverkennbar von einem liberalen Geiste diktirt, nur etwas zu schwerfällig in den Formen, trägt bereits dort und da einzelne goldene Früchte, und es liegt nur an den Gemeinden selbst, sich ihren Geist vollkommen anzueignen, und denselben regsam auszuprägen, um sich der vollen Aerndte zu versichern.

Letztere, die Staatsverfassung, wie man sie Anfangs nahm, schien ebenfalls zu begünstigen einen neuen, kräftigen Aufschwung des öffentlichen Lebens, der sich in den Erscheinungen des ersten Landtags (1819) und einer allgemeinen, selbst die

entferntesten Winkel durchdringenden, Theilnahme daran deutlich kund gab.

Allein, da man höheren Orts, wie erschrocken über diese, obgleich der Regierung selbst wesentlich frommende Erscheinungen, sogleich sich beeilte, die regeren Kräfte zu entfernen, und ihres Niederhaltens, theils durch sich selbst widersprechende Deutungen, theils auf anderen Wegen, sich zu versichern, da in dessen Folge die nächsten Landtage die gerechtesten Erwartungen unbefriedigt ließen, und überdieß die manchfachen Schwächen und Blößen, Mängel und Lücken der Staatsverfassung immer näher in die Augen traten, so erlahmte die kaum angeregte Schwungkraft schneller wieder, als man es für möglich gehalten, und Maximilian konnte noch vor seinem, obgleich kaum acht Jahre nach dem Hervortritte der Verfassung erfolgten, Tode eine, an die Stelle jener warmen Theilnahme getretene, allgemeine Kälte wahrnehmen, begleitet von einem um so größeren Unmuthe, je mehr die geschöpften Erwartungen sich unbefriedigt gefunden hatten.

Jeder Regenten-Wechsel weckt neue Hoffnungen und Ansprüche, gibt dem gesunkenen Muthe neue Kraft, und Bayerns Regenten-Wechsel spannte unsere Hoffnungen um so höher, je mehr wir der Hülfe, des Besserwerdens bedurften, je mehr wir von dem Willen und der Kraft unseres Thron-

folgers zu erwarten berechtigt waren, je ernster und kräftiger gleich Seine ersten Schritte den Willen, zu helfen, verkündeten.

Gespannte Hoffnungen rechnen auf schnelle Befriedigung, und entspricht der Erfolg nicht sogleich dieser Rechnung, so gehen sie in ein Mißbehagen über, dem man, ohne die Kürze der Zeit, und was in ihr nur möglich, ohne den Mangel der Bedingungen und des rechten Zusammenwirkens, ohne die Macht der Hindernisse gebührend zu erwägen, mehr oder weniger lauten Ausdruck gibt, während Andere Einzelnes, was geleistet wird, oft mit unwürdiger Schmeichelei überschätzen.

Unfähig, in solche Schmeicheleien einzustimmen, obgleich das wirklich Gute gerne dankbar anerkennend, vermag ich jedoch den alleinigen raschen Ausdruck des Mißbehagens, des Klagens über unbefriedigte Erwartungen nicht zu billigen. Mit dem Maulen und Trotzen wird überall nichts Gutes gestiftet, wird nirgends geholfen.

Ist dem Volke Grund zum Mißbehagen gegeben, so scheint mir das Natürlichste und Vernünftigste, daß einzelne Sachverständige und Stimmberechtigte aus seiner Mitte offen auftreten, und mit biederem Freimuthe, dem guten Willen der Regierung, zu helfen, wo uns Noth thut, vertrauend, diese darauf, wo es der Hülfe, des Bes-

serns mehr oder weniger dringend bedürfe, aufmerksam machen, und, wo möglich, zugleich die Mittel zur Hülfe andeuten: und eben dieß ist es, was ich im Kundgeben dieser Reflexionen beziele. Es soll hier mit ernster Ruhe gezeigt werden, wo es den Bayern fehle, welches ihre Bedürfnisse und Wünsche seyen, was sie von ihrer Regierung eigentlich hoffen und erwarten?

Daß uns das freie Wort hiezu gegönnt, ist eine Wohlthat jenes Regenten-Wechsels, deren ganzer Umfang von Vielen kaum geahnet wird, ist zugleich unverkennbar der sicherste Bürge des ernsten Willens, zu helfen, so weit es möglich. — Wohlan denn! so laßt uns ernsten, würdigen Gebrauch von dieser Freiheit machen, und nur dann erst, wenn dem gediegenen Ausdrucke unserer gerechten Wünsche und Bedürfnisse der Erfolg dennoch nicht entspräche, wäre zur Klage gerechter Grund gegeben.

Daß ich mich für jener Stimmberechtigten Einen halte, möge man mir ja nicht als Eigenliebe oder Uebermuth deuten: länger, als es nicht leicht Jemanden verstattet ist, konnte ich mich mit Erforschung der wahren Bedingungen und aller Momente eines zweckgemäßen Staatslebens beschäftigen, habe ich nach Stimmfähigkeit hierüber ernst g strebt, und wenn man nicht in Abrede stellen

kann, daß ich bisher davon nie zu meinem Privatvortheile, sondern nur zum öffentlichen Wohle, oft auf Kosten meiner Individualität, Gebrauch machte, so wird man wohl auch über des gegenwärtigen Beginnens wahre Quelle kaum im Zweifel seyn können. Sie ist nichts weniger, als die kleinliche Sucht, stets zu meistern, sondern einzig das tiefe Gefühl heiliger Pflicht, das Wenige, was ich weiß, und worauf ich mir gar nichts zu gut thue, zum Besten meines Vaterlands geltend zu machen, weil ich es für strenge Obliegenheit jedes Mitglieds des Staatsbürgervereins halte, zum Erstreben des Vereinigungszwecks thätig mitzuwirken, zum wahren Wohle des Staats, welches in der Befähigung aller seiner Theile für Erreichung seines Zwecks beruht, das Seinige nach Gelegenheit und Kräften beizutragen, und weil ich mich zum Beitrage in der angegebenen Art von der Vorsehung angewiesen erachte.

Nur wer aus *diesem* Gesichtspunkte mein gegenwärtiges Unternehmen beurtheilt, hat den rechten Standpunkt gewählt: mir aber ist durch eben jenen meinen Zweck geboten, mit Vermeidung aller hochgelehrten, noch mehr aller mystischen Deduktionen, überall nur die *Sache*, nirgends *Personen* im Auge, in einer einfach-klaren, allgemein verständlich-gründlichen, und unparteiischen

Darstellung zu zeigen, wo es nach meiner Ansicht fehle, und wie etwa zu helfen seyn möge, damit die Regierten ihre Bedürfnisse und Wünsche wahr und richtig ausgesprochen finden, und die Regierung zu erkennen vermöge, wo und wie sie allenfalls befriedigend einzuschreiten habe.

Ein mündiges Glied der großen Staatsbürger-Familie legt hier im großen Familien-Rathe seine gutgemeinte Stimme offen ab: sollte es nicht hoffen dürfen, sie wohlmeinend aufgenommen, und, wo sie es verdient, beachtet zu sehen?

Wo man zeigen will, daß etwas bisher Geschehenes oder Bestandenes zu ändern, daß etwas zu unterlassen, oder eine Lücke auszufüllen sey, muß man freilich das Unzweckmäßige oder Fehlerhafte des Geschehenen, des Bestehenden, des Unterlassenen bündig nachweisen; aber eben dieser Nachweis ist nicht als Tadel aufzunehmen, sondern als nothwendiges Mittel zum heilsamen Zwecke. Ein Nachweis der Art, nur als solcher betrachtet, und nur in dem Sinne, in welchem er geführt worden, aufgenommen, soll und kann den Vernünftigen nie verwunden. Wir müssen uns offen über unsere Gebrechen besprechen dürfen, wollen und sollen wir dieser enthoben werden.

Die Schuld derselben haftet ja meistens an der Vergangenheit, und nicht an der Gegenwart,

somit könnte auch letztere der Tadel selbst nicht einmal treffen. Nur wenn sie die ihr vorgehaltenen Gebrechen zu heilen verabsäumte, würde eine tadelnswerthe Verschuldung der Gegenwart erwachsen. Wenn aber meistens diese Versäumniß, weniger in dem Mangel des Willens, zu helfen, als in dem Mangel der Einsicht der Gebrechen, und der rechten Mittel, sie zu heilen, ihren Grund hat, so muß eine überzeugende Darstellung jener und dieser um so mehr willkommen seyn, je ernster das Wollen des Besseren besteht, und je gewisser jene Darstellung nur das Sichverständigen über das, was das Bessere sey, bezielt, in einer Zeit, wo man nicht einmal über das eigentliche, vom Staate zu erstrebende, Ziel, geschweige erst über die wahren Bedingungen und Mittel für Erreichung desselben einig ist, und das Zurückbleiben oder Schwanken der Regierungen gerade in dieser Uneinigkeit oft, wo nicht Veranlassung, doch Entschuldigung findet.

Mit diesen Gesinnungen gehe ich zur Sache, die ich so kurz, als möglich, zu behandeln gedenke: denn, ich wiederhole es, ich will nicht theoretische Abhandlungen schreiben, sondern mit *praktischem* Sinne den *nächsten* Weg zum *praktischen* Ziele nehmen.

Einleitung.

Das Bestimmen oder Vorzeichnen der Bedingungen und Mittel zum Staatszwecke — das Wesen der Staatsgesetzgebung — und das Realisiren jener Bedingungen, das Anwenden und Ausführen dieser Mittel — das Wesen der Staatsverwaltung — sind die beiden Hauptgattungen aller Lebensäußerungen der Regierung eines Staats, und eine der Grundbedingungen des Staatswohls beruht darinn, daß die Staatsverwaltung durchaus eine gesetzliche sey, daß in ihr nicht der schwankende und beliebige Privatwille einzelner Menschen, sondern nur der Wille des Gesezes walte: denn nur das Gesez soll herrschen, als Ausdruck des allgemeinen Willens, nicht und nirgends ein Privatwille.

Dieß gilt nicht nur in den untern und mittlern Regionen der Staatsverwaltung, wo es sich von selbst versteht, sondern auch in ihrer obersten Region bis zu ihrem obersten Chef, dem Regenten selbst, hinauf: denn, wenn gleich dieser, als Inhaber und Haupt der gesezgebenden Gewalt, insoferne über den Gesezen steht, als er eine

Veränderung oder Aufhebung der bestehenden, oder das Schaffen neuer Geseze zu veranlassen vermag, so ist dennoch auch er, wo er als Inhaber der vollziehenden Gewalt handelt, als oberster Impuls und Chef der Verwaltung, an die bestehenden Geseze gebunden, eben, weil die Verwaltung nur Anwendung und Vollziehung der Geseze seyn soll, und sie auch in den Händen ihres Chefs diesen ihren Charakter nicht nur nicht verläugnen darf, sondern vielmehr ganz vorzüglich als eine gesezliche, allen Gehülfen der Verwaltung vorleuchtend, sich bewähren muß *).

Selbstthätigkeit eines Regenten ist eine der verehrungswürdigsten Eigenschaften desselben; denn sie zeugt von seinem Interesse, wie von seinem regen Streben, seinen Regenten-Obliegenheiten zu genügen. Damit sie aber nicht in gefährdende Willkühr-Herrschaft übergehe, darf sie sich allenthalben nur innerhalb der Sphäre der Geseze bewegen, denn nichts wäre mehr geeignet, die Kraft der Geseze überhaupt zu lähmen, als ein beliebiges Mißachten derselben von Seite desjenigen, der sie selbst als allgemein verbindende Normen sanktionirte, und dessen Beispiel so umgreifend

*) Die, bei dem Vereinigtseyn der gesezgebenden und der exekutiven Gewalt in einer und derselben Person nur gar zu leicht mögliche, und gar zu häufig wirkliche Verwechslung und Vermengung dieser beiden Gewalten in ihrem Gebrauche ist es eben, was auf die Idee der Trennung derselben führte, oder wenigstens auf ein Bedingen und Begrenzen des Gebrauchs der gesezgebenden Gewalt.

wirksam ist. Sezt sie sich diese Heiligachtung der Geseze als ihre unübersteigliche Schranke, dann dürfen wir ihren noch so häufigen Cabinets-Verfügungen vertrauensvoll entgegensehen; es wird in ihnen nur der Geist und der Wille der Geseze walten, deren Herrschaft sich näher ausprägen.

Dieser ihr Charakter ist aber nicht nur durch eine genaue Kenntniß der bestehenden Geseze bedingt, sondern auch durch die Vollständigkeit der Gesezgebung selbst; und der große Mangel dieser Vollständigkeit zeigt sich als eines der Hauptgebrechen des bayerischen Staats, obgleich Viele nicht daran denken mögen, die die Folgen dieses Gebrechens fühlen und beklagen, ohne ihre wahre Quelle zu kennen.

Abgesehen zur Zeit von den nachtheiligsten Einflüssen jenes Mangels auf alle Gliederungen der einzelnen Verwaltungszweige, muß sich vor Allem seine Wirkung äußern in den unmittelbaren Verfügungen des Regenten selbst; denn viele derselben können, eben, weil das Gesez über ihre Gegenstände schweigt, nur Ausflüsse seines Privatwillens, nur Ausdrücke seiner Privat-Ansicht seyn, und werden es so lange bleiben müssen, als jenem Mangel nicht abgeholfen ist, dem allein so Manches am Ende zur Last fällt.

Die Auswahl der Staats-Beamten aller Classen, um mich hier nur eines Beispiels zu bedienen, wird zwar immerhin als ein alleiniges Recht des Regenten anzuerkennen seyn: dieß schließt jedoch keineswegs aus das Bedürfniß einer orga-

nischen Gesezgebung *), die dem Akte jenes Auswählens zur gesetzlichen Leitung diene, geeignet, Mißgriffe oder Lücken im Gebrauche jenes Rechts möglichst zu verhüten, deren erstere eine zweckwidrige oder doch ungenügende Staatsverwaltung verschulden, während leztere, wenn sie auch der Staats-Casse einige Hunderte nüzten, dem Volke einen Schaden von unberechenbaren Tausenden bringen, beide aber eine wesentliche Unzufriedenheit des Volks und der Beamten-Classe begründen könnten.

Im Falle nun erstere oder leztere wirklich statt finden, im Falle entweder tüchtige Staats-Beamten zur Quiescenz verwiesen, oder unfähige Quiescenten wieder zu Arbeiten, denen sie nicht gewachsen, genöthigt, Männer in Geschäftssphären, die ihnen fremd sind, verpflanzt, oder andere an hohe Stellen des Staats berufen wür-

*) Unter der organischen Gesezgebung verstehe ich den Inbegriff der gesezlichen Regulative, nach welchen die Staatsverwaltung im Einzelnen, wie im Ganzen zu organisiren, die Verwaltungs-Organe zu wählen und zu ersezen, und diese Organe, als solche, in Ansehung der Form ihrer Thätigkeit zu instruiren seyen: und sie ist durchaus erforderlich, damit die Staatsverwaltung des stabilen Charakters eines organisch-geschlossenen Ganzen theilhaftig, die Besezung der Staats-Aemter nicht als bloße Gnadensache des Regenten, als lediglich Sache seiner Willkühr behandelt, keine der verschiedenen Verwaltungs-Abtheilungen ohne befriedigende Instruktion gelassen werden könne, damit bei allen diesen hochwichtigen, in das Wohl des Volks tief eingreifenden Angelegenheiten das individuelle Belieben auf eine, dem großen Interesse der Staatsglieder-Gesammtheit dabei genügende, Art geregelt sey.

den, denen es an dem Besize des, zu ihrer genügenden Wirksamkeit unentbehrlichen, öffentlichen Vertrauens gänzlich gebräche, oder im Falle die erste und Hauptrücksicht auf den Zweck des Amts und die erforderliche Tüchtigkeit dazu, von der Rücksicht auf Ausgaben-Minderung der Staats-Casse, zum bittersten Nachtheile der Beutel der Staatsbürger überwogen würde; wem anders wäre dieß am Ende zuzuschreiben, als jenem Mangel einer organischen Gesezgebung?

Denn der Regent, der im Grunde selbst durch jeden seiner Beamten, gut oder schlecht, vertreten wird, kann doch, man muß es glauben, unmöglich sein eigenes höchstes Interesse in dem Grade verkennen, um nicht, mit Beseitigung aller unzulässigen anderen Rücksichten, immer den für das ihm anzuweisende Fach Tauglichsten und Vertrauenswürdigsten wenigstens wählen zu wollen; er kann ja unmöglich seine Stelle schlecht, oder auch nur minder gut vertreten wissen wollen, muß vielmehr wünschen, wenigstens sich möglichst gut und vollständig vertreten zu sehen, wenn ihm auch die nachtheiligen Wirkungen einer zweckwidrigen oder lückenhaften Besezung der Aemter auf das Volk, und die Rückwirkung derselben auf das Urtheil über ihn, unbekannt oder von untergeordnetem Interesse seyn könnten. Aber da er, der bei jenem Mangel einer organischen Gesezgebung sich auf sich allein angewiesen glaubt, weder allwissend ist, noch das Innere aller Menschen zu durchschauen vermag, so bleibt es immerhin mög-

lich, daß er bei dem besten Willen sich irre, und die, oft sehr drückenden, Wirkungen dieses Irrthums müssen auf Rechnung jenes Mangels einer Gesezgebung gestellt werden, durch deren Daseyn und Beachtung jener Irrthum, so viel unter Menschen möglich, zu verhüten wäre.

Wie hier, so liegt in so vielen andern Beziehungen die Urquelle des Uebels, das man rasch der Person des Regenten in den Busen schiebt, in dem Mangel der Gesezgebung, die seinen Verfügungen zur Leitung dienen sollte, aber entweder gänzlich, oder doch größtentheils ihn verläßt. — Freilich sagt man, wo dieser Fall eintritt, habe er diejenigen Grundsäze zu beachten und anzuwenden, die in der zur Zeit ermangelnden Gesezgebung aufgestellt, und als verbindende Normen vorgezeichnet seyn sollten. Allein, welche sind die wahren und richtigen Grundsäze der Art? und ist ihre Kenntniß immer gegeben? und, wenn sie nicht vorhanden wäre, läge die Schuld immer an dem Regenten selbst, oder nicht vielmehr meistens an der Richtung, die der Bildung des Thronerben, als solchen, gegeben worden?

Jeder Unbefangene und billig Denkende wird dieß zugeben müssen, dann aber auch sein Mißbehagen nur gegen die Quelle dessen, was mißfällt, kehren dürfen, und nicht gegen das, meist schuldlose, Individuum. In jedem, nicht blos auf sich und die Gegenwart Beschränkten, sondern auch für das künftige Wohl des Staats Besorgten wird aber gerade deshalb der Wunsch immer lauter und

dringender erwachen müssen, daß eben an jener Quelle, was möglich ist, geleistet werden möge, um — da eine Vollständigkeit der Gesezgebung, wie sie als befriedigender Maßstab für alle Handlungen des Inhabers der exekutiven Gewalt zu wünschen wäre, so bald noch nicht zu erwarten ist, — deren Stelle da, wo es zuoberst gilt, nach Möglichkeit ersezt, und diese Ersezung nach Thunlichkeit gesichert zu sehen.

Es handelt sich hier von der Erziehung und Bildung aller künftigen Thronerben, und die Sache ist offenbar zu wichtig, das Wohl des Staats ist unverkennbar in einem zu hohen Maße dabei betheiligt, als daß nicht endlich dieselbe offen und ernst sollte besprochen werden müssen.

Wohl darf man das volle Vertrauen fassen, daß der königliche Vater Alles aufbieten möge, um in der Erziehung und Bildung seiner Prinzen überhaupt, und seines Thronfolgers in'sbesondere, seiner Vaterpflicht volles Genüge zu leisten: allein auch dieses Geschäft der Bildung muß er, durch Regierungs-Sorgen ganz in Anspruch genommen, größtentheils anderen Personen übertragen, und was bürgt nun dafür, daß von diesen jener Bildung die erwünschlich-rechte Richtung, die erwünschlich-wahre Vollständigkeit gegeben werde, gerade diejenige Richtung und Vollständigkeit, die zu einer allseitig befriedigenden Regierungs-Kunst führen wird und muß? — Wäre es nicht höchst rathsam,

und müßten nicht selbst die Wünsche jedes königlichen Vaters damit zusammenstimmen, daß eine solche Bürgschaft, so weit sie immer möglich, geschaffen werde? — Wo sie zu suchen, von wem sie zu schaffen sey, kann nicht wohl bezweifelt werden.

Mag die Erziehung des künftigen Regenten zum Menschen allerdings ausschließendes Recht seines Vaters seyn, so dürfte dagegen die Bildung des Thronerben zum Regenten im eigentlichsten Sinne öffentliche Angelegenheit, als Sache der Gesammtheit der Staatsglieder, und darum auch als vorzüglicher Gegenstand ihrer Thätigkeit erscheinen: denn, wenn nach dem Ableben des Regenten die Regentenwürde an eine, durch das verfassungsmäßige Erbrecht schon bezeichnete, Person übergeht, so erwirbt nicht diese Person einen Staat, sondern der Staat erwirbt einen Regenten, und dieser ist, als Regent, in jeder Beziehung Produkt des Staats. So gewiß nun die Gesammtheit der Staatsglieder vernünftig wollen muß, daß ihr Regent seiner hohen Bestimmung in jeder Hinsicht und vollkommen zu genügen fähig sey, so gewiß muß es auch zunächst ihre Sorge seyn, dieser seiner Fähigkeit möglichst sich zu versichern: denn ihr Zweck erheischt diese Fähigkeit, durch sie und um ihrer willen besteht die Regentenwürde, und ihr höchstes Interesse ist es, daß die Bestimmung dieser Würde zweckgemäß und vollständig ausgefüllt werde.

Zwar hat sie — indem sie die Vererbung

des Regierungs-Rechts sich gefallen ließ, und dadurch stillschweigend solche bewilligte — ihres Rechts, den Regenten zu wählen, für die Dauer dieser Familie sich begeben, dadurch die Wahl des Herrscher-Individuums dem Zufalle der Geburt überlassen. Was sie aber dem Zufalle und der Willkühr nicht überlassen durfte, ist die Zweckmäßigkeit des Gebrauchs jenes Regierungs-Rechts, wessen sie sich vernünftigerweise, also gültig, nicht begeben konnte, und nicht begeben hat, ist ihr Recht, eine möglichst zweckmäßige Regierung des Staats zu fordern, und ihre Pflicht, die unumgängliche Bedingung zu bewerkstelligen, unter der nur eine solche Regierung von geborenen Regenten in der Regel zu erwarten ist. Mit der Gültigkeit jener Forderung wird man auch zugestehen müssen, daß ohne auffallende Härte dem Volke das Recht nicht abgesprochen werden könne, sich unmittelbar um die Bildung seiner künftigen Regenten zu bekümmern, und der Zweckmäßigkeit wie der Vollständigkeit dieser Bildung nach Möglichkeit sich zu versichern, um auf diese Weise der Willkühr des Zufalls, während man ihr die Wahl des Regenten-Individuums überläßt, — eine Wagniß unermeßlicher Größe — wenigstens hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Machtgebrauchs so viel zu entreißen, als möglich ist, und so eine der reichsten Urquellen des Uebels im Staate abzuschneiden.

Das einfachste und natürlichste Mittel zu diesem Zwecke dürfte vielleicht bestehen in der Wirk-

samkeit eines, aus den gebildetsten Klassen des Volks zu wählenden, und aus der Landes-Casse zu belohnenden, Erziehungs-Rathes, welcher die Bildung der künftigen Regenten nach bestimmten, ihm vorzuzeichnenden, Maximen, unter der Oberaufsicht der Väter zu leiten, und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen hätte. Daß mittelst dieses Auswegs, wenn auch nicht Alles, doch unendlich viel mehr, als bisher gewöhnlich, für die bezeichnete Bildung geleistet werden könnte, bedarf kaum bemerkt zu werden.

Der umsichtigere, in das Wesen und die Quellen der Erscheinungen tiefer eindringende Theil meiner Mitbürger dürfte es kaum mißbilligen, daß ich diesen als einen der dringendsten, die Hoffnung heiterer Zukunft für die Fürsten, wie für den Staat, vor Allem und zunächst bedingenden Wünsche hier voranstelle, durch dessen billige, und leicht ausführbare, Gewährung eben so viel gewonnen werden müßte, als durch dessen Verweigerung zu wagen stünde: und wollte von den Regenten selbst erwogen werden, daß es kaum ein leichteres und sicheres Mittel gebe, in ihrer schweren Sorge für die Erziehung ihrer Nachfolger sich selbst zu erleichtern, sich und dem Volke die Aussicht in die Zukunft zu erheitern, und ein festes Band gegenseitigen Vertrauens für jezt und die Folgezeit zu knüpfen, warum sollte — bei der bestehenden Geneigtheit, den Angelegenheiten Einzelner Gehör, und, wo es immer thunlich, hülfreiche Hand zu leisten — nicht auch das Volk selbst auf eine

gleiche Bereitwilligkeit in Ansehung dieser seiner, eben so begründeten als wichtigen, Angelegenheit mit froher Zuversicht hoffen dürfen?

Je vollständiger der Regent mit den, zu seinem hochwichtigen und umfassenden Geschäfte erforderlichen, Kenntnissen der rechten Art ausgerüstet ist, desto weniger wird man in seinen unmittelbaren Entschließungen und Verfügungen den Mangel einer vollständigen Gesezgebung für alle Zweige der Staatsverwaltung vermissen, wenn nur von jenen allenthalben der rechte Gebrauch gemacht werden will; darum indessen das stete Bestreben jenes Vervollständigens der Gesezgebung nicht minder als nothwendig erkannt werden müssen: denn, wenn der Machtbesiz so häufig in Versuchung geräth, selbst die gesezlichen Schranken unbeachtet zu lassen, wohl gar zu durchbrechen, wie wenig läßt sich erst auf die Kraft des nur subjektiven Bandes wandelbarer, gesezlich nicht sanktionirter, Grundsäze mit Sicherheit bauen? und verdient denn die noch so große Geschäftigkeit der Staatsbeamten aller Klassen in denjenigen Zweigen der Staats-Regierung, denen gar keine oder doch nur eine höchst dürftige Gesezgebung vorleuchtet, den Namen ächter Staats-Verwaltung im voraus bezeichneten Sinne?

Vermag dieses gesezlose Handeln nach Privat-Ansichten, das in jedem Augenblicke in ein wahres Mißhandeln ausarten kann, irgend eine Beruhigung und Hoffnung auf Erreichung des Staatszwecks zu gewähren? — Wo wäre denn

aber irgend eine wahre Gesezgebung für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten und des Militär-Wesens zu finden? Ist nicht die Verwaltung der Polizei in den meisten Fällen auf ihr subjektives Meinen angewiesen? Könnte irgend jemand, der da weiß, was Geseze sind, an unseren obgleich sogenannten Finanz-Gesezen den Charakter eigentlicher Finanz-Gesezgebung erkennen? Und ist endlich nicht selbst unsere Civil- und Straf-Rechtspflege in allen den Punkten, in welchen die gesezlichen Bestimmungen sogenannten Controversen Raum geben — und wie viele sind deren nicht? — im Grunde der individuellen Ansicht anheim gegeben? und dennoch fordert man, und das mit Recht, daß allenthalben nur das Gesez herrsche, und nirgends der Privatwille, weil nur unter jener Voraussezung der Staat sich dauernd wohl befinden kann.

Wohl weiß ich, daß bereits laute Klagen geführt worden, ob der übergroßen Menge von Gesezen, mit denen wir überladen seyen; aber ich kenne auch diese sogenannten Geseze: es ist ein wirklich erdrückendes Chaos im Laufe der Zeit aufgehäufter Verordnungen ohne Ende, das aber, wenn es gehörig gesichtet, und von demjenigen, was daran den Namen „Gesez" usurpirte, streng gereinigt würde, doch nur eine höchst dürftige Ausbeute für das Gebiet eigentlicher Gesezgebung bieten möchte. Es thut wahrhaftig noth, jene Sichtung zu bewerkstelligen, unsere Geseze nach den verschiedenen Zweigen der Staats-

Verwaltung, von denen sie angewendet und vollzogen werden soll, durch deren Anwendung und Vollziehung diese sich nur äußern sollen, zu ordnen und zu vervollständigen, damit wir nicht länger, während wir unter dem üppigen Wuchern unübersehbarer, sich verwirrender, Verordnungen fast ersticken, im Grunde dennoch gesezloser Privat-Willkühr Preis gegeben seyen.

Das Zügeln der Willkühr durch zweckmäßige und vollständige Gesezgebung ist demnach unser erstes und umfassendstes Bedürfniß. Aber auch der, durch gute Geseze genügend geregelte, Wille kann die Geseze dennoch unbeachtet, das Gebiet seiner Thätigkeit unausgefüllt lassen, kann sogar die gesezlichen Schranken überschreiten, so lange nicht zu der innern, verbindenden Kraft der Geseze an sich, eine, deren etwa ermangelnde Wirkung unausbleiblich ergänzende äußere, lebendige und verhältnißmäßige Kraft hinzutritt, welche zur Beachtung jener Schranken, zur befriedigenden Ausfüllung jenes Gebiets nöthigt, die zweckgemäße und vollständige Anwendung und Vollziehung der Geseze, somit eine gesezmäßige Staatsverwaltung verbürgt.

Beides, eine gute und vollständige Gesezgebung, und eine gesezmäßige Staats-Verwaltung zu bewirken, gehört zur Aufgabe der Staats-Verfassung: das Heil unseres Staats ist sonach zuvorst bedingt durch die, sofort in Frage zu stellende, Zweckmäßigkeit seiner Verfassung; daher zunächst

Erste Abtheilung.

Reflexionen über die Verfassung des bayerischen Staats.

Recht, sie zu beurtheilen.

Es gibt Menschen, die, befangen in einem blinden Glauben an die absolute Heiligkeit einer Staatsverfassung, für diese auch einen, diesem blinden Glauben entsprechenden, blinden Gehorsam hegen, und fordern, ohne es zu wagen, ihre Augen auch nur zu der Frage zu erheben, was es denn mit dieser Verfassung für eine Bewandtniß habe? — Die Ueberzeugung, daß jeder loyale Bürger des Staats seiner bestehenden Verfassung sich pünktlich zu fügen habe, und daß eben in diesem Gehorsam die Achtung bestehe, die ihr von Rechts wegen gebührt, hege auch ich, ohne jedoch jenen blinden Glauben zu theilen, vielmehr begleitet von dem Gefühle des Rechts und der Pflicht, — jene pünktliche Beachtung vorausgesetzt — ruhig und ernst zu prüfen: ob und inwieferne diese Verfassung des Staats dem Zwecke einer solchen wirklich genüge, oder nicht? und im verneinenden Falle auf ihre Mängel und Lücken in redlicher Absicht aufmerksam zu machen, um dadurch zu veranlassen, daß das Fehlerhafte verbessert, die Lücken ergänzt, und so der hochwichtige Zweck der Verfassung immer vollständiger erstrebt werden möge.

Wie in jedem anderen Vereine von Menschen für

bestimmte Zwecke die Form, die man dem Vereine gegeben hat, um die Erreichung dieser Zwecke zu sichern, einen Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit seiner Glieder bilden soll, und gegründete Bemerkungen über Gebrechen, und Vorschläge zur Verbesserung dieser Form von der Gesammtheit des Vereins mit Dank zu erkennen und zu beachten sind, so sollen auch die Glieder des Staatsbürgervereins, die, demselben mit seiner Verfassung gegebene Form stets, und um so mehr mit prüfendem Blicke beachten, — was man auch in den Staaten gewahrt, in denen ein wahres öffentliches Leben rege geworden ist, — je wichtiger die Folgen der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit dieser Form, und je entschiedener die Staatsglieder selbst es sind, um derer willen der Staat und seine Verfassung besteht.

Zwar sehen wir bis jetzt in den meisten Staaten, deren Verfassung durch einseitige Verfügung von Seite des Regenten entstanden, was manche verleitet, sie auch nur als ein Geschenk der Gnade des Oberherrn zu betrachten, das man, wie es auch immer beschaffen seyn möge, nur mit Dank hinzunehmen, und wie ein „noli me tangere“ zu behandeln habe. Allein jene Erscheinung schwächt keineswegs den, bei einer andern Gelegenheit vollständig von mir geführten Beweis, daß die Verfassung eines Staats zufolge seines und ihres Begriffs und Wesens nur als das Werk eines Vertrags zwischen Fürsten und Volk befriedigend erwachsen könne, und in jedem Falle konnte das Volk, wenn es auch die von seinem Fürsten oktroirte Verfassung sich hat gefallen lassen, dadurch seines Rechts sich nicht begeben haben, ein stetes Fortschreiten im Ausbauen und Vervollkommnen dieser Verfassung zu wünschen, zu fordern, und diesen Wünschen und Forderungen Ausdruck zu geben.

Nichts bewiese deutlicher ein schon in der Geburt einer Verfassung vorherrschendes Mißkennen ihres wah-

ren Wesens, als wenn sie selbst den Grundsatz aussprâche, daß Wünsche und Anträge auf ihre Verbesserung von Seite des Volks durchaus unzulässig seyen: denn in ihm låge die durch sich selbst genügend charakterisirende Sprache: „Nur um des Herrschers willen ist „der Staat vorhanden, und er kann sonach diesen nach „seinem alleinigen Belieben gestatten, wie er will; nur „vom Urtheile des Herrschers hängt es ab, ob und in „wieferne der Staat für Erreichung seines Zwecks befähigt und gesichert seyn solle, und wären Verbesserungen hierin auch noch so dringend geboten, in des Herrschers alleinigen Belieben steht es nicht nur, ihnen „Raum zu geben, oder nicht, sondern er soll auch nicht „einmal durch Erinnerungen an das Bedürfniß derselben genirt werden."

Bei der Würdigung dieser Sprache handelt es sich nur um die, freilich sehr große Kleinigkeit, ob die Fürsten um der Völker willen, oder die Völker um der Fürsten willen vorhanden seyen, was doch wohl långst entschieden ist. Wer da noch meinen könnte, nur, damit Fürsten seyen, und diese etwas zu regieren haben könnten, seyen die Völker geschaffen, und in Staaten vereinigt, könnte freilich den Fürsten noch das alleinige Recht des Gestaltens und Umgestaltens der Staaten zugestehen. Wer aber weiß, was jeder, der den Namen eines Menschen würdig trägt, wissen sollte, daß Völker und Staaten Vereine von Menschen, Menschen aber vernünftig freie Wesen seyen, der kann unmöglich in Abrede stellen, daß solche Vereine somit Fürst und Volk den Zweck ihres Geeinigtseyns nicht nur, sondern auch die Form zu bestimmen haben, unter der sie vereinigt seyen, und die Erreichung des ersteren gesichert wissen wollen. Man kann den Völkern das Recht der Mitwirkung hiezu nicht abläugnen, ohne ihnen den Charakter von Menschen-Vereinen abzusprechen, und

sie zu beliebigen Werkzeugen der Macht herabzuwürdigen: — Eben jene Bestimmung aber ist die wahre, einfache Aufgabe der Verfassung des Staats.

Daß diese Aufgabe von so Wenigen deutlich gekannt ist, daß so Wenigen ein klarer Begriff vom wahren Wesen einer Staatsverfassung inne wohnt, ist eine der Hauptquellen des bisherigen Irrthums in der Behandlung und Beurtheilung derselben. Nur in Theorien und staatswissenschaftlichen Werken, die man vornehm ignorirt, oder nicht versteht, mitunter auch nicht verstehen kann, wurde ja gewöhnlich bisher jener Gegenstand behandelt; daher die öftere Unbekanntschaft des herrschenden wie des beherrschten Theils damit, daher der häufige Irrthum der meisten von beiden Klassen, daher das Uebergreifen des einen, und die Gleichgültigkeit, das bloß passive Hingeben des andern Theils, daher aber auch der unerfreuliche Zustand der Verfassungen und unseres ganzen öffentlichen Lebens. Um diesen haben zu können, muß ein klarer Begriff jener Art Gemeingut werden, und dann erst werden Fürsten und Völker, über ihre wahren Interessen verständigt, mit gegenwärtiger Eintracht zusammenwirken, um durch zweckmäßiges Ausbauen der Verfassungen ihr beiderseitiges Wohl dauernd zu begründen und zu verbürgen.

Begriff, Zweck und Aufgabe einer Staatsverfassung überhaupt, als Maßstab dieser Beurtheilung.

Ohne hier im mindesten die Aufstellung einer Theorie über Staatsverfassung zu beabsichtigen, macht mir jedoch mein Vorhaben, die Zweckmäßigkeit der Verfassung des bayerischen Staats zu prüfen und zu beurtheilen, unerläßlich, um diesem Urtheile einen sicheren Maßstab, eine

feste Grundlage zu geben, vor Allem den Zweck, Begriff und Aufgabe einer Staatsverfassung mit absoluter Kürze ins Bewußtseyn zu rufen; denn die Richtigkeit des bei einer solchen Prüfung angelegten Maßstabes entscheidet über den ganzen Werth des Resultats der Prüfung, der, ohne jene zu kennen, in jedem Falle höchst problematisch bliebe, und ich halte es für eine unverzeihliche Unart, die leider nur zu oft begangen wird, über Verfassungen abzusprechen, ohne sein Urtheil gehörig legitimirt zu haben.

Der Einigung zum Zwecke des Staats Daseyn, oder, wo sie schon ist, ihr diejenige Gestaltung, den Vereinigten dasjenige Verhältniß zu geben, wodurch sie zu einem, dem Zwecke des Vereins entsprechenden, Benehmen und Wirken genöthigt werden, ist der Zweck der Staatsverfassung — als des Inbegriffs derjenigen Grundbestimmungen, wodurch aus einer Menschenmenge ein wahrer Bürgerverein, aus einem Volke ein eigentlicher Staat wird, oder der schon bestehende Staat eine Umgestaltung empfängt — nur darum nothwendig, damit weder die Dauer des Vereins noch die Erreichung seines Zwecks dem Zufalle überlassen sey, vielmehr für jene und diese eine hinreichende Gewähre bestehe.

Um dieses Bedürfniß ihrer selbst zu befriedigen, muß der Verfassungs-Akt unerläßlich beginnen mit der bestimmten Bezeichnung des Einigungszwecks, um in diesem nicht nur den Richtpunkt aller Thätigkeit der Vereinigten, als solcher, und das wahre Lebensprinzip des Vereins, sondern auch das Regulativ seiner Architektonik selbst, und die Urbedingung seines Selbstbewußtseyns, wie seines zweckgemäßen Lebens und Gedeihens festzustellen; nach dieser seiner Grundlage aber fortschreiten zum Aufstellen aller derjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, durch deren Wirksamkeit, erstens, die

Möglichkeit, und zweitens, die Nothwendigkeit der Erreichung des bezeichneten Zwecks des Vereins, des Staats bedingt ist: denn Befähigung des Staats für Erreichung seines Zwecks durch die Verfassung, und in ihr vorhandene Bürgschaft für diese Erreichung sind die allgemeinen Criterien ihrer Zweckmäßigkeit. Eine Verfassung, welche die Erreichung des Staatszwecks dem Zufalle überließe, hätte keinen Werth; denn auch ohne sie wäre diese Erreichung möglich, und gerade nur, um jenes Zufalls enthoben zu seyn, kann es ihrer bedürfen, und hat man sie so sehr vermißt.

Nicht die Staatsform, in welcher der Staat zufällig am besten verwaltet wird, sondern nur jene ist die beste Staatsform, in welcher der Staat am besten verwaltet werden muß.

Die Möglichkeit, den Staatszweck zu erreichen, ruht auf der Thätigkeit aller derjenigen Bedingungen und Mittel, von deren Daseyn und Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann. Diese Bedingungen und Mittel müssen daher bestimmt und gewählt (Gesetzgebung), aufgebracht und zur Realisirung jenes Produkts verwendet werden (Gesetzvollziehung). Der Inbegriff der Befugnisse zu beiden, — Gesetzgebung und Gesetzvollziehung — macht das Wesen der Staatsgewalt aus. Das Setzen dieser Befugnisse und ihres Subjekts, oder Realisirung der Staatsgewalt, und deren für die Dauer berechnete Personifikation, ist demnach das erste, an die Feststellung des Staatszwecks sich anreihende, Hauptmoment einer Staatsverfassung.

Hiemit wäre zwar allerdings die Möglichkeit begründet, den Staatszweck zu erreichen, sichtbar jedoch, im Falle die Verfassung darauf sich beschränkte, auch der Möglichkeit freier Spielraum gelassen, daß die Staatsgewalt nicht gebraucht oder mißbraucht, somit

der Staatszweck verfehlt werde. — Um diesen Spielraum, wie sie soll, zu heben, müssen von der Verfassung, mit festem Blicke auf den festgestellten Endzweck des Staats, die allgemeinen Bedingungen zuläßiger Mittel hiefür, Sphäre und Grenze der Machtverwendung überhaupt vorgezeichnet werden.

Die Aufstellung solcher grundgesetzlichen Regulative und Schranken für den Gebrauch der Staatsgewalt, innerhalb der ihrer Wirksamkeit nur freier Spielraum bleiben darf, bildet das zweite Hauptmoment der Staatsverfassung, als das erste Sicherungsmittel, durch dessen Anwendung erst ein positives Recht und eine positive Verbindlichkeit auf und zu dem beabsichtigten Gebrauch der Staatsmacht für den festgestellten Zweck allein begründet wird, und letztere (virtualiter wenigstens) aufhört, beliebiges Werkzeug individueller Regenten-Willkühr zu seyn.

So sehr indessen auch jene, in die Verfassung nothwendig niederzulegenden, Fundamental-Normen des Machtgebrauchs abhaltend wirken können, so reicht doch diese, immerhin blos subjektive, Nöthigung unter Menschen nie aus, eine durchgehends jenen Normen entsprechende Handlungsweise genügend zu verbürgen. Das Bedürfniß einer solchen Bürgschaft ist nur zu befriedigen dadurch, daß zu jener subjektiven eine objektive Nöthigung hinzutritt, zum zweckgemäßen Gebrauche der Staatsmacht absolut bestimmend, dem möglichen Austritte aus dem vorgezeichneten Geleise der Machtäusserung unaufhaltsam begegnend. Eine Nöthigung dieser Art kann nur bestehen in einer, zur Wirkung der realisirten Staatsmacht verhältnißmäßigen, gleichreellen und lebendigen Gegenwirkung, wodurch jene, ohne sie in ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit im mindesten zu beengen, nur stets in der unwandelbaren Richtung auf

den wahren Staatszweck erhalten, und zur Ausfüllung der ihr angewiesenen Sphäre bestimmt würde, die also nur dann als Gegenwirkung sich zu äussern hätte, wenn die Staatsgewalt nicht zweckgenügend, oder gar zweckwidrig gebraucht werden wollte.

In dem Schaffen und Organisiren einer solchen Gegenwirkung beruht das dritte Hauptmoment der Staatsverfassung, und diese wird durch solchen Organismus vollendet; denn der Staat ist alsdann für die Erreichung seines Zwecks nicht nur befähigt, sondern auch gesichert, somit gehörig verfaßt. Darum bewähren sich die angegebenen drei Momente zugleich als die Criterien für Beurtheilung gegebener Staatsverfassungen in Ansehung ihrer Zweckmäßig- und Vollständigkeit: ich werde daher auch berechtigt seyn, nach diesem Maßstabe die Verfassung des bayerischen Staats zu prüfen, und in dieser Absicht zuvörderst die Fragen aufzustellen:

Hat die genannte Verfassung begonnen mit der Feststellung des Zwecks dieses Staats, oder solchen irgendwo bestimmt bezeichnet?

Nothwendigkeit der Feststellung des Staatszwecks — Nachtheile ihrer Vernachläßigung — erste wesentliche Lücke in der Verfassung des bayerischen Staats.

Wenn die Theorien noch zur Stunde uneinig sind über den Endzweck des Staats überhaupt, so hat dieß — abgesehen von ihrem mittelbaren Einflusse auf die Praxis, der eben ein endliches sich Verständigen über jenen so wichtigen Punkt höchst erwünschlich macht — doch nur unmittelbare Wirkung auf die Art des Construirens ihrer Staaten auf dem Papiere; allein ge-

rade jene Uneinigkeit macht es, wie mir scheint, dem bestimmten, wirklich gegebenen Staate nur um so unerläßlicher, welches das Endziel seines Bestrebens sey, ausser allem Zweifel zu stellen, und in seiner Verfassung auszugehen von der Bestimmung desjenigen Zwecks, in welchem der Wille, und für welchen die Kräfte seiner Glieder, als solcher, ohne Ausnahme geeinigt seyn sollen, dadurch den Richtpunkt ihrer Thätigkeit festzustellen. Den Menschen, die da vereinigt seyn, und in ihrer ganzen Handlungsweise sich als Glieder eines Vereins bewähren sollen, muß man doch vernünftig auch sagen: wozu sie vereinigt seyn, nach welcher Rücksicht sie ihre Handlungsweise modifiziren sollen? und hätte man sie darüber in Ungewißheit gelassen, mit welchem Rechte könnte man von ihnen erwarten, daß sie ihren Willen einer, ihnen nicht verkündeten Absicht unterwerfen, mit welchem Rechte von ihnen fordern, daß sie ihre Kräfte einem ihnen unbekannten Zwecke opfern sollen? oder darf man etwa voraussetzen, daß die Menschen ein klares Bewußtseyn des Zwecks ihres Bürgervereins schon vom Mutterleibe mitbrächten, weil sie in seinem Schoose geboren werden?

Die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung bewiese am deutlichsten eben jene Erscheinung, daß selbst noch Gelehrte, welche Natur und Wesen des Staats zum Gegenstande ihres sorgfältigsten Studiums machten, in der Bestimmung jenes Zwecks im höchsten Grade von einander abweichen; und wie sollten nun erst Menschen, die sich mit ganz anderen Dingen beschäftigen, darüber mit sich einig seyn, und wissen, nach welchem Zwecke sie ihre Handlungen, als Staatsglieder, zu bemessen haben, wenn man sie diesen nicht ausdrücklich kennen gelehrt hat?

Wenn man dem Staate mit der Bestimmung seines Endzwecks zugleich die unverkennbare Bedingung seines

Selbstbewußtseyns, die Möglichkeit vorenthalten hat, daß er sich selbst vollkommen begreife, wen kann es dann befremden, daß in einem solchen Vereine, statt daß Alles auf der Bahn zu einem Ziele sich freundschaftlich die Hände reichen, und gegenseitig unterstützen sollte, vielmehr Alles nach entgegengesetzten Richtungen liefe, Alles verworren sich durchkreuzte, oft unsinnig gegeneinander rennte, daß, statt der Symptome der Einheit, der Congruenz und Ordnung, nur Spuren des Widerspruchs, der Divergenz und Verwirrung wahrnehmbar wären; daß man, mit wenigen im Staate, nichts weniger als einen wirklichen Verein, sondern nur ein verbandloses Aggregat erkennen könne, dessen Theile nur durch Furcht, Zwang und Strafen mit genauer Noth zusammen gehalten zu werden vermögen?

Wenn die Verfassung es unterlassen hätte, der Regierung des Staats selbst, als den Centralpunkt ihrer Thätigkeit, ein bestimmtes Endziel vorzustecken, dem sie mit stetem unverrückten Hinblicke entgegen zu gehen, wonach sie alle ihre Acte zu bemessen, alle Mittelzwecke in Ansehung ihrer Zuläßig- und Tauglichkeit zu berechnen habe, wen könnte es wundern, wenn sie dann lediglich den Eingebungen ihrer Willkühr und Laune folgte, und die Modifikationen ihres Verfahrens nirgends aus einem festen, ihrer wahren Bestimmung im Triebwerke des Staats entsprechenden Plane, sondern immer nur aus der Gestaltung der äusseren Umstände, oder höchstens aus dem Beispiele anderer Staaten entnähme, wenn sie, ohne klares Bewußtseyn, was denn eigentlich am Ende und im Ganzen durch sie bewirkt werden solle, aufs geradewohl fortoperirte, und ohne sich zu fragen, wozu die Staatsgewalt eigentlich geschaffen, was diese den Vereinigten zu gewähren schuldig, was letztere von jenen zu fordern berechtigt seyen, immer nur verfügte und forderte, wonach sie eben gelüstete, ob übrigens

der wahre Zweck des Staats werde erreicht werden, oder nicht, guten Muths dem allwaltenden Schicksale überließe; — oder wenn sie, im glücklicheren Falle, ihre Bestimmung im allgemeinen und dunkel ahnend, sich zwar mit Absicht und Vorbedacht verschiedene Zwecke ihres Bestrebens setzte, die, an sich zwar gut, aber nur ausser der, durch das wahre Wesen des Staats begrenzten, Sphäre lägen, oder die sie wenigstens in einer, dem Wesen des Staats, völlig fremden, Richtung verfolgte; wem andern wären alle diese Erscheinungen eigentlich zur Last zu legen, als dem Mangel genauer Feststellung des von den Vereinigten und ihrer Regierung gemeinsam zu erstrebenden Endzwecks in der Verfassung des Staats?

Dem, durch eine solche Verfassung errichteten Gebäude fehlte es an einem eigentlichen Schwer- und Haltpunkte, dem durch sie gestalteten Vereine an der Hauptsache, nämlich an einem wahren Vereinigungspunkte, an allem inneren, wesentlichen Verbande, an allem festen Ziele gemeinsamen Erstrebens, und es wäre dann ziemlich natürlich, daß der äussere Vereinigungspunkt, die Staatsmacht, besonders, wenn sie als eine souverain-monarchische bezeichnet ist, diesen Verein, als ledigliches Werkzeug für ihre Absichten, nach selbstbeliebig gewählten Zwecken lenkte und leitete, behandelte oder vielleicht auch mißhandelte. Es bliebe wenigstens der glücklichste aller Zufälle, wenn sie dem Vereine die erwünschlich wahre, rechte Richtung gäbe. Eine solche Verfassung ermangelte also schon der allerersten und Grundbedingung ihrer Zweckmäßigkeit.

Hiemit ist die erste sehr wesentliche Lücke in der Verfassungs-Urkunde des bayerischen Staats bezeichnet, denn, leider! sucht man in ihrem ganzen Umfange vergebens eine distinkte Bestimmung dessen, was diesem Staate als das eigentliche Endziel seines Strebens

vorgesteckt sey. Zwar sieht man im Titel IV. §. 8. jedem Einwohner die Gewährleistung seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte durch den Staat zugesichert, und man könnte hieraus allenfalls den Schluß ziehen, daß Garantie des Rechts als der Zweck dieses Staats anerkannt worden sey; allein, auch abgesehen davon, daß noch anderer Zusicherungen mehrere in dieser Urkunde zerstreut vorkommen, so zeigt die ganze Stellung jener ersten Zusicherung, daß man dabei an nichts weniger, als an eigentliche Feststellung des Endzwecks des Staats gedacht haben könne; und wenn sich auch aus dem Ganzen der Verfassungs-Urkunde, welcher dieser Endzweck sey, abstrahiren ließe, was jedoch der Fall nicht ist, so bliebe dennoch der bemerkte Vorwurf immerhin gegründet; denn das Resultat solchen Abstrahirens ist schwankend und unsicher, während das Ziel des Erstrebens der genauesten und unzweideutigsten Bestimmung bedarf, um jeden Austritt aus der rechten Bahn sofort erkennen zu können.

Mit solcher Bestimmung fehlt es dem bayerischen Staate an einer festen Axe, um die seine befehlenden und gehorchenden Glieder mit Sicherheit sich zu bewegen wüßten, fehlt es ihm an aller Einheit des inneren Triebwerks, an der Urbedingung eines besonnenen und consequenten Staatslebens, dürfte es daher auch in der That Niemanden befremden, wenn eine oder die andere Erscheinung der voraus bemerkten Art, in natürlicher Folge jenes Mangels, seinem Blicke sich darböte.

Es handelt sich hier nichts weniger, als von einer blos theoretischen Subtilität, sondern von einem ganz eigentlich praktischen Momente. Ein gegebener Verein freier Wesen — als solchen wird man doch den

Staat anerkennen — soll praktisch geleitet werden, ohne daß das Ziel dieser Leitung irgend bestimmt ist! Sollte dieß um ein Haar besser seyn, als wenn ein Steuermann sich mit seinem Schiffe dem großen Ocean anvertraute, ohne mit einem Compaß ausgerüstet zu seyn, noch den Ort seiner Bestimmung zu kennen? von dem Winde und den Wogen erwartend, wohin sie ihn treiben oder verschlagen mögen! In der That, wer die fast unvermeidlichen Folgen des Mangels jener Bestimmung mit praktischem Blicke in ihrem ganzen Umfange übersehen kann und will, wird über das Gefahrvolle und Gemeinschädliche der bezeichneten Lücke unserer Verfassung kaum im Zweifel seyn können.

Wohl ist es wahr, man dürfte nicht leicht einen Staat finden, der, einen bestimmten Endzweck sich ins Bewußtseyn gerufen zu haben, durch die Angemessenheit seines ganzen Verfahrens zu solchem beurkundete. Allein, wenn man sieht, ohne eben auf Portugall und Spanien den Blick allein zu richten, wie wenig der Menschheitszweck — für welchen doch der Staat, Mittel, der Zweck des Staats also Mittelzweck seyn soll — durch diese Staaten gefördert sey, so dürfte durch ihr Beispiel, weit entfernt, uns zu entschuldigen, nur desto einleuchtender die Nothwendigkeit dargestellt seyn, die bezeichnete Lücke unserer Verfassung je eher, je lieber ausgefüllt zu sehen, soll anders der Staat nicht jenen unheilschwangeren Folgen Preis gegeben, sollen wir nicht dem Belieben jener Männer, die der Zufall der Geburt an das Steuer-Ruder stellen wird, überliefert bleiben. Möchte ihre Leitung uns noch so sehr auf Abwege führen, wer dürfte sie als Abwege bezeichnen, das Einschlagen einer anderen Richtung fordern, so lange nicht ein von der Verfassung bestimmtes Ziel

jener Leitung ein positives Richtmaß für das, was Abweg sey, gegeben hätte? —

Personifikation der Staatsgewalt durch sie.

Unter den, für Realisirung der Staatsgewalt möglichen, Formen hat unsere Verfassung die monarchische — welche die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in den Händen eines Individuums vereinigt — gewählt, vielmehr als schon bestehend beibehalten, aber sie in ihrer Ausübung an die, in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen gebunden. Hienach erscheint unser Staat als eine konstitutionelle Monarchie, somit in derjenigen Form, welche von den meisten Schriftstellern unserer Zeit als die vorzüglichste gepriesen wird.

Ohne hierüber mit ihnen rechten zu wollen, beschränke ich mich auf die einzige Bemerkung, daß in jedem Falle diese Vorzüglichkeit bedingt sey durch die Güte oder Zweckmäßigkeit der, die Alleinherrschaft in ihrer Ausübung beschränkenden, Constitution. Denn daß Schranken der Art, die nicht zweckgenügend wären, oder gar als zweckwidrig erkannt werden müßten, nicht geeignet seyn könnten, die Gefahren der Alleinherrschaft zu beseitigen, solche vielmehr vergrößern oder vervielfältigen möchten, bedarf kaum der Erinnerung, und eben hieraus leuchtet die höchste Wichtigkeit der Frage nach der Zweckmäßigkeit unserer Constitution ganz besonders hervor. Ungenügende Schranken vermöchten nicht den Mißbrauch der Alleinherrschaft zu hemmen, während ihr bester Gebrauch durch zweckwidrige Schranken unterdrückt werden könnte. Fürst

und Volk sind also in gleichem Grade bei jener Zweckmäßigkeit interessirt, wie sich später zeigen wird.

Zunächst aber ist so viel klar, es sey keinem Volke durch eine constitutionelle Monarchie an sich geholfen; denn bei weitem nicht jede Constitution verhütet die Gefahr: sondern nur dadurch, daß die Monarchie eine zweckmäßige Constitution umgibt; und die Zweckmäßigkeit dieser Constitution steht mit der Gefahr verhütenden Kraft, die sie entwickelt, auf gleicher Stufe. In jedem Falle kann also der Preiß der Vorzüglichkeit nur der, in diesem Sinne vollkommen zweckmäßig-constitutionellen Monarchie gebühren, und dieser Zusatz ist die absolute conditio, sine qua non, ihrer Vorzüglichkeit. Ob derjenigen Constitution, nach welcher unsere Monarchie gebildet ist, das Prädikat vollkommener Zweckmäßigkeit mit Recht gebühre, oder nicht, wird sich im Verfolge dieser Reflexionen ergeben.

Die in unserer Verfassung, fürsorgend für die Dauer der Personification der Staatsgewalt, aufgestellte Ordnung der Thronfolge scheint weder für alle möglichen Fälle entschöpfend, noch deutlich genug, um durch sie, wie doch sehr zu wünschen gewesen, alle Mißdeutungen, alle Successions-Irrungen und Streitigkeiten für immer und bestimmt abgeschnitten glauben zu können. Da das weibliche Geschlecht von der Succession in das Churthum ausgeschlossen war, so zeigt sich in dem, von der Verfassung ausgesprochenen, wenn auch durch den Ausgang des Mannsstamms bedingten, Rufe der Prinzessinnen des königlichen Hauses zur Reichsverwesung nicht nur, sondern auch zur Thronfolge selbst unter bestimmten Voraussetzungen, ein starker, in die Rechte des Volks tief eingehender, Fürschritt, der jedoch durch den von Seite des Volks auf diese Verfassung geleisteten Eid sanktionirt erscheint, wenn gleich die Frage bleiben

möchte, ob, wäre die Verfassung im Wege des Vertrags errichtet worden, derselbe von Seite des Volks hätte können gebilligt werden, und es ist nur zu wünschen, daß von letzterem die Gefahren, die es bei einer weiblichen Verwesung oder Regierung des Reichs, oder bei einer vicekoniglichen Regierung zu bestehen haben könnte, recht lange mögen entfernt bleiben; denn der günstigen Ausnahmen, welche die Geschichte bieten mag, ungeachtet, bleibt es unverkennbar, daß weibliche Hände zum Erfassen und Führen der Zügel der Regierung eines Staats von der Natur kaum geschaffen seyen, demnach jene Art der Fürsorge gegen Erledigung des königlichen Thrones immerhin als ein großes Wagstück zu betrachten sey.

Die fürsorgenden Beschränkungen etwaiger Reichsverwesungen verdienen den Dank des Volks. Schade nur, daß nicht wenigstens für den Fall einer Reichsverwesung einige Garantie gegeben worden ist für eine, seiner hohen Bestimmung wesentlich entsprechende Erziehungs- und Bildungsweise des dann künftigen Regenten: denn, ich muß es wiederholt bemerken, hier in dieser Erziehungs- und Bildungsweise liegt die Urquelle des meisten Guten und Bösen im Staate, aus ihr entquillt der Segen und der Fluch der Völker; wird sie von ihrem Ursprunge an richtig geleitet, und vor unreinen Zuflüssen sorgfältig bewahrt, dann ist für des Volkes Glück wesentlicher noch gesorgt, als es durch die Anordnung selbst von Landständen geschehen kann, deren Kraft dem herangewachsenen Strome zu widerstehen, ihn in seinem natürlichen Bette fortzuleiten selten vermag, hat er nicht selbst gelernt, sich zu zügeln, und die ihn umgebenden Saaten zu schonen, zweckmäßig solche zu schützen, zu pflegen und zu befruchten. Hätte unsere Verfassung bei Gelegenheit ihrer, die Personifikation

der Staatsgewalt betreffenden Bestimmungen wenigstens durch das Schaffen einer solchen Garantie über das Gewöhnliche sich erheben, sich wohlthätig auszeichnen wollen, gewiß, wir würden dann manche ihrer übrigen Mängel und Lücken, so groß diese auch seyn mögen, ungleich weniger schmerzlich empfinden, denn es wäre die Hauptquelle ihrer verwundenden Kraft dann glücklich abgeschnitten. —

Nothwendigkeit der Aufstellung genügender Regierungs-Prinzipien durch die Staatsverfassung. — Zweite wesentliche Lücke der Verfassung des bayerischen Staats. — Bedürfniß, Art ihrer erwünschlichen Ausfüllung.

Wichtiger, als die für die Personifikation der Staatsgewalt gewählte Form an sich, ist die Seele, welche diese Form belebt, der Geist, der sich in der Regierung ausspricht, der Charakter derjenigen Maximen, der sich an der Verwaltung des Staats bewährt: und gerade jener Form die erwünschliche Seele, der Regierung den ächten Geist einzuhauchen, durch Feststellung derjenigen Prinzipien, die, hierauf berechnet, dem Willen als bestimmte Richtpunkte, den Maßregeln als ein verläßiger Compaß dienen, ist, wie wir wissen, die nächste, der Personifikation der Staatsgewalt sich anreihende, Hauptaufgabe der Staatsverfassung.

Je mehr diese in der Lösung solcher Aufgabe zurückbliebe, desto unabwendlicher wäre das Verfehlen ihres eigentlichen Zwecks. Eine Verfassung, welche der Regierung keine festen Prinzipien, als allgemeine Regulative ihrer ganzen Handlungsweise, als Leitsterne ihrer Maßnahmen, verbindend vorzeichnete, ließe einem, mit der Verschiedenartigkeit und dem Wechsel der Regie-

rungs-Impulse auf gleicher Stufe stehenden, Schwanken der Regierungs-Aeusserungen freien Spielraum, und es wäre dann wenigstens nicht zu wundern, wenn die Regierung bald im Geiste eines wohlverstandenen Republikanismus, bald im Geiste des Despotismus den Staat verwaltete, heute nur das Gute und Rechte wollte, und morgen nach Willkühr und Laune verführe, jetzt als das Vorbild der Vernunft, der Größe und des Edelmuths erschiene, und bald wieder bis zur Leidenschaft und Kleinlichkeit sich vergäße, jetzt ein bestimmtes Projekt mit allem Nachdruck verfolgte, und bald wieder ein anderes an dessen Stelle setzte, ihre Gesetze und Beschlüsse beständig widerriefe oder modifizirte, in den Formen und Instruktionen der Staatsverwaltung ewig wechselte, wie mit dem Vertrauen auf die Verwaltungsorgane, bald dieses, bald wieder ein anderes Finanzsystem befolgte, bald dieser, und bald wieder einer andern Partei in den äusseren Verhältnissen sich anschlösse, und, ohne alle Selbstständigkeit, von den Umständen allein sich beherrschen ließe.

Der Gefahr eines solchen charakter-, aber auch achtung- und vertrauenlosen Hin- und Herschwankens in der Regierung des Staats zu entgehen, gibt es nur ein einziges, der Würde der Regierung eben so sehr entsprechendes, als sicheres Mittel: nämlich das Feststellen bestimmter, Richtung, Gehalt und Gränze aller Regierungsthätigkeit im Allgemeinen regelnder, Prinzipien, als unverbrüchlich zu befolgender Regierungs-Maximen in der Verfassung des Staats, und das ausnahmlose Prüfen aller beabsichtigten Regierungs-Akten an dem Maßstabe eben dieser Maximen, in dessen Folge allein ein gewisser unwandelbarer Takt, eine sich stets gleiche Haltung, Consequenz und Festigkeit an der Regierung des Staats erscheinen können.

Freilich aber kommt Alles darauf an, von welcher Art die zur Richtschnur der Regierung adoptirten Maximen seyen; denn wohl begreift es sich von selbst, daß, wenn der wahre Zweck des Erstrebens der Regierung mißkannt, an dessen Stelle blos egoistische Privatzwecke gesetzt, wenn jene Maximen auf dem Standpunkte unbedingten Herrschens und angeborner Knechtschaft abstrahirt würden, die Besonnenheit und Festigkeit im Erstreben jenes Ziels und im Befolgen dieser Maximen das Uebel nur verschlimmern würde; denn eine Besonnenheit und Consequenz der Art wäre nur methodisch geregelter, eiserner Despotismus.

Soll die Besonnenheit und der Charakter der Regierung für sie selbst und die Regierten von wohlthätiger Wirkung seyn, so muß der wahre Zweck des Staats und die wahre Bestimmung der Regierung in ihm zum Rekurspunkte der letzteren dienen, so müssen zur unabweichlichen Richtschnur aller Regierungsthätigkeit solche Maximen gewählt seyn, welche die wahren generellen Bedingungen der Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks umfassen, und überdieß den Geist des wahren Verhältnisses zwischen Regierung und Unterthanen athmen: und eben dieses zu bewirken, gehört zur Aufgabe der Staatsverfassung, weil sie es ist, welche die Erreichung des wahren Staatszwecks zu sichern, den Gebrauch der rechten Mittel hiefür zu verbürgen hat.

Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite: durch die Verfassung des Staats soll das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Staatsbürgern zweckmäßig festgestellt, sollen die Rechte und Pflichten beider Theile in ihrer Wechselbeziehung zu einander richtig und vollständig gezeichnet seyn; sie soll den Codex der öffentlichen Rechte (im Gegensatze der Pri-

v a t recht) bilden, und zugleich für die Heiligkeit jenes Rechtsverhältnisses, für die Geltung dieser Rechte und Pflichten die Gewähre leisten. Hiezu kann es unmöglich genügen, das Recht des Wohnens im Staate, den Anspruch auf Schutz der Person, des Eigenthums und der Rechte zugesichert, auch eine Theilnahme an den Wahlen und selbst an den Akten der Volks-Repräsentation eingeräumt zu haben.

Hierauf allein können sich die öffentlichen Rechte der Staatsbürger nicht beschränken. Mancher Herrscher mag wirklich glauben, er thue Alles für jene Ansprüche, während bei s e i n e r A r t vermeintlichen Schutzes die Freiheit der Personen, das Eigenthum und die wesentlichsten ihrer Rechte täglich mehr zu Grabe gehen. Wo und so lange dieses möglich, leistet die Verfassung nicht diejenige Sicherheit, die man mit allem Rechte von ihr fordert.

Sie muß bewirken, daß auch die r e c h t e, wirklich zum Ziele führende A r t jenes Schutzes geleistet werde; und das e r s t e S i c h e r u n g s m i t t e l hiefür ist das Binden der Staatsgewalt an ausreichende Prinzipien und Maximen der vorausgeforderten Art. Jedes dieser Prinzipe begründet dann auf Seite der Regierung eine constitutionelle Verbindlichkeit, welcher ein entsprechendes constitutionelles Recht auf Seite der Staatsbürger gegenübersteht, und nur durch das Aufstellen solcher vollständiger Prinzipien, als grundgesetzlicher Regulative und Schranken für Ausübung der Staatsgewalt in jeder ihrer wesentlichen Beziehungen, erfüllt sie ihre Aufgabe, g e n ü g e n d e r Codex des öffentlichen Rechts zu seyn, und bildet zugleich die nothwendige Grundlage für die von ihr zu leistende Garantie dieses Rechts.

Von selbst sollte sich's wohl verstehen, daß jene Prinzipien nicht etwa nur d i e e i n e oder d i e a n d e r e Be-

ziehung des Machtgebrauchs zu regeln haben, sondern diesem in allen seinen Hauptbeziehungen ohne Ausnahme Richtung und Grenze setzen müssen, sollen sie als genügend erkannt werden können: denn die Verfassung soll ja gegen den möglichen Nichtgebrauch und Mißbrauch der Staatsgewalt nicht blos in der einen und der anderen, sondern in jeder Hinsicht sicher stellen, und es ließe sich kaum gedenken, warum sie diese Sicherung nur theilweis bewirken, in andern Beziehungen aber das Volk jenem Nichtgebrauche und Mißbrauche blosgestellt lassen dürfte.

Gerade hierin aber hat es die Verfassung des bayrischen Staats sehr versehen, indem sie nur einzelnen Momenten des Machtgebrauchs ihre fürsorgende Aufmerksamkeit widmete, sehr viele hingegen ganz ausser Beachtung, somit in dieser Hinsicht die größten Lücken ließ.

Die von ihr ausgesprochenen Regierungs-Prinzipien beschränken sich auf folgende:

Entfernung einseitiger Willkühr aus dem Gebiete der Gesetzgebung, deren Verbindlichkeit durch die Zustimmung der Stände bedingt ist.

Einheit der Civil- und der Straf-Gesetzgebung.

Unantastbarkeit persönlicher Freiheit, ausser in den Fällen gesetzlichen Verwirktseyns derselben.

Freiheit des Glaubens und religiöser Ueberzeugung, und ungestörtes Leben derselben innerhalb der Gränzen der Hausandacht.

Durch die Marksteine des Rechts, der Religion und Sittlichkeit allein begrenzte Freiheit der Mittheilung durch die Presse und des Buchhandels, mit genauer Bezeichnung des gegen den Mißbrauch zu betretenden Wegs.

Freiheit der Auswanderung in andere Bundesstaa-

ten, und des Uebertritts in deren Civil- und Militär-dienste, nach vorgängiger Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gegen das Vaterland.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes, wie zu allen Auszeichnungen des Verdienstes, und Ausschließung der Fremden von allen Staats-, Hof- und den obersten Militärstellen.

Sicherstellung jedes durch dreijährige Erprobung bewährt befundenen Staatsdieners für seinen Stand und Standesgehalt durch den Schutz der Gerichte, mit der Aussicht auf Wittwen- und Waisenversorgung.

Schutz des Privateigenthums gegen willkührliche Verwendung zu öffentlichen Zwecken, und Unzulässigkeit der Vermögens-Confiscation, ausser dem Falle einer Desertion.

Keine Hemmung irgend einer anhängigen Streitsache oder angefangenen Untersuchung, also Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege, und Unabhängigkeit ihrer Organe von allem Einflusse der Macht; keine Kabinets-, Instanz und Prevotal-Gerichte, denn Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Unparteilichkeit der Justiz, gewährleistet durch Selbstrechtfertigung ihrer Erkenntnisse, und Controlle höherer Instanzen.

Unterordnung des Fiskus unter die Gerichte in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen, und Zurückführung der Militär-Gerichtsbarkeit auf Dienstsachen und Verbrechen der Militärpersonen.

Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der drei, im Besitze ihres Eigenthums gesicherten, christlichen Kirchengesellschaften. Scheidung und Schützung dessen, was des Staats, und was der Kirche ist, nach bestimmter Abmarkung dieser sich berührenden Rechtsgebiethe.

Gleichheit im Berufe zur Vertheidigung des Vaterlands, mit alleiniger Ausnahme der höchsten Klasse des Adels.

Unveräusserlichkeit alles Staats- und Stiftungsgutes: Unzulässigkeit von Anwartschafts-Ertheilungen auf Güter und Renten, Aemter und Würden, und nur mit Zustimmung der Stände mögliche Verwendung der ersteren zur Belohnung großer, dem Staate geleisteter Dienste.

Messung ungemessener Frohnen und deren Ablöslichkeit; endlich

Ausnahmlose Gleichheit im Tragen der Staatslasten, und Gewährleistung für die Gerechtigkeit ihrer Größe und Umlage. —

Nicht unwichtig sind die hiedurch den Bürgern des bayerischen Staats anerkannten öffentlichen Rechte; sie verdienen unseren Dank: mit den, in diesen Prinzipien dem Machtgebrauche gesetzten Schranken ist wohl einiges Wesentliche geleistet, man kann es nicht verkennen, wenn gleich die hie und da offen gelassenen Auswege und Ausnahmen, z. B. in Ansehung der Veräusserung der Staatsgüter, in Ansehung der Aufnahme von Fremdlingen in den Staatsdienst, denen man nur das Indigenat zu ertheilen braucht rc. die Wirksamkeit der gesetzten Schranken zum Theile selbst wieder lähmen.

Indessen sind doch offenbar nur diejenigen Momente berührt, in Ansehung derer entweder die Forderung des Rechts zu nachdrücklich sprach, um sie überhören zu können, oder in Ansehung derer früher der auffallendste Mißbrauch obgewaltet haben, daher das fühlbarste Bedürfniß eingetreten seyn mag. Wie aber sonst jene Art des Mißbrauchs vorgeherrscht haben mochte, so könnte künftig ein vielfacher Mißbrauch ganz anderer Art über Hand nehmen, und so verdienstlich es

auch an unserer Verfassung erscheinen mag, jenem hemmend in den Weg getreten zu seyn, so bietet sie doch gegen diesen uns keine Sicherheit dar, läßt also in dieser Beziehung ihre Aufgabe, und zwar in einem um so weiteren Umfange unerfüllt, je mehr sie gerade das außer Acht gelassen hat, was sich nicht so von selbst versteht, und eben darum der Bestimmung und Begrenzung weit dringender bedürfte.

So vermißt man darin vor Allem eine allgemeine Abmarkung des Machtgebrauchs, deren Ueberschreitung als entschiedener Mißbrauch, deren Nichtausfüllung als entschiedener Nichtgebrauch der Staatsgewalt zu erkennen sey; und doch fühlt wohl Jeder das Bedürfniß, daß überhaupt der Befugniß, die Freiheit der Staatsglieder zu beengen, die Gleichheit ihrer Rechtsansprüche zu verrücken, eine positiv verbindende Grenze, daß jene allgemeine Abmarkung gezeichnet wäre, weil sich kaum jeder mögliche Fall speziell aufführen läßt.

Vergebens sucht man in ihr die allgemeinen Bedingungen zulässiger Mittel zum Staatszwecke und deren Stufenfolge bezeichnet, daher deren Auswahl ohne alles positive Richtmaß in der Regel dem individuellen Belieben überlassen erscheint, und nur ausnahmsweise in den oben angegebenen Beziehungen gezügelt.

Das Verhältniß des Regenten in seiner zweifachen Beziehung, als Gesetzgeber und als Inhaber der vollziehenden Gewalt, zur constitutionellen und zur nicht constitutionellen Gesetzgebung, deßgleichen das Verhältniß des Regierungs-Nachfolgers zum Regierungs-Vorfahren, und die Verbindlichkeit der verschiedenen Arten von Handlungen des letzteren für den ersteren — unstreitig Hauptgegenstände eines Codex des öffentlichen Rechts

— sind auch nicht von der Ferne berührt, vielweniger mit der so sehr erwünschlichen Genauigkeit fruchtbringend geregelt.

Für die Fragen: welche Gesetze und Veranstaltungen überhaupt im Staate zulässig oder nothwendig, weß Geistes und Charakters die Gesetzgebung überhaupt seyn solle, finden weder der Regent noch die Landstände in unserer Verfassung auch nur die mindeste Auskunft; und wie heilbringend wäre es, wenn hier nebstdem die erwünschliche Art des Verfahrens im Abfassen und Prüfen der Gesetze, bevor solche den Landständen zu ihrer Zustimmung vorgelegt werden, zur Verbindlichkeit gemacht wäre! wie wesentlich könnte hiedurch das hochwichtige und schwierige Geschäft der Gesetzgebung geordnet, erleichtert, für seine innere Gültigkeit gesichert seyn!

In wie vielen und in welchen Zweigen die Gesetzgebung und die Gesetzvollziehung oder Staatsverwaltung zu realisiren, welche Aufgabe, welche bestimmte Sphäre und Grenze jedem dieser Zweige anzuweisen sey, über diese hochwichtige, die schwierigsten Momente umfassende und entscheidende, Punkte schweigt unsere Verfassung gänzlich, und doch ist es so sichtbar, daß der anscheinenden Bewußtlosigkeit hierin, dem ewigen Schwanken und den wechselnden Versuchen nur auf dem Wege der Verfassung ein definitives Ziel zu setzen, hiedurch das, die Augen freilich nur der Sachkundigen schmerzende, Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Wesen endlich zu ordnen gewesen sey.

Von einer Bestimmung der Art und des Charakters der erforderlichen Mittel überhaupt, um den Gesetzen hinreichende Wirksamkeit zu sichern, zeigt sich keine Spur; und es liegt doch so unendlich viel an dieser Wirksamkeit, und es könnte soviel dafür geschehen, da-

durch des Uebels so gar viel verhütet, das Geschäft der Regierung so wesentlich vereinfacht und erleichtert werden.

Nur für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz allein ist Fürsorge getroffen: als ob sichs bei den übrigen Zweigen der Verwaltung nicht eben so gut handelte um Rechte der Staatsglieder, deren Behandlung des Sicherns gegen Eingriffe und unreine Einflüsse gleich dringend bedürfte.

Des Staats-Raths, dieser wichtigen Central-Staatsbehörde, deren Competenzbestimmung, von der so viel abhängt, als eine der wesentlichsten Staatsangelegenheiten zu regeln gewesen wäre, ist kaum mit einer Sylbe erwähnt.

Der Gebrauch des in seinen Folgen so hochwichtigen Rechts zur Besetzung der Staatsämter ist in keiner Beziehung bedingt oder geregelt, und der Befugniß unter dem Titel „administrativer Erwägung" zu quieszieren, keine billige Schranke gezeichnet, sonach der redlichste Beamte gegen die Wirkungen geheimer Angebereien, vielleicht auch selbst der Laune und Ungnade nicht gesichert. Auch dem Maße der Belohnung des Staatsdienstes ist keine, das Zuviel oder das Zuwenig verhütende, Grenze gesetzt, und dem noch so sehr sich auszeichnenden Verdienste um den Staat keine Garantie seiner gebührenden Würdigung, somit kein wesentlicher Anreiz gegeben.

Selbst die großen und allgemeinen Interessen des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, des Verkehrs u. s. w. sind ohne genügende Schutzwehre im Prinzipe gelassen. —

Dieser und ähnlicher wesentlicher Lücken finden sich noch mehrere in diesem Gebiete unserer Verfassung; es wird jedoch an den hier bezeichneten genügen, um die

große Mangelhaftigkeit derselben, und die Größe des Bedürfnisses, ihr abzuhelfen, nachgewiesen zu haben.

Ihre Aufgabe, dem Mißbrauche der Macht durch Aufstellung von Regierungs-Prinzipien verhütend entgegen zu treten, hat sie einmal selbst praktisch anerkannt, und, ich muß es wiederholt bemerken, es läßt sich kein hinreichender Grund gedenken, warum sie nur diesen und jenen, und nicht allen Hauptarten wesentlichen Mißbrauchs und Nichtgebrauchs der Staatsgewalt hätte entgegen wirken sollen. Wie viele der so häufig vernommenen Klagen würden ohne Zweifel an ihrer Urquelle abgeschnitten geblieben seyn, hätte sie durch Ausfüllung nur der bezeichneten Lücken ihre Aufgabe in befriedigenderem Umfange gelöst! Wie sehr wäre hiedurch der Staatsgewalt selbst die Bahn ihres schwierigen Geschäfts geebnet und erleichtert, welches bestimmte und sichere Richtmaß wäre hiedurch den Ständen und der öffentlichen Meinung für Beurtheilung der Regierungsthätigkeit an die Hand gegeben worden!

Wollte man uns etwa mit der Aeusserung beschwichtigen, daß wir alle Ursache hätten, uns Glück zu wünschen, daß nur einstweilen jene Prinzipien, die unsere Verfassung wirklich aufstellt, dem Machtgebrauche vorgezeichnet seyen, so müßte darauf erwiedert werden, daß eine solche Sprache nur derjenigen Ansicht, welche die Verfassung des Staats für ein lediglicḧes Werk der Gnade des Gewalt-Inhabers hielte, möglich, eben diese Ansicht aber durchaus grundlos, und dem Wesen des Staats und seiner Verfassung widersprechend, daß die Gestaltung oder Umgestaltung eines Vereins freyer Wesen unleugbar Sache des Vereins selbst — also des Haupts und der Glieder — sey, daß, wenn das Haupt des Vereins auch in Besorgung dieser Angelegenheit sich allein an die Stelle des Ganzen setzen zu dürfen er-

achte, seine Verpflichtung, die Stelle dieses Ganzen befriedigend zu vertreten, dessen Interesse vollständig zu besorgen, sich nur verdopple; daß jedoch von oktroirten Verfassungen kaum eine vollkommene Lösung ihrer Aufgabe zu gewärtigen, weil von menschlichen Gewalts-Inhabern kaum der hiezu erforderliche hohe Grad von Selbstverläugnung, daher auch nur dann jene Lösung zu hoffen sey, wenn der, von jeder anderen Art des Vereins als ausgemachte Wahrheit längst anerkannte Grundsatz — nur der Verein selbst habe über die Art seiner Gestaltung zu entscheiden — auch in Beziehung auf den Staatsbürgerverein praktisch anerkannt seyn werde.

Haben nun aber die Machtinhaber etwa das, wiewohl nicht zu billigende, Interesse, es sobald noch nicht dahin kommen zu lassen, so bleibt ihnen, weil die Erreichung ihrer Privatabsicht nur auf demselben möglich ist, kein anderer Ausweg übrig, als, selbstthätig dasjenige zu bewerkstelligen, was der Verein selbst bewirkt zu sehen, immer dringender wünschen wird und muß; und so werden sie sich, wenn auch wider ihren Willen, genöthigt sehen, die erwünschlichen Schranken des Machtgebrauchs fortschreitend zu vervollständigen.

Unstreitig haben wir dem Gefühle dieser Nöthigung dasjenige zuzurechnen, was unsere Verfassung bisher geleistet hat, und die Klugheit eines ähnlichen Calkuls wird uns zu Weiterem verhelfen; denn der Anspruch des Volks, den Machtgebrauch befriedigender geregelt zu sehen, ist zu sehr begründet, und zu gerecht, als daß er lange überhört werden dürfte; und zum guten Glücke gewinnt auch mit der Einsicht, daß die Völker nicht um der Fürsten willen da seyen, die Bereitwilligkeit immer mehr die Ueberhand, die Völker für die Zweckmäßigkeit der Staats-Regierungen immer mehr zu sichern.

Hiemit ist in unserer Verfassung der Anfang, aber auch nur erst der Anfang gemacht: statt jedoch das Begonnene fort- und auszubauen, hat sie sich, besonders in ihren Edikts-Beilagen, mit einer Menge von Gegenständen überladen, die dem Bereiche einer Verfassung völlig fremd sind, und man weiß nicht, soll man dieß mehr dem Mangel einer richtigen Ansicht von der wahren Aufgabe einer Staatsverfassung, oder der Absicht zuschreiben, die Lücken im Wesentlichen durch dergleichen Ausfüllungen zu bemänteln.

Schon der unbestreitbare Charakter der Verfassung, als eines Codex des öffentlichen Rechts allein, hätte das absolut Fremdartige vieler jener Gegenstände erkennen lassen, insbesondere alle jene Bestimmungen entfernt halten sollen, die, rein privatrechtlicher Natur, auch nur dem Gebiethe der nicht constitutionellen Gesetzgebung angehören können. Es finden sich aber nicht nur dergleichen, entschieden blos privatrechtliche, Bestimmungen sehr häufig in dem Umfange der meisten jener beigefügten Edikte, die auf solche Art wahre Gemenge von öffentlichen und Privatrechts-Normen bilden, sondern es sind sogar ganze Edikte eingereiht, die ganz und allein dem Gebiethe des Privatrechts angehören, wie z. B. das Edikt über die Familien-Fideicommisse, und jenes über die Siegelmäßigkeit, das ohnehin hier, gleich einem abgetragenen Flecke auf einem neuen Kleide, einen frappanten Anblick gewährt.

Auch die Edikte über die Rechte der Gutsherrlichkeit und des Adels schweifen nicht nur sehr häufig in die Markungen der nicht constitutionellen Gesetzgebung hinüber, sondern vergessen sich sogar soweit, sich bis zum Geschäfte des Organisirens und Instruirens der gutsherrlichen Gerichte herabzulassen, und dadurch Gegenständen, die ihrer Natur nach wandelbar

sind, eine Stätigkeit zu geben, die sich dem etwa beabsichtigten Fortschreiten zum Besseren als ein beinahe unübersteigliches Hinderniß in den Weg stellt.

Ohne mich hier auf eine nähere Beurtheilung jener Restauration der Patrimonial-Gerichtsbarkeit einzulassen, bemerke ich nur, daß man erst bei dem Betreten jenes Wegs die ganze Macht des sich selbst geschaffenen Hindernisses erkennen, und sich überzeugen wird von der Größe des Nachtheils, daß in das wichtige Geschäft der Architektonik des Staats Hände und Interessen sich eingemischt haben, die jenem Geschäfte entweder nicht gewachsen waren, oder höchst feindselig gegenüber standen. Möge der Erfolg nicht beweisen, daß das Gute, was durch diese Verfassung gestiftet worden, von dem durch sie herbeigeführten Uebel überwogen sey.

Das Resultat ist: Unsere Staats-Verfassung enthält Beweise, daß sie gekannt und anerkannt habe ihre Aufgabe, dem Machtgebrauche seine Zweckmäßigkeit sichernde Normen, seine Zweckwidrigkeit verhütende Schranken zu setzen: sie hat einiges Verdienstliche hierin wirklich geleistet; aber bei weitem mehr, als sie geleistet, hat sie zu wünschen übrig gelassen, und ist bei ihrem, ohne Zweifel gutgemeinten, Streben überdieß auf Abwege gerathen, durch die sie vielleicht mehr Uebel, als Gutes gestiftet, und aus denen ihr, was das Schlimmste, kaum Rettung übrigt, als dadurch, daß sie ihr ganzes Gebäude umschafft, und sich von Grund aus neu rekonstruirt. — Das etwa Fehlende des Beweises hiefür wird sich ergänzen durch Betrachtung ihres **dritten** Hauptmoments, zu der ich darum sogleich übergehe.

Nothwendigkeit der Aufstellung einer lebendigen Kraft und Bürgschaft für die Beachtung jener Regierungs-Principien, das ist, einer Volksrepräsentation, deren Zweckmäßigkeit abhängt von der Art ihres Wirkungskreises, von der Beschaffenheit ihrer Elemente und der Art ihrer Construction.

Wären auch in unserer Verfassung die vortrefflichsten und vollständigsten Regierungs-Prinzipien niedergelegt, dem Machtgebrauche die zweckmäßigsten Schranken der Art gesetzt, hätte sie aber hierauf allein sich beschränkt, so würden wir dennoch für die Zweckmäßigkeit desselben, und somit für die Erreichung des Staatszwecks aller wesentlichen Bürgschaft ermangeln: denn solche Schranken, werden sie allein gebraucht, sichern nur, inwiefern die Staatsmacht den Willen hat, durch sie sich binden zu lassen, schwinden aber mit diesem Willen unmittelbar in leere Phantome zurück. Bande der Art allein tragen in sich selbst das Kennzeichen der Unzulänglichkeit.

Sie erhalten erst in dem Maße reellen Werth und Wirksamkeit, in welchem ihnen eine lebendige Kraft zur Seite tritt, bestimmt und geeignet, jede Mißachtung derselben zu verhüten, zu verhindern, daß solche Schranken erweitert oder gar umgestoßen werden. Eine solche Kraft suchte man bisher ins Leben zu rufen durch Aufstellung einer Repräsentation des Volks, unter Form von Parlamenten, Kammern, Kortes, Generalstaaten, Landständen.

Desselben Mittels hat sich auch unsere Verfassung bedient, um die geforderte Bürgschaft zu bewirken, indem sie eine Ständeversammlung ins Daseyn rief: ich sage: um die geforderte Bürgschaft zu bewirken; denn in einem Staate, welcher der besoldeten Räthe so viele besitzt, wäre eine Ständeversammlung zum alleinigen Zwecke des »Beiraths« die überflüßigste Sache von der Welt, und die dieser gegebenen Attribute

der Zustimmung, und folgeweis auch des Veto, dann der Beschwerde- und Klageführung über jede Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bewiesen hinlänglich die Absicht einer in ihr bezielten Bürgschaft jener Art, da unter dem Machtgebrauch allenthalben die ganze Regierungsthätigkeit begriffen ist.

Faßt man Zweck und Aufgabe der geforderten Bürgschaft fest ins Auge, so muß auf der Stelle klar werden, daß die ganze Zweckmäßigkeit des gebrauchten Mittels auf zwei Momenten beruhe: nämlich erstens, auf der Art und Sphäre der, dieser lebendigen Kraft angewiesenen Thätigkeit, und zweitens, auf der Beschaffenheit der Elemente dieser Kraft; also hier, auf dem unserer Ständeversammlung eingeräumten Wirkungskreise, und der Art ihrer Zusammensetzung und Instruirung.

Welcher Wirkungskreis gebührt einer Volksrepräsentation nach Maßgabe ihres Zwecks?

Die einer Volksrepräsentation gebührende Sphäre ihrer Thätigkeit leitet sich am natürlichsten ab aus dem Zwecke oder der Aufgabe einer solchen: sie ist Bedürfniß, um die in der Nation einer Alleinherrschaft liegenden Gefahren verhütet zu sehen, und man beabsichtigt in ihr eine objektive Sicherheit, eine genügende Bürgschaft gegen solche Gefahren; natürlich nicht etwa nur gegen einen Theil derselben, sondern gegen diese Gefahren insgesammt.

Dieß vorausgesetzt, und da die Aeußerung der Staatsgewalt, als solchen, zu bestehen hat in den Funktionen des Gesezgebens und der Gesezvollziehung, so ist es natürlicher Ausfluß des bezeichneten Zwecks der

Volksrepräsentation, daß diese in Beziehung auf die legislative und administrative Thätigkeit des Staats, oder bei dem ganzen Akte der Gesezgebung nicht nur, sondern auch der Gesezvollziehung, die Gefahr verhütend zu wirken haben müsse, soll sie anders ihrem Zwecke vollständig genügen können; denn bei beiden Akten ist, was wohl keines Beweises bedarf, Gefahr möglich, und Garantie dagegen nothwendig, und jene Gefahr eben soll durch die Volksrepräsentation beseitigt, diese Garantie soll durch sie und von ihr geleistet werden. Man kann ihr sonach keinen Theil dieses verhütenden Wirkens entziehen oder beschränken, ohne sie in gleichem Maße für Erfüllung ihrer Aufgabe unfähig zu machen.

Hienach muß der Wirkungskreis einer genügenden Volksrepräsentation in sich fassen, erstens, das Recht und die Verpflichtung, alle vom Monarchen ausgehenden Gesezvorschläge aus dem Gesichtspunkte der Staatsgliedergesammtheit zu prüfen, und den Gesezgeber von der Möglich- oder Unmöglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als vernünftiger Wesen mit jenen Entwürfen, bevor sie als wirkliche Geseze aufgestellt werden, zu unterrichten; um auf diese Art zu bewirken, daß der Staat nur nach gehörig qualifizirten, nach solchen Gesezen nämlich regiert werde, die, unabhängig von dem Privatwillen und den Privatzwecken des gesezgebenden Subjekts, nur den vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder ausdrücken, und die Erreichung des Staatszwecks zum alleinigen Ziele haben.

Ich sagte: alle vom Monarchen ausgehenden Gesezvorschläge müssen von der Volksrepräsentation in Berathung genommen werden; denn bei allen Zweigen eigentlicher Gesezgebung tritt der gleiche Grund dieser

Forderung ein, bei allen findet das gleiche Interesse statt, die Gefahr verhütet, die nöthige Garantie geleistet zu sehen. Durch die Gesezgebung überhaupt sollen die praktischen Bedingungen und Mittel zum Zweck des Staats, durch jeden Zweig der Gesezgebung soll eine eigene Klasse jener Bedingungen und Mittel für diesen Zweck ursprünglich bestimmt werden. Aber bei jeder Bestimmung oder Wahl dieser Art sind Mißgriffe möglich, können Privatrücksichten an die Stelle reiner Staatsinteressen treten, kann überhaupt die ächte Tendenz der Gesezgebung verfehlt werden; und nur wenn Mißgriffe, Unterschiebungen und ein Verfehlen der Art allenthalben verhütet, die Erreichung des wahren Zwecks der Gesezgebung in allen ihren Zweigen gesichert wird, kann die Absicht der Volksrepräsentation in dieser Beziehung als wirklich erreicht gelten.

Indessen, nicht etwa nur durch die Art und Weise, wie von der legislativen Gewalt wirklich Gebrauch gemacht wird, sondern auch durch die etwaige Unthätigkeit dieser Gewalt, durch deren Nichtgebrauch kann das Volk, und zwar in einem um so höheren Maße gefährdet werden, da aus diesem Nichtgebrauche als nothwendige Folge eine, wenigstens theilweis gesetzlose Verwaltung des Staats hervorgeht, und gerade in diesem beliebigen gesetzlosen Verwalten das größte Unheil des Staats beruht. Lehrt doch die Erfahrung, daß in den meisten Staaten das Gebiet ganzer Zweige oder Abschnitte der Gesetzgebung bis zur Stunde ganz öde und unangebaut geblieben, sonach auch die, ihnen correspondirenden, Zweige oder Abschnitte der Staatsverwaltung lediglich nach beliebigen Privat-Ansichten und Absichten zum größten Nachtheile der Völker behandelt werden; nicht zu erwähnen, daß andere Zweige der Gesetzgebung sorglos in einer Dürftig- und Zweckwidrigkeit belassen

werden, deren verderbliche Folgen allgemein in die Augen leuchten.

Demnach gebietet der angegebene Zweck der Volksrepräsentation unverkennbar, auch den Impuls zur genügenden Ausfüllung der bemerkten Lücken in der Gesetzgebung in ihren Wirkungskreis aufzunehmen, soll anders nicht das Volk der erwähnten Gefahr des Nichtgebrauchs der legislativen Gewalt und deren kaum zu berechnenden Nachtheilen Preis gegeben bleiben, somit ein wesentlicher Theil der Aufgabe der ersteren unerfüllt.

Vorausgesetzt, daß diejenigen, die vom Volke beauftragt werden, an seiner statt sein Interesse im Erstreben des Staatszwecks zu mehren, diesem, allerdings eben so schwierigen als wichtigen Geschäfte gebührend gewachsen seyen, müßte die Conkurrenz solcher Volksdelegirten im Akte der Gesetzgebung nach ihrem ganzen Umfange für den Staat vom wesentlichsten Nutzen seyn; denn sie würde den nachtheiligen Einfluß etwaigen Privatabsichten auf den Gehalt der Gesetzgebung überall abwehren, und bewirken, daß keine Klasse der Bedingungen und Mittel für Erreichung des Staatszwecks unbestimmt bliebe, die bestimmt werdenden aber den Forderungen des Rechts und der Klugheit, den Wünschen des vernünftigen Gesammtwillens genügten; sie würde durch Verhinderung jedes Mißbrauchs und Nichtgebrauchs der gesetzgebenden Gewalt die Erreichung des Staatszwecks um so kräftiger fördern, je wesentlicher diese durch das Daseyn einer zweckmäßigen und vollständigen Gesetzgebung bedingt ist, und je kräftiger sie eben dieses Daseyn verbürgte.

Dennoch kann hiemit der Wirkungskreis der Volksrepräsentation noch keineswegs erfüllt und geschlossen seyn: denn das Interesse des Volks, das von seinen Stellvertretern gewahrt werden soll, erstreckt sich un-

verkennbar auf alle Funktionen der Staats-Regierung, umfaßt das ganze Bestreben des Staatszwecks, und dieser besteht nicht bloß in der ursprünglichen Wahl und Bestimmung der Bedingungen und Mittel für diesen Zweck, sondern auch, und zwar vorzüglich, in deren Ausführung und Anwendung, oder in der Gesezvollziehung, weil am Ende alles Heil des Staats darauf beruht, daß die vorhandenen Geseze allenthalben richtig vollzogen, daß die ganze Staatsmacht nur darauf verwendet werde, solchen Gesezen unausbleiblich-vollen Effekt zu verschaffen.

Je mehr aber gerade die Exekutiv-Gewalt des Staats der Gefahr ihres Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs unterliegt, welche zu beseitigen die Volksrepräsentation bestimmt seyn muß, desto deutlicher erhellt, daß der Wirkungskreis einer genügenden Repräsentation der Art in sich fassen müsse:

Zweitens, das Recht und die Verpflichtung, zu bewirken, daß der Monarch die ganze ihm anvertraute Staatsmacht nur zum Vollzuge der von ihr gebilligten Gesetze verwende, zu verhindern, daß er je seiner Macht sich bediene, um nur seinen Privatwillen in Wirksamkeit zu setzen, oder daß er irgend ein Gesetz unvollzogen lasse: darum ist es nothwendig, der Volksrepräsentation, so wie auf alle Zweige der Gesetzgebung, so auch einen, zwar nicht positiv einwirkenden, aber doch abhaltenden, die Gefahr verhütenden Einfluß zu gestatten auch auf alle Zweige der Verwaltung oder der Gesetzvollziehung des Staats, weil es ihr nur dadurch möglich wird, ihrer Bestimmung vollkommen zu genügen, und weil ausserdem die durch sie und in ihr bezielte Bürgschaft nur einseitig wäre, und das Volk der Alleinherrschaft gegenüber ge-

rade da einer Sicherung ermangelte, wo es deren am meisten bedürfen könnte.

Nur dann, es ist unverkennbar, wenn der Volksrepräsentation dieser, hier freilich nur im Umrisse gezeichnete zweifache Wirkungskreis praktisch eröffnet und angewiesen ist, kann sie in der That dasjenige seyn und leisten, was sie seyn soll und leisten muß, um ihrer wahren Bestimmung zu genügen, wird sie nämlich in der That eine vollständige Bürgschaft gegen ungenügende und zweckwidrige Regierungsthätigkeit zu bilden vermögen. Man kann daher ihrem Wirkungskreise keinen der bezeichneten Theile vorenthalten, ohne das Volk in gleichem Maße der ihm nöthigen, erklecklichen Bürgschaft zu berauben, ohne die Aufgabe der Verfassung des Staats, und der durch ihren Zweck geheischten Volksrepräsentation unerfüllt zu lassen.

Ist hiemit der Wirkungskreis einer solchen, wie er ihrer Idee nach ihr gebührt, wahr und richtig gezeichnet, so bin ich wohl auch berechtigt, den, der Ständeversammlung des bayerischen Staats eröffneten Wirkungskreis nach diesem Maßstabe zu messen.

Ist der bayerischen Ständeversammlung dieser Wirkungskreis eingeräumt? — Dritte wesentliche Lücke der Verfassung des bayerischen Staats. — Bedürfniß, Art ihres erwünschlichen Ausfüllens.

Dieser begreift allerdings in sich die geforderte Einwirkung der Stände auf das ganze Gebiet eigentlicher Gesezgebung; denn es heißt ausdrücklich im Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde:

„ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände „des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesez,

„welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum „der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, oder ein schon „bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder „aufgehoben werden."

Zwar scheinen hierin einige, jene Einwirkung beschränkende Bestimmungen zu liegen, indem die beigefügten Merkmale auf eine Ausschließung hingedeutet werden könnten. Allein, wenn man erwägt, daß sich kaum ein wirkliches Gesez gedenken lasse, welches nicht auf eine oder die andere Art die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen berührte, und daß die Worte „allgemeines Gesez" nur als Distinktivmerkmale zwischen eigentlichen Gesezen und bloßen Instruktionen oder Vollzugsverordnungen, die allerdings hieher nicht gehörten, zu betrachten seyen, daß ferner bei völliger Gleichheit des Grundes die Ausnahme irgend einer Klasse eigentlicher Geseze von jener verstatteten Einwirkung, da sie nicht bestimmt ausgesprochen, auch nicht vermuthet werden dürfe, und zwar um so weniger, je weniger sie sich aus irgend einem vernünftigen Grunde rechtfertigen ließe, so ist wohl als entschieden anzunehmen, daß kein eigentliches Gesez irgend welcher Art der Einwirkung unserer Stände vorenthalten, in dieser Beziehung also nichts zu wünschen übrig sey.

Wichtigere Zweifel möchten darüber erregt werden können, ob auch unseren Ständen der geforderte Einfluß auf den etwaigen Nichtgebrauch der gesezgebenden Gewalt eröffnet sey, da einer Verstattung des Provozirens ermangelnder Geseze nirgends in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

Allein durch den §. 19 eben jenes Titels VII. ist den Ständen das Recht anerkannt, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen

Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Da nun, wie wir eben gesehen haben, der Wirkungskreis der Stände das ganze Gebiet der eigentlichen Gesezgebung umfaßt, so ist ihnen hiemit auf indirekte Weise wenigstens der Weg geöffnet, in Betreff der bemerkten Lücken der Gesezgebung und deren Ausfüllung ihren Wünschen im Wege geeigneter Anträge Ausdruck zu geben, und deren Berücksichtigung zu verlangen.

Wäre es in unserem Staate bereits dahin gediehen, daß man die Sache des Staats als das, was sie eigentlich ist, nämlich als eine öffentliche, wahrhaft gemeinsame Angelegenheit, als eine rem vere publicam betrachtete, und so jeden Beitrag zur wesentlichen Förderung derselben, woher er auch kommen möge, willig aufnähme, so müßte wohl auch der Regierung jeder zweckmäßige Gesezes-Vorschlag von Seite der Stände als eine Erleichterung ihres legislativen Geschäfts höchst willkommen seyn: und wenn man erwägt, daß nur die Initiative im Bereiche der konstitutionellen Gesezgebung im §. 7 des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich dem König vorbehalten ist, so scheint eben hieraus, und weil ein gleicher Vorbehalt in Beziehung auf die nicht konstitutionelle Gesezgebung nirgends vorliegt, auf das Recht der Stände, im Gebiete der letzteren durch Gesezes-Vorschläge — die ja doch immer nur Vorschläge sind, deren Annahme oder Verwerfung der Regierung frei steht — die Initiative zu nehmen, ein wohl begründeter Schluß gezogen werden zu können.

Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß die Regierung auch diese Initiative als ein ihr ausschließend gebührendes Recht mit einer Art Eifersucht bewachend, förmliche Gesezesvorschläge auch dieser Klasse von Seite

der Stände als unzuläßig zurückweise, und so mögen denn leztere ihren Einfluß auf den Nichtgebrauch der gesezgebenden Gewalt immerhin nur in der Form jener ausdrücklich verstatteten Wünsche und Anträge üben, wenn sie nur denselben vollständig zu gebrauchen wissen, und die Regierung dann auch eine wirkliche Meisterschaft im Entwerfen der bloß gewünschten oder beantragten Geseze zur Ausfüllung der ihr bezeichneten Lücken in dem Grade beurkundet, in welchem sie dazu durch eben jene Zurückweisung sich doppelt verpflichtet hat, und deren Nichtbesitz ihr dann doppelt zum Vorwurfe gereichen dürfte. Den Ständen ist in jedem Falle zum Abhalten eines Mißbrauchs, wie des Nichtgebrauchs der gesezgebenden Gewalt, Gelegenheit und Befugniß genug geöffnet, und wenn demungeachtet ein Mißbrauch jener Art Statt fände, oder einem Nichtgebrauche der gesezgebenden Gewalt Raum gegeben bliebe, so läge in der That nicht die Schuld an dem Umfange des den Ständen in Beziehung auf die Legislation eingeräumten Wirkungskreises; denn dieser hindert sie keineswegs, beiden in befriedigender Art abzuwehren, wenn sie nur die, freilich in einem hohen Maße erforderliche, scientifische Kraft hiezu besitzen.

Ganz anders verhält es sich in Ansehung des zweiten Theils des voraus geforderten Wirkungskreises einer genügenden Volksrepräsentation, nämlich in Ansehung des ihr gebührenden, wenigstens abhaltenden, die Gefahr verhütenden Einflußes auf die Gesezvollziehung, oder die Administration des Staats. Von der Verstattung eines solchen Einflußes auf die leztere überhaupt für unsere Ständeversammlung findet sich in unserer Verfassungs-Urkunde keine Spur, sondern nur einzelne Abschnitte oder Zweige der-

selben sind diesem Einfluße, jedoch auch dieß nur in beschränktem Maße, geöffnet.

Hauptsächlich ist dieß der Fall in Ansehung der Staatsfinanzadministration, wohl erklärbar aus dem Maße des Staats-Kreditbedürfnißes, mit welchem auf gleicher Höhe stand auch das Bedürfniß des Volks, eine lebendige Garantie dafür zu erhalten, daß nur das, für Erreichung des Staatszwecks wirklich erforderliche Maaß von Gütern und Kräften von ihm gefordert, solches nach richtigen Grundsätzen vertheilt, in gesezlicher Art eingehoben, und das Eingehobene, nie und nirgends für Privatzwecke, sondern stets nur und pünktlich für Realisirung des Staatszwecks könne verwendet werden: und wäre ihm auch nur in allen diesen Beziehungen eine vollständige Garantie durch die Verfassung zu Theil geworden, das Volk hätte damit allein schon unendlich viel gewonnen, hätte das gewonnen, worauf sich die Sehnsucht seines größeren Theils in der That, wenn auch nicht mit Recht, beschränken mochte.

Allein das Glück einer vollständigen Befriedigung dieses gerechten Wunsches ist ihm nicht geworden; denn, wenn auch der Ständeversammlung das Recht der Prüfung des geforderten Geldbedarfs und seiner Verwendung (in den §§. 4 und 10 des Tit. VII.) eingeräumt vorliegt, so vermißt man dagegen in ihrem Wirkungskreise das Recht einer gleichen Prüfung und Verwilligung in Beziehung auf den weit richtigeren und einschneidenderen Bedarf des Staats an Kräften und Personen nicht nur höchst schmerzlich, sondern auch selbst ihrem Bewilligungs-Rechte in Ansehung des Geldbedarfs sind (im §. 3. jenes Titels) höchst wesentliche und auffallende Schranken gesetzt, ich sage: auffallende Schranken: denn, wenn nie und nimmermehr mit Fug und Recht geläugnet werden kann, daß der

Grund des Ständischen Steuerbewilligungs-Rechts bei allen Arten von Steuern in völlig gleichem Maße eintrete, so muß es im höchsten Grade auffallen, den Ständen die Bewilligung zur Erhebung aller direkten Steuern, dagegen nicht eine gleiche Bewilligung zur Erhebung aller indirekten Steuern, sondern nur zur Erhebung neuer, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden Steuern dieser Klasse eingeräumt zu sehen; und man kann sich beim Anblicke dessen der Frage nicht erwehren: ob Erscheinungen solcher Art bei einer nicht oktroirten Verfassung des Staats möglich gewesen wären?

Zu sehr leidet das Volk unter den Folgen dieser Erscheinungen — beliebige Militär-Conscription, Militär-Aufwand, die wenigen Fabriken auf Kosten aller anderen Bürgerklassen begünstigende Mauthen, Malzaufschlag, Salzpreise ꝛc. ꝛc. — als daß es nicht deren Beseitigung im dringendstem Grade sich ersehnen müßte; und es hat den vollsten Rechtsanspruch darauf: denn der Zweck des Staats ist des zu ihm vereinigten Volkes Ziel; dessen Erstreben seine Hauptangelegenheit, welche persönliche und pekuniäre Mittel aus dem Seinigen es dafür verwenden wolle, seine Sache. Aus dieser Ansicht, auf welcher auch der eingeräumte Theil der Steuerbewilligung nur beruhen kann, geht unmittelbar hervor sein ganzes Recht, diese Mittel zu bewilligen, welches nicht beliebig halbirt, und zum Theile ihm anerkannt, zum Theile aberkannt werden kann, ohne das Volk als ein unfreies, beliebiges Werkzeug zum Theile wenigstens zu behandeln, wozu es nirgends ein Recht geben kann. Damit das bayerische Volk dieser Behandlung enthoben werde, wäre das Bewilligungs-Recht seiner Stände durch dessen Ausdehnung auf die Militär-Conscription und alle indirekten Steuern jeder Art recht-

lichen Grundsätzen gemäß zu ergänzen, und nur nach dessen Erfolg könnte der Wirkungskreis unserer Stände-versammlung als seinem Zwecke in dieser Beziehung genügend erkannt werden.

Der dieser Versammlung aufgelegte Zwang, die zur Deckung des ordentlichen Staatsaufwandes erforderlichen direkten Steuern jedesmal unbedingt auf sechs Jahre hinaus zu bewilligen, setzt eine Stätigkeit jenes Aufwandes voraus, die bei dessen hohem Stande nicht erfreulich seyn kann, und kaum dürfte sich die Auflegung jenes Zwanges als aus dem Standpunkte des wahren Gesammt-Interesses des Staats geflossen anerkennen lassen. Je lästiger aber jener Zwang fallen muß, desto weniger sollte von den Ständen übersehen werden, daß derselbe auf die Bewilligung der direkten Steuern, und zwar zur Deckung des ordentlichen, beständigen Staatsaufwandes (im §. 5 des Tit. VII.) ausdrücklich beschränkt, daher eine gleiche Bewilligung zur Deckung des anständigen Staatsaufwandes, und eine gleiche Bewilligung der indirekten Steuern, so fern diese Gegenstand der Bewilligung sind, auf sechs Jahre nicht gefordert werden könne, und daß vor Allem eine scharfe, richtige Bestimmung, welche Steuerklassen in die Kategorie der direkten oder indirekten gehören, erforderlich sey.

So wie das Steuerbewilligungs-Recht seiner Natur nach in sich trägt die Befugniß, dem Staatsaufwande Grenzen zu setzen, so schließt die Befugniß, bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen zu verlangen, das Recht der Stände in sich, gegen Zweckwidrigkeiten in dieser Verwendung einzuschreiten: es ist aber eine sehr wesentliche Lücke, deren Ausfüllung dringend zu wünschen,

daß die Art dieses Einschreitens sich nirgends bestimmt findet.

Den zweiten Hauptgegenstand des Wirkungskreises unserer Stände in finanzieller Beziehung bildet die gesammte Staatsschuld, welche durch den §. 11 des Tit. VII ohne Weiteres unter die Gewährleistung der Stände sich gestellt befindet.

„Die Stände gewährleisten die Staatsschuld,“ hat nach Maßgabe der vorliegenden Verfassungsbestimmungen einen zweifachen Sinn: nämlich erstens: die Stände bürgen dafür, daß die bestehende Staatsschuld redlich abgetragen, und bis dahin pünktlich verzinst werde; und zweitens: die Stände stehen dafür ein, daß die bestehende Staatsschuld ohne Noth nicht vermehrt, daß ohne Noth keine neuen Schulden kontrahirt werden. In der ersteren Beziehung haben sie das Recht und die Pflicht, über genaue Einhaltung des festgestellten, ohne ihre Zustimmung nicht zu ändernden Schuldentilgungsplans, und über die ausschließende Verwendung der, zur Schuldentilgung einmal bestimmten Gefälle zu diesem Zwecke zu wachen, welches sie, ausser der Zeit ihrer Versammlung, durch zwei ständische Commissäre ausüben, die von allen Verhandlungen der Schuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, und die Einhaltung der festgesetzten Normen zu kontrolliren, verbunden sind (nach §§. 13. 14. Tit. VII.) Hiedurch ist zunächst für das Interesse der Staatsgläubiger, und eine Hauptbedingung des Staats-Credits gesorgt, dem Volke die freilich unabwendliche Last des Zahlens überlassend.

In jener zweiten Beziehung ist die Contrahirung jeder neuen, die bestehende Schuldenmasse im Capital oder dem jährlichen Zinsenbetrage vermehrenden Schuld, — die nur unter der Voraussetzung dringender und

ausserordentlicher, weder durch die ordentlichen, noch durch ausserordentliche Beiträge der Staatsglieder ohne deren zu große Belastung zu bestreitender Staatsbedürfnisse, und unter der Bedingung, daß sie zum wahren Nutzen des Landes gereiche, für zuläßig erklärt ist — an die Zustimmung der Stände gebunden (§. 11. 12. Tit. VII.), und dadurch für das Interesse des Volks selbst gesorgt, wie für eine andere Hauptbedingung des Staats-Credits.

Allein für jene ausserordentlichen Fälle, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und äussere Verhältnisse die Einberufung der Stände unmöglich gemacht haben würden, ist jenen beiden Ständischen Commissarien die Befugniß zugestanden, zu solchen Anleihen vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen, im Namen der Stände, denen, nach ihrer möglich gewordenen Einberufung, die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen ist, um — jetzt etwa geprüft zu werden? nein! sondern nur um — in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden (§. 15. a. a. O.)

Wenn nun hieraus vollkommen klar ist, daß die Einhaltung oder nicht Einhaltung des Schuldentilgungsplans sowohl, als die Abhaltung oder Nichtabhaltung unnöthigen neuen Schuldenmachens größtentheils beruhe auf der unbeugsamen Festigkeit oder der gefälligen Nachgiebigkeit der beiden Ständischen Commissaire, so wird jeder Billigdenkende sich umsehen nach den Mitteln, welche zum absoluten Entfernthalten solcher Nachgiebigkeit in Thätigkeit gerufen seyen. — Hievon aber ist nirgends eine Spur zu finden, und damit die Schwäche des ganzen Gebäudes an seinem Fundamente entschieden, denn, wenn auch die versammelten Stände bei der nach §. 16. ihnen vorzulegenden Nachweisung des Standes

der Staatsschuldentilgungs-Kasse über die Wirkungen einer Nachgiebigkeit jener Art noch so sehr sich ereiferten, — wozu könnte dieß dienen? Wären diese Wirkungen auf irgend eine Weise ungeschehen zu machen? ihre Folgen zu heilen? — Nur, wer sich mit Worten und Formen begnügen mag, kann durch solche Veranstaltungen das Volk gegen Mißbräuche in den hier vorwürfigen Beziehungen wirklich gesichert wähnen. Der Wille zweier einzelner Menschen dem ganzen Machtbesitze gegenüber ist eine allzuschwache und unverhältnißmäßige Gegenwirkung, um auf sie das große, hier erforderliche Vertrauen gründen zu können. Solche Schranken stößt die Macht, sobald sie wollte, ungehindert um, und folgt ihrem Belieben.

Nicht von der Ferne fällt mir bei, zu glauben, daß man für dieses Belieben freien Spielraum beabsichtigt habe, noch weniger, daß unter den jetzigen Verhältnissen ein Mißbrauch jenes Beliebens zu befürchten sey; allein Verfassungen müssen für alle Zukunft dagegen sicher stellen, und wer möchte dafür bürgen, daß nie ein künftiger Machtinhaber jene Schranken zu überspringen sich versucht sehen könnte?

Nimmt man zu dem voraus Angeführten noch hinzu, daß, nach §. 18. a. a. O., zur Verleihung von Staats-Domainen oder Renten, auch zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste die Zustimmung der Stände erforderlich ist, so kennt man das ganze Gebiet des den letzteren in finanzieller Beziehung eröffneten Wirkungskreises, und dieser Zweig der Staatsverwaltung, nämlich die Finanzverwaltung ist — als ob auf ihm allein das ganze Heil des Staats beruhe — der einzige, auf welchen den Ständen eine, wiewohl in mehreren

Hinsichten nur sehr unerkleckliche Einwirkung direkt gegeben ist.

Das Mangelhafte auch dieser Einwirkung ergänzt, sie wenigstens zur Erklecklichkeit erhoben zu sehen, kann als dringendes Bedürfniß des bayerischen Volks unmöglich verkannt werden, und mit seiner Befriedigung würde die Befestigung des Staats-Credits in gleichem Maße sichtbar steigen, die Zuflucht zu einer, ohnedieß verfassungswidrigen, Begünstigung der Capitalisten als Staatsgläubiger in Ansehung der Besteurung sehr überflüßig werden.

Von der Eröffnung einer auch nur abhaltenden oder die Gefahr verhütenden, direkten Einwirkung für die Stände auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung zeigt sich nirgends eine Spur, obgleich sich gar kein befriedigender Grund erkennen läßt, warum denn das bayerische Volk gerade nur gegen den Mißbrauch in der Finanzverwaltung, und nicht auch gegen den eben sowohl möglichen Mißbrauch in den übrigen Zweigen der Verwaltung einer Garantie sich sollte zu erfreuen haben.

Nur auf indirektem Wege sind, und zwar bloß einzelne Momente einiger dieser übrigen Verwaltungszweige der abhaltenden Einwirkung unserer Stände zugänglich gemacht, insofern diese im §. 21 a. a. O. ermächtigt sind, von einzelnen Staatsbürgern oder ganzen Gemeinden an sie gebrachte Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte, im Falle sie solch begründet finden, in einer gemeinsamen Vorstellung an den König zu bringen. Rechte dieser Art sind, wie wir wissen, begründet durch die in unsere Verfassung niedergelegten, früher bereits aufgeführten Regierungs- oder Verwaltungs-Prinzipien, und insofern ein Zuwiderhandeln gegen diese Prinzipien die Gefahr

einer Beschwerdeführung jener Art und ihrer Folgen mit sich führt, läßt sich wenigstens die Möglichkeit einer abhaltenden Wirksamkeit jener den Ständen eingeräumten Befugniß und Verpflichtung kaum mißkennen; denn eine gewissenhafte, für die Folgen solcher Beschwerden nicht unempfängliche Regierung wird sich redlich bestreben, durch pünktliche Beachtung jener Prinzipien jede Veranlassung zu solchen Beschwerden entfernt zu halten; während ihrer Pflicht entsprechende Stände sich aufgerufen sehen müssen, eben jene Beachtung mit stets kontrollirenden Augen zu begleiten.

Eben hier zeigt sich die Wichtigkeit der Vollständigkeit oder Lückenhaftigkeit jener Verwaltungs-Principien von einer andern Seite in ihrem praktischen Lichte. Umfaßten nämlich diese Prinzipien alle Hauptmomente der Staatsverwaltung in allen ihren verschiedenen Zweigen, dann könnte und müßte auch die controllirende Wachsamkeit der Stände, und die in dieser liegende abhaltende Wirksamkeit jener Art auf sie alle sich erstrecken.

Allein bei der früher nachgewiesenen Dürftigkeit jener Prinzipien ist die ständische Wachsamkeit darauf beschränkt: ob keinem Staatsbürger seine persönliche Freiheit gesetzwidrig entzogen, ob Niemand in der Freiheit seines Glaubens und seiner religiösen Ueberzeugung, in der Ausübung bloßer Hausandacht gestört, ob die Freiheit der Presse und des Buchhandels innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken nicht beeinträchtigt, ob Niemanden die Freiheit der Auswanderung unter den gesetzlichen Bedingungen versagt, ob Niemanden sein Privateigenthum ohne vorgängige Entschädigung zu öffentlichen Zwecken abgedrungen, ob der Rechtspflege ihr unabhängiger Lauf unaufgehalten belassen, der Fiskus in streitigen Privatrechtsverhältnissen den Gerichten

untergeordnet, auch kein Staatsbürger seinem ordentlichen Richter entzogen, ob keine der drei christlichen Kirchengesellschaften im Besitze ihres Eigenthums, und im Genusse rechtlicher Freiheit gestört, ob Staats- und Stiftungsgüter nicht gesetzwidrig veräussert, oder ihren Zwecken entfremdet, ob nicht Fremde (bevor ihnen das Indigenat ertheilt) zu Staats- und Hofämtern, oder zu den obersten Militärstellen befördert, ob keinem Staatsbeamten sein Stand und Standesgehalt ohne Urtheil und Recht entzogen, ob nicht Anwartschaften auf Aemter und Würden, Güter und Renten ertheilt, ob nicht ungemessene Frohnen geduldet? endlich, ob ausnahmlose Gleichheit im Vertheilen der Staats-Personal und Real-Lasten gehandhabt werde.

Gute Folgen mag, oder könnte es vielmehr haben das begründete Bewußtseyn, daß von den Ständen, im Falle sie die eine oder die andere dieser Fragen sich negativ zu beantworten hätten, eine ernste Beschwerde-Vorstellung darüber an den König zu besorgen stehe, wäre nur für die Gewißheit dieses Erfolgs und seiner durchgreifenden Wirksamkeit irgend eine Sicherheit gegeben.

Abgesehen von dem Mangel aller Sicherung dieser Art, ist es überdieß klar, daß bei weitem der größte Theil des Verwaltungsgebiets ohne alle auch nur indirekt kontrollirende Einwirkung der Stände belassen, somit dem beliebigen Gebrauche oder Mißbrauche der verwaltenden Macht unbedingt und unbegrenzt überlassen, das Volk sonach aller Bürgschaft dagegen beraubt sey, die es doch von seiner Repräsentation, sobald Grund und Zweck einer solchen nicht mißkannt wird, mit so gerechtem Grunde zu erwarten befugt wäre. Jenes ist der Fall in Ansehung des größten Theils desjenigen Verwaltungszweigs, den man bisher mit dem,

nicht gehörig charakterisirenden, Namen der Verwaltung des Innern bezeichnete, und welcher so hochwichtige Interessen des Volks befaßt.

Von unendlicher Wichtigkeit ist, um nur einige der hieher gehörigen Momente beispielsweise zu berühren, der Geist, in welchem der Unterricht und die Bildung des Volks geleitet, die Elementarschulen, Gymnasien, Lyceen und Universitäten eingerichtet, mit Personen und Anstalten ausgestattet und ihrem Ziele entgegen geführt werden. Möchte dieser Geist auch die verkehrteste Richtung nehmen, möchten die Knaben und Jünglinge, statt mit dem, was sie als Bürger und Organe des Staats in der That zu wissen brauchen, nach den Lehr- und Studienplänen mit den unnützesten Dingen von der Welt beschäftigt, und zu leblosen Staatsmaschinen verkrüppelt werden, möchten in der Wahl der Lehrer die schreiendsten Mißgriffe gemacht, und der Geist vernünftiger Lehrfreiheit durch den heillosesten Pedantismus unterdrückt, — (man sieht wohl, daß ich hier von der Gegenwart am wenigsten spreche), — kurz, möchte auch jenes heilige Interesse des Volks auf die schmerzlichste Weise verletzt werden, ihm wären in seinen Ständen keine Organe zu Beschwerden, oder auch nur zu wirksamen Anträgen darüber gegönnt; denn dergleichen Verwaltungsgegenstände liegen ja ausser dem Wirkungskreise unserer Ständeversammlung!

Eine weitere Hauptaufgabe jener sogenannten Verwaltung des Innern bildet, neben der Entfernung des Mangels an moralischer und rechtlicher Bildung durch das Schulen- und Erziehungswesen, auch die Entfernung des Mangels an den physischen Bedingungen der Subsistenz des Lebens, oder der Armuth, um auf diesen Wegen die vorzüglichsten Urquellen aller Gefahr für Rechts-Sicherheit abzuschneiden. Die Mittel, derer

sie hiezu sich nothwendig zu bedienen habe, setze ich hier als bekannt voraus.

Möchte sie aber auch die wesentlichsten Mittel der Art vernachläßigen, oder durch die unpassendsten Mittel ersetzen, möchte sie, statt das Volk über die Nothwendigkeit der sparsamsten Benützung der Zeit eindringend zu belehren, und dasselbe vor dem übermäßigen Genusse Geld und Zeit zugleich verzehrender Vergnügungen, vor dem verderblichen Luxus ernstlich zu warnen, vielmehr den Genuß solcher Vergnügungen und den Luxus in mancher Art selbst befördern, in ihrem Streben nach Einführung eines Creditsystems noch so sehr verunglücken, das Wohlthätige von Assekuranzkassen in drückende Last verwandeln, sich mit dem Namen von Industrieschulen ohne wahrhaft praktische Wirksamkeit begnügen, möchte sie, statt der Betriebsamkeit, durch Hinwegschaffung ihrer Hindernisse, und durch Erschaffung der Bedingungen möglichster Ausdehnung derselben, immer mehr freien Spielraum zu verschaffen, vielmehr diese Hindernisse hegen und pflegen, wohl gar selbst neue Hindernisse schaffen, — man denke an die allzuhäufigen Feiertage, an die Unwandelbarkeit des gesetzlichen Zinsfußes, an die enorme Ungleichheit der Besteurung, an die Frohnen und Servituten, an die Mauthen, an das Binden der Gütermassen durch Wiedererweckung der Familien Fideikommisse u. s. w. — alle jene und ähnliche Dinge sind, inwiefern sie zum Gebiete der Verwaltung gehören, nicht Gegenstände des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung, gegen sie also auch keine Hülfe durch das Organ der letzteren möglich, keine Verhütung der Gefahren gestattet.

Möchte die Regierung durch Verwaltungs-Instruktionen die entsprechende Sphäre des Gesetzes noch so sehr überschreiten, dadurch im Grunde das Gesetz selbst

völlig umwandeln, jene wären, als Administrativ-Funktionen, unseren Ständen unzugänglich, und solcher schutzlos gelassenen Momente der hieher gehörigen Art ließen sich noch gar viele anführen, wenn es hier um mehr, als nur einzelne Beispiele zu thun wäre.

Kehren wir den Blick von der Verwaltung des Innern auf jene der auswärtigen Angelegenheiten, durch deren zweckwidrige oder unglückliche Behandlung die ganze Selbstständigkeit und Existenz des Staats in Gefahr gerathen könnte, oder doch manches höchst wesentliche Interesse des Volks Preiß gegeben, — man denke sich die Wahl einer unglücklichen Allianz in kritischen Zeitpunkten, oder auch nur Stipulationen, wie die der Errichtung von Klöstern in unserer Zeit, die dagegen doch der Zurückführung unseres, fast in lauter Formen und Ceremonien aufgegangenen Gottesdienstes auf sein wahres Wesen so dringend bedurft hätte, oder der Verstattung eines unziemlichen Einflußes auswärtigen Episkopats u. dgl. — und es würde als ein frevelhaftes Antasten des heiligsten Vorrechts der Krone, den Staat ausschließend gegen das Ausland zu repräsentiren — was ihr jedoch gewiß kein Mensch streitig zu machen gedenkt, — angesehen werden, wollten, während in Frankreich und England die Staatsministerien dergleichen Gegenstände vor den Kammern und dem Parlamente auf das strengste zu verantworten haben, unsere Stände sich beigehen lassen, Angelegenheiten jener Art, wenn auch nur abwehrend die das Volk am Ende treffenden Gefahren und Uebel zu berühren, die auch in der That in der Zeichnung des Wirkungskreises derselben mit keiner Silbe sich erwähnt finden.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Militärverwaltung, und es möchte daher ein künftiger,

von überwiegender Vorliebe für das Militairwesen geleiteter Regent die Nationalkraft für militärische Zwecke in einem noch so hohen Maße mißbrauchen, die Art der Militärverwaltung möchte der Mängel und Zweckwidrigkeiten noch so viele und noch so grelle zur Schau tragen, unsere Stände hätten keine Befugniß, in direkter Art jenen Mißbrauch abzuwehren, diesen Mängeln und Zweckwidrigkeiten zu steuern; denn die Militärverwaltung ist kein Gegenstand ihres Wirkungskreises.

Aeusserst unbedeutend erscheint dem allem nach die Sphäre der ihnen eröffneten Wirksamkeit in Beziehung auf die Verwaltung des Staats, also auf den eigentlichen Gebrauch der executiven Gewalt: denn die Gefahren eines Mißbrauchs oder Nichtgebrauchs der letzteren, denen sie entgegenzutreten berufen und ermächtigt erscheinen, stehen in gar keinem Verhältniße zu der Menge und Größe derjenigen Gefahren dieser Art, gegen welche das Volk durch seine Stände nicht vertreten oder geschützt werden kann, weil der ihnen gezeichnete Wirkungskreis diese schützende Vertretung ihnen nicht gestattet. Dieß alles ist wohl recht sehr und mit vollem Rechte zu beklagen, der Wunsch, diese wesentlichen Lücken in dem Wirkungskreise unserer Stände ausgefüllt zu sehen, gewiß ebenso gerecht als dringend.

Doch ist wohl zu bemerken: wir wünschen keineswegs eine ausgedehntere Sphäre des Wirkens unserer Stände, um etwa die Staatsgewalt an sich zu beschränken, und nur mächtigere Stände zu haben: Nein! keineswegs, sondern wir wollen nur wirksamere Stände, um eine erklecklichere Bürgschaft zu haben gegen mögliche Gefahren, um gegen diese in wirklich befriedigender Art gesichert zu seyn: und welcher billig Denkende könnte diesen Wunsch uns verargen? Wer, der das wahre Verhältniß zwischen Fürst und Volk, und die

daraus hervorgehenden Recht- und Pflichtbeziehungen zwischen beiden richtig zu würdigen weiß, vermöchte die volle Gerechtigkeit dieses Wunsches abzuläugnen?

Man muthe uns doch ja nicht an, zu glauben, daß wir im Besitze einer befriedigenden Repräsentation des Volks seyen, weil wir eine zum Theil vom Volk gewählte Ständeversammlung haben: denn nicht der Name, sondern ihre Wirksamkeit und ungelähmte Kraft bilden das Wesen, bilden die Sache, und je mehr wir dieses Wesen von dem Namen und der bloßen Aussenseite zu unterscheiden wissen, desto richtiger schätzen wir den Werth und Unwerth der Sache. Halbe Maßregeln führen nie zum vollen Ziele, und können nie wirklich befriedigen, am wenigsten da, wo der Sehnsucht nach dem Ganzen ein so vollkommen erweisbares Recht zur Seite steht. Wer könnte aber dem Volk das vollste Recht absprechen, gegen den Mißbrauch und Nichtgebrauch, wie der legislativen, so auch der ganzen executiven Gewalt sich gesichert zu wissen?

Nur mit der Ausdehnung des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung auf die Befugnisse zum Abhalten auch der Gefahren, die dem Volke von Seite der executiven Gewalt nach allen ihren Beziehungen bereitet werden könnten, dürfte derselbe als genügend jenem vollen Rechte, und wesentlich geschlossen angesehen werden. Hier also zeigt sich dem ernsten Willen zum Fort- und Ausbauen unserer Staatsverfassung ein weites Feld des wahrhaft in der Geschichte verewigenden Ruhmes, ein weites Feld wahrhaft wohlthuender Regenten-Größe.

Von den Elementen der bayerischen Ständeversammlung.

Wie vollständig und befriedigend aber auch der Wirkungskreis unserer Ständeversammlung gezeichnet seyn möchte, so käme doch nun erst Alles darauf an, ob und inwiefern dieselbe zum wesentlichen Ausfüllen dieses Wirkungskreises auch in der That befähigt sey, und diese ihre Befähigung hängt ab von den Elementen, aus denen sie zusammengesetzt, von der Art und Weise, wie dieselbe konstruirt und instruirt ist. Denn jede bezielte Wirkung ist der Natur der Sache nach bedingt durch ein ihr entsprechendes Vermögen zu wirken, durch das Daseyn einer ihr angemessenen wirkenden Kraft, die überdieß in ihren, um des erwarteten Erfolges willen erwünschlichen Aeusserungen nicht nur nicht gefesselt seyn darf, sondern vielmehr für solche den erforderlich freien Spielraum haben muß, weil eine, wenn auch vorhandene, aber in ihrer Wirksamkeit beengte oder gelähmte Kraft so gut als gar nicht, oder doch nur so weit vorhanden wäre, als sie nicht beengt oder gelähmt sich findet.

Durch welche Art von Kraft ist die Ausfüllung ihres Wirkungskreises bedingt? und ist ihr diese Kraft gesichert? — Beweis der Negative. — Nachtheile davon für die Regierung und das Volk. — Bedürfnisse und Wünsche des letzteren in Beziehung auf die Art der Elemente der Ständeversammlung.

Es fragt sich demnach: ob in unserer Ständeversammlung, nach den Elementen, aus welchen sie theils für beständig, theils periodisch zusammengesetzt ist oder wird, die für befriedigende Ausfüllung des ihr eröffneten Wirkungskreises erforderliche Kraft als aufgerufen und vorhanden angesehen werden könne? und dann, ob

diese Kraft nach der Art der Construktion und Instruktion dieser Ständeversammlung ihrer freien Wirksamkeit überlassen, oder aber hierin nicht geschwächt und gefesselt, und dadurch ihrer Fähigkeit für Ausfüllung ihres Wirkungskreises etwa wieder beraubt sey?

Unsere Ständeversammlung wird gebildet durch eine Anzahl von mehr denn 170 Personen, und es ist wohl nicht zu läugnen, daß diese Anzahl im Verhältniß zur Bevölkerung oder zum Menschenbestande unseres Staats eine respektable Masse von Repräsentanten darstelle, die, hätte es bloß auf die Masse anzukommen, wohl kaum etwas zu wünschen übrig ließe. — Allein, um jene erste Frage gründlich zu beantworten, muß genau untersucht und bestimmt werden, durch welche Art von Kraft die Ausfüllung des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung bedingt, und dann, ob ihr durch die Elemente, die sie bilden, eben diese Art der Kraft auch wirklich gesichert sey?

Die gesuchte Art von Kraft, als des Vermögens, etwas zu bewirken, kann nicht natürlicher bestimmt werden, als nach der Art der Wirkung, die durch sie hervorgebracht werden soll. Diese hier bezielte Wirkung besteht, wie wir wissen, in einer, jeden Mißbrauch und Nichtgebrauch der gesetzgebenden Gewalt abhaltenden Einwirkung auf das ganze Gebiet der Gesetzgebung; dann in dem Abhalten jeder Gefahr in der Verwaltung der Staatsfinanzen, und endlich in dem Verhüten und Repariren jeder Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und der Verfassung selbst, weil auch die Garantie für den Bestand der letzteren selbst in die Hände der Ständeversammlung gelegt ist.

Die Bedingungen der Möglichkeit, solche Bestimmung zu erfüllen, bestehen unverkennbar vor Allem in dem Besitze vollen Maßes derjenigen bestimmten

Kenntnisse, wodurch die Fähigkeit zu einem zweckgenügenden Einwirken, Abhalten und Verhüten jener Art begründet wird. Welches diese Kenntnisse seyen, unterliegt wohl keinem Zweifel, es sind die Kenntnisse sowohl der allgemeinen Charaktere einer guten Gesetzgebung überhaupt in Ansehung ihrer Materie und Form, als auch der eigenthümlichen Zwecke, des Umfanges und der Grenze, der Gegenstände und Hauptprinzipien eines jeden einzelnen Zweigs der Gesetzgebung insbesondere; ferner die Kenntniß aller Bedingungen und Momente einer tüchtigen Finanzverwaltung; und endlich die genaue Kenntniß, nicht blos des Buchstabens, sondern des wahren Geistes unserer Staatsverfassung überhaupt, und der durch sie begründeten besonderen Rechte; gestützt auf ein, zu demjenigen Grade von Lebendigkeit gediehenes, Bewußtseyn des Endzwecks des Staatsbürgervereins, in welchem es gleichsam unwillkührlich und zur Nothwendigkeit wird, Alles auf diesen Endzweck zu beziehen, Alles darnach zu bemessen.

Diese Kenntnisse sind es, die allein einen sicheren Maßstab gewähren, um über die Zweckmäßig- und Vollständigkeit der Gesezgebung, der Finanzverwaltung, und das pünktliche Einhalten der Verfassung ein gegründetes Urtheil fällen zu können; und dieses volle und reife Urtheils-Vermögen ist unstreitig das erste Requisit tauglicher Elemente einer zweckgenügenden Ständeversammlung, jedoch keineswegs das einzige: denn die Erfahrung so mancher Völker hat nur zu schmerzlich belehrt, daß das Vorhandenseyn jener Kenntnisse an sich und allein nicht zum Ziele führe, wenn ihnen nicht der Wille und Muth zur Seite steht, von dem durch sie begründeten Urtheilsvermögen einen dem wahren Zwecke der Volksrepräsentation ent-

sprechenden, durch die Macht der Regierung nicht gestörten, ganz unpartheiischen Gebrauch zu machen.

Dieser Wille und Muth, gestützt auf gänzliche Unabhängigkeit der physischen Subsistenz von der Gnade der Regierung und gänzliche Erhabenheit des Charakters über die Versuchungen äusserer Rangsucht, eine für alle Arten von Bestechlichkeit unempfängliche, durch Furcht oder Hoffnungen unerschütterliche Männer-Kraft und Tugend zeigt sich demnach als das unerläßliche zweite Requisit tauglicher Elemente einer Ständeversammlung, die nicht bestimmt ist, als ein bloßes Schau- und Prunkspiel Parade zu machen, und schwache Augen zu blenden.

Wenn unmöglich geläugnet werden kann, daß nur auf diesen hier bezeichneten beiden Requisiten in ihrem Vereine die Fähigkeit zu tüchtiger Vertretung des Volks, die ganze eigentliche Kraft und Stärke der in ihr gesuchten Gegenwirkung im Wesentlichen beruhe, so fragt sichs unmittelbar weiter: ist die Art der Constituirung unserer Ständeversammlung geeignet, solche Elemente ihr zu liefern?

Sie ist oder wird gesetzlich-nothwendig zusammengesetzt, nebst den Prinzen des königlichen Hauses, aus Gliedern des Adels und der Geistlichkeit, aus dem Stande der Gelehrten, der Bürger und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, oder der Bauern: also aus und nach Ständen. Warum und wozu dieses?

Da das Wesen der Volksrepräsentation im Wahren des Interesses der Staatsglieder-Gesammtheit, im Erstreben des Staatszwecks nach allen seinen Beziehungen besteht, so darf entschieden im Akte der Volksrepräsentation Niemand erscheinen als Adelicher oder Kleriker, als Gelehrter, als Gewerbsmann oder Landwirth, sondern nur in der allgemeinen Eigen-

schaft eines Staatsbürgers, der das Interesse aller Staatsbürgerklassen in der erwähnten Beziehung mit völlig gleicher Theilnahme und Sorgfalt umfaßt, und in dieser Qualität keiner besonderen Classe ausschließend, sondern allen in gleichem Grade angehört, was sogar auch jeder unserer Repräsentanten ausdrücklich zu beschwören angehalten wird. Wozu also wird die aktive und passive Wahlfähigkeit nach den bezeichneten verschiedenen Ständen bemessen und vertheilt?

Man wird mir antworten: weil ein reiner Staatsbürger-Sinn jener Art zu den größten Seltenheiten gehört, weil jeder zum Mitgliede der Ständeversammlung Bestimmte, dem einen oder dem andern jener Stände nothwendig angehörend, auch unausbleiblich im Interesse seines Standes sich aussprechen wird; weil aller Einfluß eines partikulären Klassengeistes unmöglich abgehalten zu werden vermag; darum es unerläßlich erscheint, daß bei der Auswahl der Stellvertreter des Volks auf die Verschiedenheit seiner Klassen oder Stände diejenige Rücksicht genommen werde, die wenigstens zur Balancirung jenes Einflusses geeignet und erforderlich ist.

Wenn dem so ist, — und ich fürchte selbst, daß jene Prämisse volle Wahrheit enthalte, — wie in aller Welt war es dann möglich, bei solcher Voraussetzung jedem Gliede unserer Ständeversammlung anzumuthen, daß es schwöre: „in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen"—? In der That! jene Voraussetzung konnte entweder nicht stattgefunden, die Art der Zusammensetzung nach Ständen nicht motivirt haben, oder man zwänge, etwas zu beschwören, was man doch selbst als

eine Unmöglichkeit vorausgesetzt, und wovon man das Gegentheil zum Grunde jener so wichtigen Bestimmung gewählt hätte. Lösen läßt sich dieser Widerspruch kaum, sondern höchstens mildern durch die Annahme, man habe sich dieses Eides bedient, um jenem, obgleich unvertilgbaren, Standesegoismus wenigstens einen Zaum anzulegen, ihm einige Schranken zu setzen.

Allein ich hörte in jener Antwort von der Balancirung seines Einflusses, und wenn irgend etwas die Rücksicht auf ihn zu beschönigen vermöchte, so könnte es nur eben die Absicht seyn, ihn zu balanciren. — Aber wie ist diese Absicht ausgeprägt?

Ich will nicht erwähnen, daß nur drei Stimmen vom Stande der Gelehrten den 170 Stimmen der übrigen Stände gegenüberstehen, und daß der Clerus, der Bürger- und der Bauernstand in einem nichts weniger, als wesentlich balancirenden Maße vertreten seyen; das Auffallendste ist das, jeden Gedanken an ein Gleichgewicht der Stände vernichtende, absolute Uebergewicht, welches dem Stande des Adels eingeräumt vor uns liegt: dieser Stand allein steht ja nicht nur in der Kammer der Reichsräthe der, alle übrigen Stände in sich fassenden, Kammer der Abgeordneten mit gleicher Kraft gegenüber, sondern ihm ist noch überdieß in dieser letzteren Kammer ein wesentlicher Kraftantheil zugemessen, und dadurch jene Antwort vollkommen widerlegt. Die Absicht auf Balancirung der besonderen Standesinteressen kann, bei dem Einräumen solchen absoluten Uebergewichts für einen einzigen Stand, jenes Vertheilen der Wahlfähigkeit nach den verschiedenen Ständen unmöglich motivirt haben, und es bleibt daher immer die Frage: Warum und wozu die Zusammensetzung unserer Volksrepräsentation nach Ständen? — Vielleicht gerade deshalb, um dem Stande des Adels

jenes absolute Uebergewicht zu sichern? — Die ganz natürlichen Wirkungen davon werden wir in der Folge kennen lernen.

Sehen wir hievon ab, und kehren zu unserer Frage zurück: Ob diese Art der Constituirung unserer Ständeversammlung ihr die bezeichneten, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedingenden Elemente zu liefern geeignet sey?

Die zum Stande des Adels gehörigen Glieder derselben werden bestimmt, theils durch standesherrliches Besitzthum auf immer, theils durch die Ernennung des Königs, und zwar erblich oder auf Lebenszeit, theils endlich durch den Weg der Wahl seiner eigenen Mitglieder: und auf eben diesem Wege der Wahl werden die zum Stande des Clerus, der Gelehrten, der Bürger und der Landwirthe gehörigen Repräsentanten des Volks ernannt.

Die Frage bei Seite schiebend, ob das Recht der Volksvertretung überhaupt ein der Vererbung fähiger Gegenstand sey, wollen wir annehmen, es sey eine Sache der erblichen Repräsentanten, mit allem Fleiße den Besitz der bezeichneten Requisite zu erstreben, um in der Ständeversammlung ihrer Stelle würdig erscheinen zu können, und der gewissenhafte Repräsentant werde es auch an diesem Streben nicht fehlen lassen. Allein, jene Gewissenhaftigkeit und dieses Streben auch vorausgesetzt, was bürgt für dessen Erfolg, und zwar in dem hier erforderlichen, hohen Maaße? Zudem gefällt sich der Adel zu wohl in dem Besitze der höchsten und höheren Hof-, Staats- und Militär-Stellen; eben dieser Besitz ist aber in der Regel nur erreichbar durch Gefügigkeit in den Willen der Staatsmacht, von der diese Stellen verliehen werden, und in eben dieser Gefügigkeit geht dann meistens unter das zweite der früher bezeichneten, wenn auch vorhandenen, Re-

quisite, ohne welches das erste, wenn gleichwohl gegeben, seine Bedeutung verlieret, wohl gar gefährlich wird.

Die Verleihung der (erblichen oder lebenslänglichen) Standschafts- oder Reichs-Raths-Würde selbst verbindet ohnedieß schon durch das Band der Dankbarkeit zur Nachgiebigkeit, und man wird es also keineswegs als Ausfluß eines vorherrschenden Mißtrauens deuten können, wenn ich sage: die Erblichkeit der Standschaft begründe nichts weniger, als die Hoffnung zu einem reichlichen Beitrage von Elementen der geforderten Art zu dem Ganzen unserer Ständeversammlung, womit ich die Möglichkeit einigen Beitrags dieser Art keineswegs ausschließe, jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze: denn, wie groß auch die Schwierigkeiten seyn mögen, die früher bezeichneten so äußerst umfassenden Kenntnisse sich anzueignen, welche große Anstrengung auch ihr Erwerb erheischen mag; diese Schwierigkeiten lassen sich dennoch überwinden, und der Reichthum des Realitätenbesitzes begünstigt wesentlich den geforderten Willen und Muth, die unabhängige Männerkraft und Tugend. Warum sollte es also nicht möglich seyn, daß der erbliche Reichsrath als ein vortrefflicher Repräsentant erscheine?

Nur finde ich jene gewisse Grenze in der Collision mit dem Partikular-Interesse des Adelsstandes, als solchen, und wer möchte das Absolute dieser Grenze leugnen?

Wenn auch mit allen Requisiten ausgerüstet, und zu allem Guten fähig, wird der nicht durch Gnade, sondern durch sein Besitzthum erbliche Reichsrath dem allgemeinen Interesse, sein besonderes Standesinteresse freiwillig zum Opfer bringen, wenn Beide miteinander collidiren? — Auch dieß mag möglich, jedoch gewiß nur als die allerseltenste Ausnahme zu erwarten seyn,

in der Regel aber der Gebrauch jener Requisite nach den Forderungen dieser Standes-Interessen modifizirt werden.

Man könnte ferner sagen, abgesehen von den erblichen Repräsentanten, stehe es in der Macht der, ihre Delegirten zur Volksrepräsentation wählenden Stände, des Adels, des Klerus, der Universitäten, des Bürger- und des Bauern-Standes, durch die Art ihrer Wahlen das höchst mögliche Maaß gerade der erwünschlichen Elemente ihrer Repräsentation zu sichern; es sey daher nur ihre eigene Schuld, wenn sie derselben in der Ständeversammlung entbehren.

Diese Ansicht enthielte jedoch dann nur Wahrheit, wenn eben jenen Wahlen die gebührende Freiheit gegönnt, wenn dem Auswählen tauglicher Elemente der gebührende Spielraum gelassen, wenn nicht jeder Stand bei der Wahl seiner Abgeordneten auf die Glieder seines Standes, und zwar noch überdieß in seinem Wahlbezirke beschränkt wäre, wenn nicht z. B. der geistliche, der Bürger- und der Bauernstand gerade auch nur Geistliche, Bürger oder Landwirthe seines Bezirks in die Ständeversammlung delegiren müßte, womit der letzteren — besonders, da der einzig übrige Ausweg, wovon noch die Rede kommen wird, das Uebel nur steigert — die Möglichkeit eines tüchtigen Bestandes in ihrer Mehrheit unter den gegenwärtigen Verhältnissen höchst erschwert ist.

Denn, wie sehr achtungswürdige Menschen die Wählbaren dieser Stände auch seyn mögen, wie vortrefflich sie ihren Beruf, z. B. als Seelsorger, als Gewerbsmänner oder Landwirthe ausfüllen mögen, wie sehr sie sich durch klaren Verstand, gesundes Urtheil und edle Bildung in ihren gewöhnlichen Verhältnissen hervorthun mögen; mit allem dem ist doch sichtbar da bei weitem nicht auszureichen, wo ein hohes Maß

legislativer, finanzieller und staatswissenschaftlicher Kenntnisse überhaupt in Anspruch genommen wird, und sich mit großer Gewandtheit bewähren muß, der Mangel an diesen Kenntnissen aber eine blos passive, wo nicht gar hindernde Rolle nur spielen kann, womit nicht einmal dem zu kontrollirenden Theile, viel weniger den kommittirenden Klassen wesentlich gedient seyn kann. Woher sollte auch in der Regel — die jedoch allerdings ehrenwerthe Ausnahmen haben mag — unseren Pfarrern, unseren Gewerbsleuten und Landwirthen die Fähigkeit kommen, sich als tüchtige Controlle der Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu bewähren, jetzt, wo es allenthalben noch an allem Staatsbürger-Unterrichte im eigentlichen Sinne so ganz gebricht? und wo doch anderer Seits ein so hohes Maß wahrer Aufklärung über das Wesen des Staats und die höchst vielseitigen und umfassenden Bedingungen der Erreichbarkeit seines Zwecks, ein hohes Maß der vielseitigsten allgemeinen und positiven Kenntnisse, und ein tiefes Eingeweihtseyn in alle Momente und Richtungen des Staatslebens dazu gehört, um bei der so hoch getriebenen Staatskunst und bei der großen Verwicklung der Verhältnisse allenthalben den wahren Gesichtspunkt des gemeinsamen Interesse des Volks, und des damit vereinbarlichen besonderen Standes-Interesse mit scharfem Auge unterscheiden, und mit erfolgreicher Kraft behaupten zu können.

Läßt sich eben deßhalb unmöglich verkennen, daß wissenschaftlich vollkommen gebildete Männer — welche, ohne eben selbst Geistliche oder Gewerbsleute zu seyn, oder ohne selbst den Pflug zu führen, dennoch Beweise ihrer genauen Bekanntschaft mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und gerechten Anforderungen dieser Stände an die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats gegeben haben, und die kein Staatsdienst bindet, — in ei-

nem ungleich höheren Maße geeignet seyn müßten, als Delegirte dieser Stände, deren Interesse in der Ständeversammlung ihrer Bestimmung gemäß, wirksam zu wahren, so sollte man glauben, es hätte die Verfassung vor der Hand wenigstens, und bis die politische Kultur mehrerer Stände einen höheren Schwung genommen haben wird, nicht nur geschehen lassen, sondern vielmehr im wahren Interesse des Staats selbst ausdrücklich bestimmen müssen, daß die, jedem Stande bewilligte, Anzahl seiner Deputirten zur Ständeversammlung nicht eben gerade auch aus der Mitte dieses Standes nothwendig zu wählen, sondern daß vielmehr seiner Wahl aus der Gesammtheit der Staatsglieder freier Spielraum gelassen sey; denn Alles kömmt ja doch darauf an, daß das Volk, und, wenn man einmal auf die Verschiedenheit der Stände Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, daß jeder Stand desselben zweckmäßig vertreten werde; dieser Erfolg aber könnte nur unter jener Voraussetzung wenigstens noch zur Zeit möglich und zu erwarten seyn.

Nichts könnte demnach, wie wenig unsere Verfassung den Aufruf einer reellen und wesentlichen Repräsentation des Volks gefördert habe, sprechender beurkunden, als der Umstand, daß man bei der Auswahl ihrer Abgeordneten die einzelnen Stände nicht nur auf sich selbst absolut beschränkt, sondern sogar dieser Auswahl noch engere, alle wesentlichen Requisite ganz ignorirende, Schranken gezogen hat.

Denn der Adel kann nicht aus der ganzen Klasse des Adels die hier Fähigsten wählen, sondern nur mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und zwar im bestimmten Bezirke, versehene Standesgenossen delegiren; der Clerus ist auf Curat-Geistliche beengt, die ihre Pfarren selbst versehen. Die wählenden Universitäten müssen an den etwa tüchtigeren außerordentlichen Professoren vor-

übergehen, und der Bürger- und Bauernstand ist auf diejenigen seiner Glieder eingeengt, die ein gewisses höheres Maß direkter Steuern an den Staat entrichten. Sichtbar ist bei diesen Beschränkungen der Vermögensbesitz, die Ansäßigkeit mit Gütern, Häusern, Gewerben, und zwar in demselben Wahlbezirke, in's Aug gefaßt, als die entscheidende Hauptsache, und es hat nicht an solchen gefehlt, welche die Zweckmäßigkeit dieser Rücksicht vertheidigten.

Der Ansäßige, sagt man, habe ein solideres Interesse am Vaterlande; er, der sie selbst mittragen müsse, werde nicht so leichtsinnig Steuern bewilligen; er, der Eigenthümer, werde sich beliebigen Dispositionen über das Eigenthum kräftiger widersetzen; und — im Hintergrunde liegt die Meinung, von dem Ansäßigen sey ein antimonarchisches (vielleicht auch antiaristokratisches) Anwogen weniger zu besorgen. — Was indessen diese letztere Besorgniß betrifft, so dächte ich, sie gehöre in Bayern entschieden zur eitelsten Gespensterfurcht, und das bayerische Volk habe ein festeres Vertrauen wohl verdient: eine zu befürchtende demokratische Tendenz wird seine Wahlen nie bestimmen. Ausserdem scheint mir das Interesse am Vaterlande, das nur auf dem eigenen Besitze fußt, von der unedelsten Art, von dem nie etwas wahrhaft Gutes und Großes zu erwarten ist, und, wer Steuern nur darum verweigern könnte, weil er selbst sie mittragen müßte, von dem wäre sicher zu befürchten, daß er seine Mitbürger überall da Preis geben würde, wo nur sein Privatinteresse unangetastet bliebe: und solche Menschen sollten die Geeignetesten seyn, um des Volkes Gesammt-Interesse zur Bewahrung gegen den Mißbrauch der Macht in ihre Hände gelegt zu wissen?

Nein! nie und nimmermehr: es ist zu klar und unverkennbar, daß der Besitz einer Gerichtsbarkeit, einer

Pfarre, oder eines in gewissem Betrage steuerbaren Vermögens so ganz außer aller Beziehung liege zu denjenigen Eigenschaften des Geistes und des Charakters, von deren Daseyn allein eine genügende Repräsentation des Volks zu erwarten ist, daß jener Besitz zu wenig beitrage zur Begründung eines gesunden, erklecklichen Urtheilsvermögens über das ganze Gebiet der Gesetzgebung und über die Verwaltung des Staats, so wie zur Begründung eines, seinen wichtigen Gebrauch unterstützenden, Muths, als daß man nicht in dem Binden der Fähigkeit, gewählt zu werden, gerade an jenen Besitz, erkennen müßte ein mächtiges Hinderniß des Zuflusses gerade derjenigen Elemente in unsere Ständeversammlung, auf welchen doch allein die ganze Stärke der in ihr gesuchten Gegenwirkung gegen den Mißbrauch und Nichtgebrauch der Regierungs-Gewalt nur beruhen könnte.

Der Kreis der passiven Wahlfähigkeit ist durch jenes Binden zu enge gezogen, und die wesentlichsten Kräfte zu einer Gegenwirkung, wie sie vernünftig nur als Aufgabe einer Volksrepräsentation gedacht werden kann, liegen unter den gegebenen Verhältnissen zu sichtbar außer jenem Kreise, als daß man nicht in solcher Einengung desselben ein Hinderniß dieser Art finden müßte, wie es denn auch der Erfolg nur zu deutlich bestätigte.

Daran, daß — da die Staatsbürgerqualität an sich in allen ihren Subjekten vollkommen gleich, und diese keine Größe ist, die mit dem Umfange des Vermögens steigen oder fallen kann, — durch jene Beschränkungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit die formale Gleichheit des Rechts, und damit der erste und höchste Rechtsanspruch jedes Staatsbürgers höchst wesentlich verletzt werde, hat eine Verfassung wohl gar nicht gedacht, die, der Versicherungen des Gegentheils

ungeachtet, der Ungleichheiten vor dem Gesetze so viele selbst sanktionirte.

Nimmt man zu allem dem noch hinzu, daß durch die allzugroße Schwerfällig- und Mittelbarkeit der Wahlen — die Klasse der Geistlichen und die der Bürger gelangt nur durch eine zweifache, die Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit gar nur durch eine dreyfache Wahl erst zu ihrem Ziele — der Rest des Interesses an dem allzuentfernt gestellten Resultate der Wahlen wo nicht ganz erstickt, doch möglichst geschwächt sey, so kann man nicht in Abrede stellen, daß das Wahlgesetz für unsere Ständeversammlungen, gehalten an den Maßstab eines tauglichen Mittels zum einzig denkbaren Zwecke der letzteren, im höchsten Grade unbefriedigend sey; denn es hat Alles gethan, um den Eintritt tauglicher, befriedigender Elemente in jene Versammlungen nach Möglichkeit zu erschweren, statt solchen Eintritt, wie es sollte, zu sichern.

Vielleicht fällt es Manchem ein, auch hier zu erinnern: Die, wenn auch geringe Anzahl der durch ihren Besitz Wahlfähigen möge sich bestreben, in den vollen Besitz ihrer Tauglichkeit sich zu setzen, sich zu befriedigenden Elementen der Ständeversammlung heranzubilden, und damit wäre ja Allem abgeholfen. — Wohl ist dieser Ausweg rathsam, und zum Theile möglich: aber auch nur zum Theile; denn vielen, wenn auch mit dem erforderlichen Besitze versehenen, Bürgern und Landeigenthümern wird es unmöglich bleiben; sich zu tauglichen Gehülfen und Kontrollen der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staats wirklich auszubilden; und in jedem Falle gehören dazu noch einige Generationen; indessen mag die Gegenwart sehen, wie sie sich durchschlage, und dieß ist eben für uns immerhin ein nur sehr trauriger Trost.

Wir sind jedoch mit den der Wahlfreiheit angelegten Fesseln noch nicht am Ende; die Hauptsache kömmt erst noch, und diese ist ganz geeignet, auch diesen schwachen Trost uns ganz zu verkümmern. Gesetzt auch, es gelinge der einen und der andern Klasse der Wählenden, in dem engen Kreise der Wahlfähigen ihres Vertrauens, sie als ihre Repräsentanten in die Ständeversammlung abzuordnen, vollkommen würdige Individuen aufzufinden, so hängt deren wirklicher Eintritt in die Versammlung doch nun erst noch in den meisten Fällen von dem Gutdünken des Machtinhabers ab, an dessen Bewilligung dieser Eintritt durch den oft besprochenen §. 44. lit. c. des zehnten Edikts gebunden ist.

Anfangs zwar fiel es keinem Menschen ein, andere als Staats- Hof- Militär-Diener und Pensionisten dieser Bewilligung unterworfen zu halten, was auch die Regierung selbst ausdrücklich als die richtige Ansicht erklärte; und in der Befugniß, über die Entbehrlichkeit solcher Diener bei ihren Stellen für die oft lange Dauer der Ständeversammlung zu urtheilen und zu entscheiden, fand jene Beschränkung einen annehmbaren Rechtfertigungsgrund. Allein einige Jahre später dehnte die Regierung, im offenbaren Widerspruche mit jener ihrer früheren Erklärung, diese Beschränkung auch auf alle Klassen von Gemeinde-Beamten aus, und hiedurch wurde die Wirksamkeit der meisten Wahlen von ihrem Belieben abhängig; denn, wenn der Natur der Sache nach anzunehmen ist, daß die Gemeinden bei ihren Gemeinde-Wahlen auf ihre vertrauenswürdigste Glieder zunächst ihre Blicke richten, so ist es wohl eine eben so natürliche Folge, daß sie auch für eben diese beiden Ständewahlen häufig sich entscheiden werden, und es ist also die Wirksamkeit der meisten Wahlen durch jene Ausdehnung an königliche Bewilligung gebunden, nachdem

die in Staats- Hof- oder Militär-Diensten Stehenden vom Adels- oder Bürger-Stande ihr ohnedieß unterliegen.

Noch immer hätte man glauben können, es sey blos auf die Entscheidung über jene Unentbehrlichkeit auch dabei abgesehen gewesen, obgleich die Gemeinden mündig genug sind, um über solche Entbehrlichkeit selbst entscheiden zu können: allein auch dieser Glaube wurde gewaltsam erstickt durch die Art des Gebrauchs, der gleich beim Eintritte der zweiten Periode der Ständeversammlung von jener beliebigen Ausdehnung gemacht worden ist. Während Staatsbeamten, deren Stellen wirklich ihrer hart entbehrten, und mehreren Gemeindebeamten unbedenklich der Eintritt bewilligt wurde, sah man solchen Eintritt andern Männern ganz gleicher Categorie unbedingt versagt; und zwar welchen Männern? — notorisch gerade denjenigen, die in der vorausgegangenen Periode der Ständeversammlung mit der größten Redlichkeit, Tüchtigkeit und mit dem anstandvollsten Freimuthe ihre schwere Pflicht zu erfüllen, das Vertrauen ihrer Committenten zu rechtfertigen sich bestrebt hatten, nachdem überdieß die Entfernung eines dieser Männer von seinem Amte vorausgegangen, und hiemit — es war keine andere Deutung möglich — jedem Staatsbeamten, der zu einem gleichen Streben sich berufen fühlen möchte, ein warnendes Beispiel hingestellt worden war.

Solche Thatsachen, die jedoch keinem derjenigen Männer, die jetzt am Ruder des Staats sich befinden, zur Last liegen, und die nur gezwungen deshalb von mir angeführt werden, weil sie in der Lebensgeschichte unserer Verfassung einen wichtigen Wendepunkt begründeten, — lieferten einen zu deutlichen Commentar über die eigentliche Tendenz jenes §. 44. lit. c., als daß

darüber auch nur der mindeste Zweifel noch übrigen könnte. In ihrer Folge liegt es klar vor Jedermanns Augen, daß sich die Regierung mit jenem Vorbehalte der Eintritts-Bewilligung nach seiner neuen Deutung unter den durch das Vertrauen und die Stimme des Volks gewählten Abgeordneten die Auswahl, und in ihr die Befugniß vorbehalten wissen wollte, aus ihrer Kontrolle, wo nicht die, sie etwa zu geniren fähige, Kraft zu entfernen, doch so viel thunlich, ihre Kontrolle sich selbst zu bilden: und — wie glücklich sie in der Erreichung dieser Absicht bisher bereits gewesen, hätte nicht greller bewiesen werden können, als es geschehen ist durch die Art und Weise, wie sich die jüngste Ständeversammlung selbst in Beziehung auf die zur Sprache gebrachte Interpretation eben jenes §. 44. lit. c. benommen hat.

Wie würde wohl die Regierung betrachten, welches Vertrauen würde sie hegen können in denjenigen ihrer Beamten, der gegen seine unabhängig von ihm bestellte Amts-Kontrolle protestirend, diese nach seiner beliebigen Wahl bestimmt zu wissen verlangte? welchen Werth könnte sie einer solchen Kontrolle irgend beilegen? — und dem Volke wollte man zumuthen, volles Vertrauen zu bewahren auf eine, von der Regierung selbst auserlesene, Kontrolle der Regierungsthätigkeit, von einer solchen Kontrolle ein kräftiges Abwehren der ihm etwa drohenden Gefahren zu erwarten? Hat sie nicht selbst durch den sich vorbehaltenen Einfluß auf die Bildung dieser Kontrolle das Fundament dieses Vertrauens zu einem großen Theile untergraben? und wie sehr schadet sie nicht sich selbst durch den angeregten Schein einer auf ihrer Seite obwaltenden Scheue vor der Kraft einzelner Männer, der unter den gegebenen Verhältnissen in jedem Falle ein so großes numerisches, und am Ende

entscheidendes Uebergewicht zur Seite steht?! Kann sie, bei ihrem ganz gewiß vorhandenen guten Bewußtseyn von solcher vereinzelten Kraft irgend etwas zu besorgen haben? sie sollte ihre Gesetzesentwürfe und ihr Benehmen gegen eine solche Opposition, die ihr selbst sogar höchst erwünschlich seyn muß, siegreich vertheidigen zu können sich nicht zutrauen? Wozu also in aller Welt jener, das ihr so gerne gezollte Vertrauen unausbleiblich ertödtende Vorbehalt? Könnte ein Ministerium seine Schwäche vor den Augen des Monarchen und des Volks auf irgend eine Weise sprechender beurkunden, als durch das Beibehalten einer solchen, mit dem Wesen einer Volksrepräsentation im directen Widerspruche stehenden, Maßnahme, die das vorige Ministerium erst in die Verfassung durch deren beliebte Deutung hineingetragen hat?!

Doch! wir sind noch immer nicht am Ende. Was die Ständeversammlung seyn und leisten soll, ist, man mag sich in den Ausdrücken winden und drehen, wie man will, im Grunde und dem Wesen nach doch wirklich nichts anderes, als eine Controlle der Gesetzgebung, der Finanzverwaltung, und aller der Regierungsthätigkeit, bei welcher eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und der Verfassung selbst möglich wäre. Der dieser Controlle gegenüberstehende Theil ist die Regierungs-Gewalt, zu deren Gesammtheit jeder Staatsbeamte als Gehülfe der Regierung gehört, auf welcher Stufe er auch immer im Organismus des Staats gestellt seyn mag.

Hieraus folgt unmittelbar, daß Staatsbeamte als passende Elemente einer Ständeversammlung durchaus nicht betrachtet werden können, daher durch die Verfassung von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen seyn sollten, unleugbar schon darum, weil sie, als nothwendig begriffen in dem zu controllirenden Theile

selbst, unmöglich unpartheiische Glieder der Kontrolle bilden können. Nimmt man aber noch hinzu, daß an solchen Personen — weil sie entweder des Ertrags ihrer Stellen bedürfen, um leben zu können, oder weil ihnen der mit diesen Stellen verbundene, und der vielleicht bezielte höhere, Rang als ein wesentliches und unentbehrliches Gut erscheint — wo nicht der prüfende Blick durch die Hinsicht auf die Bedingungen ihrer Beförderung wesentlich bestochen, doch wenigstens durch die Furcht vor dem Verluste ihrer Stellen, besonders seit dem Daseyn des warnenden Beispiels, ihre Zunge mächtig gefesselt seyn möge, wo nicht gar müsse, so wird man wohl begreifen, warum ich früher bemerkte, daß der übrige Ausweg, sich des erforderlichen Maßes von Kenntnissen zu versichern, nämlich die Wahl kenntnißvoller (begründeter) Staatsbeamten, das Uebel nur noch zu steigern geeignet sey: denn je mehr Kenntnisse, desto größer die Gefahr, wenn von denselben partheiischer Gebrauch gemacht werden will, der meist lenksamen Nichtkenntniß und Sinzerität zur Seite.

Darum sollten begüterte Staatsbeamte unnachsichtlich angehalten seyn, ihrem Staatsdienste zu entsagen, wenn sie es vorzögen, von der in ihrer Staatsbürger-Eigenschaft gegründeten Wahlfähigkeit Gebrauch zu machen, und Sache des Volks wäre es, sie dafür, im Falle sie als seine Repräsentanten dann sich wirklich auszeichneten, für jenes Opfer zu entschädigen, was ihm wohl reichen Gewinn zu bringen vermöchte. — Wie aber die Sachen jetzt stehen, so sehen wir in jedem Falle die Reinheit und Stärke der ständischen Kontrolle in eben dem Maße getrübt und gelähmt, in welchem sie mit Gliedern, wohl gar ministeriellen Chefs des zu kontrollirenden Theils selbst vermengt ist; sie hört in eben

dem Maße auf, wesentlich-objektive Kontrolle zu seyn, und führt nur noch deren formelle Außengestalt.

Nach diesen Prämissen sind wir in den Stand gesetzt, die Elemente, aus denen unsere Ständeversammlung theils für beständig, theils periodisch zusammengesetzt ist und wird, mit einem Blicke zu übersehen.

Es sind dieß theils solche, welche der Zufall der Geburt bestimmt; theils solche, welche die Regierungsgewalt für immer oder auf Lebensdauer selbst sich aussieht; theils zu dem zu kontrollirenden Theile selbst gehörige (aktive oder quieszirte) Hof-, Staats- oder Militär-Diener, oder auch Gemeindebedienstete, jedoch alle diese nur nach beliebiger Auswahl der Regierungsgewalt selbst; — (sollte man nicht glauben, es sey hier allein von einer Repräsentation oder von einem Rathe der Regierung, keineswegs aber von einer, die Regierung zu kontrolliren bestimmten, Repräsentation des Volks die Rede?) — theils endlich von dieser Auswahl unabhängige Bürger und Landwirthe, denen jedoch, was ihr Wille und Muth auch leisten möchte, die erforderliche umfassende Ausrüstung des Geistes häufig mangelt, weil ihr Beruf, diese zu erstreben, weder erlaubt noch anleitet, während bei jenen, was sie auch mit dem Vorrathe ihrer Kenntnisse leisten könnten, der erforderliche Wille und Muth entweder nicht vorhanden, oder auf die manchfachste Weise gefesselt und gerichtet ist.

Der flüchtigste Blick auf die Natur jener Elemente muß uns zur vollen Ueberzeugung führen, daß eine, aus solchen Elementen gebildete Ständeversammlung einer befriedigenden Ausfüllung des ihr eröffneten Wirkungskreises, einer auch nur erträglichen Lösung ihrer Aufgabe unmöglich gewachsen seyn könne, daß vielmehr in ihr die ächte Tendenz, den etwaigen Mißbrauch und Nichtgebrauch der Regierungsgewalt vom Volke stand-

haft abzuwehren, von dem Streben, die partikularen Standesinteressen zu bewahren, einer, und anderer Seits, von dem Jagen nach Beförderungen, Gnaden, Gunstbezeugungen und Vortheilen aller Art, absolut überwogen sey, oder wenigstens an der Furcht vor der Ungnade und dem Mangel an genügender Thatkraft erlahmen müsse: und — das nächste Resultat ist:

Unsere Staatsverfassung hat uns allerdings mit dem Körper, und zwar einem ziemlich dickleibigen, nicht ohne bedeutenden Aufwand zu ernährenden, Körper einer Volksrepräsentation beschenkt, der sich alle drei Jahre mit großem Geräusche uns zur Schau stellt, und mit unverkennbar großer Anstrengung seinem Tagwerke sich widmet. Allein sie hat ihm die rechte Seele nicht eingehaucht; sie hat ihm meistens solche Anlagen und Neigungen eingeflößt, die ihn seiner wahren Bestimmung entfremden müsse; mit gar Manchem hat sie ihn ausgestattet, nur nicht mit den Requisiten, durch die allein sein wahres Leben und Wirken hätte hervorgerufen werden können. Wer könnte es uns hienach verdenken, wenn wir uns nach dem Wesen einer wirksamen Volksrepräsentation innigst sehnen? Eine Zeit lang zwar läßt sich der gutmüthige Teutsche mit Namen und Formen hinhalten, aber er selbst ist doch zu reell, um nicht bald nach der Sache und dem Wesen dringend zu rufen.

Was, um diesem unverkennbar gerechten Rufe billig zu genügen, geschehen möchte, davon später: Zunächst will ich nur, unter Beruf auf die bereits gemachte Erfahrung, daran erinnern, wie wenig der Regierung selbst mit einer so gearteten Repräsentation des Volks irgend gedient seyn könne.

Sichtbar besteht der Hauptheil der Aufgabe unserer Ständeversammlung in ihrer Einwirkung auf die Ge-

setzgebung des Staats, die Finanzgesetzgebung mit eingeschlossen; und nun frage ich: Was kann es der Regierung frommen, jenem Körper eingepflanzt zu haben das absolute Uebergewicht eines partikularen Standes-Interesse, welches, wenn es will, allen ihren, dasselbe berührenden, Fortschritten ewig hemmend sich in den Weg zu stellen vermag? ich frage: Sollte sie sich wirklich geschmeichelt finden können durch den gezwungenen, oder doch immer für erzwungen gehaltenen, Beifall ihrer eigenen Diener zu Gesetzentwürfen, die, je mehr sie sich durch sich selbst rechtfertigen, eines solchen Beifalls um so gewisser entbehren, im entgegengesetzten Falle aber denselben unmöglich wollen könnten? Sollte sie wirklich sich nicht zutrauen, durch direkte Vertheidigung ihrer Entwürfe mittelst ihrer Kommission solchen Beifall ganz überflüßig zu machen? und hat sie sich nicht der, bereits erprobten Gefahr ausgesetzt, durch den Ruf des bloßen Vermögensbesitzes ihre besten Gesetze von einer numerisch überwiegenden Splitterrichterei verkrüppelt, wo nicht gar von überwiegender Unkenntniß verworfen zu sehen? während sie auf den wirklich unterrichteten Theil des Volks, hätte sie diesem freien Spielraum, freien Zutritt gestattet, das volle Vertrauen hätte setzen dürfen, ihre zweckmäßigen Gesetzentwürfe mit eben so viel Kraft unterstützt, als mit Dank anerkannt, und nur, das Unzweckmäßige aus denselben zu entfernen geeignete, Vorschläge gemacht, überhaupt nur den, gewiß immer gegen den Willen der Staatsgewalt eingeschlichenen, Mißbräuchen in der Verwaltung entgegengetreten zu sehen.

Allein — der Mangel eben dieses Vertrauens, das unselige Mißtrauen, das man in den Herrschern so thätig zu nähren weiß, war unstreitig auch hier die Quelle des Uebels. Uebergriffe besorgend, die nirgends beab-

sichtigt waren, glaubte man, der Form nach zwar etwas thun, dem Wesen nach aber das volle Heft in Händen behalten zu sollen.

Indessen, weder das Volk noch irgend Jemand im Volke dachte und denkt auch nur von der Ferne daran, Uebergriffe sich erlauben, jenes Heft mit der Staatsgewalt wirklich getheilt wissen zu wollen: Jedermann wünscht vielmehr, von ihr allein dieses volle Heft mit voller Gerechtigkeit und Weisheit geführt zu sehen. Nicht gegen seinen rechten Gebrauch, nur gegen mögliche Willkühr und gegen mögliches Unrecht in seiner Führung, gegen mögliche Unthätigkeit müssen wir uns durch die Volksrepräsentation erklecklich gesichert wünschen, und deshalb ihrem Körper die hiezu allein nöthige Kraft und Stärke des Geistes und der Seele verliehen: diese Kraft und Stärke mangelt ihm, und zwar in Folge der Art seiner Bildung; die Erfahrung hat zu deutlich dieß bewiesen.

Vollkommen gegründet ist also des Volks Bedürfniß, vollkommen gerecht sein Wunsch, diejenigen Hindernisse, welche die Ohnmacht unserer Ständeversammlung begründen, entfernt, ihren Elementarbestand so geregelt zu sehen, daß diese Kraft und Stärke in ihr gehörig sich zu entwickeln, und die Gefahr erklecklich verhütend sich zu äußern vermöge. Nur dieses, und nichts mehr, aber auch dieses ganz ist der Gegenstand jenes Wunsches; und wer könnte dessen volle Gerechtigkeit in Abrede stellen?

Derselbe umfaßt die Einführung ohne alle Volks-Anhäufungen gar leicht möglicher, einfacher und unmittelbarer Wahlen; die Herstellung eines wirklichen Gleichgewichts in der Repräsentation der verschiedenen Stände, wenn man diese durchaus berücksichtigen zu müssen glaubt; die Eröffnung der Fähigkeit, gewählt

zu werden, für jeden wirklichen Staatsbürger, in welchem die Wählenden den Besitz der bezeichneten beiden Requisite seiner Würdigkeit zu erkennen glauben, mit der alleinigen Ausnahme aller zu dem kontrollirenden Theile selbst gehörigen Personen, sofern sie nicht ihrem Staatsdienste entsagen wollen; und endlich den Verzicht auf alle Bewilligung des Eintritts der Gewählten, und auf das darunter verborgene Auswählen der Glieder der Kontrolle von Seite der zu kontrollirenden Regierungsgewalt selbst.

Nur unter solchen Voraussetzungen — nach welchen unsere Ständeversammlung erst als eine, aus der freien Wahl und dem Vertrauen des Volks hervorgegangene Versammlung wirklich zu betrachten wäre — könnte das Volk dem Glauben sich hingeben, daß es mit dieser Ständeversammlung voller Ernst sey, könnte das Vertrauen auf diese wieder aufleben, und es der neu erstehenden Hoffnung sich überlassen, seine Stelle von ihr würdig vertreten, seinen Zweck in ihr in der That erreicht zu sehen. Ohne jene Voraussetzungen kein rechter Glaube, kein festes Vertrauen, keine frische Hoffnung mehr dieser Art, vielmehr nur theilnahmlose Gleichgültigkeit bei der Fortsetzung des in seiner ganzen Schwäche nur zu deutlich erkannten Werkes.

Besondere Lähmung jener Kraft durch deren Construktion und Instruktion. — Hierauf sich beziehende Bedürfnisse und Wünsche des bayerischen Volks.

Unter Zerlegung des Stoffs und der Elemente, aus welchen unsere Ständeversammlung gebildet wird, haben wir die Art des in ihr vorhandenen Wirkungsvermögens, die Beschaffenheit derjenigen Kraft kennen

Staatliche Bibliothek Passau

gelernt, mit der solche für ihren Zweck begabt und ausgerüstet erscheint. Hienach übrigt noch die Erörterung der *zweiten*, früher aufgestellten Frage: Ob wenigstens diese Kraft ihrer freien Wirksamkeit überlassen, oder ob auch sie etwa, durch die *Art der Construktion* der Ständeversammlung, in dieser Wirksamkeit noch überdieß gefesselt und gelähmt, und dadurch für Erfüllung ihres Zwecks noch unfähiger gemacht sey?

Man sollte glauben, ein aus Stoffen, wie wir sie bereits kennen, gebildetes Wirkungsvermögen hätte jeder Sorge, seine Wirksamkeit noch besonders zu dämmen, füglich entheben müssen, nachdem diese durch die Art seiner Bildung ohnedieß so mächtig niedergehalten, oder für die Regierung gewonnen ist. Demungeachtet hat jene Sorge sehr thätig gewirkt, wie uns die *Theilung der Kraft*, mittelst Spaltung unserer Ständeversammlung in *zwei* Kammern mit gleichem Gewichte, und die wesentlichsten *Hemmungen ihrer Aeußerungen* unverkennbar genug bewiesen. — Betrachten wir zuerst diese Trennung unserer Volksrepräsentation in *zwey gesonderte Körper*.

Staatsgewalt und Unterthanen, Regierung und Regierte sind die einzigen beiden Hauptelemente des Staatsganzen: Alles in ihm, was außer der Staatsgewalt liegt, gehört zur *einen* Klasse der Unterthanen, der Regierten: *diese* soll, die Gefahr eines Nichtgebrauchs oder Mißbrauchs der Staatsgewalt verhütend oder reparirend, von der Ständeversammlung vertreten werden, und im Akte dieser Vertretung soll, zu Folge des vorgezeichneten Eides selbst, keine Rücksicht auf besondere Stände, sondern nur die auf des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste sich wirksam äußern, also *kein besonderes Standes-Interesse*, sondern nur das Gesammt-Interesse des Staatsganzen. Hält

man diesen Punkt fest im Auge, und erwägt genau und scharf seine Bedeutung, so kann man jede Trennung, durch die ein einziger Stand isolirt, und allen übrigen gegenüber gestellt ist, hiemit nicht nur nicht im Einklange, sondern man muß vielmehr darin einen Widerspruch mit dieser Forderung finden; denn jene Trennung setzt eine Theilung dieses Gesammt-Interesses entweder als Prämisse oder als Folge unvermeidlich. Wozu auch zwei geschiedene Organe für ein und dasselbe Interesse eines Ganzen, in ein und derselben Richtung, zu einem und demselben Zwecke?

Zur Beschönigung solcher Trennung, deren wahre Quelle und Tendenz nirgends offen kund gegeben werden will, haben ihre Vertheidiger — begreiflich, da es an allem statthaften Grunde fehlt — zu allerlei Vorwänden ihre Zuflucht genommen. Um diese gehörig würdigen zu können, muß vor Allem ins Aug gefaßt werden, daß die eine der beiden Kammern zu ihrem bei weitem größten, also absolut vorherrschenden und überwiegenden Theile, aus Gliedern des Adels, also des, nach unsern Einrichtungen privilegirten oder bevorrechteten Standes besteht, dessen Interesse von jenem des übrigen nicht bevorrechteten Theils des Volks nicht nur nothwendig verschieden, sondern demselben unausbleiblich entgegengesetzt ist, weil Recht und Vorrecht, absolute Gegensätze, ihrer Natur nach so lange sich bekämpfen werden und müssen, bis sich das von der Natur selbst gewollte Gleichgewicht des Rechts endlich hervorgestellt haben wird. — Von dieser Kammer sagt man nun, sie sey nothwendig als gesonderte Kammer, um die Rolle der Vermittlung zu übernehmen zwischen der Regierung und der andern Kammer oder dem (nicht bevorrechteten) Volke.

Die Worte klingen vortrefflich; prüfen wir aber ungeblendet die Sache. Vermittlung setzt doch wohl einen Gegensatz voraus oder einen auszugleichenden Widerstreit der Interessen: Wo und welcher ist hier der zu vermittelnde Widerstreit? — Will die Regierung das Volk unterdrücken? Will das Volk die Herrschaft an sich reißen? es mag Staaten gegeben haben und noch geben, in denen solche Bestrebungen statt fanden und finden, allein in Bayern ist daran in der Ferne nicht zu denken. Hier haben Fürst und Volk ein und dasselbe gemeinschaftliche Ziel, ein und dasselbe Interesse — Geltung des Rechts in seinem ganzen Umfange und Gewährung der hiezu erforderlichen Mittel. Ueber die Natur und Beschaffenheit dieser Mittel, über deren Umfang mag eine Verschiedenheit der Ansichten eintreten; aber diese ist kein Gegensaz; und hätte man solche Verschiedenheit nur gemeint, wer könnte glauben, daß die bezeichnete Kammer solche in erwünschter Art zu vermitteln geeignet wäre? sie, die so gewiß Alles zuvörderst nach dem Maßstabe bemißt, den ihre Natur, ihr ganzes Wesen sie anzulegen heißt, so gewiß sie eben diese Kammer ist, ein Maßstab, der jedoch eben jene Differenz eher zu verstärken, als zu beseitigen vermag, und wäre sie zu jener Vermittlung auch wirklich geeignet, könnte sie diesen schönen Beruf in ihrer Verschmelzung mit der andern Kammer, wo sie der Spaltung an ihrer Urquelle zu begegnen vermöchte, nicht weit wirksamer üben?

Doch! wozu dergleichen Betrachtungen und Schlüsse, wo die Erfahrung bereits so entscheidend spricht? fragen wir diese: Was hat denn unsere Kammer der Reichsräthe bisher noch im eigentlichen Sinne vermittelt? Hat sie nicht vielmehr öfter bei wichtigern Angelegenheiten, die Einheit zwischen Fürst und Volk vereitelnd,

zwischen beide sich **trennend** gestellt? Ist es nicht deutlich, daß gerade durch ihren Gegensaz gegen die Kammer der Abgeordneten das Bedürfniß einer Vermittlung zwischen ihr und dieser nur hervorgetreten sey? ein Bedürfniß, das die Regierung nicht einmal zu befriedigen vermochte, weil sie die, **ihr** allerdings gebührende, Rolle solcher Vermittlung sich vorzubehalten, in der Verfassung verabsäumte: — Diese Erfahrung entkräftet am siegendsten jenen ersteren Vorwand, wenigstens in Beziehung auf Bayern.

Indessen sagt man ferner: Eine große Versammlung kann vielleicht Vorurtheilen, der Wirkung einer hinreißenden Beredsamkeit, und allzuschnellen Beschlüssen ausgesezt, der Meinung des Tags zu sehr zugethan seyn; darum ist es vortheilhaft, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einer nochmaligen Prüfung durch eine zweite Versammlung unterworfen werden.

Aber abgesehen davon, daß Vorurtheilen **jede Klasse** von Menschenkindern ausgesezt sey, daß wie dort die Meinung des **Tags**, hier die Meinung der **Vorzeit** nachtheilig einfließen könne, und abgesehen davon, daß jeder Wirkung noch so hinreißender Beredsamkeit, und der Möglichkeit rascher Beschlüsse durch die, unseren Kammern gebotene, dreitägige Suspension des Abstimmens schon mehr, als genügend begegnet sey, — ist jener Vortheil der nochmaligen Prüfung der öffentlichen Angelegenheiten durch eine gesonderte Versammlung unleugbar dadurch bedingt, daß leztere durch größere Unabhängigkeit nicht nur, sondern auch durch **überlegene** Einsichten und **reiferes** Urtheil gegen jene Gefahren vollkommen gesichert, und überdieß aus Männern gebildet sey, welche dem gemeinsamen Interesse der Staatsbürgergesammtheit durch ihr eigenes noch **in höherer Potenz** zugethan, und selbstständig genug

sind, dasselbe, gleich unabhängig von der Gunst der Regierung und des Volks, wie von der Laune der Tagsmeinung, mit großer freier Seele aufzufassen, und unerschütterlich zu vertheidigen.

Mit solchen Bedingungen ausgerüstete Versammlungen der Art zeigt uns unstreitig die ältere und neueste Geschichte Großbritanniens und Frankreichs; und ohne Zweifel hatte der Reiz dieses Beispiels keinen geringen Antheil an der, durch die Trennung unserer Ständeversammlung in eine Kammer der Reichsräthe und jene der Abgeordneten ausgeprägten, Nachahmung der Theilung des englischen Parlaments in ein Ober- und Unterhaus, wie der Scheidung der französischen Volksrepräsentation in eine Kammer der Pairs und der Deputirten. Es fragt sich jedoch: Sind bei uns die gleichen Bedingungen und Elemente eines Oberhauses, wie dort, gegeben, und ist sonach die Nachahmung zu rechtfertigen?

Wollen wir auch vorübergehen an der Untersuchung, ob die Mehrheit der Glieder, aus welchen unsere Kammer der Reichsräthe fortdauernd sich gestaltet, durch überlegene Einsichten und Kenntnisse und durch ein reiferes Urtheil in der That immer hervorleuchten werde, so müssen wir dagegen unerläßlich desto fester halten an dem Punkte der innigeren Uebereinstimmung des Interesses dieser Mehrheit mit dem gemeinsamen Interesse des Volks, und der, dessen muthvolle Vertheidigung bedingenden, größeren Unabhängigkeit dieser Mehrheit; und eben hier springt die wesentlichste Differenz der Verhältnisse unaufhaltsam ins Aug.

In Frankreich, zum Beispiele, sehen wir die Glieder der Pairskammer im vollen Besize der bezeichneten Bedingungen: denn jene großen Güterbesizer haben keine Vorrechte oder Privilegien, die ihre Interessen von

jenen des Volks trennen; sie haben keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei, keine Gerichts- und gutsherrlichen Frohnen, keine, die Landeskultur hemmende, Feudalbezüge und Gerechtsame, keine das Volk unbillig zurücksezende Immunitäten irgend welcher Art; im Gegentheile trifft sie jede Last wie jeder Vortheil des Volks in höherem Maße, und ihre Interessen sind also mit jenen des Volks um so mehr verwandt, je größer ihre Besizungen sind, die sie zugleich von der Gunst der Regierung unabhängig, und in die Lage stellen, Hof- und Staatsämter jeder Art bis zu den Ministerstellen hinauf ihrer Ueberzeugung unbedenklich zum Opfer zu bringen. Darum sind sie auch vollkommen geeigenschaftet, das ganze Volk zu repräsentiren, und haben sich hierin nicht selten ruhmvoll ausgezeichnet.

Ganz anders hingegen und wesentlich hievon verschieden sind die Verhältnisse der überwiegenden Mehrzahl der Glieder unsers Reichsraths gestaltet: denn, nicht zu gedenken, daß für mehrere derselben der Ertrag oder der Rang von Hofchargen, Staatsämtern, Kirchenpfründen oder Militär-Stellen einen freiwilligen oder abgedrungenen Werth hat, der sie von der Gunst der Regierungs-Gewalt mehr oder weniger abhängig, und ähnlicher Opfer unfähig stellt, ruht gerade das Wesen unserer adelichen Güterbesizer auf Vorrechten und Privilegien, die, wie schon bemerkt, ihre Interessen von jenen des übrigen Volks nicht nur ausscheiden, sondern den lezteren sogar entgegenstellen. Es fragt sich jezt noch nicht, ob sie wohl daran thun, auf diesen Privilegien zu verharren; sie sind ihnen nun einmal gesezlich, sogar grundgesezlich eingeräumt; sie haben also positive Ansprüche darauf, und werden diese vor allen andern geltend machen, so gewiß Interessen, in denen der Mensch aufgewachsen, in der Regel auch

seine Ueberzeugung bilden, und so gewiß sie die Behauptung ihres Familien-Ansehens abhängig glauben von der Geltung jener Ansprüche, die sie, in absoluten Collisionsfällen, selbst auf Gefahr des Verlustes höherer Gunst, erstreben werden.

Wie sollte es nun möglich seyn, von solchen Elementen zu erwarten, daß sie die, den ihrigen widerstrebenden, Interessen des Volks gar in höherer Art und Potenz vertreten werden? Wie sollten sie fähig und bereit seyn, z. B. vom Volke ersehnte Reformen der Rechtspflege und Polizeiverwaltung, in denen sie das Grab ihrer Patrimonialgerechtsame erblicken, zu unterstüzen? Wie sollten sie die Hände biethen können zu Gesezen, bezweckend die Umwandlung der Feudalverhältnisse und eine Beförderung der Landeskultur, von denen sie, wo nicht ihre physische Subsistenz, doch sicher die Bedingungen ihres Familienglanzes tödtlich gefährdet glauben? Wie sollten sie überhaupt in irgend einen, mit dem Bestande jener ihrer Ansprüche unverträglichen, oder doch für unverträglich gehaltenen, Fortschritt der Gesezgebung und Verwaltung willigen können? wie also das Gesammtinteresse des Volks mit freier Seele auffassen und solches unerschütterlich vertheidigen?

Nein! so gewiß von Menschen nur Menschliches geleistet wird und zu hoffen ist, so gewiß kann und wird unsere Kammer der Reichsräthe in ihrer Mehrheit nur als das personifizirte Interesse der Adelsvorrechte erscheinen, und sich bethätigen; und diese Erscheinung ist so natürlich und nothwendig, daß es unverzeihlich wäre, sie nicht bestimmt vorhergesehen zu haben; man muß also auch annehmen, daß man in diese Erscheinung gewilligt habe. Aber was ist auch der nothwendige Erfolg davon, daß man das Adelsinteresse, als solches, isolirt personifizirte, und ein solches Ober-

haus, mit gleicher Kraft des veto ausgerüstet, dem Unterhause gegenüberstellte?

Für diejenigen ihrer Wünsche und Vorschläge, welche die Interessen des Adels durchaus unangetastet und unberührt lassen, möchten sie auch dem übrigen Volke noch so wenig zusagen, wird zwar die Regierung in der Mehrheit dieser Kammer der Reichsräthe ein immer bereitwilliges Organ, sie wird durch sie ihre Kraft verstärkt finden, und so weit hätte die Regierung in ihr allerdings eine Stütze, das übrige Volk aber in der That keine Vertretung. In allen denjenigen Fällen hingegen, in welchen den Interessen des Adels in den Bestrebungen der Regierung, oder des Volks, oder beider zugleich, auch nur die entfernteste, wirkliche oder vermeintliche, Gefahr drohte, könnte die Mehrheit dieses Oberhauses eine kaum überwindliche Feste bilden, an der alle Versuche der Ueberredung oder des Erstürmens scheitern möchten, und somit wäre hier nirgends eine Vertretung des Volks in höherer Potenz, wohl aber für einen weiten Umfang wesentlichen Fortschreitens zum Besseren im Leben des Staats ein absolutes Hinderniß, eine mächtig hemmende Kraft gegeben, für lange wenigstens ein trostloser Stillstand geboten, somit das gerade Gegentheil von dem Zwecke des nachgeahmten Vorbilds, und das gerade Gegentheil der Wirkung einer zweckmäßigen Staatsverfassung durch sie selbst herbeigeführt.

Und, was noch das Schlimmste ist, jene Mehrheit braucht für Erreichung ihrer Absichten nicht einmal positiv zu handeln; es darf nur einige Anzahl der Reichsräthe unthätig zu Haus bleiben, und sie hat damit bewirkt, daß ihre Kammer nicht als constituirt betrachtet werden, in dessen Folge auch die Kammer der Abgeordneten nicht in Thätigkeit treten kann, wonach dem gan-

zen legislativen Leben des Staats nicht nur, sondern auch dem Leben seiner Verfassung selbst Stillstand aufgelegt wäre. — Zwar möchte die Klugheit zu einem Versuche jener Art kaum den Rath ertheilen; denn die Regierung könnte in jenem zu Hause Bleiben mit Recht ein Aufgeben der Verfassung von der einen Seite finden, und dadurch zu höchst wichtigen Schritten sich veranlaßt sehen: indessen ist es immerhin kaum erklärbar, daß von der Verfassung für jenen, doch möglichen Fall, nicht die gehörige Vorsehung getroffen worden, und daß man überdieß übersehen hat, die Regierung sey durch ein so gebildetes Oberhaus aller der Vortheile zu berauben, die sie in der Constituirung des Unterhauses so künstlich erstrebte; denn was hilft sie es, hätte sie auch die Gesammtheit des letzteren an ihre Interessen geknüpft, wenn das erstere seines Rechts des veto gegen diese Interessen standhaft sich bedienen will?

Nicht einmal durch den sich vorbehaltenen Einfluß auf die Bildung des Elementarbestandes der Kammer der Reichsräthe vermag sie die Kraft dieses veto zu brechen; denn die Zahl der von ihr zu ernennenden, und darin präsumtiv von ihrem Willen abhängigen, lebenslänglichen Reichsräthe darf die Zahl der erblichen um ein Drittheil nicht übersteigen, und zur Ernennung mehrerer erblicher Reichsräthe fehlt es an der, von ihr selbst ausgegangenen, gesezlichen Bedingung, nämlich an der geforderten Größe des Güterbesitzes.

Nimmt man zu allem dem noch hinzu, daß jede Aenderung unserer Staatsverfassung gebunden sey auch an die Zustimmung des isolirten Adels-Interesses, von welchem zunächst kaum zu erwarten seyn dürfte, daß es irgend eine seiner verfassungsmäßigen Stützen aufzugeben, oder auch nur modifiziren zu lassen, geneigt sey, so sieht man sich, einerseits, zu dem Glauben genö-

thigt, nicht das Interesse der Regierung, und nicht das Gesammtinteresse des Volks, sondern das partikulare Interesse des Adelsstandes habe bei dem Entwerfen unserer Staatsverfassung den Vorsitz geführt, oder doch den entscheidenden Ausschlag gegeben; und es kann, andererseits, nicht mißkannt werden:

Das Schiff unseres Staats sey durch dessen Verfassung selbst, statt für die Fahrt zu seinem Ziele kräftig durch sie beflügelt zu seyn, vielmehr auf einen Strand geführt, von welchem aus es zwar noch nach einzelnen Richtungen hin einigermaßen laviren kann, in der Hauptsache aber sich zu seinem Ziele nicht mehr vorwärts zu bewegen vermag: in sein Räderwerk sind Spaichen eingelegt, deren hemmende Wirkung kein naturwidriger Eid zu beseitigen im Stande ist, und zwar um so weniger, da auch gewissenhafte Menschen in der Regel ihr Interesse für das allgemeine, den Vortheil ihres Standes für das allgemeine Wohl, oder wenigstens als wesentlich darin begriffen achten. —

Gesetzt jedoch, jener Eid, der nur das allgemeine Wohl des Landes zu berücksichtigen sich anheischig macht, leiste wirklich das Uebermenschliche, in einer Versammlung von Ständen jeden derselben, und somit auch den Adelsstand zu vermögen, den Stand wirklich zu verläugnen, so ist doch immerhin nicht in Abrede zu stellen, daß die nur so höchst problematisch zweckentsprechende Kraft, welche die Verfassung unserer Volksrepräsentation, nach der Art ihrer Bildung, zufließen läßt, durch ihre Trennung in zwei, mit gleicher Kraft sich gegenüber gestellte, Theile, die eben bei dieser Gleichheit ihrer Kraft sich gegenseitig ganz wirkungslos zu stellen vermögen, nicht nur an sich wesentlich gebrochen, sondern auch noch durch die, diesen Theilen

gegebene, Instruktionen in ihren natürlichen Aeußerungen mächtig gelähmt und gefesselt sey.

Fürs erste ist es wieder die Regierung, also der zu kontrollirende Theil, welcher durch den Gebrauch des sich vorbehaltenen Rechts, theils unmittelbar selbst, theils aus den vorgeschlagenen Candidaten die Präsidenten der Kammern zu ernennen oder zu wählen, selbst auf die Leitung des Kontrollgeschäfts sich Einfluß bedungen — denn, wozu sonst jener Vorbehalt? — und auch wirklich den wesentlichsten Einfluß zu üben vermag; und wie weit sich dieser, wenn auch nur indirekte, Einfluß erstrecken, was er bewirken könne, wissen vielleicht diejenigen am besten zu beurtheilen, die je an diesem Kontrollgeschäfte selbstthätigen Antheil genommen haben, und folgt schon aus der Natur der Sache, da das Präsidium die Seele des ganzen Geschäftsganges seyn soll, und Manches vorschieben, Anderes zurückhalten, über Manches hinwegeilen, Manches vielleicht ganz ignoriren, den ganzen Geist der Kontrolle gewissermaßen bestimmen, auch wohl trüben kann, wird er nicht von den Gliedern der Kammern mit aller Kraft festgehalten in der wahren Richtung zu seinem Ziele, was jedoch nicht immer gelingt.

Jeder zahlreichen Versammlung sind Ausschüsse nothwendig, um die wichtigeren und umfassenderen Gegenstände, aber auch nur solche, zu ihrer Prüfung und Entscheidung vorzubereiten; und es sind auch dergleichen Ausschüsse für die beiden Kammern unserer Ständeversammlung angeordnet, jedoch keineswegs allein zum Zwecke jener Vorbereitung, sondern auch, um sich in wichtigen Fällen an die Stelle der Kammern selbst zu setzen, und an deren Statt unabhängig zu entscheiden.

Wir wissen, daß jedem Mitgliede unserer Ständeversammlung die Befugniß zustehe, in Beziehung auf

solche Gegenstände, die sich zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände eignen, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, und daß eben diese Befugniß den einzigen Weg bilde, auf welchem unsere Volksrepräsentation den etwaigen Nichtgebrauch der gesezgebenden Gewalt abzuwehren vermag. Allein dergleichen Wünsche und Anträge dürfen nur schriftlich an den Präsidenten gebracht, und erst dann, wenn sie von dem dazu bestimmten Ausschusse nicht als ungeeignet zurückgewiesen worden, an die Kammer selbst zur Vorlage gebracht werden. Hier ist also die Mehrheit des Ausschusses vorläufig entscheidender Richter, und hätte die Mehrheit dieser wenigen Personen nach der Ansicht, die sie von dem Wirkungskreise der Stände sich gebildet, negativ entschieden, so erführe die betreffende Kammer selbst weiter nichts als die Rubrik der doch an sie gerichteten Wünsche und Anträge, für deren Beachtung man jedoch selbst in den entgegengesetzten Fällen bisher meistens keine Zeit gefunden, oder übrig gelassen hat. Hienach hat der Erfolg jene wichtige Befugniß des Wünschens und Beantragens auf einen größtentheils eitlen Versuch zurückgebracht, und es ist nur zu wundern, daß die Stände noch nicht ermüdeten, dergleichen Versuche zu machen.

Noch auffallender ist die vorgeschriebene Behandlung der Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Diese, die ebenfalls schriftlich übergeben werden müssen, werden vom Präsidenten unmittelbar an den betreffenden Ausschuß verwiesen, der ihren Bestand und Grund in wesentlichen und fremden Beziehungen zu prüfen hat, und, im Falle er sie als grundlos oder ungeeignet erkennt, ohne weiteres sie zu den

Akten zu dekretiren befugt ist, die Kammer selbst aber nichts weiter, als daß solches geschehen, wissen läßt.

Durch diese Vorschrift ist also auch das Richten über dergleichen Beschwerden, und in ihm die ganze Schutzwehre gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt, ja die ganze Gewähre der Verfassung selbst, in die Hände eines numerisch schwachen Ausschusses gelegt, von dessen Urtheil es abhängt, was er davon der Kammer selbst überlassen will, und wenn man erwägt, wie äußerst leicht es seyn müsse, unter Elementen der vorausbezeichneten Art einige wenige, den Winken der Regierung folgsame, Personen für diesen Ausschuß zu finden, wenn man sie suchen wollte, so gehörte ein fast mehr, als menschliches Vertrauen dazu, um in einer so konstruirten und instruirten Ständeversammlung eine auch nur nothdürftig-erkleckliche Schutzwehre gegen den Nichtgebrauch und Mißbrauch der Regierungsgewalt und gegen Attentate auf die Verfassung selbst, zu erkennen.

In Folge dieser Instruktionen ist der Wirkungskreis unserer Ständeversammlung auf das Berathen derjenigen Geseze, welche die Regierung ihr vorzulegen für gut findet, und auf das Bewilligen von Steuern und Schuldentilgungsmitteln effektiv beengt, der Erfolg aller, gleich wohl offen gelassenen, Wünsche und Anträge, so wie aller Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, ja der Verfassung selbst, und hiemit zugleich auch alle Verantwortlichkeit der Staatsbehörden, höchst problematisch, auf den Zufall nämlich gestellt, ob die erforderliche Redlichkeit, unterstüzt durch die hier nöthigen Kenntnisse und ausreichenden Muth die Mehrheit der Glieder jener Ausschüsse beseelen werde. Wäre dieß der Fall nicht, hätte sie hierin fehlgegriffen, — und wie leicht ist dieß möglich! — so könnte die

ganze Ständeversammlung nicht mehr helfen. Wie schreiend ihr auch der Nichtgebrauch oder Mißbrauch der Regierungsgewalt, wie schreiend ihr die Verletzung der Verfassung selbst in die Augen leuchten möchte, sie müßte ruhig zusehen; denn ihrer Kraft sind durch jene Instruktionen die Hände gefesselt. Sie selbst ist in jenen Ausschüssen untergegangen.

Nimmt man zu allem dem noch hinzu, daß eine wirkliche Versammlung unserer Stände jedesmal erst nach dem Ablaufe des langen Zeitraums von drei Jahren, während dessen der Mißbrauch der Gewalt, die Rechtsverletzung, die unheilbarsten Wunden geschlagen haben könnte, einberufen zu werden braucht, jedoch auch selbst gegen das Unterlassen dieser Einberufung kein äußeres Hülfsmittel geboten sey; daß die einberufene Versammlung, wenn man will, nach zwei Monaten wieder vertagt werden kann, sie mag nun mit ihrer Aufgabe fertig seyn, oder nicht; daß jedem der Einberufenen, die Antragsteller und Referenten ausgenommen, bei jeder eröffneten Discussion nur einmal das Wort gegönnt, somit für die wichtigsten, durch spätere Aeußerungen vielleicht erst nothwendig gewordenen, Bemerkungen die Gelegenheit pedantisch verschlossen ist, daß selbst der, ursprünglich gestattete, Freimuth dieser einmaligen Rede durch das spätere Reglement nicht unbedroht geblieben, nachdem er im ersten Landtagsabschiede eine förmliche Züchtigung hatte erfahren müssen, — so wird kein Unbefangener in Abrede zu stellen vermögen, es sey kaum eine Fessel gedenkbar, die nicht dieser, bei der Beschaffenheit ihrer Elemente ohnedieß unbedeutenden, Kraft sich wirklich angelegt befände, während man die Bindemittel, die ihr angelegt seyn sollten, theils gelüftet, theils ganz beseitigt hat.

Denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, einer der Impulse für den Schwachen, für den Unredlichen (über den man sich jedoch schon hinwegsetzen gelernt hat, weil es an der sogleich zu bezeichnenden Verantwortlichkeit fehlt), wurde bereits beengend modifizirt. Das natürlichste, in der Natur des hier sichtbar obwaltenden Vollmachtsverhältnisses nämlich vollkommen gegründete, somit rechtlichste und wirksamste Mittel aber, zu verhindern, daß Repräsentanten des Volks auf diesem Standpunkte sogar in schamloser Art gegen das Interesse des Volks selbst Partei nehmen könnten, nämlich die Verantwortlichkeit der Abgeordneten vor ihren Committenten, mit ihren rechtlichen Folgen, ist ganz unterdrückt. — Während Alles geschehen ist, um diese Ständeversammlung nach den Zwecken der Regierung zu bilden, zu regeln, zu zügeln, ist das Volk den grellsten Folgen etwaiger Mißgriffe in seinen Wahlen, der möglichen Pflichtvergessenheit und Schlechtigkeit seiner Deputirten unbedingt und gänzlich P[illegible]z gegeben; — und doch ist es das Volk, das durch sie der Regierung gegenüber vertreten werden soll!!

Vielleicht möchte man uns sagen: dieß vorauszusetzen, sey eben unser Irrthum; und, in der That! wenn man den Elementar-Bestand unserer Ständeversammlung in ihrer Theilung, und mit allen ihr angelegten Fesseln überblickt, und sie nun mit der voraus bezeichneten Aufgabe einer Volksrepräsentation scharf vergleicht, wenn man sich erinnert, daß diese eine reelle, die Gefahr des Nichtgebrauchs und Mißbrauchs der Staatsgewalt wirklich verhütende, lebendige und verhältnißmäßige Gegenwirkung bilden solle, während unsere Ständeversammlung, ihrer Anlage und Instruktion nach, sich fast nur wie im Dienste der Regierung selbst bewegen und äußern kann, so muß man freilich

glauben, es sey in ihr, wie früher schon bemerkt worden, mehr ein eigenes Conseil der Regierung, denn eine wesentliche Volksrepräsentation konstituirt; und diese Ansicht gewinnt immer mehr Bestätigung, je schärfer man das, was sie bisher geleistet hat, mit demjenigen vergleicht, was diese Ständeversammlung als wahre Repräsentation des Volkes hätte leisten sollen, ohne dabei zu vergessen, daß auch in einem Conseil jener Art eine Differenz der Ansichten und daraus hervorgehender Widersprüche möglich sey.

Gäbe man aber die Richtigkeit dieser Ansicht zu, so hätte man damit zugleich eingestanden, daß wir eine Staatsverfassung hätten, die nur deren Namen und Außenseite trüge, dem Wesen nach aber dennoch nicht Staatsverfassung wäre; denn das Wesen einer solchen beruht, wie wir wissen, in der von ihr geschaffenen Sicherheit für dauernde Erreichung des Staatszwecks, in der von ihr geleisteten befriedigenden Bürgschaft gegen den etwaigen Nichtgebrauch und Mißbrauch der ganzen Staatsgewalt. Jene Sicherheit und diese Bürgschaft können unmöglich gefunden werden in einem Conseil jener Art, sind vielmehr nur möglich durch eine wahre, tüchtige, mit dem für ihren Zweck erforderlichen Maße von Kraft und Freiheit für deren zweckgemäßen Gebrauch ausgerüstete, Repräsentation des Volks. Ohne solche wäre die Staatsverfassung eine bloße körperliche Hülle ohne den rechten Geist, ohne die rechte Seele, eine Form ohne wesentlichen Gehalt, eine Schaale ohne Kern; mit einer solchen körperlichen Hülle aber könnte keinem Volke, somit auch nicht dem bayerischen Volke gedient oder wesentlich geholfen seyn.

Wir Deutsche überhaupt sind jedoch zu lange schon mündig geworden, um uns mit einer bloßen Form, die wir recht gut von der Sache und dem Wesen zu unter-

scheiden wissen, begnügen, um uns der Beschäftigung mit einer solchen Schaale freuen zu können, und wir glauben durch unsere Opfer, durch unsere bewährte Treue, durch die solide Haltung unseres Charakters etwas mehr verdient zu haben, stünde uns auch nicht der Rechtsanspruch, der jedem Volke zukömmt, auf eine befriedigende Staatsverfassung zur Seite.

Eben so gerecht als billig muß demnach der Wunsch erscheinen, daß unsere Ständeversammlung so eingerichtet und ausgestattet werden möge, daß sie der Form einer Volksrepräsentation, in der sie ausgeprägt worden, auch der Sache und dem Wesen nach zu entsprechen, daß sie den etwa möglichen Nichtgebrauch und Mißbrauch der Staatsgewalt wirklich abzuwehren, und so eine wahre Bürgschaft hiegegen zu gewähren fähig sey, was sie bis jetzt ganz und gar nicht ist.

Dieser Wunsch umfaßt — nebst dem, was zum voraus schon, in Beziehung auf die Form der Wahlen, die Bedingungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit, und die Entfernung alles Einflusses des zu kontrollirenden Theils auf die Wahlen und deren Wirksamkeit, als in ihm begriffen angedeutet worden, — ferner: die Ergänzung des Wirkungskreises unserer Ständeversammlung nach den natürlichen Bedingungen der von ihr geforderten Bürgschaft; die Zurücknahme der unnatürlichen, der Regierung selbst mehr noch, als dem Volke lästigen, das bekannte „divide et impera“ nur gegen die Regierung und das übrige Volk bewährenden Spaltung der, ihrer Natur nach einen, Volksrepräsentation in zwei sich entgegengesetzte und sich stets bekämpfende Körper; die Wiedereinsetzung des Ganzen der Ständeversammlung in ihre natürlichen Befugnisse in Beziehung auf ihre, bis jetzt über sie gestellten Ausschüsse; die Verstattung einer selbst ge-

wählten Leitung, einer nach dem Zwecke allein zu bemessenden Freiheit der Rede, und einer unbeengten Oeffentlichkeit der Verhandlungen; endlich die Verantwortlichkeit pflichtvergessener Deputirten vor ihren Committenten.

Nur erst nach Erfüllung dieser Wünsche, nach Befriedigung dieser Bedürfnisse vermöchten wir, es ist unverkennbar, in unserer Ständeversammlung eine, ihrer wahren Aufgabe gewachsene, des Namens und unseres Vertrauens werthe Volksrepräsentation zu erblicken, während sie bis dahin als ein, in der That nicht den Mißbrauch, sondern vielmehr nur den rechten Gebrauch der Staatsgewalt hemmender, Körper besteht, dessen nun mehrmal als fest nutzlos erprobtes, unbeholfenes Auftreten nicht einmal mehr die ermüdeten Augen reizt.

Einwendungen, und deren Würdigung.

„Unmöglich," höre ich Staatsmänner gewißen Schlags ausrufen, „unmöglich kann und darf solchen Wünschen entsprochen werden, sie erfüllen, hieße, die Krone ihrer wichtigsten Vorrechte berauben, hieße, die Staatsgewalt lähmen, hieße, der Volksherrschaft Thüre und Thor öffnen, und selbstthätig die Monarchie in ihren Grundfesten untergraben!"

Ey, wie kann man sich doch so gänzlich vergessen, und die auffallendste Verwirrung der Begriffe blos geben? erwiedere ich darauf. Wohl kennt man die Quelle solcher Sprache; sie würde durch eine wahre Volksrepräsentation allerdings mächtig genirt werden, und darum steckt man sich hinter den Thron, malt ihm er-

träumte Gefahren vor, und umgürtet ihn mit Mißtrauen gegen ein vertrauenswerthes Volk, um, wahrlich nicht ihn, sondern seine Gemächlichkeit und Willkühr nur zu retten, denn nur dieser, nicht jenem droht Gefahr. Laßt doch genauer sehen, was an jenem Rufe Wahres sey.

Unser Wunsch bezielt nichts mehr und nichts weniger, als daß die, von der Staatsgewalt selbst ins Daseyn gerufene Ständeversammlung eine wahre, ohne Einmischung der Gewalt aus dem Vertrauen des Volks frei hervorgegangene, für ihre Aufgabe erklecklich befähigte, daß sie nicht eine blos anscheinende und formelle, sondern wirkliche und wesentliche, daß sie nicht eine durch fremdartige Zuthaten getrübte und ohnmächtige, sondern eine reine und kräftige, nicht eine kaum halbe, sondern ganze Stellvertretung des Volks sey, die, ohne sich im mindesten in den Gang der Regierungsgeschäfte positiv einzumischen, lediglich Gefahr verhütend wirke, aber in dieser rein negativen Wirksamkeit unbeengt sey. Wo ist nun, wo kann denn hier für die Monarchie und deren Rechte irgend Gefahr drohen?

Eine Kontrolle hinstellen, aber sie sich selbst bilden, sie nach Belieben selbst lenken und leiten, damit sie ja nicht wirkliche Kontrolle sey, so etwas konnten nur Männer jenes Schlags zum Vorrecht der Krone stempeln. Sie selbst konnte das nicht wollen; denn es ziert sie wahrhaft nicht, und sie weiß zu gut, daß sie dessen nicht bedarf, weil sie bei ihrem guten Bewußtseyn eine offene Prüfung ihrer Handlungen zu scheuen nicht Ursache, und eben darum die Kontrolle ins Leben gerufen hat. Sie bliebe auch jener ächten, ganzen Repräsentation des Volks gegenüber sichtbar im vollen, ungetheilten Besitze ihrer Gewalt, also volle

Monarchie, und nirgends zeigt sich in unserem Volke auch nur die geringste Spur des Verlangens, überzugreifen, nach dieser Gewalt die Hände auszustrecken.

Nur sich wirklich gewahrt zu sehen gegen Gefahr der Bedrückung, gegen des Unrechts harte Geisel, das allein ist des Volks gerechtes Streben, und nur dazu wünscht es seine Stellvertretung erklecklich ausgerüstet. — Ist das Volksherrschaft, ist das Antastung des Wesens der Monarchie zu nennen, was hier das Volk erstrebt? — Besteht etwa das Wesen der Monarchie in der unbegrenzten Freiheit, Unrecht zu thun, das Volk nach Belieben zu mißhandeln, zu unterdrücken? — Nein! das ist nur Sache der Willkührherrschaft, nur Sache des Despotismus, und nur wer ihn ohne Schranken üben möchte, unterschiebt den Despotismus der Monarchie, und fordert für diese, was nur im Ziele des ersteren liegen könnte.

Jenes Rufen will nur den Despotismus, die Uebung ungebundener Willkühr geborgen wissen, und gegen diese allein bedarf das Volk der kräftigen Wehre, nicht aber gegen die Monarchie. Nur deren Mißbrauch und Ausartung, nur den Despotismus zu dämmen, soll die Volksrepräsentation befugt und fähig seyn; ihn aber will nicht die Monarchie; sie also bleibt auch durch dieses Dämmen ganz unberührt: sie will nur das Rechte, Gute, Wahre, und in diesem Streben steht ihr eine ächte Volksrepräsentation gewiß am kräftigsten zur Seite, und nur dann, wenn sie in Despotismus übergehen wollte, ihr entgegen.

Je besser ihr Bewußtseyn ist, desto gewißer wird sie selbst die Volksrepräsentation, und zwar zu ihrem eignen Wohle nur, erstarken lassen, während eine Gabe, deren jeglicher Theil des Mißtrauens unverkennbare Spuren an sich trägt, nothwendig gegentheiliges Miß-

trauen erzeugend, die Spaltung immer weiter reißt. Nur Vertrauen gebiert Eintracht, die zum Ziele führt, und nur Symptome des Vertrauens sind es, durch die wir in der Gestaltung und Instruirung unserer Ständeversammlung des Mißtrauens Stelle verdrängt zu sehen wünschen. Die Thatsache dieses Verdrängens würde am sprechendsten der Regierung gutes Bewußtseyn und Wollen bestätigen.

Würden dann noch in unserer Verfassungsurkunde die grundgesetzlichen Regierungs-Principien in der geforderten Art ergänzt, und durch Feststellung eines bestimmten Zwecks des Staats der, zur Zeit vermißte, Grund- und Schlußstein unserem Verfassungsgebäude hinzugefügt, dann könnten wir mit vollem Rechte sagen: unsere souveraine Monarchie sey eine wahrhaft constitutionelle, unser Staat erfreue sich einer eben so befriedigenden, als reellen Verfassung; denn dann wäre die Dauer des bayerischen Staatsbürgervereins und die Erreichung seines Zwecks wahrhaft verbürgt und gesichert; und — so die, von Maximilian begonnene, Schaffung vollenden, wäre Ludwigs des Königlichen Thronfolgers würdiges, unsterblichen Ruhm begründendes Meisterwerk, Ihm und Seiner erhabenen Dynastie eine festere und dauerndere Wohnung, als Residenzen von Stein und Marmor. —

Wie dringend wir indessen dieses Ausbauens unseres Verfassungsgebäudes bedürfen, wie sehr wir solches uns ersehnen müssen, — jeder loyale Bürger, eingedenk seiner Pflicht, der bestehenden Verfassung sich zu fügen, erwartet, ihrem Geheiß zu folge, die Initiative dazu von seiner Regierung, ihrer Weisheit ruhig und fest vertrauend, wie dem Gefühle ihres eignen, durch die Erfolge der bisherigen

Ständeversammlungen ohne Zweifel mächtig angeregten Bedürfnisses, und dem Bewußtseyn, daß ihr selbst mit solchen Ständen unmöglich gedient seye, sie vielmehr in ihnen oft nur Hindernisse ihres Strebens zum Besseren finden könne.

Fundamental-Hinderniß der nöthigen Vervollkommnung unserer Staats-Verfassung.

Allein im ermunternden Hochgefühle dieses Vertrauens fällt sein Blick auf den Strand, auf welchen wir das Staatsschiff früher bereits durch die Verfassung selbst geführt gesehen haben, und traurig senkt sich dieser Blick, denn, hätte auch die Regierung den besten Willen, das Gebäude unserer Staatsverfassung nach den, durch deren Zweck und Wesen gebotenen Bedingungen theils umzugestalten, theils auszubauen, er würde an dem Veto der Kammer der Reichsräthe, oder des isolirt in ihr personifizirten Adels-Interesses — welches, wie wir gesehen, bei der ganzen Gestaltung unserer Verfassung mit entscheidender Wirkung den Vorsitz geführt — und seines, in der lezten Versammlung der Stände so laut schon erprobten, Einflusses selbst auf die Kammer der Abgeordneten, ein, leider! sich selbst gesetztes, nun aber kaum zu bewältigendes Hinderniß finden, — so lange jenes Interesse das bisherige, so lange Ansicht und Tendenz unseres Adels die nämlichen bleiben.

Diesem Adel sind, wie schon erwähnt, gewiße Vorrechte oder Privilegien grundgesetzlich zugestanden; sie sind hiedurch sein gutes, positives Recht geworden,

an welchem unnachgiebig festzuhalten, kein dritter ihm verdenken, noch weniger verwehren kann. So lange dieses Festhalten statt findet, — bleibt vor der Hand unser Staatsschiff ohne Rettung auf seinem Strande, und nichts wird es flott zu machen im Stande seyn; denn die zur Zeit überwiegende Potenz seiner Besatzung glaubt ihre Rechnung dabei zu finden, es nicht flott werden zu lassen.

Indessen dürfte, wie mir scheint, es allerdings an der Zeit seyn, daß der Adel sich selbst die Frage stelle, ob jenes Festhalten, aus seinem eigenen Standpunkte beurtheilt, von der Klugheit ihm selbst gerathen sey; denn, wie man uns oft vorgesagt hat, daß die Klugheit den wirklichen Gebrauch ganz entschiedener und unwidersprechlicher, natürlicher Menschen- und Staatsbürgerrechte widerrathen könne, weil die rechte Zeit ihrer Uebung angeblich noch nicht gekommen sey, so dürfen wir wohl auch einmal ganz unmaßgeblich daran erinnern, daß das Beharren auf gewißen positiven Rechten darum nicht minder von der Klugheit widerrathen seyn möge, weil die Zeit ihrer Geltung vorüber zu seyn scheine; und ob nun dieses in Ansehung jener positiven Vorrechte des Adels nicht der Fall wirklich sey, möchte einer ganz ruhigen und parteilosen Untersuchung wohl werth erscheinen, und nur die kaum menschliche Absicht, von dem Gebrauche jener natürlichen Rechte ewig uns verdrängt zu halten, könnte unser Interesse an dieser Untersuchung läugnen.

Die hier in Frage stehenden Elemente und Interessen des Adels haben sich unverkennbar in einer ganz andern Zeit, unter ganz andern Umständen und Verhältnissen als die jetzigen, allmählich gebildet und festgestellt. Das Besitzthum jedes Edelmanns mit den darauf eingeschlossenen Gutsleuten bildete damals einen in sich

selbst fast abgeschlossenen, größeren oder kleineren, eigenen Staat; der Gutsherr übte nicht nur, als solcher, aus eigener Autorität das Richteramt, sondern war auch das ordnende und entscheidende Haupt in allen Angelegenheiten innerhalb seines Gebiets; die Frohnen erfüllten ihre Zwecke, und wurden, wie die Gülten, Zinsen, Handlöhne, Zehnten und übrigen Abgaben in eben der Meinung ihrer absoluten Nothwendigkeit dem Gutsherrn, wie jetzt die Abgaben an den Staat, geleistet, ohne über ihre Quelle und Recht, über ihr Maß und Verhältniß im geringsten nachzudenken. Alles gehorchte dem Gutsherrn, als dem alleinigen Gebieter, und beugte sich vor ihm, als dem alleinigen Herrn, mit unbegrenzter Ehrfurcht, hätte es ihm auch an den persönlichen Bedingungen der Ehrwürdigkeit mehr oder weniger gemangelt.

Ein solches, oft höchst ehrwürdig-patriarchalisches Verhältniß, bei dem dann beide Theile sich glücklich befanden, war des ernsten, treuen Festhaltens wohl werth, und bestünde dieses Verhältniß noch jetzt ungeändert fort, in der That! mir wäre es dann am wenigsten in den Sinn gekommen, jene Frage zu stellen; denn ich begreife zu gut die wesentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, wenn der Gutsherr sich in dem Streben gefiel, seinem kleinen Völkchen, dessen sämmtliche Angelegenheiten er zu umfassen vermochte, Rathgeber, Vater und Beschützer zu seyn, wie er ihm Richter und Gebieter war. — Allein mächtig hat sich das alles geändert, und von diesem Verhältnisse übrigt kaum mehr eine wesentliche Spur; die Zeit ist eine ganz andere geworden, wie der Geist, der sie durchdringt, und jeden Widerstand, wie lange er auch versucht werden möchte, am Ende dennoch besiegen wird.

Die Bande des gutsherrlichen Verhältnisses — ver-

drängt durch die Bande des Landesherrlichen — sind zu wesentlich gelockert, als daß ihre gänzliche Auflösung noch lange hintan gehalten zu werden vermöchte. Gesprengt ist bereits jene Geschlossenheit des gutsherrlichen Gebiets ihrem Wesen nach; in ihm ist der Gutsherr — da die Staatsgewalt als alleinige Quelle der richterlichen Gewalt erklärt, und in ihren Wirkungen durchgesetzt ist — zum Justiz- und Polizeibeamten des Staats heruntergestiegen, mit der Befugniß, sein Amt durch einen Substituten versehen zu lassen, der ihm seinen geringen Einfluß oft wesentlich verbittert. Je mehr die Gutsleute den Werth ihrer Zeit und Arbeit, je mehr sie die Freiheit des Schaltens über Grund und Boden schätzen, dagegen die Quelle seines Besitzes für sie vergessen gelernt haben, desto theurer erscheinen ihnen die oft nur mit Widerwillen, daher nachlässig geleisteten Frohnen, desto unwilliger unterziehen sie sich den übrigen im gutsherrlichen Verhältniß gegründeten Beschränkungen: je mehr, von ihnen sonst kaum gekannte, Staatsabgaben hinzugetreten sind zu den gutsherrlichen, desto härter fühlen sie deren Druck, desto schärfer bekriteln sie deren Quelle und Dauer, Maß und Verhältniß. Das Wohlthätige des gutsherrlichen Verbandes hat großentheils aufgehört für sie und fast nur die Last desselben ist ihnen geblieben. Zwischen dem Staate und der Gutsherrschaft getheilt, gehören sie weder jenem noch dieser mehr ganz an, und nur ein vortrefflicher persönlicher Charakter des Gutsherrn und die schonendste Behandlung vermögen zu verhindern, daß sie, sich nicht auf die Seite des Staats neigend, jener Last, so viel thunlich, sich entgegen sträuben, ihr sich zu entziehen suchen.

Wer sähe hiernach nicht deutlich, daß das gutsherrliche Verhältniß bereits ein ganz anderes geworden sey, als es früher war, und daß der Adel, was

er früher in ihm war, jezt durchaus nicht mehr durch dasselbe seyn und bleiben könne?

Zur Aufrechthaltung eines solchen Verhältnisses, mit allen seinen hier nicht besonders berührten Umgebungen und Attributen, — denen im Laufe der alles umgestaltenden Zeit kein besseres Loos geworden — mit der ganzen gegenwärtigen Zeit und deren Streben sich in Opposition setzen, könnte zwar vielleicht eine Zeit lang gelingen, dürfte aber in der That sich kaum der Mühe lohnen, und überdieß nicht ohne Verlust mancher Vortheile des zu ergreifenden Moments versucht werden; denn eben jetzt scheint die Staatsgewalt noch zu manchen Zugeständnissen und positiven Vergütungen des Aufzugebenden nicht abgeneigt: was könnte aber dafür bürgen, daß nicht in kurzer Zeit an die Stelle dieser Geneigtheit der Gebrauch solcher, nicht unzulässiger, Mittel träte, wodurch das beharrlich Behauptete in eine drückende Last verwandelt würde, der sich um jeden Preiß enthoben zu sehen, man dann unausbleiblich wünschen müßte, wenn nicht das gerade Gegentheil des Zwecks dieser Beharrlichkeit herbeigeführt werden soll? Ist es nicht ziemlich klar, daß die Gutsherrschaft, während sonst die Grundgilden von ihr wesentlich abhiengen, im Grunde jetzt schon von ihren Grundholden abhängig gemacht sey; und welchen Reiz könnte die Fortdauer dieser Abhängigkeit gewähren? Wäre es nicht weit besser, sich wenigstens in dieser Beziehung zu wirklichen Freiherrn wieder zu erheben?

Ganz abgesehen von diesen Punkten, ist wohl nicht zu verkennen: daß der Adel unserer Zeit nothwendig selbst ein anderer müsse seyn wollen, als der Adel des Mittelalters war, so gewiß unsere Zeit von diesem Mittelalter sich wesentlich unterscheidet, und

so gewiß es nur ein eitles Bestreben wäre, jene auf dieses Mittelalter zurückführen zu wollen.

Die unumgängliche Folge davon ist: daß der jezige Adel seine Elemente aus der Art der jezigen Zeit schöpfen, daß er seine Interessen dem Geiste der jetzigen Zeit anpassen müsse, damit er auch in dieser Zeit als wesentlicher Adel erscheinen, und seine Stelle, als solcher, in dieser Zeit würdig behaupten könne: denn nichts ist gewisser, als daß der Geist der Zeit sich nicht nach seinen, aus der Vorzeit mit herüber genommenen, Interessen beugen lasse — was sein gegenwärtiger Bestand an sich schon beweist, — und daß, wie das Wesen aller Ehre, so auch das Wesen des Adels am Ende auf der äußeren Anerkennung beruhe, die gegenwärtige Zeit aber nur mit ihren Augen, nicht mit jenen des Mittelalters, sehe, wäge und schätze, nur nach ihren Begriffen das wahrhaft Adelnde messe.

Wer den Adel aufmerksam macht hierauf, meint es gewiß mit ihm am redlichsten; denn er beweißt ja eben hiedurch seinen Willen, daß der Adel nicht nur nicht untergehe in dieser Zeit, sondern daß er vielmehr in ihr anerkennbar, voller Adel sey, und die Bedingungen, dieß seyn zu können, nicht unbeachtet lasse.

Ohne mich in eine nähere Erörterung dieser Bedingungen einzulassen, glaube ich, in Beziehung auf meinen vorliegenden Zweck nur Folgendes noch bemerken zu müssen. — Bisher stand der Adel in gewisser Art über dem Volke, darum jedoch keineswegs an seiner Spitze; denn er stand ja demselben entgegen, und insoferne außer dem Volke. Im gegenwärtigen Interesse des Adels scheint es mir aber zu liegen, wirklich an die Spitze des Volks, als Staatsbürgergesammtheit, zu kommen; und dazu ist erforderlich, daß er, aufgebend seine Trennung vom Volke, vielmehr innig

an dasselbe sich anschließe, und sich würdig zeige, an dessen Spitze gestellt zu werden.

In dieser verdienten, seiner würdigen Stellung würde es ihm dann erst am sichersten gelingen, in und mit dem Interesse des Volks diejenigen Interessen, welche in der Gegenwart wohlverstanden die seinigen nur seyn können, wirksam zu erstreben, während bei der Fortdauer der jetzigen Spaltung wesentliche Interessen des Volks zwar eine Zeit lang noch ungefördert blieben, ganz gewiß aber auch die bisherigen Interessen des Adels fortschreitend verkümmert würden, bis sie der immer lebhafter und beharrlicher begehrenden öffentlichen Meinung — der unwiderstehlichsten aller Gewalten — am Ende ohne Ersatz unterlägen. — Wozu — nachdem die Erfahrung beweist, welchen Gang die Verhältnisse, alles vermeintlichen Festhaltens ungeachtet, wirklich genommen haben — die Klugheit rathen müsse, dürfte kaum zu bezweifeln seyn.

Jenes Anschließen an das Volk wäre, wenn auch die Trennung in zwei Kammern selbst durchaus nicht aufgegeben werden wollte, wenigstens dadurch zu bethätigen, daß beide Kammern doch ausnahmsweise in den Fällen, in welchen wegen des absoluten Gegensatzes ihrer Meinungen, als getrennter Kammern, der Zweck der treffenden Berathung völlig vereitelt bliebe, zu einem Körper sich vereinigten, und dem Ausschlage nach der Stimmenmehrheit desselben statt gäben: ein, die Leerheit und Erfolglosigkeit so mancher ständischen Berathung beseitigender Ausweg, durch dessen Bewilligung der Adel eben so sehr die Uneigennützigkeit und die ächt patriotische, repräsentative Richtung seines Strebens beurkunden, als des Vertrauens der Regierung und der Bereitwilligkeit des übrigen Volks, für seine wahren und wohlverstandenen Interessen mitzuwir-

ken, sich versichern würde, während bei der Fortdauer der jetzigen schroffen Trennung diese Geneigtheit immer mehr verschwinden, und am Ende zu dem schon angedeuteten Resultate führen müßte, so gewiß, als die bisherigen Erfolge bereits die Uebermacht der öffentlichen Meinung deutlich beurkunden.

Die Rolle des Vermittelns und Ausgleichens der bisherigen Spaltung zu übernehmen, wäre ein der Regierung des Staats würdiges, und von ihren Interessen nicht minder geheischtes Geschäft, ihrer unermüdeten Bestrebungen werth; denn nur erst, wenn ihr dieses gelungen, vermöchte sie das Staatsschiff von seinem Strande glücklich zu lösen, und dann unaufgehalten seinem Ziele entgegenzuführen.

Die dann geeignete Repräsentation des, in seinen Interessen nicht mehr getheilten, Volks würde, je mehr sie durch die Art ihrer Gestaltung und Instruktion für Erfüllung ihrer wahren Aufgabe befähigt wäre, unausbleiblich desto verständiger zu allem Guten, dem Zwecke des Staats Entsprechenden ihr die Hände bieten, also den Zweck der Regierung in ihr erfüllen, nur dem etwaigen Nichtgebrauche und Mißbrauche der Regierungs-Gewalt entgegenwirkend. Je thätiger aber die Regierung, was ihres Amtes ist, erfüllte, und je weniger sie je einen Mißbrauch sich erlaubte, desto weniger könnte die Repräsentation des Volks als Gegenwirkung sich äußern, und eben damit wäre auch der Zweck des Volks in ihr erreicht; denn sie soll ja eigentlich nur seyn, um den Eintritt der Fälle, in denen sie entgegenwirken müßte, zu verhüten. Regierung und Volk wären also in ihren gerechten Absichten gleichmäßig befriedigt, und die nach den hier ausgesprochenen Wünschen gebildete und instruirte Ständeversammlung würde in gleichem Maße das Vertrauen der Regierung und das Ver-

trauen des Volks zu rechtfertigen eben so fähig, als bereit seyn, wie der Grad der Bildung und der ganze wichtige Charakter des Volks, jedes Mißtrauen widerlegend, verbürgt.

In einer solchen Ständeversammlung fände die Regierung eine volle Sicherheit für stete Gewährung der erforderlichen Mittel zu ihren gerechten Zwecken, fände das Volk eine ausreichende Garantie gegen den Nichtgebrauch und Mißbrauch der Staatsgewalt; denn in ihr könnte nur die wahre Intelligenz, gepaart mit ächtem Rechts- und Staatsbürger-Sinne die leitende Stimme führen, und von solcher Stimme läßt sich nie Böses, nur Gutes, der Regierung wie den Regierten aller Klassen Ersprießliches mit Zuversicht erwarten.

Mit Erfüllung jener Wünsche wäre also der bayerische Staat, nicht bloß der Form und dem Namen nach, sondern — wie es das bayerische Volk eben so sehnlich wünscht, als dringend bedarf — in der That und Wahrheit gehörig verfaßt. — Eine solche Verfassung trüge dann auch ihre vollkommene Gewähre in sich selbst, ohne äußerer Schutzmittel zu bedürfen, die, wo es ihrer wirklich bedarf, ohne Zweifel entweder unzureichend, oder des Gebrauchs kaum werth sind.

Der Schöpfer einer solchen Verfassung würde sich einen bleibenderen Seegen in dem Herzen seines Volks, und eine glänzendere, unvergängliche Stelle in den Annalen der Geschichte begründen: denn Werke des Vertrauens verdankt und verewigt gar zu gerne die für sie empfänglichere Menschheit, an der durch Beweise von Mißtrauen Niemand mehr sich versündigen kann, als Regierungen, denen die Völker in jedem Momente wahrhaft Unermeßliches vertrauen, und dadurch vollen Anspruch auf gegensei-

tiges Vertrauen sich erwerben, somit auch auf eine, den Geist dieses Vertrauens athmende, Verfassung.

Lediglich als Probe-Versuch, und zur Andeutung der Art und Weise, wie die wahre Aufgabe einer Staatsverfassung nach ihren vorausbezeichneten Momenten etwa zu lösen seyn dürfte, folgt nach der zweiten Abtheilung, als Zugabe, der Grundriß einer monarchischen Staatsverfassung überhaupt, welcher, früher bereits erschienen, nun aber in mancher Beziehung umgearbeitet, hier eine schicklichere Stelle finden möchte, und bei dessen Beurtheilung ich nicht zu übersehen bitte, daß hiemit nichts weiter, als der Versuch eines bloßen Grundrisses von mir beabsichtigt sey, bei dem mehr das Wesen der Sache, als Förmlichkeiten ins Auge gefaßt, und alles dasjenige hinweggelassen worden ist, was den, zum Vollzuge eines Grundgesetzes nöthigen, und wandelbaren Instruktionen und Reglements nur angehört, und nie ohne mancherlei nachtheilige Folgen in das Grundgesez selbst verwebt werden mag. Ausdrücklich bemerke ich überdieß noch, daß dieser Versuch auf keinen der wirklich gegebenen Staaten insbesondere berechnet, sondern, wenn man will, nach Art eines Phantasie-Gemäldes hingestellt sey, bei dessen Betrachtung es mir genügt, wenn es manchem Unbefangenen die Ueberzeugung abnöthigt, ein so verfaßter Staat müßte für Erreichung seines Zwecks eben so sehr befähigt, als gesichert seyn.

II. Abtheilung.

Reflexionen über die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates.

Wenn nicht geläugnet werden kann, daß durch die Verfassung des Staats die Erreichung seines Zwecks, somit — da das Erstreben des Staatszwecks in den Funktionen seiner Gesetzgebung und Verwaltung sich auszuprägen hat — die Zweckmäßig- und Vollständigkeit seiner Gesetzgebung und Verwaltung zu verbürgen sey, so muß in dem Zustande seiner Legislation und Administration der untrüglichste Beweis gefunden werden, ob und wieferne bisher wenigstens die Verfassung unseres Staates ihrer Aufgabe genügt und sie gelöst habe.

Eben diesen Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates nach dem Maßstabe seiner Vollständig- und Zweckmäßigkeit im Allgemeinen würdigend zu betrachten, ist der Gegenstand meines nunmehrigen Beginnens, einzig und allein geleitet von der redlichen Absicht, den Bedürfnissen und Wünschen meiner Mitbürger einfachen Ausdruck zu geben, und dadurch zur Ausfüllung der bezeichneten Lücken, zur Verbesserung der nachgewiesenen Mängel und Zweckwidrigkeiten Einiges beizutragen, im vollen Vertrauen auf die Geneigtheit der Regierung des Staats, helfend

einzuschreiten, wo ihr das Hülfebedürfniß klar vor Augen gelegt ist, was ich auch hier in möglichster, mit praktischem Sinne zum Ziele eilender, Kürze beabsichtige.

Das erste Hülfe = Bedürfniß zeigt sich im Gebiete der Gesezgebung.

Am dringendsten und zunächst bedürfen wir unstreitig der Hülfe im Gebiete der Gesezgebung; dieser schon darum zunächst und vor allem Anderen, weil eben durch sie auch die rechte und wesentliche Hülfe im Gebiete der Verwaltung bedingt ist und nur möglich wird. Denn da unsere Staatsverwaltung nicht ein beliebiges, gesezloses Verfahren (der Charakter des Despotismus), sondern ein gesezmäßiges, allenthalben nur Anwendung und Vollziehung der Geseze seyn soll, so folgt von selbst, daß mit der Gesezgebung die Hülfe beginnen müsse, die Verbesserung der Gesezgebung aber zugleich die Verbesserung der Verwaltung in sich trage, weil diese von jener allenthalben Impuls und Richtung zu empfangen hat, weil diese zu jener sich verhalten soll wie die Praxis zu ihrer Theorie, durch eine ungenügende Theorie aber nie eine befriedigende Praxis in's Leben gerufen werden kann.

So manche Erscheinungen nöthigen indessen den Glauben ab, daß man vielfältig diese wesentlich-innige Wechselbeziehung zwischen Gesezgebung und Verwaltung des Staats entweder nicht genau kenne, oder nicht gehörig beachte, daß man die Verwaltung des Staats als etwas für sich Bestehendes betrachte, an dem man durch Anordnungen und Formbestimmungen

nur nachzuhelfen brauche, und dadurch allein das Uebel beschwören könne, während man die Gesezgebung ihrer beklagenswerthen Dürftig- und Fehlerhaftigkeit überläßt, oder sie höchstens einer kaum merkbaren, kaum fördernden Berücksichtigung und Nachhülfe würdigt. Und doch ist es so sehr einleuchtend, daß in den Formen der Geschäftsbehandlung das Wesen der Verwaltung nicht beruhen könne, daß dieses Wesen vielmehr allein in den Grundsätzen und materiellen Normen zu suchen sey, die durch die Verwaltung in's Leben treten, und nach welchen die Verhältnisse der Staatsbewohner geleitet oder geregelt werden, und daß, wenn diese Grundsätze und Normen nichts taugen, oder deren Wahl der Willkühr überlassen ist, das hiedurch gestiftete Uebel durch die Formen der Geschäfte unmöglich könne gebannt oder vergütet werden.

Freilich scheint dieß, leider! die herrschende Krankheit unserer Zeit zu seyn, daß man über den Außendingen die Sache vergißt, mit leichtem Sinne den Formen das Wesen opfert, den Geist in Ceremonien und Rauchwerk erstickt; begreiflich, weil auch der Schwache, der diesen Geist und das Wesen der Dinge nicht zu durchdringen vermag, der Formen und Außendinge doch Meister werden kann, und solcher oberflächlichen Schwächlinge immer mehrere, der tiefer gehenden Kernmenschen aber immer wenigere werden.

Allein, wohin soll dieses ewige Spiel mit bloßen Formen führen? Wird dieses im Stande seyn, das immer weiter um sich fressende Modern und Verfaulen des eigentlichen innern Lebens gegen den endlich unausbleiblichen Verfall wirklich zu schützen? Wer könnte solch grundloser Hoffnung sich hingeben?

Können, werden z. B. bloße Veränderungen in den Formen unserer Rechtspflege, so dringend sie auch ge-

heischt seyn mögen, die allgemeine Klage über mangelhaften Rechtsschutz wesentlich heben, so lange die Normen des zu pflegenden Rechts an sich ihrem bisher so sehr vernachläßigten Zustande überlassen bleiben? Wird die bloße Trennung der Polizei von der Justiz für sich allein uns zu einer größeren Sicherheit gegen die Gefahren der Störung, Beschädigung und wirklichen Verletzung unseres Rechtsgebiets führen, so lange die nothdürftigen Vorschriften für den Gehalt dieser sichernden Thätigkeit in tausend Splittern zerstreut umherliegen, die Niemand zu einem sich vertragenden Ganzen zusammenzufügen vermag, und so lange die Staatsregierung selbst über die bestimmte Aufgabe der Polizei mit sich nicht einig, deren Sphäre sonach unbegrenzt, der Polizeibeamte in den meisten Fällen seinem eigenen Belieben, seiner eigenen Ansicht oder Unkenntniß überlassen ist?

Ich will hier nicht mehrere Beispiele anführen, um dem Folgenden nicht vorzugreifen, sondern im Allgemeinen nur bemerken, daß — so wenig die Erreichung des wahren Zwecks der Unterrichts- und Bildungsanstalten durch die Form ihrer Organisation allein verbürgt werden kann, so lange nicht der, jenem Zwecke entsprechende, Geist der Lehre selbst hervorgerufen, so lange nicht jene Anstalten mit wirklich tüchtigen Pädagogen und Lehrern besetzt sind, welche zweckmäßig zu unterrichten und zu bilden verstehen, — eben so wenig durch ihre künstlichsten Organisationen und Instruktionen die Verwaltung des Staats in ihren einzelnen Abtheilungen für Erreichung ihrer Zwecke wirklich könne befähigt werden, so lange die, diesen Verwaltungsabtheilungen entsprechenden, Zweige der Gesetzgebung vernachläßigt und zurück bleiben, so lange nicht durch letztere der ächte Geist der Verwaltung bestimmt, ihrer

Thätigkeit die wahren materiellen Normen und Grundsätze vorgezeichnet, und mit diesen vollkommen vertraute, von jenem Geiste beseelte Verwaltungsorgane allenthalben werden in Wirksamkeit gesetzt seyn.

Jene Normen und Grundsätze, nach welchen der Staat in allen Beziehungen regiert wird, machen die Seele, das wahre Leben und Wesen seiner Verwaltung aus, und es begreift sich also von selbst, daß, wenn gleich im Heben und Abstellen der Gebrechen in den Verwaltungsformen eben auch nicht gezögert werden darf, dennoch die eigentliche Verbesserung anheben müsse bei der Gesetzgebung, als dem verbindenden Ausdrucke der Normen und Grundsätze, welche durch die Verwaltung zur Anwendung kommen, und in's Leben gesetzt werden sollen.

Zustand unserer Gesetzgebung als eines Ganzen.

Welches ist denn nun der wirkliche Zustand der eigentlichen Gesezgebung in Bayern? Entspricht sie, wenn man sie als ein Ganzes übersieht, oder ihre Zweige im Einzelnen in's Auge faßt, den gerechten Anforderungen, die man an die Gesezgebung eines Staates zu machen befugt ist, oder nicht? und bedarf sie deßhalb wesentlicher Nachhülfe und Verbesserung?

Je mehr ich durchdrungen bin von der höchsten Wichtigkeit der Gesezgebung, und von dem erfolgreichsten Einflusse derselben auf das öffentliche und Privatleben im Staate, je lebendiger meine Ueberzeugung ist von dem zuoberst und absolut Bedingtseyn des

ganzen öffentlichen und Privatwohls des Staates und seiner Bewohner durch eine vollständig-zweckmäßige Gesezgebung, desto schwerer muß es mir werden, im Hinblicke auf ihren gegenwärtig wirklichen Zustand, ihn stellend unter den Maßstab jener gerechten Anforderungen, die mir gebotene Schranke einzuhalten bei Beantwortung der aufgestellten Frage, und es drängt mich daher, in Beurtheilung derselben, als eines Ganzen, mich so kurz, als möglich zu fassen.

Wenn nicht in Abrede zu stellen ist, daß auf Einheit des Prinzips gebaute Planmäßigkeit, Ordnung, wesentlicher Zusammenhang und innere Consequenz im ganzen Gebäude der Gesezgebung durch alle ihre Theile hindurch, deren Abmarkung nach einem von jener Einheit geleiteten, wichtigen Theilungsprinzipe und Beschränkung auf ihre hienach bemessene, aber vollständig zu entschöpfende Sphäre, und eine unverrückte Tendenz auf den Zweck des Staates, im Geiste des vernünftigen Gesammtwillens, mit Ausschluß aller Privatabsichten, ausgeprägt, allgemeine, innere, — würdevolle Einfachheit und Nachdruck im Vortrage, Allgemeinverständlichkeit, lichtvolle Deutlichkeit und logische Präcision in Sprache und Ausdruck die allgemeinen, formellen Bedingungen und Charaktere tauglicher Gesezgebung seyen, so darf man nur die unsrige an diesem Maßstab vergleichen, um von dem hohen Maße — ihrer Verbesserungsbedürftigkeit etwa? nein! — ihrer gänzlichen Umarbeitung- und Restaurations-Nothwendigkeit lebendig überzeugt zu seyn; denn von einer, ihr in allen ihren Theilen zu Grunde liegenden, Einheit des Prinzips, von einer Anlage dieser Theile insgesammt nach einem bestimmten Plane auch nicht die entfernteste Spur, keine Spur von einem Theilungsprinzipe, nach welchem die

Theile, als solche, zu rechtfertigen wären; größte Lückenhaftigkeit oder Ueberladung einzelner, gänzliches Unbearbeitetseyn anderer dieser Theile; ein Darunter- und Darüberliegen an der Stelle der Ordnung, ein heterogenes, oft sich widerstrebendes Stück- und Splitterwerk statt des Zusammenhanges und der innern Consequenz; ein Streben nach einem unbekannten, wenigstens unbestimmten Ziele, eben so häufig im Geiste besonderer Privat- oder Standes-Interessen, als im Geiste des Gesammtwillens; die Sprache theils barbarisch deutsch, theils ganz fremd und dem Volke unzugänglich, in jedem Falle des Commentirens und endloser Novellen bedürftig. — Eine solche, an so vielen inneren und äußern Mängeln leidende Gesezgebung vermag durch einzelnes Nachhelfen kaum erträglich gemacht zu werden, sondern bedarf, um den bezeichneten Bedingungen genügend, der bezeichneten Charaktere theilhaftig werden zu können, einer fundamentalen Umarbeitung, die wohl auch in jedem Falle weit leichter durchzuführen seyn müßte, als jenes Nachhelfen und Verbessern im Einzelnen, was nur die Mißgestaltung, gleich neuen Flecken auf einem alten Kleide, zu erhöhen geeignet seyn könnte.

Quelle dieses ihres Zustandes.

Daß unsere Gesezgebung in diesem unerfreulichen Zustande sich befindet, wird vollkommen erklärbar, wenn man die Art und Weise der Behandlung dieses, obgleich allerwichtigsten und schwierigsten Geschäftszweiges näher betrachtet.

Während für die Geschäfte der Administration des Staates Stellen aller Stufen und Klassen, und Perso-

nen in wirklich großer Menge in Thätigkeit waren, suchte man vergebens den bleibenden Sitz einer eigentlichen legislativen Thätigkeit. Von einer Behandlung der Staatsgesezgebung, als eines Ganzen nach einem Guße, im Geiste eines bestimmten, zusammenhängenden und konsequenten Systems war nie die Rede. Wohl gab es hie und da ein Ministerium, welches mit emsiger Vielgeschäftigkeit Verordnungen auf Verordnungen häufte, und tauchte hie und da ein brauchbares Genie auf, wie ein Kreismaier, Feuerbach, Gönner u. s. w., so benüzte man dasselbe, um, wohl zu merken, in seinen Nebenstunden, so schnell als möglich, ein Gesezbuch für Befriedigung des schreiendsten Bedürfnisses in diesem oder jenem einzelnen Fache zu Tage fördern zu lassen, und wenn recht viel geschah, so berief man einige bereits mit andern wichtigen Geschäften überhäufte, dem Geschäfte der Gesezgebung wiewohl nicht immer gleich gewachsene, Männer zu einer Commission zusammen, um, in einer Art Nebenbeschäftigung, und in einigen Wochen, höchstens Monaten, Geseze zu entwerfen, oder gefertigte Entwürfe zu prüfen und vollends zuzuschneiden.

Gesezgebung als Nebenbeschäftigung!

Wer, ich will nicht sagen, genau bekannt ist mit der großen Masse von allgemeinen und positiven, theoretischen und praktischen, Haupt- und Hülfskenntnissen, mit der umfassendsten und vielseitigsten Um- und Rücksicht, die jezt zur Abfassung genügender Geseze erfordert werden, sondern wer nur die oberflächlichste Einsicht hat in das höchste Maß der Wichtig- und Schwierigkeit legislativer Arbeiten, dürfte eine so große Vernachläßigung, man kann sagen, Herabwürdigung des erhabensten und einflußreichsten unter allen Geschäften des Staats, des Geschäfts der Gesezgebung, kaum je

für möglich halten? und dennoch sind es notorische Thatsachen, die ich vorhin aufführte, und diese bieten zugleich den Schlüssel zur vollen Erklärung, wie es mit unserer Gesezgebung dahin gekommen, wo und wie wir sie jetzt sehen.

Wo nur das Einzelne, der untergeordnete Zweck eines Zweigs der Gesezgebung ins Aug gefaßt war, mußte natürlich der Zusammenhang mit allem Übrigen, das Einpassen in dasselbe fehlen, und die, welche diesen Zusammenhang herstellen wollten, zerrissen nicht selten die innere Consequenz des Einzelnen, sehr natürlich, weil es an der Einheit der Grundlage, und dem ursprünglichen Schöpfen des Besonderen aus dem Allgemeinen fehlte, daher auch jenes, seiner Individualität unbeschadet, in dieses Allgemeine kaum einzufügen war. Wo man aber, wie meistens geschah, um dieses Einfügen sich gar nicht bekümmerte, gingen nothwendig einzelne Stück- und Splitterwerke hervor, die, wenn sie nicht im wirklichen Widerspruche unter sich standen, doch des inneren Zusammenhanges entbehrten, und eben solche sich fremde Stück- und Splitterwerke bilden die Mehrzahl der Bestandtheile unserer Gesezgebung, welche im Laufe der Zeit zu einer Masse angeschwollen sind, die Niemand mehr in sich aufzufassen und zu bewahren vermag, die Vorbereitung zum Staatsdienste zu einer martervollen, oft erdrückenden Last erhebt, die Staatsbürger, die doch nach ihnen vielfältig sich richten sollen, ausser den Fall der Möglichkeit setzt, mit ihnen sich bekannt zu machen, und die Staatsverwaltung selbst höchst schwankend und unsicher stellt, da sie, mit Kommentaren, Nachträgen und Novellen, und theilweise widerrufenden, theilweis bestätigenden Beziehungen — in ihrem Daseyn selbst die sprechendsten Zeugen unzweckmäßiger Gesezgebung — überladen und fast erstickt, zu dem

Auswege ihre Zuflucht nehmen muß, sich über die Gesezgebung hinweg, und, wo es immer geht, auf eigenen Fuß zu setzen.

Nothwendigkeit der Verbesserung der Gesezgebung, Bedingung derselben.

Bei diesem Zustande unserer Gesezgebung — in welchem sich zugleich in der Hauptsache der Zustand unserer Staatsverwaltung größtentheils abgespiegelt finden muß, weil die Staatsverwaltung nur das reelle Leben der Gesezgebung seyn darf und soll, — kann es, wie mich däucht, unmöglich länger sein Bewenden behalten: denn wie könnte da ein gesundes, zweckmäßiges Leben des Staats erwartet werden, wo das Lebensprinzip, die Impulse der Lebensäußerung so wenig dem Zwecke entsprechen? Wie wäre es möglich, zu hoffen, daß da das Rechte und Zweckentsprechende geschehen werde, wo die Vorschriften dessen, was zu thun sey, die Bestimmungen des inneren Gehaltes der Handlungsweise so wenig befriedigen? Wie dürfte man durch Anwendung und Vollziehung so beschaffener Geseze das Ziel wirklich erstreben zu können glauben?

Will man daher nicht eine absolute Gleichgültigkeit gegen das Erreichen dieses Ziels, des Staatszwecks selbst, kund geben, will man, daß es mit der Staatsverwaltung im Wesentlichen besser werde, so scheint es unerläßlich, praktisch anerkennend die höchste Wichtigkeit des Geschäfts der Gesezgebung, ungesäumt den Weg einzuschlagen, auf welchem allein die dringende Hülfe möglich, eine für die Gegenwart und Zukunft, also bleibend befriedigende Beschäftigung der Legislation ausführbar seyn dürfte.

Es müßte nämlich ein, diesem umfassenden, zu keiner Zeit sich schließenden, Geschäfte der Gesezgebung ausschließend gewidmetes Organ oder Kollegium — als ständige, eigene Gesezgebungskommission — gebildet werden, aus Männern, die der Aufgabe der Gesezgebung, der schwierigsten unter allen denkbaren, vollkommen gewachsen wären, und zwar theils aus theoretischen, theils aus praktischen Staatsmännern, damit das Allgemeine mit Rücksicht auf die Erfahrung, und diese mit Rücksicht auf das Allgemeine für den Zweck der Gesezgebung benützt, und in einen ihrem Zwecke förderlichen Einklang gebracht werde.

Um des wichtigen Zwecks der Einheit und Consequenz willen, müßte an die Spitze dieser Kommission ein Mann gestellt werden, fähig und bestimmt, den Plan und Grundriß des Ganzen der Staatsgesezgebung in allen ihren Zweigen zu entwerfen, das ihnen allen gemeinschaftliche Urprinzip sowohl, als die daraus abgeleiteten Prinzipien für die einzelnen Zweige festzustellen, leztere unter die einzelnen Glieder der Kommission zur näheren Ausarbeitung zweckmäßig zu vertheilen, und überhaupt Impuls, Seele und lebendiges Regulativ des ganzen Geschäfts zu seyn. Unter seiner Leitung wären sodann die Resultate der Arbeiten der einzelnen Glieder in Plenarversammlungen gemeinschaftlich zu prüfen, unter sich und mit der Tendenz des Ganzen zu vergleichen, und die, nach gepflogenen erschöpfenden Debatten, nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse als Gesezentwürfe dem Monarchen zu unterstellen.

Aber auch diese, besonders Entwürfe einer ganzen Civil- Straf- oder Finanz-Gesezgebung, müßten — bevor sie an die, in Folge des Wahlgesezes, diesem Geschäfte kaum gewachsene, Volksrepräsentation gelangen — alsdann erst noch dem ganzen sachverstän-

digen Publikum (worunter ohnedieß diejenigen Staatsbehörden begriffen sind, in deren Geschäftskreis jene Geseze zunächst einschlagen) durch den Druck zur unbefangenen öffentlichen Prüfung vorgelegt werden; wenigstens scheinen die großen Vortheile, die von der Mehrseitigkeit der öffentlichen Prüfung, von der größeren Konkurrenz, von Kenntnissen und Erfahrungen bei ihr, und der ausgedehnteren Bekanntschaft mit dem im Gebiete der Gesezgebung bereits Geleisteten, so wie mit den vielen, bei jedem Geseze erforderlichen, Rücksichten, von denen doch manche einzelnen Männern bei aller ihrer Umsicht entgehen können, unverkennbar zu erwarten sind, allerdings überwiegende Gründe für den Gebrauch auch dieses Mittels an die Hand zu geben; und kein Zeit-, Kraft- und Kosten-Aufwand kann sich reichlicher lohnen, als der auf die möglichste Zweckmäßigkeit und Reife der Gesetzgebung verwendete.

Schon voraus wurde bemerkt, daß das Geschäft der Gesezgebung zu keiner Zeit sich schließe, und hierauf der Vorschlag einer ständigen Gesezgebungs-Kommission gebaut: und wenn man erwägen will, daß die, bei jeder menschlichen Arbeit nie ganz vermeidlichen, Lücken, Dunkel- und Unvollkommenheiten, die in der Anwendung der Geseze sich ergebenden Anstände und Mißgriffe einer ununterbrochenen Nachhülfe bedürfen, daß die Geseze selbst gegen Eingriffe gesichert und ihr Interesse gewahrt, daß die Geseze unläugbar mit der Kultur des Volks und den Forderungen des Zeitgeistes gleichen Schritt halten, jener sogar vorarbeiten, und überhaupt auf einen immer höheren Grad der Vollkommenheit gebracht werden sollen, daß endlich manche Theile der Gesezgebung, ihrer Natur gemäß, nach temporairen Verhältnissen, häufigen Modifikationen unterliegen, die ohne den größten Nachtheil nicht verzögert werden dür-

fen, so möchte wohl in einem hohen Grade die Nothwendigkeit einleuchten, der Gesezgebungs-Kommission den Charakter der Ständigkeit zu geben, um den gerechten Anforderungen einer nicht nur fortwährenden, sondern selbst stufenweise gesteigerten Zweckmäßig- und Vollständigkeit der Gesezgebung genügen zu können, die ohne jene Permanenz der legislativen Thätigkeit selbst durchaus nicht zu erfüllen wären.

Nur in einer, diesen Vorschlägen entsprechenden, bisher so sehr vermißten, Behandlungsweise des Gesezgebungsgeschäfts würde sich eine volle Kenntniß der Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Geschäfts, eine wahre Anerkennung seines höchsten praktischen Werths, ein seiner höchsten Würde angemessener Takt des gesezgebenden Impulses befriedigend bewähren; und nur unter Voraussetzung einer solchen Behandlung des bezeichneten Geschäfts von Seite der Regierung des Staats möchte ihr die Eifersucht wirklich anstehen, mit der sie das Ergreifen jeder Initiative im Fache der Gesezgebung der Volksrepräsentation so unbedingt verweigerte; denn nur dann, wenn die Regierung, als Gesezgeberin, selbstthätig, und zwar vollständig leistet, und vollgenügend, was ihres Amtes ist, kann sie mit vollem materiellen Grund und Recht jedes Einwirken zurückweisen, und nur dann wird es keine gerechte Veranlassung geben, einem Nichtgebrauche der Gesezgebungsbefugniß entgegenzutreten, wozu, im entgegengesetzten Falle, die Volksrepräsentation allerdings verpflichtet wäre.

Dem Einwande, als ob durch die Berathungen der Geseze im Staatsrathe die vorgeschlagenen Maßnahmen überflüssig gemacht seyen, glaube ich kaum begegnen zu sollen: denn, zugegeben sogar, daß hier zum Entwerfen schwieriger Gesezbücher fähige Glieder

in genügender Zahl, auch ein der Leitung gewachsenes Subjekt, wie es voraus gefordert worden, wirklich vorhanden, müßte der Staatsrath, entweder mit gänzlicher Vernachläßigung seiner wichtigen Aufgabe, als Centralorgan der Administration, den Charakter einer wirklichen Gesezgebungs-Kommission selbst annehmen; — und dann wäre freilich hier geholfen, aber sichtbar nur auf Kosten der Administration; — oder, er müßte, um jene nicht ganz zu vernachläßigen, Entwurf und Prüfung der Geseze übereilen, ohne den Zwecken, um derer willen eigentlich die Permanenz der Gesezgebungs-Kommission gefordert würde, irgend genügen zu können, und mit einem solchen, weder der Legislation noch der Administration genügenden, Halbwesen könnte dem Volke unmöglich geholfen seyn.

Wir sähen hier die Gesezgebung wieder als — Nebenbeschäftigung behandelt; und je näher man die Erhabenheit des ganzen Akts der Gesezgebung, die Größe ihres Umfanges, ihrer Wichtigkeit für das ganze Leben und Wohl des Staats, und ihrer Schwierigkeit sich ins Bewußtseyn ruft, desto weniger kann man sich des Gedankens erwehren, die Regierung könnte sich selbst kaum eine größere Unehre anthun, als indem sie die Gesezgebung zu einem Nebengeschäfte herabwürdigte; denn sie dränge somit jedem Sachkundigen den Zweifel auf, ob sie denn wirklich wisse, was die Gesezgebung des Staats eigentlich sey, seyn solle und müsse, ob sie die höchste Wichtigkeit der Gesezgebung, und die traurigen Folgen ihrer Lücken und Mängel vollkommen durchschaue.

Dieß mag freilich etwas hart klingen; allein jeder andere Erklärungsgrund, wäre er nicht weit schlimmer? Soll man etwa glauben, das Streben nach Ungebundenheit und Willkühr im Regieren und Handeln sey der

Grund, warum kein sonderliches Gewicht darauf gelegt werde, die Gesezgebung zu vervollkommnen, zu vervollständigen? Dieß wäre ja sichtbarer Hang zum Despotismus, und diesen kennt und scheut man heut zu Tag zu sehr, als daß man, ihn zu pflegen, wagen könnte, selbst in denjenigen Zweigen der Administration, die gleichsam im Besitzstande eines Privilegiums sich befinden, gesezlos zu verfahren, wie z. B. das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und jenes des Militärwesens, denen es zwar nicht an Instruktionen, aber an aller eigentlichen Gesezgebung gebricht.

Das Volk wünscht aber allenthalben nur nach Gesezen, nicht nach individuellem Belieben behandelt und regiert zu werden; es hat ein entschiedenes Recht, dieß zu wollen, und zahlt auch gerne, was zum Erschaffen tüchtiger, und allenthalben das Verfahren regelnder Gesezgebung erforderlich ist, so sehr es auch jeden unnöthigen Aufwandes sich enthoben wünschen muß. Denn das Volk, die Lücken und Mängel der ersteren im täglichen Leben immer drückender empfindend, wie ihre nur allzuhäufigen Dissonanzen, sieht recht gut ein, daß keine Art des Aufwandes durch den Zweck und das Wesen des Staats mehr geheischt und gerechtfertigt, keine in ihren Erfolgen wohlthätiger und Segen bringender seyn könne, als die auf Herstellung der bezeichneten Bedingungen einer eben so vollständigen als zweckentsprechenden Gesezgebung verwendete, und daß ein Sparen im Erschaffen dieser Bedingungen unwürdige Sparsamkeit in der einen, und wahre Vergeudung des Volksvermögens in der andern Hinsicht genannt zu werden verdiente.

Fällt hienach aller Vorwand in Ansehung des Kostenpunkts hinweg, und mag nicht in Abrede gestellt werden können, daß nur auf dem vorgeschlagenen, oder

einem ähnlichen Wege dem dringendsten Bedürfnisse einer fundamentalen Reform unserer Gesetzgebung in befriedigender Art zu steuern sey, so sind wir wohl auch zu der Hoffnung berechtigt, daß dieser Weg um so gewisser und förderlicher werde eingeschlagen werden wollen, je augenfälliger nur mit dem Betreten dieses Wegs die gesezgebende Gewalt in ihrer vollen Würde behauptet und bewahrt zu werden vermag, und zugleich wesentlicher Ersatz geleistet für die, in Folge des bestehenden Wahlgesetzes unvermeidliche, Unfähigkeit des größeren Theils der Volksrepräsentation im Gebiete der Gesezgebung, die, in der vorgeschlagenen Art bearbeitet, und wie natürlich, von den Gliedern der Gesezgebungs-Commission selbst am Landtage erläutert und vertheidigt, alle Anmaßungen unverständiger Krittelei siegreich niederzuhalten vollkommen müßte geeignet seyn.

Die Gesetzgebung des Staats, als ursprüngliche Bestimmung der Bedingungen und Mittel zum Staatszwecke, ist, schon zufolge dieses ihres Begriffs, der erste und oberste Akt, von dem alle Funktion der Staatsgewalt anheben und ausgehen, und wodurch sie selbst nicht nur die Seele und den Compaß aller ihrer übrigen Funktionen erst schaffen und feststellen, sondern auch der, auf den Vereinigungszweck sich beziehenden, Thätigkeit der Staatsglieder denjenigen Impuls und diejenige Richtung geben muß, ohne welche jener Vereinigungszweck schlechthin nicht erreichbar wäre.

Kündigt sich, nach dieser Ansicht, die Gesetzgebung als die Hauptgrundlage der Erreichbarkeit des Staatszwecks von selbst an, so erscheint sie in einer andern Hinsicht als das erste und sicherste Criterium der Güte und Zweckmäßigkeit der Regierung oder Verwaltung des Staats, und alle zum Besseren fortschreitende Reformen darin müssen — man kann es nicht oft und nachdrück-

lich genug wiederholen — um wirklich frommen zu können, damit beginnen, daß von allen eine, den gerechten Anforderungen an sie genügende, Gesetzgebung nach allen ihren Zweigen geschaffen werde. Bessere Handlungs-Normen machen auch eine bessere Handlungsweise in der That möglich und leichter, und durch eine wesentliche Vervollkommnung der Gesezgebung wird zu einem konsequenteren und zweckmäßigeren Leben des Staats der erforderliche erste Grund gelegt, und die Bedingung realisirt, ohne die eine wahre und dauernde Besserung in der Verwaltung des Staats nicht zu erwarten stünde. Um dieser mit Grund entgegen sehen zu können, müssen wir demnach dringend wünschen, daß das Geschäft der Gesezgebung in unserem Staate als allererste und Hauptsache betrachtet, als das allerwichtigste und Hauptgeschäft behandelt und durchgeführt werden möge.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Civilgesezgebung.

Richten wir nunmehr den Blick auf die einzelnen Zweige unserer vaterländischen Gesezgebung insbesondere, welche die Theile ihres Ganzen bilden, so müssen wir unstreitig zuerst den Zustand der Civilgesezgebung ins Aug fassen; diesen darum zuerst, weil letztere, die Basis von aller anderen Gesezgebung, auch dieser nothwendig vorhergehen muß, insofern die Civilgesezgebung für die einzelnen Staatsglieder die Erkenntniß dessen, wofür sie den Schutz des Staats anzusprechen befugt seyen, und für die Staatsgewalt selbst den Maßstab dessen, was sie zu schützen habe, liefern soll, während jeder andere Zweig der Gesezgebung nur die verschiedenen Klassen der Mittel, wodurch dieser

Schutz zu realisiren sey, zu bestimmen hat, daher die Civilgesezgebung unumgänglich voraussezt.

Hiemit ist zugleich die vorzügliche Wichtigkeit der lezteren entschieden, deren Hauptzweck darin besteht, daß jedes Rechtssubjekt im Staate in ihr einen Wegweiser habe, unter dessen Anleitung es, worauf und wie weit sein Recht sich erstrecke, mit Sicherheit zu erkennen, und die, durch die Möglichkeit einer gleichen Freiheit Aller geforderte, Grenze seines Freiheitsgebrauchs mit Bestimmtheit zu finden vermöge; daß die Staatsglieder in den Stand gesezt seyen, den Umfang ihres individuellen Rechtsgebiets unter allen Verhältnissen bestimmt ausmitteln, und so gegenseitige Störungen und Collisionen in ihrem Rechtsgebiete und Genusse unter sich vermeiden zu können.

Das Bedürfniß des Daseyns solcher zureichender Normen, wonach der Umfang des Rechtsgebiets von einem jeden Staatsgliede in allen seinen Privatverhältnissen selbst bemessen werden könne, ist das Erste und Hauptsächlichste, dessen Vorstellung bestimmen muß, die Civilgesezgebung zu realisiren, und nur der zweite und subsidiarische Bestimmungsgrund der Art ist das Bedürfniß des Daseyns eben solcher Normen, um nach ihnen jede, dessenungeachtet im Wechselverhältnisse der Staatsglieder sich erhebende, Collision ihrer Rechtsansprüche zu entscheiden, den streitig gewordenen Privatrechtszustand zu regeln, das gestörte Gleichgewicht des Rechts wieder herzustellen zu wissen.

Dringenheit des Bedürfnisses der Einheit dieser Gesezgebung.

Hält man diese zweifache Bestimmung der Civil-Gesezgebung fest im Auge, so ergiebt sich vor Allem,

daß das, wie in Deutschland überhaupt, so auch von unserem Staate adoptirte, römische, in einer fremden (der lateinischen) Sprache geschriebene, Civilgesezbuch, als dem größten Theile des Volks unzugänglich, in Beziehung auf die Hauptbestimmung einer Civilgesezgebung, so gut, als gar nicht vorhanden sey, aber auch selbst in Hinsicht jener sekundairen Bestimmung der lezteren, seinen Zweck in eben dem Maße verfehle, in welchem es bei seiner endlosen Casuistik, Dunkelheit und Vieldeutigkeit, das Recht der Staatsglieder der individuellen Kenntniß, oder vielmehr Ansicht des Richterpersonals überliefert.

Unleugbare Erscheinungen, bei deren Anblick und dem Erwägen ihrer, weit umfassenden und tief eingreifenden, heillosen Folgen, das unthätige Stehenbleiben der gesezgebenden Befugniß bei dem Akte jener Adoption um so unbegreiflicher erscheint, je gewisser von demjenigen Zeit- und Kraftaufwande, der auf das Commentiren, Kritisiren und Entziffern jenes fremden Produkts bisher vergeudet worden, der tausendste Theil hingereicht haben müßte, uns mit einem vortrefflichen, selbstthätig geschaffenen Civilgesezbuche zu versehen, auch ohne alle Beihülfe der historisch-philosophischen Schule, deren Meister selbst seine Unfähigkeit zu einer solchen Schaffung öffentlich einbekannte, obgleich es dieses Einbekennens gar nicht bedurft hätte.

Außer jenem subsidiarischen fremden Gesezbuche sind wir nun zwar versehen mit einer kaum glaublichen Anzahl, zur Civilgesezgebung gehöriger, Provinzial-Rechte, Partikular- und Lokal-Statuten, deren, nothwendig verwirrendes, Daseyn zwar nicht auf Rechnung der gesezgebenden Gewalt unseres Staats gesezt werden darf, weil sie mit den verschiedenen Gebietstheilen, die im Laufe der Zeit dem bayerischen Staate sich anfügten, in

die Reihe seiner legislativen Produkte eintreten mußten: Allein, wenn man erwägt, daß bereits vor mehr als zehn Jahren in der Verfassungsurkunde das feierliche Versprechen gegeben worden: „es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche Gesezbuch bestehen;" wenn man erwägt, daß dieses Versprechen durch den Anblick der erlahmenden Hindernisse, die in jener, wahrhaft chaotischen Mannigfaltigkeit civilgesetzlicher Produkte dem Verkehre der Staatsbewohner unter sich im Wege liegen, so wie der beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten, mit denen die Uebung des Richteramts eben darum zu kämpfen haben muß, unverkennbar abgedrungen worden sey, demnach die wichtigsten und dringendsten Gründe obgewaltet haben, alle Kraft aufzubieten, um jenem Versprechen gedeihlichen Erfolg zu geben, so wird es in der That schwer, den Mangel einer wirklich ernsten, zur Begründung einer wesentlichen Hoffnung auf Erlösung aus jenem Chaos geeigneten Einleitung zu erklären.

Ist denn nicht der Schutz des Rechts in jedem Falle das Erste und Heiligste, was der Staat den Seinen zu gewähren hat, und ist es nicht eben deswegen des Staats heiligste Pflicht, deren Erfüllung allem Anderen vorauszugehen hat, jedem einen sicheren Maßstab für das, was sein Recht sey unter allen Verhältnissen, zu geben? Sieht man denn nicht, daß in jener, bei aller ihrer Masse dem Hauptzwecke gar nicht, und dem Nebenzwecke kaum nothdürftig entsprechenden, Beschaffenheit unserer Civilgesetzgebung die Hauptschuld liege an der bereits bis zum Entsetzen gesteigerten, und mit jedem Tage noch sich mehrenden Zahl von Prozessen, die an sich und in ihren drückenden Folgen das Mark des Volks vollends zu zehren drohen? Könnte demnach irgend etwas dringender geheischt seyn, als die angestrengteste

Thätigkeit für Erschaffung einer wirklich befriedigenden Civilgesezgebung? für Lösung jenes feierlichen Worts der Verfassung?

Eine solche Thätigkeit dürfte sich kaum erkennen lassen in der, dem Vernehmen nach seit einiger Zeit aufgebotenen, Beschäftigung eines Mannes, die Uebereinstimmungen und Differenzen der bestehenden vielen Partikular-Rechte zu einer Uebersicht zusammenzustellen: denn wozu diese Uebersicht? Sollte etwa das, worin die Mehrheit dieser Partikular-Rechte zusammenstimmt, Norm seyn für die Bestimmungen des neuen Civilgesezbuchs? Eine gewisse Klasse von Menschen, deren ganzes Wissen blos historisch ist, deren ganze legislative Weisheit in einigen, halb wahren, halb falschen Gemeinpläzen beruht, die kein Bedenken tragen, statt daß die Handlungsweise der Menschen nach dem Rechtsgesetze und von demselben geregelt werden sollte, vielmehr das Recht nach den herrschenden Gewohnheiten und Gebräuchen beugen zu lassen, wird auch keinen Anstand nehmen, jene Frage sofort zu bejahen.

Welcher Weg ist zur Befriedigung jenes Bedürfnisses einzuschlagen?

Dieß führt zunächst auf die Bemerkung, daß uns mit der Einheit einer Civilgesezgebung an sich keineswegs gedient sey, sondern nur mit der Einheit einer wirklich besseren, wirklich befriedigenden Gesezgebung der Art, daß aber eine solche aus den Händen von Menschen jener Klasse am wenigsten zu hoffen sey. Höchst wichtig für uns ist im gegenwärtigen Momente die Frage: Welcher Weg wohl eingeschlagen werden sollte, um uns zu einer tüchtigen Civilgesezgebung

zu verhelfen? Sollte dieser Weg wirklich seyn, jener der Abstraktion von dem, was bisher die Civilgesezgebung gewöhnlich war und geleistet hat? Sollte irgend eines der bestehenden Civilgesezbücher zum Modelle unserer neuen Schaffung dienen?

Ohne Zweifel! werden die Historiker sagen; denn — sie kennen ja nichts Anderes, nichts Höheres, als das Gegebene; ich glaube aber jene Frage um so zuversichtlicher verneinen zu müssen, je zweifelhafter es ist, ob durch das, was bisher im Gebiete der Civilgesezgebung geleistet worden, den gerechten Anforderungen an leztere wirklich entsprochen sey, und je weniger das, was da der Erfahrung nach wirklich ist, und wie es ist, zur tauglichen Erkenntnißquelle dessen dienen kann, was, und wie dieses seyn sollte.

Die römische, oder die französische, die österreichische oder die preußische Civilgesezgebung z. B. müßten die wahren Ideale einer solchen seyn, wenn die daraus abstrahirte Idee eines Civilgesezbuchs als die richtige sollte angesehen werden müssen; und, abgesehen von der Möglichkeit eines Irrthums in der Abstraktion selbst, dürfte Niemand jene Voraussetzung billigen wollen, dem nur eine oberflächliche Bekanntschaft mit den allgemeinen Bedingungen und Charakteren einer zweckmäßigen Gesezgebung inne wohnt. Aus diesen Gründen müßte ich im Voraus das Vaterland bedauern, wenn seine verheißene Civilgesezgebung, statt auf die Schaffung eines würdigen, zweckentsprechenden Originals, lediglich auf die Lieferung einer kopirenden Compilation sollte eingeleitet werden.

Dasjenige, was an irgend welcher Civilgesezgebung wirklich gut, d. h. ihrem Zwecke wahrhaft entsprechend ist, wird sich zwar in jedem neuen Civilgesezbuche wieder finden müssen, aber nur nicht als aus jener abge-

borgt, sondern folgerichtig abgeleitet aus dem obersten Prinzip, von welchem alle Civilgesezgebung ausgehen, und nach welchem die innere Gültigkeit jeder einzelnen ihrer Bestimmungen bemessen werden muß. Dieses oberste Princip kann kein anderes seyn, als das allgemeine Rechtsgesetz, weil es nur dieses ist, welches koexistirenden freien Wesen, um der Möglichkeit ihrer Coexistenz als freier Wesen willen, gebietet, sich im Gebrauche ihrer Freiheit durch Rechtsbedingungen zu beschränken, und weil die Civilgesezgebung, zufolge ihres Begriffs, nichts weiter seyn soll, als eine Normirung für das Anwenden des allgemeinen Rechtsgesetzes auf gegebene Rechts-Subjekte und Objekte, und so Bestimmung der zulässigen Einwirkungsarten der ersteren auf Personen und Sachen außer ihnen.

Jedes einzelne Civilgesez wird also in einer besonderen Regel eine Bedingung und Art jener Anwendung aufzustellen haben, und diese Regel kann nur unter der Voraussetzung gültig seyn, daß sie eine richtige Subsumtion unter das allgemeine Rechtsgesez ausdrückt, und insoferne der Forderung des lezteren entspricht. Lediglich die Modalität seiner Anwendbarkeit ist es, was die positive Civilgesezgebung dem allgemeinen Rechtsgeseze hinzuzufügen hat, und jene wird um so kürzer und einfacher seyn können, je fester sie diese ihre Aufgabe im Auge hält. Gerade jene Kürze und Einfachheit sollte ein Hauptgegenstand des Bestrebens der neuen Civilgesezgebung, sie daher vorzüglich bemüht seyn, mit strenger Vermeidung alles Eingehens auf mögliche Gestaltungen konkreter Fälle, oder aller Casuistik, nur alle nöthigen, durch lichtvolles Umfassen alles Speziellen charakterisirten, Gattungsbestimmungen zu geben, und sich die möglichste Vollständigkeit in dem Sinne anzueignen, daß nur nie ein konkreter Fall vor-

kommen könne, der nicht mit Sicherheit unter jene zu subsumiren wäre, und in der einen oder der anderen eine feste Norm seiner Entscheidung fände.

Ein solches Streben dürfte sich freilich mit gedeihlichem Erfolge kaum erwarten lassen von einseitigen Gelehrten im Fache des positiven Civilrechts, seyen sie auch noch so gründliche Kenner aller bestehenden besseren Civilgesezgebungen, — denn diese kleben zu fest an dem Gegebenen, um sich über dasselbe zu unbeengter Selbstthätigkeit emporzuschwingen, und wirklich Besseres neu schaffen zu können, — sondern nur von einer praktischen Rechtsphilosophie, welche, zwar ausgerüstet mit reicher Erfahrung und einer ausgebreiteten Kenntniß des im Fache der Civilgesetzgebung bereits Geleisteten, aber hiedurch weder geblendet noch gefesselt, der wahren Idee einer Civilgesezgebung mächtig, ihrer wirklichen Aufgabe, ihrer reinen Sphäre und Grenze klar bewußt, und so einer selbstständigen Schaffung gewachsen, alle mögliche Einwirkungsarten auf Personen und Sachen außer sich scharf zu durchsuchen und zu bestimmen, alles Fremdartige dagegen abzuschneiden vermag.

Nur, wenn eine so geartete Kraft zur Lösung des angeführten Versprechens unserer Verfassung aufgeboten würde, dürfte sich mit Grund erwarten lassen, daß ihr Erzeugniß den gerechten Anforderungen an dasselbe entsprechen werde. Diese Anforderungen bestehen im Allgemeinen darin:

Allgemeine Anforderungen an eine Civilgesezgebung.

1) Daß durch diese Arbeit der richtige Begriff einer Civilgesezgebung realisirt, und das stete Festhalten des eigenthümlichen Zwecks der lezteren

bewährt, daß also dieselbe durchgängig nur Bestimmung dessen sey, was in allen Arten von Privatverhältnissen der Staatsglieder unter sich Rechtens, und diese Bestimmung durchgängig darauf berechnet sey, Staatsglieder und Justizbeamte in den Stand zu setzen, den Umfang des Rechts in allen jenen Privatverhältnissen und deren Veränderungen mit Sicherheit zu erkennen und zu regeln, daß nicht Gegenstände anderer Zweige der Gesezgebung in ihr Gebiet gezogen, und die dahin gehörigen nicht aus fremdartigen Gesichtspunkten zu behandeln seyen.

2) Daß sie in dem ganzen Umfange ihrer Bestimmungen von einem und demselben, und zwar von dem richtigen obersten Prinzipe geleitet, und in allen ihren Theilen mit einer, die Grundlage eines zweckmäßigen Systems beurkundenden, Planmäßigkeit und inneren Konsequenz durchgeführt sey.

3) Daß durch sie die, nach ihrem eigenthümlichen Zwecke zu bemessende, Aufgabe der Civilgesezgebung, als solcher, mit einer wohlverstandenen Vollständigkeit erschöpft sey; daß insbesondere alle diejenigen Klassen von Subjekten, für deren Freiheitsgebrauch die nöthigen Rechtsnormen hier zu suchen sind, — nämlich alle physische und juridische (z. B. alle vom Staate anerkannten Gemeinden, Corporationen, kirchliche und weltliche Gesellschaften oder Vereine), wirkliche (sowohl an- als abwesende) oder als solche zu behandelnde (z. B. Fremde, während ihres Aufenthalts im Staate, und präsumtiv-künftige) Staatsglieder — auch wirklich berücksichtigt, und die ganze Sphäre des Privat-Personen- und Sachen-Rechts nach allen, der Civilgesezgebung eigenen, Gesichtspunkten ausgefüllt sey.

4) Daß durch sie der Willkühr weder ein zu weiter,

das Gleichgewicht des Rechts gefährdender, Spielraum gelassen, noch derselben eine, die Regsamkeit der Wechselwirkung unnöthig und ungebührlich beengende, Grenze gesteckt sey.

5) Endlich, daß sie die Charaktere der allgemeinen Verständlichkeit, jede Casuistik ängstlich vermeidender Kürze und Einfachheit, lichtvoller Deutlichkeit und jede Controverse möglichst abschneidender Präzision in Sprache und Ausdruck an sich trage, und so ihrer Bestimmung in Beziehung auf die Staatsglieder selbst nicht minder, als ihrem Zwecke hinsichtlich der Richterbehörden genüge.

Das originelle Schaffen eines, diesen Anforderungen entsprechenden Civilgesezbuchs ist unstreitig das ohne allen Vergleich schwierigste Unternehmen der ganzen legislativen Thätigkeit, welches zu seinem Reifen bedeutenden Zeitaufwandes bedarf: dasselbe übereilen wollen, wäre um so unverantwortlicher, je gewisser jedes Vergehen dabei unberechenbare Nachtheile in seinem Gefolge haben müßte. Eben deßhalb ist es nur um so dringender, daß solches Unternehmen ohne längeren Verzug in einer Art eingeleitet, und in regem Fortschreiten erhalten werde, welche die Hoffnung auf einen zweckentsprechenden Erfolg zu begründen und zu nähren wirklich geeignet ist.

Erst mit dem ins Leben Treten einer, und zwar wirlich befriedigenden Civilgesezgebung für ganz Bayern kann und wird eine neue, wesentlich bessere Epoche im Leben dieses Staats beginnen; denn eben sie, als allen Besitz und Genuß, allen Schutz des Rechts regelnde Grundlage, ist die oberste, unerläßliche Bedingung, und zugleich Urquelle alles Besserwerdens, überdieß das vorzüglich wirksame Mittel, die sich noch

immer mehr oder weniger fremden Bestandtheile in ein Ganzes wesentlich zu verschmelzen.

Erforderniß, um der geschaffenen bessern Gesezgebung praktisches Leben zu sichern.

Ich sage: mit dem ins Leben Treten einer Civil-Gesezgebung jener Art wird eine neue, bessere Epoche beginnen. Aber wird sie denn dadurch, daß man das neue Gesezbuch in hergebrachter Art promulgirt, und die Richterbehörden, danach Recht zu sprechen, anweißt, wirklich ins Leben treten?

Keineswegs! denn nur dann läßt sich behaupten, daß Geseze überhaupt in das praktische Leben übergetreten seyen, wenn sie auf die Handlungsweise der Staatsglieder denjenigen reellen Einfluß üben, der in ihrer Aufstellung, als praktischer Handlungsnormen, bezielt worden ist, wenn sie in der That bewirken, daß die Thätigkeit der Staatsglieder auch wirklich diejenige Richtung nehme, die sie nach den Gesezen nehmen soll. Wenn nun dieß, des Promulgirtseyns auch der vortrefflichsten Geseze und selbst der nöthigen exekutiven Energie ungeachtet, gar häufig nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade der Fall ist, in dem es seyn könnte und sollte, wenn die exekutive Thätigkeit meistens erst im Gefolge schon vorhandener, gesezwidriger Handlungen Platz greift, so ist dieß ein klarer Beweis, daß es für die praktische Wirksamkeit der Geseze eine Bedingung gebe, die höher liegt, als die exekutive Gewalt des Staats, und daß vor Allem der Weg dieser Bedingung eingeschlagen werden müsse, um den Gesezen praktisches Leben zu geben und zu sichern.

Diese Bedingung liegt, was wohl keines Beweises bedarf, natürlich darin, daß alle diejenigen, deren Handlungen von den Gesezen Impuls und Richtung empfangen sollen, mit eben diesen Gesezen in einer, seinem Zwecke genügenden, Art bekannt gemacht und bekannt erhalten werden. Geschieht denn nun dieses durch die bisher übliche Art der Promulgation eines ganzen Civilgesezbuches? (und was von diesem, gielt auch in Beziehung auf die Straf- und die Polizeigesezgebung): Kann man vernünftig glauben durch jenes bloße Hinstellen eines neuen Civilgesezbuches, den Civilgesezen auch wirklich praktisches Leben zu sichern, den früher schon angegebenen Hauptzweck derselben zu erreichen?

Dieser könnte nur dann als erreicht gelten, wenn jedes Staatsglied in der Regel wenigstens sich auf das, nach dieser Gesezgebung ihm gebührende, Rechtsgebiet wirklich beschränkte, innerhalb der ihm vorgezeichneten Grenze seines Freiheitsgebrauchs sich wirklich hielte, ohne den Rechtsgenuß seiner Mitmenschen absichtlich zu stören, und anzufechten, wenn es der Prozeße nicht mehrere gäbe, als bei den natürlichen Schranken menschlicher Ein- und Umsicht schlechthin unvermeidlich sind.

Aber gerade dieser Erfolg ist es, auf welchen um so weniger gerechnet zu werden vermöchte, je weniger den Staatsgliedern überhaupt die, zu jenem Behufe in der Civilgesezgebung aufgestellten, Regeln ihrer Handlungsweise, und deren, ihrem Egoismus billig zusagende, Motive einleuchtend gemacht, je weniger diese Rechtsvorschriften ihrem Gedächtnisse eingeprägt worden wären; denn Regeln und Vorschriften, die man gar nicht, oder nicht in einem klaren Bewußtseyn hat, können und werden nie zum leitenden Richtmaße unserer Handlungen dienen; und hätte man sie auch im Bewußtseyn, aber

ohne Ueberzeugung von ihrer Nothwendig- und Nützlichkeit, so werden sie doch nie einen, die mächtige Stimme des Eigennutzes und der Leidenschaft des Menschen überwiegenden Einfluß auf dessen Benehmen behaupten.

Ließe es daher die Regierung des Staats bei der bloßen Ankündigung der neuen Civilgesezgebung auch durch das Mittel des Drucks bewenden, unbekümmert, ob und wie, deren einzelne Vorschriften von den Staatsgliedern aufgefaßt und bewahrt werden, so wird, wo nicht das natürliche Rechtsgefühl durchschlägt, der individuelle Eigennutz größtentheils einen ganz falschen Maßstab des Rechtsgebiets darbieten, und die Leidenschaft, die wahre Grenze des Freiheitsgebrauchs mißkennend, ohne alle Rücksicht auf die Normen der Civilgeseze verfahren; es wird eben so viel Rechtsstörungen, Collisionen und Streitigkeiten geben, als wenn die Civilgesezgebung gar nicht existirte, deren erster und Hauptzweck also gänzlich vereitelt, die Civilrechtspflege aber, unmäßig überladen, außer Stand seyn, das Gleichgewicht des Rechts auch nur nothdürftig zu erhalten.

Während des langen Bestehens der bisherigen Civilgeseze ist doch Mancher im Volke, wenn gleich nur durch, im Prozeßwege gemachte, bittere Erfahrungen, mit manchen geseзlichen Rechtsbestimmungen bekannt geworden, die er sich für ähnliche Fälle um so besser gemerkt haben mag, je theurer ihm die Lektion zu stehen gekommen war. Hört er nun aber von Aufhebung derselben, und der Promulgation eines neuen Gesezbuchs, ohne dasselbe näher kennen zu lernen, — und wodurch sollte er das bei den bisherigen Einrichtungen? da ein eigenes Studium des Gesezkodex selbst von ihm weder zu hoffen, noch zu fordern ist, — dann fühlt er sich gleichsam ent-

bunden oder ins Freie gelassen, oder er weiß wenigstens gar nicht, wie er daran ist, und wird in diesem Zustande der Unbestimmtheit handeln, um sich greifen und fordern, wie, wo und was ihm eben gelüstet, und die Menge der daraus nothwendig erwachsenden Rechtskollision und Prozesse müßte einen Zustand herbeiführen, der einer gänzlichen Suspension der Rechtsgeltung sehr ähnlich sehen würde.

Soll dieser Zustand, das gerade Gegentheil von dem, was mit Aufstellung einer neuen Civilgesezgebung bezielt wird, abgehalten werden, so scheint es unerläßlich, mit dieser Aufstellung zu verbinden die gleichzeitige Anwendung der (an einem andern Orte von mir näher bezeichneten) geeigneten Mittel, wodurch die praktische Wirksamkeit jenes Gesezbuchs, die Erreichung seines ersten und Hauptzwecks allein begründet und für die Dauer gesichert zu werden vermöchte. Den Gebrauch dieser Mittel vernachläßigen, hieße, auf weniger als halbem Wege stehen bleiben, und die wesentlichste Frucht der legislativen Bemühungen dem bloßen Zufalle überlassen, hieße, den Verdacht erwecken, daß es an dem Erkennen der ersten und Hauptbestimmung der Civilgesezgebung mangle.

Daß man bisher dem gänzlich Verfehltseyn dieser Hauptbestimmung, und der an ihm haftenden Urquelle unserer fast unübersehbaren Masse von Prozessen ruhig zusehen, und seine Obsorge beschränken konnte auf Erfüllung der sekundairen Bestimmung der Civilgeseze, nämlich auf die richterliche Funktion des Rechtsprechens oder der Prozeßentscheidung, ist ein Vorwurf, der mit Recht der Administration unsers Staats gemacht werden kann; denn das Daseyn einer solchen Masse von Prozeßen an sich ist schon ein sehr großes und drückendes Uebel, welches verhütet seyn könnte und sollte, und

würden auch alle diese Prozeße noch so gerecht entschieden, das im Streite befangene Recht ist einmal getrübt und gestört, also nicht vollständig gesichert.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Civiljustiz.

Indessen auch abgesehen hievon, welches ist denn der Zustand unserer Civiljustiz selbst und an sich betrachtet? — Zu läugnen ist nicht, daß die Civilrechtspflege von den Richterbehörden aller Arten und Stufen in unserem Staate im Durchschnitte mit einem angestrengten Fleiße gehandhabt werde, der unsere volle und dankbare Anerkennung verdient; und wenn dessenungeachtet die Klage über ermangelnde Energie im Rechtsschuze, über Langsamkeit im Justizgange, und über das Anschwellen der Rückstände immer lauter ertönt, und immer dringendere Abhülfe heischt, so muß die Quelle dieser Erscheinung in ganz andern Gründen gesucht werden, als in den Personen der Richter, insofern nicht da und dort, zum Glück nur ausnahmsweise, in Folge einer gut gemeinten Sparsamkeit Männer als Gerichtsvorstände erscheinen, die zu allem Andern eher, als zu Richtern taugen mögen. Jene Quelle liegt unverkennbar

Quellen ihrer Unzulänglichkeit

1) in der, mit der Abnahme unsers Volkswohlstandes immer weiter um sich greifenden, durch unser, weder in Ansehung seines Prinzips noch seines Maßes zu rechtfertigendes, Stempel-, Taxen- und Sportelnwesen keines-

wegs zu bändigenden Prozeßsucht, welche einer übergroßen Menge von Rechtsstreitigkeiten das Daseyn giebt.

Daß — abgesehen von dem Mangel der Schnelligkeit und Energie des Rechtsschutzes, der auf den Eigennutz und den bösen Willen nur ermuthigend zurückwirkt — die Hauptschuld davon in dem Umstande liege, daß man es lediglich dem Zufalle überläßt, ob die bei weitem größte Mehrzahl der Staatsglieder mit dem Maßstabe ihres Rechtsgebiets, mit den Normen ihrer Rechtsansprüche je bekannt werde, oder nicht, und daß nur mit dieser Unbekanntschaft die Hauptquelle vermeidlicher Prozeße abzuschneiden sey, darauf habe ich vor Kurzem bereits hingewiesen, so wie auf die gesteigerte Nothwendigkeit, mit der Einführung einer neuen Civilgesezgebung den Gebrauch der wirklich erklecklichen Mittel zu verbinden, jene Unbekanntschaft zu heben. Diese ferner dulden, und dennoch erwarten, daß die Menschen in ihren gegenseitigen Rechtsansprüchen sich besser vertragen, streitloser zusammenleben werden, hieße offenbar Unmögliches wollen, und alle Menschenkenntniß verläugnen.

So lange man nicht damit beginnt, mehr Kenntniß und Achtung des Rechts zu verbreiten, bleibt es ein eitles Bemühen, der Menge von Prozeßen zu steuern, an welchen das Volk, wie an einem schleichenden Fieber, immer mehr abzehrt, während die Justizbehörden unvermögend bleiben, sie alle mit der gehörigen Energie und Reife zugleich zu schlichten.

Jene Quelle liegt

2) in der ungenügenden Besetzungsart der Justizbehörden aller Stufen. In dem einen Gerichtsbezirke zählt man jährlich die Prozeße beinahe nach Tausenden,

in dem andern kaum nach Hunderten, weil dort der Verkehr weit reger und lebendiger, die Menschen raffinirter und streitsüchtiger, die Verhältnisse verwickelter sind, als da: und dennoch — wer sollte es für möglich halten? — schlägt man die Besetzung dieser Gerichte über einen Leisten, und fordert von *einem* Landrichter und Aktuar oder Beisitzer, der (neben den vielen übrigen Arbeiten) kaum den Hunderten von Prozeßen gewachsen seyn kann, daß er jener Tausenden von Prozeßen Meister werde: wie sollte da eine umsichtige und prompte Justiz gewährt werden *können*? *Muß* da nicht, was geschehen kann, *übereilt* werden, dennoch aber Vieles liegen bleiben, und am Ende die Störung des Gleichgewichts des Rechts in eine wahre Verwirrung übergehen?

Aehnliches Gebrechen zeigt sich in der Besetzungsart der Appellationsgerichte, denen man häufig die nöthige Thatkraft vorenthält, oder sie auf unbesoldete Accessisten anweißt, und dadurch ihre verfassungsmäßige Unabhängigkeit vereitelt, abgesehen von dem Mißstande, die Jugend zur Aufsichtsführung über das reifere Alter bei den ersten Instanzen bestellt zu sehen. Notorisch endlich sind die Klagen über ungenügende Besetzung selbst des obersten Gerichtshofes, und das immer größere Anschwellen von Rückständen bei ihm, deren natürlich-nothwendige Folge.

Zeigt sich wohl in solchen Erscheinungen ein richtiges Erkennen des höchsten Werths einer guten Rechtspflege, und kann eine solche, auf Kosten seines Rechtsschutzes sich äußernde, Sparsamkeit dem Volke wirklich und wesentlich frommen?

Jene Quelle liegt

3) in der aller Geschäftsordnung widerstrebenden, und alles Maß übersteigenden Geschäfts-Cumulation

vorzüglich bei den Unterbehörden, und zum Theile auch bei den Oberbehörden, die man nur mit dem flüchtigsten Blicke zu übersehen braucht, um sich zu überzeugen von der absoluten Unmöglichkeit, dieser Masse der heterogensten Anforderungen nur von der Ferne zu genügen.

Man denke sich, daß ein solcher Civiljustizbeamter, neben der Leitung und Entscheidung von Hunderten von Prozeßen wenigstens, die Untersuchung aller in seinem Bezirke vorfallenden Vergehen und Verbrechen mit überwiegender Eile zu führen, ein vielfaches Gemeindewesen unter Leitung und Obhut zu haben, die Vormundschaften aller Minderjährigen, Verschwender und Abwesenden, aller Cultus- und Wohlthätigkeits-Pflegen seines Bezirks zu beaufsichtigen, das Kontrakten- und Hypothekenwesen zu führen, alle Verlassenschafts- und Theilungs-Angelegenheiten zu ordnen, die Militärkonskription mit ihren endlosen Anhängseln zu besorgen habe, und daß er nun erst noch, als untergeordnetes Organ des Ministeriums des Innern, den unübersehbaren Anforderungen in Beziehung auf das Schulen-, Kirchen-, Armen-, Sanitäts-, Straßen-, Sicherheits-, Feuer- 2c. 2c. Polizeiwesen zu dienen, endlich auch in finanzieller Beziehung vielfältig zu wachen und Rechnungen zu stellen verurtheilt sey, und man wird den Menschen, und zwar um so mehr, je gewissenhafter er seyn will, beklagen müssen, dem das Loos eine solche Amtsstellung angewiesen hat, aber auch das Volk, dessen wichtigste Angelegenheiten einer solchen, der ersten Bedingung der Möglichkeit des Genügens ermangelnden, Behandlung hingegeben sind.

Denn allzusichtbar ist es, daß von dieser aufgehäuften Masse der ungleichartigsten Geschäfte entweder nur die *eine* Geschäftsklasse, auf Kosten *aller* übrigen, besorgt werden *könne*, oder daß sie *alle* in

gleichem Maße **übereilt**, also die Rechte der Betheiligten gefährdend behandelt werden **müssen**; denn unmöglich ist es, daß ein Mensch so vielen Herrn zugleich nur einigermaßen genügend diene. Daß bei so bewandten Verhältnissen über ermangelnden Rechtsschutz, über den Gang der Rechtspflege die bittersten Klagen ertönen, kann Niemand wundern. Unsere Civiljustiz ist unter einer Masse anderweitiger Geschäfte begraben, unter deren Last sie nur dürftig und langsam sich fortzuschleppen vermag: und um das Maß übervoll zu machen, hat man sie

4) noch überdieß im Laufe der Zeit an die künstlichsten Formen gebunden, die, statt ihren Gang lediglich zu sichern und Abwegen zu steuern, jede ihrer ohnedieß dürftigen Bewegungen noch unerbittlich hemmen, den geraden und kürzesten Weg zum Ziele ihr versperren, und diesem sie nur auf Umwegen der manchfaltigsten Art sich wohlbedächtlich annähern lassen, wo nicht gar dasselbe ihr unerreichbar machen.

Bei diesen superklug-wohlgemeinten Einrichtungen mußte der **wahre**, **eigentliche Geist** der Rechtspflege vollends untergehen, und in ihr fast nur ein leeres Formbild übrig bleiben, in dessen Schreib-Frohndienst die gelähmten Priester der Themis mechanisch sich abmühen, und, je jänger sie in diesem Frohndienste stehen, nur desto kälter, seelenloser und gleichgültiger werden gegen die Erzeugnisse ihres allmählich gewohnten Mechanismus, bei dessen sich Bewußtwerden nur noch ein Theil sein Schicksal bedauert, während der andere Theil, jenen Geist nie ahnend, mit Selbstzufriedenheit auf die Form- und Schulgerechtigkeit seiner Sentenzen hinsieht, unbekümmert, wie viele Partheien bis zu ihrer Geburt ökonomisch, wo nicht gar physisch zu Grabe gegangen!

Dieß das Gemälde des Zustandes unserer Civilrechtspflege, dessen volle Wahrheit jeder tiefer gehende Blick in unsere Amts- und Gerichts-Stuben, leider! nur zu sehr bestätigt finden muß. Wie konnte es auch anders kommen?

Je weniger Treue und Glauben, je weniger Kenntniß und Achtung des Rechts unter den Menschen, desto mehr Prozeße: je mehr Prozeße, desto mehr Thatkraft wird erfordert, sie schnell und gerecht zu entscheiden, und desto mehr sollte dieser Thatkraft die Bahn zum Ziele geebnet und erleichtert werden. Allein wir machen es gerade umgekehrt; wir thun nichts, um den reißenden Strom von Prozeßen an seiner Urquelle abzugraben, vermindern indessen die zu ihrer Entscheidung ohnedieß nicht erklecklich gewesene Thatkraft, sprechen zwar viel von Verbesserung und Vereinfachung der Behandlungsweise, lassen aber ein Jahr um das andere verfließen, ohne wirklich zu handeln, und — das schleichende Fieber nimmt seinen progressiven Verlauf.

Mittel, dieser Unzulänglichkeit zu steuern.

Diesem drohenden Fortschreiten zu steuern, vermögen nicht Palliative; das Uebel hat bis auf den Grund eingefressen, und ist sonach einer Radikalkur bedürftig. Die Mittel hiezu sind bekannt, und durch die Erfahrung in andern, um deren Gebrauch beneidenswerthen, Staaten längst vollständig bewährt. Sie sind, nebst der Aufstellung einer zweckmäßigen Civilgesezgebung, und deren genügenden Einführung in das praktische Leben, und neben einer genaueren Bestimmung der eigentlichen Sphäre der Civiljustiz, ihrer zuläßigen Objekte und ihrer richtigen Grenze,

1) Aufstellung tüchtiger Schiedsrichter-Aemter oder Friedensgerichte, ausgerüstet mit den erforderlichen Bedingungen, um von denselben die Beseitigung möglichst vieler Prozesse gleich bei ihrem Entstehen mittelst Verständigung und gütlicher Ausgleichung der Partheien mit Zuversicht erwarten zu können.

2) Trennung der Justiz von aller anderen administrativen Thätigkeit, ohne Ausnahme der, nur sehr irrig so benannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, die, als blos vorbeugende Thätigkeit, der Polizei angehört, und dadurch Befähigung der Justiz, ihrem eigentlichen Zwecke mit voller, ungestörter Thätigkeit sich widmen, ihre Aufgabe eben so prompt als vollständig lösen zu können.

3) Ausreichende Besetzung der Gerichte mit ihrer Aufgabe vollkommen gewachsener Thatkraft; und

4) Zurückführung ihrer Geschäftsbehandlung auf natürliche Einfachheit, dadurch, daß mit Beseitigung des unnöthigen Schreibwesens, Jedem im Volke gestattet, vielmehr zur Nothwendigkeit gemacht wird, in Person, oder, wenn er will, durch einen Bevollmächtigten dem Richter seine, vom Schiedamte nicht auszugleichen gewesene Rechtsangelegenheit mündlich vorzutragen, und mündlich vor ihm zu vertheidigen und durchzuführen, und zwar öffentlich, damit hiedurch dem möglichen Eigennutze oder bösen Willen der Partheien eben so sehr, als der möglichen Partheilichkeit des Richters ein wirksamer Zaum angelegt, die Gesetzmäßigkeit der richterlichen Verhandlungen und Entscheidungen garantirt sey. Wer mit seiner Angelegenheit das Licht zu scheuen Ursache hätte, würde eben in dieser Oeffentlichkeit den stärksten Antrieb finden, die Rechtskollision nicht zu veranlassen, oder beim Versuche der gütlichen Ausgleichung nachzugeben; und man sieht also, daß jede

Ausnahme von der Oeffentlichkeit nur geeignet wäre, einen Haupttheil ihrer erwünschlichen Wirksamkeit zu lähmen.

Dem absichtlich sich verschließenden Auge allein wäre es möglich, zu verkennen, daß durch den Gebrauch dieser Mittel, und nur durch deren vollständigen Gebrauch der Zustand unserer Justiz wesentlich zu bessern, und zu dem erwünschlichen Grade seiner Wirksamkeit und Würde wieder zu erheben stehe; und so gewiß das Volk ein unläugbares Recht darauf hat, vor allem Andern eine würdevolle und wirksame Rechtspflege von der Regierung des Staats zu verlangen, so gewiß wird diese sich unerläßlich verpflichtet fühlen, die Anwendung jener bezeichneten Mittel in ihrem ganzen Umfange — wozu sie, da sichs hier blos von Formen und Instruktionen der Rechtspflege handelt, der Zustimmung der Stände gar nicht bedarf — nicht länger zu verzögern.

Mag die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf ihren bisherigen Formen beharren, wenn ihre Besitzer ein verfassungsmäßiges Recht darauf wirklich sollten ansprechen können; die Vorzüge und Wohlthaten jener verbesserten Rechtspflege in den übrigen Theilen des Staats werden sie unausbleiblich bald und unwiderstehlich zur Nachgiebigkeit bringen, wozu es für den besseren und wirklich edleren Theil derselben dieses Zwanges gar nicht bedürfen kann, und das Volk, im Genusse des ersehnten Rechts-Schutzes, wird die Regierung segnen für diese Wiedergeburt seiner rechtlichen Sicherheit, diese erste Bedingung des Wiederauflebens seines Credits und Wohlstandes.

Es handelt sich hier in der That nicht um eine Neuerung aus Vorurtheil oder Mißgunst gegen das Alte, gegen das Bestehende: wir wollten ja so gerne damit zufrieden seyn, wenn es seinem Zwecke auch nur

nothdürftig noch genügte; aber dieß ist ja so unverkennbar nicht der Fall, und es handelt sich daher um die, durch das dringendste Bedürfniß geheischte, Reform eines im Laufe der Zeit methodisch entarteten Zweigs der Staatsverwaltung. Jede Klasse der Staatsbewohner klagt über die Unbeholfenheit und Mängel der Rechtspflege, jede Klasse ruft um Abhülfe: Sollte die Staatsgewalt der Allgemeinheit dieser so sehr gegründeten Klagen noch länger das Gehör verweigern können?

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Strafgesezgebung.

Das Gleichgewicht des Rechts der Staatsglieder unter sich, dessen Bewirkung und Erhaltung in jedem Falle den ersten und Hauptzweck des Staats ausmacht, kann gestört werden durch Rechts-Streitigkeiten, aber auch, und zwar in höherem Grade noch durch Rechtsverletzungen. Den Maßstab für die Gültigkeit gegenseitiger Rechtsansprüche aufzustellen, und leztere, wenn sie in einen Widerstreit gerathen sind, jenem Maßstabe gemäß ausgleichen, ist die Aufgabe der Civilgesetzbung und der Civilrechtspflege. Davon war bisher die Rede.

Zweck und Aufgabe der Strafgesezgebung.

Die Pflicht des Staats, wirklichen Verletzungen des Rechts, durch deren Daseyn der Zweck des Staats in concreto ganz vereitelt erscheint, verhütend entgegen zu treten, ist ein unmittelbarer Ausfluß seines bezeichneten Zwecks. Dieses Verhüten aber ist in zwei-

facher Art möglich und nothwendig, nämlich, theils im Wege des psychischen Einwirkens, theils im Wege des physischen Zwanges. Den Willen, der sich zum Begehen einer Rechtsverletzung versucht sehen könnte, durch die Vorstellung eines, dem Begehen auf dem Fuße folgenden Uebels (Strafe) von dem Unternehmen abhalten, und den Leichtsinn durch dieselbe Vorstellung zu dem, die Sicherheit Anderer vor ihm bedingenden Grade von Besonnenheit in seinen Handlungen bestimmen, heißt Rechtsverletzungen psychisch verhüten; wo aber jene Vorstellung nicht hinreichend wirkte, dem Unternehmen noch mit körperlicher Kraft hemmend in den Weg treten, ist der Weg des physischen Zwanges.

Während die subsidiarische Anwendung der letzteren der polizeilichen Thätigkeit anheim fällt, ist die Bewirkung jener psychischen Prävention, Sache und Aufgabe der Strafgesezgebung und Strafrechtspflege, und nichts beweist mehr die Ermanglung des eigentlich praktischen Sinnes bei vielen unserer Gelehrten, als die vor einiger Zeit geführten Kämpfe über den wahren eigentlichen Zweck der Straf-Androhung und Zufügung von Seite des Staats; denn hätten diese Männer nur bedacht, daß dem Staate nichts zieme, als das Wählen und Gebrauchen von Mitteln zu seinem Zwecke, sonach auch Strafen vom Staate gebraucht, nur als Mittel zu seinem Zwecke, der rechtlichen Sicherheit betrachtet und behandelt werden dürfen, daß es dagegen den Staat nur entwürdigen heiße, ihm die Absicht des Rachenehmens an seinen einzelnen Gliedern zu unterstellen, ich glaube, sie würden sich dann jener Verirrungen haben schämen müssen, die nur daraus erklärbar sind, daß man eine Frage, die nur vom Gesichtspunkte des Staatsganzen aus richtig erfaßt und

bestimmt werden konnte, blos vom einseitigen Standpunkte der Theorie des Criminalrechts behandelte, und eben darum das rechte Ziel verfehlen mußte.

Jene Verirrungen hätten indessen, so lange sie sich auf das Gebiet der Theorie beschränkten, weniger zu bedeuten gehabt; höchst betrübend aber ist es, zu sehen, daß sie in der That Einfluß gewonnen auf die Gesetzgebung wirklicher Staaten, und noch mehr, daß so manche Strafgesezgebung überhaupt, statt ihr Erschaffen aus jenem Gesichtspunkte des Staatsganzen zu beurkunden, ohne alle Spur hievon lediglich als das Produkt einer einseitigen Theorie der bezeichneten Art, und höchstens einer Abstraktion aus demjenigen erscheint, was die Strafgesetzgebung bisher zu seyn pflegte, ob sie gleich so gar wenig geeignet war, zum Vorbilde einer neuen Schaffung zu dienen.

Besondere, wiewohl keineswegs befriedigende Thätigkeit in diesem Gebiete der Gesezgebung.

Mehr, als irgend ein anderer Zweig der Gesetzgebung, wurde die Strafgesezgebung in unserem Staate einer thätigen Rücksicht gewürdigt, obgleich die Civil- und die Polizei-Gesetzgebung augenfällig solcher ungleich dringender bedurft hätten, denn, noch sind es kaum 14 Jahre, seit der Staat mit einem neuen, unstreitig besseren, Strafgesezbuche versehen worden, und schon liegen uns wieder zwei, seitdem gefertigte, Entwürfe von Strafgesezbüchern vor, davon der erste als gänzlich unhaltbar nachgewiesen, und der letztere so eben, dem

Vernehmen nach, einer neuen Revision (wieder in der Art einer Nebenbeschäftigung?) untergeben ist, was zwar allerdings jene vorzügliche Rücksicht, zugleich aber nicht einen Ueberfluß der für die Tüchtigkeit einer solchen Arbeit erforderlichen Bedingungen und Reife beweißt, da im entgegengesetzten Falle ihre Erzeugnisse weit befriedigender hätten ausfallen müssen.

Wir wollen nun zwar von dem Resultate der neuerlich angeordneten Revision das Beste erwarten, und demselben keineswegs vorgreifen; können jedoch nicht umhin, den Wunsch auszudrücken, daß dieser neuen Arbeit andere Ansichten zur Grundlage dienen möchten, als wir in dem Vorberichte zum Entwurfe von 1822 ausgesprochen finden; denn es wäre nicht schwer, nachzuweisen, daß jener Vorbericht beinah eben so viele Irrthümer und legislative Fehlgriffe enthalte, als er besondere Ansichten und seine Arbeit leitende Prinzipien aufstellt, welche den Mangel der wahren Vorbedingungen zu einer genügenden Strafgesetzgebung nur immer lauter beurkunden.

Kein Wunder ist es demnach, daß wir in diesen Entwürfen fast jede Ahnung der höheren und ersten Bestimmung einer Strafgesezgebung, das Eindringen in das wahre Wesen ihres Gegenstandes, und jedes Ableiten eines richtigen Theilungsprincips aus demselben vermissen, daß wir darin die Staatsglieder darauf angewiesen sehen, die Natur eines Verbrechens nicht aus seinen wesentlichen Merkmalen, sondern lediglich aus seiner Folge, aus der ihm beliebig entgegengesezten Strafe nämlich, zu erkennen, und daß das Ganze als eine blose Instruktion für die Richterbehörden erscheint, welche Strafen sie in vorkommenden Fällen anzuwenden haben.

Daß eben diese Strafen als der alleinige Erkenntnißgrund dessen, was als Verbrechen oder Vergehen u. s. w.

zu betrachten sey, bezeichnet sind, ist an sich schon eine auffallende Verkehrtheit: überzeugt man sich aber aus dem ganzen Inhalte des Entwurfs, daß die einzelnen Strafen zwar nach gewissen Ansichten, welche die Anwendung eines bestimmten Maßstabes modifiziren können, zugemessen seyen, daß es aber an einem solchen bestimmten, eigentlichen Maßstabe selbst gänzlich fehle, somit alle Strafen dennoch, sowohl was ihre Art, als ihre Größe betrifft, im Grunde von reinem Belieben diktirt seyen, so steigt jene Verkehrtheit bis zur unverantwortlichen Sünde gegen das gemeine Wesen, welches einer solchen Mißhandlung durch die Gesezgebung selbst Preiß gegeben zu sehen, den unbefangenen Sachkundigen mit dem tiefsten Schmerze erfüllen muß.

Bezeichnung des erforderlichen Verfahrens.

Solche Gesezentwürfe blieben in der That weit besser ungeschrieben, und man sollte glauben, es sey endlich einmal Zeit, bei der Bearbeitung der Strafgesezgebung nicht mehr an bloßen Außendingen zu haften, und durch beliebig gewählte, offenbar unpassende Namen, als da sind, Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen u. s. w. sich leiten und bestimmen zu lassen, sondern auf die Sache selbst, auf das wahre Wesen des zu behandelnden Gegenstandes einzugehen, daher nur an den wesentlichen Merkmalen einer Rechtsverletzung die Strafbarkeit überhaupt und insbesondere zu bemessen, alle Hauptgattungen und Arten möglicher Rechtsverletzungen entschöpfend zu zeichnen, bei Bestimmung der Strafen aber die so unverkennbar

gegebene **Grenze** des Strafrechts der Staatsgewalt sich deutlich ins Bewußtseyn zu rufen, und dann mit stäter Rücksicht auf den wahren, natürlichen Zweck aller Strafandrohung, so wie auf jene Grenze, einen wirklichen, bestimmten, alle Willkühr darin ausschließenden **Maßstab** für die Strafandrohungen aufzusuchen, der geeignet ist, der Individualität jeder in concreto vorkommenden Rechtsverletzung so angepaßt zu werden, daß die Strafe, ohne Einfluß richterlicher Willkühr, allenthalben mit der konkreten Rechtsverletzung im Verhältnisse eines richtigen Gleichgewichts stehe, und nun an der Hand dieses Maßstabes mit ausnahmloser Consequenz die einzelnen Strafbestimmungen zu zeichnen.

Nur durch ein solches Verfahren vermöchten wir endlich zu einer Strafgesezgebung zu gelangen, welche den gerechten Anforderungen an sie, als solche, und als ein in das Ganze der Staatsgesezgebung einpassendes Glied derselben genügen, und uns des lange genug gefühlten Aergernisses entheben könnte, in der Gesezgebung selbst, zuoberst bestimmt, die Willkühr zu zügeln, dennoch die reinste Willkühr vorwalten, und überdieß unter dem Vorwande einer, doch nur durch eigene Unthätigkeit in jedem Falle herbeigeführten, Nothwendigkeit, in die Befugnisse der göttlichen Allmacht, so wie in die ewigen Urrechte des gemeinen Wesens und seiner Glieder die kühnsten und unverantwortlichsten Eingriffe gemacht zu sehen.

Die Richtigkeit des bezeichneten Verfahrens rechtfertigt sich zu sehr durch sich selbst, als daß wir nicht die Hoffnung fassen müßten, diejenigen Männer, welche mit der Revision der mehr bezeichneten Entwürfe beauftragt sind, werden sich durch das Betreten dieses Wegs als dem ihnen gewordenen, so wichtigen als ehrenvollen Auftrage vollkommen gewachsen bewähren, und

die Nothwendigkeit ähnlicher Kritiken, wie solche den früheren Entwürfen, und zwar mit vollem Rechte gefolgt sind, zu verhüten wissen. Das bloße Abschneiden des Allzugrellen an den Strafbestimmungen der vorliegenden Entwürfe wäre ein allzugeringes Verdienst, auf das sie sich nicht werden beschränken wollen; der ganze Grund und Boden dieser Entwürfe ist unhaltbar; das bloße Fortbauen auf solcher Grundlage, oder das Pösseln an dem, auf solcher Grundlage errichteten, Gebäude könnte also nur dahin führen, daß wir bald nach dem Hervortreten des neuen Werks von dem gerechten Verlangen nach abermaligen Aenderungen gedrängt würden. Möchten insbesondere jene Männer doch einmal recht ernstlich erwägen, daß der entschiedenen und unabweisbaren Forderung, daß jede Strafe zu der konkreten strafbaren That im richtigen Verhältnisse stehen soll, nur zu genügen seyn könne durch einen solchen wirklichen Maßstab der Strafandrohungen, welcher aus den konkreten Merkmalen jeder strafbaren That selbst seine nähere Bestimmung über Art und Größe der Strafe schöpft, jedes andere Verfahren im Zumessen der Androhungen dahingegen nicht nur jene Forderung unbefriedigt lassen, sondern sich vielmehr als absolut willkührlich beurkunden müsse.

Wollte man freilich auf dem Schlendrian beharren, die Strafgesezgebung nur zu behandeln als eine bloße Instruktion für die Richterbehörden, wie sie vorgekommene Verbrechen zu bestrafen haben, dann wäre an der Wahl und Art jenes Maßstabes weniger gelegen; denn, wenn es einmal der Staatsmacht nur darum zu thun wäre, sich wegen eingetretener Rechtsverletzung zu rächen, nicht aber ungleich mehr darum, keine Rechtsverletzung eintreten zu lassen, dann wäre freilich die Art der ungeziemenden Rache ziemlich gleichgültig;

der Verbrecher mag solche sich gefallen lassen müssen. Allein jenem Schlendrian werden wohl die bestellten Revisoren nicht abermals huldigen, sondern vielmehr die höhere und eigentliche Tendenz, den ersten und Hauptzweck der Strafgesezgebung — durch die Vorstellung bestimmter Uebel, womit sie jede Rechtsverletzung auf den Fall ihrer Existenz bedroht, den Reiz zu Rechtsverletzungen niederzuschlagen, und auf diese Art zu verhüten, daß keine Rechtsverletzung zur Existenz komme, — sich in ein deutliches Bewußtseyn rufen, und in diesem Bewußtseyn erkennen, daß das Hauptstreben ihrer Arbeit dahin gehen müsse, mit tiefer Menschenkenntniß jeder individuellen Lust zum Begehen einer Rechtsverletzung das, ihrer Natur nach gerade sie zu besiegen geeignete, Gegengewicht entgegenzustellen, übrigens aber nur hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die Wirkung dieses Gegengewichts nicht durch die Rechnung auf Verborgenheit oder Nichtentdeckung der That, oder, im schlimmsten Falle, auf Begnadigung, wieder vereitelt werden könne, bei deren Statthaben auch die härtesten, und alles Verhältniß übersteigenden Strafen ihrem Zwecke nicht genügen können, und nie genügen werden.

Eben darin aber liegt einer der auffallendsten Irrthümer des bisherigen Verfahrens, daß man dasjenige, was nur allein mit der möglichsten Beseitigung jener Rechnung auf Verborgenheit oder Begnadigung zu erzielen seyn kann, mit der größeren Härte der Strafen zu erreichen wähnte, und in diesem Wahne nur die letzteren steigern zu müssen glaubte, ob es gleich klar vor Augen liegt, daß für den, der sich der Strafe entziehen zu können rechnet, auch die härteste Drohung unwirksam sey, während eine weit geringere Strafe ihn um so gewisser abhalten würde, je gewisser er nur ist,

ihr nicht entgehen zu können. Man setze auf die Entwendung einer Kleinigkeit die Todesstrafe, und die Entwendung wird dennoch überall stattfinden, wo sie mit der Rechnung auf Nichtentdeckung unternommen werden kann. England dient zum Belege. Man bedrohe eben diese Entwendung mit einer weit geringeren, z. B. mit einer, blos nach dem Prinzipe der Retorsion der in ihr liegenden Rechtsverletzung an sich bemessenen, Strafe, und sie wird ihrem Zwecke in eben dem Maße genügen, in welchem die Gewißheit begründet ist, ihr nicht entgehen zu können.

Das Begründen dieser Gewißheit, der Unausbleiblichkeit des Erfolgs der Strafen, dieß muß demnach den Hauptgegenstand des Erstrebens der Regierung ausmachen; dieß ist derjenige Punkt, um den sich Alles dreht, und von welchem alle Wirksamkeit der Strafgesezgebung abhängt; je thätiger und glücklicher die Regierung in diesem Streben seyn wird, desto bestimmter wird es ihr gelingen, auch durch ungleich mäßigere Strafandrohungen das Recht vor Verletzungen wirklich zu bewahren, während dieser Zweck ohne jenes Streben auch den grausamsten Strafen ewig unerreichbar bleiben müßte.

Kann die Richtigkeit dieser Ansicht nicht geläugnet werden, so sind wir wohl auch zu dem dringenden Wunsche berechtigt, daß die neue Gesezgebung bei ihren Strafbestimmungen dieselbe nicht außer Acht lassen, und daß dann die Regierung alle (bei einer andern Gelegenheit schon näher von mir bezeichnete) Mittel aufbiethen werde, um jene Bedingung genügenden Wirkens der Strafandrohungen in befriedigendem Maße zu realisiren, was ihrem ernsten Willen, wenn auch mit einiger Anstrengung, allerdings möglich ist, und dadurch erleichtert wird, wenn sie das Mitwirken der, bei ihrer

rechtlichen Sicherheit so sehr und unmittelbar interessirten, Gesammtheit der Staatsglieder dazu aufruft, und der, durch ihr wesentliches Schwächen aller Wirksamkeit der Strafandrohungen so gemeinschädlichen, Befugniß der Begnadigung entsagt, einer Befugniß, die, da es ihrer nur als Nachhülfe bei einer ungemessenen Strafgesezgebung bedürfen kann, ohnedieß unter Voraussetzung einer gerechten Strafandrohung alles Grundes wie aller Veranlassung ermangelt.

Auch die Aussicht, durch den Ausdruck thätiger Reue der Strafe sich entziehen zu können, muß, als ein die Wirksamkeit der Strafandrohungen wesentlich brechendes Moment, um so nothwendiger beseitigt werden, da durch jene thätige Reue nur die materielle Folge der Rechtsverletzung gehoben wird, nicht aber das Wesen der letzteren, nämlich der willkührlich-rechtelose Eingriff in fremdes Rechtsgebiet an sich, ungeschehen gemacht, sonach mit jener thätigen Reue nur die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, nicht aber die Strafbarkeit der Handlung an sich gehoben wird, und zwar selbst dann nicht, wenn man auch die Quelle der Strafbarkeit in dem Prinzipe unedler Rache nur suchen wollte.

Absolute Bedingung praktischer Wirksamkeit auch der verbesserten Strafgesezgebung.

Wäre indessen die Strafgesezgebung an sich auch vollkommen befriedigend, und wäre überdieß, so viel unter Menschen immer möglich, die Hoffnung auf Straflosigkeit oder Strafminderung abgeschnitten, so bliebe dennoch die Erreichung des höheren und eigentlichen

Zwecks der ersteren in eben dem Grade prekär und zweifelhaft, in welchem es dem Zufalle überlassen würde, ob die bestimmten Strafandrohungen wirklich zur unmittelbaren Kenntniß aller derjenigen kommen, die durch sie abgehalten werden sollen von Verletzungen des Rechts ihrer Mitmenschen; denn unmöglich kann eine Drohung wirken auf Jemanden, der sie nicht kennt, für den sie also nicht wirkliche Drohung ist. Wer sollte es aber für möglich halten, daß durch die bisher übliche, einfache Ankündigung eines ganzen Strafgesezbuchs, auch durch den Weg seines Drucks, das, sein eigentliches Wirken bedingende, genaue und fortdauernde Bekanntseyn der, gegen einzelne Verbrechen darin angedrohten, bestimmten Uebel erzielt werden könne? sogar für die kommenden Generationen, die zur Zeit jener Ankündigung noch gar nicht existirten, und dennoch von diesen Gesezen den Impuls zu einer Begrenzung ihres Freiheitsgebrauchs empfangen sollen.

Ist es nicht einleuchtend, daß unseren bisherigen Strafgesezgebungen, höchstens den Rechtsgelehrten und Richterpersonen bekannt, das Verdienst, auch nur ein einziges Verbrechen verhindert zu haben, in der That kaum beigemessen werden dürfe, wohl aber der Unzulänglichkeit in der Einführung derselben die Schuld, eine Menge von Verbrechen nicht unterdrückt zu haben, die sicher nicht zur Existenz würden gekommen seyn, hätte ihren Urhebern eine lebendige Vorstellung der, gegen jene Verbrechen angedrohten, bestimmten Strafen wirklich inne gewohnt? Sollte diese Unzulänglichkeit ferner beibehalten werden dürfen, welche die Hauptschuld trägt, daß unsere Strafgesezgebungen ihrem höheren und eigentlichen Zwecke sogar nicht genügten? müßte man nicht daraus schließen, daß die Regierung

von diesem Zwecke selbst gar keine Kenntniß genommen habe?

In der That! alle noch so großen Bemühungen, und alle noch so wesentlichen Verbesserungen im Gebiete der Strafgesezgebung müßten alles reellen Erfolgs entbehren, gerade ihren Hauptzweck gänzlich verfehlen, würde man nicht fortan eine ungleich größere Thätigkeit darauf verwenden, alle diejenigen, welche durch jene Geseze von Verbrechen abgehalten werden sollen, mit eben diesen Gesezen in einer, diesem Zwecke genügenden, Art bekannt zu machen, und stets damit bekannt zu erhalten, was bei dieser Art Gesezgebung um so unerläßlicher erscheint, je weniger deren Kenntniß bei vorkommenden Fällen ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit durch andere Personen ersetzt werden kann.

Je weniger der Staat thut, um solche Zwangsmaßregeln durch die Wirkung edlerer Motive entbehrlich zu machen, desto dringender ist seine Verpflichtung, wenigstens die in der Androhung dieser Zwangsmaßregeln bezielte Wirksamkeit zu sichern, damit nicht das Recht der Seinigen in jedem Augenblicke verletzenden Angriffen Preiß gegeben sey. Diese Sicherung ist aber nur möglich durch den Gebrauch zureichender Mittel, um die Strafandrohungen den Staatsgliedern nicht nur kund zu thun, sondern auch in einem stets lebendigen und durchgreifenden Andenken derselben zu erhalten.

In dem gänzlichen Mangel einer hierauf gerichteten Thätigkeit bisher liegt unverkennbar eine der Hauptquellen der stets sich mehrenden Anzahl von Rechtsverletzungen, der stets anwachsenden Menge der Geschäfte unserer Strafrechtspflege, zugleich des sprechendsten Zeugnisses, wie wenig der Hauptzweck unserer Staatsverbindung als erreicht gelten könne; denn Rechts-

verletzungen sind ja sichtbar der absolute Gegensatz der Rechts-Sicherheit.

Bemerkungen über unsere Strafrechtspflege.

Der Zustand unserer Strafjustiz unterscheidet sich von jenem unserer Civiljustiz, wie er voraus geschildert worden, höchstens durch den (wahrscheinlich aus pekuniären Rücksichten angeordneten) Vorzug in Ansehung der Zeit der Behandlung ihrer Geschäfte, natürlich nur möglich auf Kosten der übrigen Geschäfte, mit denen ihre Organe gleichzeitig beladen sind, während sie unter einem gleichen Drucke eines zwecklosen, wo nicht ganz zweckwidrigen Schreib- und Formen-Wesens seufzt.

Quellen ihres ungenügenden Zustandes und Mittel zur Abhülfe.

Ohne zu erwähnen, daß durch die, aus keinem statthaften Grunde zu rechtfertigende, Zerspaltung der Inquisition in eine General- und Spezial-Inquisition deren natürlichem Fortschreiten die hemmendsten Fesseln angelegt sind, daß ihrer, allerdings auf die Entschuldigung nicht minder, als auf die Anschuldigung des Inquisiten zu richtenden, Thätigkeit durch jene Formen ein leicht zu mißbrauchendes Uebergewicht zum Behufe der Entschuldigung gegeben, und eine oft ganz nutzlose Schwerfälligkeit angenöthigt ist, will ich mich hier nur an die Hauptsache halten, daß nämlich vom inquirirenden Richter in der Regel der erkennende Richter ganz getrennt, und der letztere genöthigt ist, sein Erkenntniß lediglich zu schöpfen aus den Papieren und Akten, die ein anderer ihm geliefert hat. Hienach

ist die Gerechtigkeit jenes Erkenntnisses ganz abhängig von dem Vermögen und dem Willen des ersteren, ein durchaus wahres und treues Gemälde des Inquisiten und der etwaigen Zeugen zu liefern, und die Folgen eines einzigen unrichtigen Pinselstrichs beim Entwerfen dieses Gemäldes können von Grauen erregender Wichtigkeit seyn.

Daß es dringende Pflicht sey, die Gefahr solchen Erfolgs zu beseitigen, wer möchte das in Abrede stellen? Diese Beseitigung ist aber nur dadurch möglich, daß der Angeschuldigte in Person dem erkennenden Richter unmittelbar vor Augen gestellt, und letzterer dadurch in den Stand gesetzt wird, die natürliche Ruhe, den scheulosen, unbefangenen Blick des schuldlosen Bewußtseyns, den festen Ton und die ruhige Zuversicht des Rechts und der Unschuld, oder den unstäten, scheuen Blick des schuldhaften Bewußtseyns, die schwankende Sprache der Schuld und des Unrechts, die Zaghaftig- oder erkünstelte Frechheit der letzteren, überhaupt die ganze Haltung des Inquisiten mit eigenen Sinnen wahrzunehmen, und mit scharfem Blicke in der Seele des Gehörten selbst zu lesen; ebenso die von festem Wissen und Parteilosigkeit zeugende Bestimmtheit und Zuversicht an den etwaigen Zeugen von der schwankenden Unsicherheit und Unzuverläßigkeit derselben scharf zu unterscheiden.

Daß durch ein solches Verfahren, besonders wenn ihm in der Regel die in vielen Beziehungen so wirksame Kontrolle der Oeffentlichkeit hinzugefügt würde, die Gerechtigkeit der Erkenntnisse in Sachen der Strafjustiz in hohem Maße gefördert und gesichert werden müßte, könnte nur noch von einem tief gewurzelten Vorurtheile oder der blinden Anhänglichkeit an das angewöhnte Alte geläugnet werden; der klaren und unbefangenen Erkenntniß des Bessern aber ist es unabweisliche Pflicht,

ungehemmt durch solche Vorurtheile die Strafrechtspflege auf ihre ursprüngliche Einfachheit und Zweckmäßigkeit zurückzuführen, dadurch, daß an die Stelle jener erkünstelten und schwerfälligen Schreibselig- und Heimlichkeit, die nur gefährden kann, diese eben so natürliche als gefahrverhütende Mündlich- und Oeffentlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens gesetzt werde, und dadurch dem Rechte die ihm gebührende Geltung, der Rechtspflege das erwünschliche Vertrauen in jeder Beziehung gesichert.

Würden alle Staatsglieder mit dem, was sie als Rechtsverletzung zu meiden haben, so wie mit der, jeder Rechtsverletzung entgegengesetzten, Strafdrohung gehörig bekannt gemacht und erhalten, jede Rechnung auf Verborgenheit und Straflosigkeit einer begangenen Rechtsverletzung, so viel unter Menschen möglich, abgeschnitten, jeder ihrer verdächtig Gewordene mit offener Energie behandelt und beurtheilt, dann bliebe nur noch zu wünschen übrig, daß auch die Angeschuldigten während ihrer Detentionszeit in einer ihren Verhältnissen angemessenen Art zweckmäßig beschäftigt, und daß für Besserung der Sträflinge selbst in rechtlicher und moralischer Hinsicht (allenfalls durch freie Vereine für diesen Zweck nach dem schönen Beispiele anderer Staaten) wesentlich gesorgt würde, und es würden wirkliche Verletzungen des Rechts immer seltener, die wenigen aber, die dann noch vorkommen möchten, in einer, der Gerechtigkeit allseitig genügenden, die verhütende Wirksamkeit der Strafandrohungen stets erhöhenden Art behandelt werden, und so die Akte der Strafjustiz selbst als wirksame Mittel für den Zweck des Staats, für die Sicherheit des Rechts sich bewähren.

Die großen Mängel und Zweckwidrigkeiten in der

Art unserer (Civil- und Straf-) Justiz, die in ihnen liegenden Gefährden für das Recht selbst liegen vor gesunden Augen unverkennbar da; das Bedürfniß ihrer Abhülfe ist längst und allgemein im dringenden Maße gefühlt, und selbst über die Art der wesentlichen Abhülfe können, nachdem sie tausendfältig erwogen und besprochen worden, gegründete Zweifel nicht mehr stattfinden; die bewährteste Erfahrung in andern Ländern, und zwar gerade in solchen, deren Institutionen wir so lange bei uns nachzuahmen gewohnt sind, spricht ihr im überzeugendsten Grade das Wort, so wie die Natur der Sache, eine richtige Berechnung der einfachsten Mittel zum Zwecke, und selbst die Sitte unserer eigenen noch nicht verkünstelten Voreltern.

Bereits im Jahre 1819 war die Sache mit regem Enthusiasmus ergriffen, und wenn dessen ungeachtet jetzt, nach einem Ablaufe von weiteren zehn Jahren, des Zauderns im wirklichen Betreten des allein zum Ziele führenden Weges fast noch kein Ende abzusehen ist, so möchte man es beinahe bedauern, einer Nation anzugehören, die, wie die deutsche, ewig nur zweifelt, schreibt und erörtert, und in diesem stäten Kampfe der Meinungen lieber der sichtbarsten Abzehrung sich hingibt, als durch den Entschluß zu einer guten That sich rettet. — Möchte ein höherer Genius diesem schreibseligen Volke doch endlich auch einmal das sich Entschließen und Handeln lehren, bevor es unter seiner formbeladenen, überkünstlichen Rechtspflege methodisch erliegt.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand unserer Verwaltung des Innern, und der ihr korrespondirenden Gesezgebung.

Kehren wir nunmehr den Blick auf den Abschnitt unseres Staats-Regierungs-Lebens, welcher den Na-

men der „Verwaltung des Innern“ trägt, so liefert sogleich diese unpassende und uncharakteristische Benennung einen neuen Beweis unserer Nachahmungssucht, denn da die Rechtspflege und Finanzverwaltung ohne Zweifel ebenmäßig zur innern Staatsverwaltung gehören, so müßte man entweder annehmen, jenes Departement des Innern sey der Gemeinplaz alles dessen, was man sonst in keinem besonderen Zweige der Verwaltung unterzubringen weiß; — allein für einen solchen Gemeinplaz bleibt, unter der Voraussetzung einer das Gebiet der Staatsverwaltung entschöpfenden Theilung nach einem richtigen Theilungsprinzipe durchaus nichts übrig; — oder jene Benennung ist augenfällig zu unbestimmt und ganz uncharakteristisch, weil sie kein Merkmal in sich trägt, welches eine besondere Seite, oder einen besondern Zweig der, das innere Staatsleben betreffenden, Verwaltung unterscheidend bezeichnete; ein Umstand, dessen ich nur darum erwähne, um darauf aufmerksam zu machen, wie man, der Gewohnheit huldigend, in die Gefahr des Verdachts kommen kann, bei den wichtigsten Dingen kaum etwas Besonderes gedacht zu haben.

Keineswegs gleichgültig, vielmehr höchst wichtig ist aber doch wohl unstreitig die Art der Abtheilung der Gesezgebung und Verwaltung des Staats in bestimmte Zweige, weil nur durch eine richtige Art dieser Abtheilung die Seele wahrer Ordnung in diese große Masse der heterogensten Geschäfte gebracht zu werden vermag, und so sehr viel darauf ankommt, daß in der Geschäftsbehandlung nur Gleichartiges sich allenthalben zusammengestellt befinde.

Wer diese Masse der Staatsgeschäfte in ihrem ganzen Umfange gehörig übersicht, ausgerüstet mit einem richtigen Theilungsprinzipe alles Ungleichartige von ein-

ander zu scheiden, und alles Gleichartige an ihr vollständig zusammenzureihen versteht, und nun die in unserem Staate beliebte Abtheilung der Staatsgeschäfte in's Auge faßt, kann nicht in Abrede stellen, daß in unserem sogenannten Departement des Innern nichts Anderes zu erkennen sey, als das Departement der Polizei, weil wir ein eigenes Departement der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Militärwesens und der Finanzen haben, außer diesen aber nur noch Raum übrigt für ein Departement der Polizei, was an der Hand eines richtigen Theilungsprinzips leicht nachzuweisen wäre, mich aber gegenwärtig zu weit führen würde, in der Folge jedoch sich bewähren wird.

Demnach ist es der Zustand der Polizeigesezgebung und der Polizeiverwaltung, durch dessen nähere Betrachtung wir die Lebensbeschaffenheit unseres Departements des Inneren uns in's Bewußtseyn rufen werden. Indessen, was ist — was will denn eigentlich die Polizei unseres Staats?

Von der Polizeigesezgebung.

Wir würden demjenigen großen Dank wissen, der uns genaue Aufklärung darüber verschaffen möchte oder könnte; denn daß der Gegenstand jenes Wollens irgendwo, in irgend einem Geseze oder in irgend einer Verordnung bestimmt oder auch nur einigermaßen erkennbar gezeichnet wäre, ist uns nicht erinnerlich, und eben so wenig vermögen wir jenen Gegenstand aus der Gesammtheit der hieher etwa zu rechnenden Verordnungen

mit einiger Verläßigkeit zu abstrahiren; denn es leuchtet aus diesen Verordnungen eine Manchfaltigkeit und Divergenz des Strebens hervor, die alle Einheit des Ziels ausschließt, und zu dem Schlusse berechtigt, daß man sich ein solches bestimmtes Ziel kaum je in's Bewußtseyn gerufen haben möge.

Ein eigenes Polizeigesezbuch existirt ohnedieß bekanntlich nicht, sondern die Polizeibehörden der verschiedenen Klassen und Stufen sind angewiesen auf Instruktionen, die größtentheils nur Namensverzeichnisse derjenigen Gegenstände enthalten, mit denen sie sich zu beschäftigen haben; und außer diesen findet sich eine kaum übersehbare Menge im Laufe der Zeit aufgehäufter einzelner Verordnungen, erzeugt und modificirt von den Bedürfnissen des Augenblicks, immer nur spezielle oder isolirte Interessen besorgend, sich gegenseitig ganz oder zum Theile wieder aufhebend, und dadurch die Fortdauer ihrer Geltung in Zweifel stellend, zu viel, um allgemein gekannt seyn zu können, und doch zu wenig, um dem Zwecke der Bewirkung eines durchgängig gesezmäßigen Handelns und Verfahrens zu genügen, also — bei der Gefahr, unter der Last einzelner Theilverordnungen zu erliegen, dennoch — fühlbarer Mangel einer eigentlichen Gesezgebung, wenigstens eines Gesezgebungs-Ganzen.

Dem Vernehmen nach soll zwar die eben jezt zur Revision der Strafgesezgebung bestimmte Commission zugleich mit der Polizei-Strafgesezgebung sich zu beschäftigen beauftragt seyn; wir vermögen jedoch diesem Gerüchte keinen Glauben beizumessen; denn Strafandrohungen gegen polizeiwidrige Unternehmungen setzen nothwendig das Daseyn gehöriger und vollständiger Regeln für das durch den Zweck der Polizei geheischte Benehmen der Staatsglieder und Staatsbeamten, also

eine befriedigende Polizeigesezgebung voraus, und diese mit Strafandrohungen beginnen, hieße, die Folgen setzen ohne ihre Prämissen, also das Pferd in verkehrter Art aufzäumen.

Eine genügende, des Namens würdige Polizeigesezgebung hat zur Aufgabe, den eigenthümlichen Zweck der Polizei vor Allem festzustellen, und dann alles dasjenige, wodurch dessen Erreichung bedingt ist, gesezlich zu regeln, damit nichts, was um jenes Zwecks willen geschehen oder unterbleiben soll, der Willkühr überlassen, sondern Alles dem Zwecke gemäß angeregt und geleitet, damit die ganze Polizeipraxis nicht ohne positive Theorie sey. Wird hiebei die Gesezgebung den Staatsgliedern gar manche Handlung gebieten oder verbieten, und die Beachtung dieser Gebote oder Verbote durch Drohungen sichern müssen, so sieht wohl jeder ein, daß diese Drohungen doch unmöglich einen für sich bestehenden Haupttheil, sondern höchstens, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Incidentpunkt bilden können; und wer da glauben möchte, mit den polizeilichen Strafbestimmungen sey die Hauptsache der Polizeigesezgebung abgethan, dem hätte sich der rechte Begriff und die wahre Aufgabe der letzteren in der That noch nicht erschlossen.

Freilich hat es noch in neuerer Zeit Menschen gegeben, die zweifeln konnten, ob eine Polizeigesezgebung überhaupt möglich und nöthig sey; allein die Ignoranz solcher Zweifler kann die Regierung eines Staats unmöglich theilen, und wir wollen die Hoffnung bewahren, daß die unsrige sich es zur besonderen Angelegenheit machen werde, dem immer dringender werdenden Bedürfnisse einer geordnet-vollständigen Polizeigesezgebung möglichst bald zu steuern. Nur auf diesem Wege kann und wird es ihr gelingen, dem über-

breiten Strome der Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, den endlosen Gefahren ihres Rechts, welchen die Staatsangehörigen zur Zeit so gut als preis gegeben sind, einen wirksamen Damm zu setzen; denn eben darin — während die Civiljustiz mit der schon wirklichen Collision des Rechts, und die Strafjustiz mit der schon wirklichen Läsion des Rechts sich beschäftigen — besteht der eigentliche Zweck und die wahre Aufgabe der Polizei, die bloße Gefahr solcher Störung oder Aufhebung des Rechts zu beseitigen, ihr zuvorzukommen, weder Collisionen noch Läsionen des Rechts, noch Beschädigungen der Rechts-Sub- und Objekte zur wirklichen Existenz kommen zu lassen.

Wie hieraus die höchste Wichtigkeit der Polizei, und — da die Civil- und Strafjustiz nur dann, und da, wenn und wo jene ihrem Zwecke nicht genügte, also nur zur Aushülfe einzuschreiten haben, um die schon eingetretene Rechtsstörung oder gar Vernichtung, wo möglich, wieder gut zu machen — die prinzipale Eigenschaft derselben nothwendig einleuchtet, so ist hiemit zugleich der Maßstab angedeutet, unter welchen wir den Zustand und die Wirksamkeit unseres sogenannten Departements des Inneren bei seiner Prüfung zu stellen haben.

Zustand unserer Polizeiverwaltung.

Es fragt sich nämlich, ob und inwieferne durch seine Thätigkeit und Veranstaltungen dem bezeichneten Zwecke der Polizei in der That entsprochen werde? was, im Falle es zu bejahen wäre, demselben zu um

so größerem Verdienste gereichte, je mehr es, in Ermangelung einer eigentlichen Polizeigesezgebung, in vielen Beziehungen auf seine eigene alleinige Selbstthätigkeit angewiesen ist. Wäre eine solche Polizeigesezgebung vorhanden, so hätten wir blos zu untersuchen, wie es in unserem Staate stehe um deren Anwendung und Vollziehung? Bei jenem Mangel aber müssen wir selbst erst die natürlichen Bedingungen und Mittel für den Zweck der Polizei feststellen, und dann sehen, ob und wieferne jene und diese realisirt und gebraucht seyen.

Was die Polizei zu verhüten hat, sind, theils, die von Seite der Menschen zu befürchtenden Rechts-Störungen und Verletzungen, theils, die von Seite der willenlosen Naturgewalt zu besorgenden Beschädigungen der Personen und ihres Eigenthums.

Der natürlichste Gang ihres Verfahrens für den ersten Theil dieses ihres Zwecks wird darin bestehen: daß sie, erstens, die vorzüglichen Urquellen aller Gefahr für Rechts-Sicherheit abgrabe: zweitens, die dennungeachtet sich nähernden Gefahren der Art beseitige: und endlich, drittens, wirklich schon hereingebrochene solche Gefahren (d. h. wirklich versuchte oder unternommene Rechts-Störungen) mittelst physischen Zwanges hemme.

Die Zweckmäßigkeit dieser Stufenfolge ihrer Maßnahmen rechtfertigt sich wohl durch sich selbst. Je mehr die Polizei die Urquellen der bezeichneten Gefahren abzugraben sich bestrebt, desto wirksamer erleichtert sie sich unverkennbar ihr übriges Geschäft, dem sie in eben dem Maße weniger gewachsen seyn kann, in welchem sie jenen Quellen freien Lauf läßt. Störungen und Verletzungen des Rechts sind nur der Rechtswid-

rigkeit des Willens oder der Unbesonnenheit möglich; diese aber finden sich nur in Folge des Mangels an rechtlicher und moralischer Bildung, oder der Rechtsunwissenheit und der Unsittlichkeit, und die Folge des Mangels an den nöthigen Bedingungen der Subsistenz des Lebens, oder der Armuth.

Sind hiemit jene, durch Menschenkenntniß und Erfahrung bestätigten, vorzüglichen Urquellen richtig bezeichnet, so fragt sich nun: Was geschieht durch unser Departement des Innern zur Entfernung jener Rechtsunwissenheit und Unsittlichkeit, zur Förderung rechtlicher und moralischer Bildung der Staatsglieder? Was geschieht zur Entfernung jener Armuth, für Förderung des Wohlstandes der Staatsglieder?

Was geschieht von ihr zur Förderung rechtlicher und moralischer Bildung der Staatsglieder?

Das nächste Mittel für jene erstere Förderung besteht in der Bewirkung des rechten Unterrichts und der entsprechenden Erziehung seiner präsumtivkünftigen Glieder von Seite des Staats, zu welchem Ende von ihm die angemessenen Institute (vorzüglich Volks-Elementar-Schulen) anzuordnen, deren zweckgemäße Stufenfolge und Leitung zu bestimmen, die nöthigen Maßregeln zur Realisirung der Bedingungen des angeordneten Unterrichts (Lehrer, Lehrbücher) zu treffen, die Gegenstände desselben vorzuzeichnen, die Mittel zur Sicherung seines Gebrauchs zu bestimmen, und die erforderlichen Aufsichtsmaßregeln über den zweckförderlichen Gang desselben aufzurufen sind.

Nun ist zwar nicht zu mißkennen, daß für das Volks=Elementar=Schulwesen in den meisten Theilen unseres Staats verhältnißmäßig Vieles, wenn gleich nicht in allen Theilen desselben gleichmäßig geleistet, daß mehr oder weniger gute Lehrer=Bildungs=Anstalten (Schullehrer=Seminarien) vorhanden, für Lehrbücher (freilich auf eine nicht ganz zu billigende Weise) gesorgt, die Schulen unter die Aufsicht von Lokal=Inspektionen und Distrikts=Commissionen gestellt, und diese der Leitung der Kreisregierungen untergeben seyen.

Allein, — abgesehen davon, daß nichts so sehr der Gefahr des Rückschreitens und Verfallens ausgesetzt sey, als eben dieses Volks=Schulwesen, wenn dasselbe nicht durch eine unermüdet anregende und kontrollirende Leitung bei stets gleicher Thätigkeit und Zweckmäßigkeit erhalten wird, eine solche genügende Leitung aber nur von ganz besonders dazu gebildeten, und ihr ausschließend gewidmeten Männern erwartet werden kann, daher mit der neuerlichen Verfügung, welche die bisher aufgestellten besonderen Kreis=Schulräthe entfernte, und deren Wirkungskreis mit andern Regierungsgeschäften bereits beauftragten Männern zutheilte, die Gefahr jenes Rückschreitens unverkennbar herbeigeführt sey, und mit ihr ein kaum zu berechnender Nachtheil in einer der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten; abgesehen hievon — zeigt sich in unserem Elementar=Unterrichte, wie leider! in allen Staaten, eine höchst wesentliche, kaum begreifliche Lücke, insofern bei demselben gerade der Gesichtspunkt, von welchem aus, und der Zweck, für welchen vom Staate für diesen Unterricht zu sorgen ist, ganz und gar vernachläßigt wird.

Denn, während durch den Unterricht der heranwachsenden Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, in

der Geographie und Naturkunde, in manchen Gegenständen der Industrie für die Bedingungen der rein menschlichen Existenz, während durch ihren Unterricht in der biblischen Geschichte und in den Dogmen der Religion, für Erziehung derselben zu tauglichen Gliedern der Kirche wirklich Vieles gethan wird, sucht man vergebens irgend eine Seite des Unterrichts, die darauf berechnet wäre, die Jugend zu guten Bürgern, zu tauglichen Gliedern des Staats heranzubilden. Als solche sollen sie dereinst, achtend das Recht ihrer Mitbürger, ihre ganze Handlungsweise nach Rechtsbedingungen beschränken, nur innerhalb der durch das Recht gestatteten Grenze erwerben, verkehren, und überhaupt sich regen und bewegen; aber es fällt Niemanden ein, in ihnen auch nur einen wahren und deutlichen Begriff des Rechts, noch weniger dessen manchfaltige Beziehungen, und das Gefühl der Nothwendigkeit jener Beschränkung zu erwecken und fest zu begründen.

Als solche sollen sie Tausende von Gesetzen, Regeln und Formen, Tausende von Geboten und Verboten beobachten, deren Vernachläßigung sie und Andere oft in den empfindlichsten Nachtheil versetzt, und den Zweck des Staats in concreto ganz vereitelt; aber es denkt Niemand daran, sie mit jenen Vorschriften und den Folgen ihrer Vernachläßigung irgend bekannt zu machen. Als solche sollen sie Leistungen der manchfachsten, oft drückendsten Art, wo nicht sich selbst, dem Staate willig zum Opfer bringen; an eine Belehrung über das Warum und Wozu? als die alleinige Quelle dieser Willigkeit, wird jedoch nicht gedacht. Als solche sollen sie die Staatsverfassung beschwören, ihr nicht nur nicht entgegen handeln, sondern sie vielmehr genau beachten, wohl gar auf dem wichtigen Standpunkte des Landtags handelnd auftreten; aber Niemand legt Hand

daran, sie diese Verfassung kennen zu lehren, über deren Art, Zweck und Geist sie irgend zu verständigen, irgend ein Interesse für den Staat, als solchen, in ihnen zu wecken und zu nähren; man hält vielleicht gar ein solches Beginnen für gefährlich und darum unzuläßig!

Ich frage aber: Läßt sich wohl ein größerer Mangel an tiefblickender Besinnung gedenken, als der sich schreiend zu Tag legt in diesen, vom Staate selbst geförderten Unterrichts-Anstalten, insofern diese für alles Andere sorgen, nur nicht, gerade nicht für die Bedingungen praktischer Bildung für das allgemeine Leben des Staats selbst?! Wen kann es denn da noch wundern, daß unsere Staaten aus lauter, für alle andere Zwecke empfänglichen und geschickten, nur gerade für ihren Zweck kalten und untauglichen Elementen zusammengesetzt, ein unleugbar trauriges Leben dahinschleppen, daß uneigennütziger Opfer für den Staat fähige Charaktere zu den größten Seltenheiten gerechnet werden müssen, daß die Rechtsansprüche sich in einem fast allgemein gewordenen Widerstreite bekämpfen, und daß alle unsere Gensd'armes und Gefängnisse kaum mehr ausreichen, das Schuldige zu erzwingen, und den immer frecher werdenden Verletzungen des Rechts zu steuern, daß die Menschen nur insofern Staatsbürger sind, als sie durch Gewalt und Strafen dazu gezwungen werden?

Läßt sich aber auch wohl etwas Sonderbareres gedenken, als ein Verein, dessen Glieder nicht wissen, wozu sie in ihm sind? was sie in ihm sollen und wollen? Heißt es nicht die Erreichung des Zwecks des Staatsbürgervereins in eben dem Maße dem Zufalle überlassen, in welchem man die Befähigung seiner Glieder zu einem, diesem Zwecke entsprechenden, Benehmen und Handeln dem Zufalle anheimgiebt?

In der That! wer nur einigermaßen tiefer eingeht in die wesentlichen Bedingungen des materiellen Gedeihens des Staatsbürgervereins, muß die Grundursache seines so sehr unbefriedigenden Zustandes gerade in der Vernachläßigung jener Befähigung finden, und die volle Ueberzeugung gewinnen, daß es unmöglich besser werden könne, so lange nicht ernstlich Hand angelegt wird, die künftigen Staatsbürger auch wirklich zu solchen zu bilden, zu erziehen, so lange nicht der Staat für Bildung und Befähigung seiner Glieder eben das thut, was die Kirche für Bildung und Befähigung der ihrigen verwendet. So gewiß es aber der Kirche möglich war, einen Unterricht ihrer künftigen Glieder in der biblischen Geschichte, in den Grundwahrheiten und Dogmen der Religion, und selbst die Fortsetzung dieses Unterrichts für die wirklichen Kirchenglieder zu bewirken, so gewiß muß es auch dem Staate möglich seyn, zu bewerkstelligen, daß seine künftigen Glieder auf dem Wege eines zweckmäßigen Unterrichts bekannt gemacht werden mit einer pragmatischen Geschichte des vaterländischen Staats, so wie mit den Grundprinzipien und den allgemein zu beobachtenden Vorschriften und Gesetzen des staatsbürgerlichen Lebens, und daß selbst die wirklichen Staatsglieder fortdauernd damit bekannt erhalten werden.

Die einfachsten Mittel hiezu sind bereits bei einer andern Gelegenheit von mir näher bezeichnet worden, und das Bedürfniß ihres unverweilten Gebrauchs wird in eben dem Maße dringender, in welchem sich die rechtliche und moralische Seite des Staatsbürgerlebens immer mehr zu verschlechtern, der Staat von der Erreichung seines wahren Ziels sich immer mehr zu entfernen, statt demselben sich anzunähern scheint.

Die immer weiter einreißende Mißachtung alles

Rechts, der steigende Mangel an reellem Credit, die Leichtigkeit und Toleranz der immer häufiger werdenden Bankerotte, die alles Maß übersteigende Prozeßsucht, die stets sich mehrende Menge von Rechtsverletzungen, die stets weiter gehende Theilnahmlosigkeit an dem Wohl- oder Uebelbefinden des heimischen Staats, sind Symptome, die, könnten sie länger, wie bisher, unbeachtet und unbeschworen bleiben, bei der unverkennbar steigenden Frivolität unserer Jugend, schlimme Erfolge verkünden; und man glaube ja nicht, durch Vermehrung der Geseze und Steigerung des Zwanges das Uebel bannen zu können. Wer dasselbe nicht an seiner Wurzel ergreift, wird desselben nun nicht mehr Meister.

Darum ist die Einführung einer allgemein faßlichen Rechts- und Sittenlehre, in pragmatischer Gestalt und Anwendung auf die Verhältnisse des Menschen, des Unterthanen, der Gatten, des Familienhaupts, der Dienstherrn und Dienstboten u. s. w. und die Einführung eines eigentlichen Staatsbürger-Unterrichts — begründend die Möglichkeit, die Lebensäußerungen, Nothwendigkeit und Nutzen des Staats vernünftig beurtheilen, und aus freier Selbstbestimmung ein guter Staatsbürger, ein taugliches, den Gesezen entsprechendes Glied des Staatsganzen seyn zu können, — in die Volksschulen aller Klassen, mehr, als je, dringendes Bedürfniß unserer Zeit, welches mit aller Kraft und Unverdrossenheit zu befriedigen, in der That eben so sehr im Interesse der Regierung, als in jenem der Regierten liegt, und unserem Departement des Innern ein schönes Gebiet des fruchtbarsten Wirkens öffnet, auf welchem mehr Unheil abzuwehren, und mehr Gutes zu stiften wäre, als in irgend einem andern Theile seiner Sphäre, besonders, wenn es sich zugleich ernstlich

angelegen seyn ließe, diejenige Thätigkeit anzuregen, die erforderlich ist, um alles dasjenige zu entfernen, wodurch die der Natur der Sache nach zu erwartenden Wirkungen jener Grundlage wieder vereitelt, das Gedeihen derselben gestört oder gehindert zu werden vermöchte.

Von den höhern Bildungs-Anstalten.

Bis jetzt scheint es indessen, daß nur mehr die höheren Bildungsanstalten seiner thätigen Rücksicht gewürdigt worden seyen. Hervorstehend ist in dieser Beziehung diejenige Maßnahme, wodurch die Universitäts-Studien jedes Zwanges und Bannes enthoben wurden, und wie verschieden auch diese Maßnahme von verschiedenen Seiten beurtheilt worden seyn mag, so ist doch durchaus nicht zu läugnen, es sey hiemit nur dem Gebrauche eines Zwanges entsagt worden, wozu es nie ein Recht geben konnte, noch geben kann: denn, wenn gleich die Regierung des Staats vollkommen befugt ist, von denjenigen, die sich dem Dienste des Staats oder dem, von ihr zu schirmenden, höheren Dienste der Menschheit widmen wollen, eine vollständige Erprobung ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit hiezu zu verlangen, so ist dennoch keine Quelle des Rechts für sie zu finden, eine bestimmte Art des Erwerbes dieser Fähigkeit und Geschicklichkeit zu erzwingen, da die Aufstellung und Unterhaltung von Universitäten an sich ein solches Recht unmöglich begründen kann: diese sind, weil sie die Kräfte von Privaten übersteigen, durch Hülfe des Staats dargebotene Bildungs-Anstalten oder Gelegenheiten, deren

Gebrauch im Ganzen wie in seiner Art dem freien Belieben anheimgestellt bleiben muß, und ohne Ueberschreitung der rechten Grenze nicht aufgedrungen werden kann.

Insbesondere a) von den Mittelschulen (Gymnasien).

Ganz dasselbe gilt aus gleichen Gründen von dem Gebrauche der etablirten Mittel-Schulen (Gymnasien, Lyzeen), deren Wirksamkeit sich unstreitig weit vielseitiger und allgemeiner verbreiten würde, wäre der Zutritt zu denselben, das Fortschreiten in ihnen, und der Aus- und Uebertritt aus denselben nicht durch unbefugte und zweckwidrige Pallisaden allenthalben beschränkt und erschwert, welche das Talent und das Genie mit dem beschränktesten Kopfe an gleiche Krippe binden.

Man überlasse einmal auch diese Mittelschulen dem freien Gebrauche (neben welchem eine vernünftige Art von Disciplin wohl bestehen kann), und es wird dann eine Menge von Menschen wesentlichen Nutzen für ihre bürgerlichen Privatverhältnisse daraus ziehen, welche jetzt der Zwang oder die Scheue vor jenem Zwange davon ausschließt: sie werden dann im eigentlichen Sinne gemeinnützige Anstalten seyn, und den Samen zu den vielseitigsten Früchten streuen, während sie jezt fast nur als bloße, oft kümmerliche und mitunter verkrüppelnde, Zuchtanstalten für den Staats- und Kirchendienst allein dastehen. Das wenige Gute, was durch dieses unziemliche Meistern und Zwingen hervorgebracht werden mag, wird tausendfältig überwogen von dem vielen Guten, was dadurch abgehalten oder in der Geburt erstickt wird.

Jedoch, der freie Gebrauch ist nur eine der Bedingungen; die Hauptsache ist, was denn eigentlich der frei wählenden Lern- und Wißbegierde zum Genusse dargeboten wird? — Das Formiren und Organisiren unserer mittleren und höheren Studienanstalten mag allerdings etwas Verdienstliches haben; allein, worauf ungleich mehr ankömmt, das sind die Gegenstände des Unterrichts und deren Organe, oder die Männer, die da lehren, und — was und wie sie lehren.

Daß die Jünglinge vorzüglich in demjenigen unterrichtet werden sollten, was sie als Männer wirklich brauchen, und in ihrem Leben ausprägen können, erscheint dem natürlichen Menschenverstande so nothwendig, daß er sich kaum das Gegentheil gedenken mag; und dennoch ist es nur zu wahr, daß man sie, während sie gar Vieles nicht lernen, was sie wissen sollten, Manches zu lernen nöthigt, was sie nicht zu wissen brauchen, daß der Stoff des Unterrichts durchaus nicht mit ächt praktischem Sinne und Maßstabe gewählt sey, sondern noch immer im Geiste unserer älteren, obgleich wohlwollenden, aber nichts weniger als vorurtheilfreien Schulmänner zugeschnitten. Was ich längst hierüber auf dem Herzen hatte, und gewiß viele Andere mit mir, fand ich am richtigsten ausgesprochen von Fr. Seybold in dessen „Süddeutschen politischen Blättern" (Stuttgart 1828) S. 126 u. f., und diese seine Aeußerung ist zu wahr und wichtig, als daß sie nicht so lange wiederholt und in Erinnerung gebracht werden müßte, bis ihr beabsichtigter Erfolg wirklich geworden ist, weshalb ich sie auch vollständig hier anführen zu sollen glaube.

„Eine Hauptregel beim Unterrichte ist, daß der Mensch von seinem Standpunkte aus, und für ihn gebildet werde. Darum sorge man auch hier, wie es allen-

halben geschehen sollte, für das Nächste und Nöthigste zuerst, dann für das Ferne und Entbehrliche, wenn übrigens noch Zeit und Lust dazu vorhanden ist. Erst Muttersprache, Vaterland und die Gegenwart, dann das Fremde und Vergangene, so wie es uns zunächst und näher liegt. Erst wenn wir unseren Wirkungskreis ausfüllen, dürfen wir über ihn hinaustreten, und bei uns muß der Deutsche und Christ vollendet seyn, ehe wir uns an dem Fremden und Heidenthum bilden. Wir thun aber das Gegentheil, wir sind Alles früher, als was wir seyn sollen, und lernen zuerst, was wir am spätesten oder gar nicht brauchen. Unsere Kindheit und Jugend füllen Rom und Griechenland, die alten Republiken und die heidnischen Mythologien, und aus solchem Stoffe sollen Deutsche des neunzehnten Jahrhunderts, Christen und monarchisch Gesinnte gebildet werden!" (Hört, hört! ihr Vertheidiger des neuen Studienplans:) „Alles, was groß ist im Alterthum, was für seine Helden mit Bewunderung erfüllt, athmet Freiheit, Liebe zum Vaterlande, öffentliches Leben auf dem Markte, in Volksversammlungen, vor der Rednerbühne. Harmodius und Aristogiton, die beiden Brutus, Cassius und Cato sind gefeierte Namen, und die hehren Gestalten republikanischer Heroen werden von der Einbildungskraft des Jünglings mit allen Siegeskränzen geschmückt.

„In den Alten, von Justin bis Sallust, weht eine frische Lebensluft des gesellschaftlichen Morgenalters, die am schwülen Mittag nicht anders als gefährlich wirken kann. Die heidnischen Götter und ihre Abenteuer, das ganze Religionswesen der Alten, ihre heiligen Hühner und Auguren werden, dem Christenthum zu Ehren, lächerlich gemacht, und da Knaben albern erscheinen

muß, was einem Lykurg, Numa, Fabius und Curius heilig war, so gewöhnen sie sich, über Glauben und Sitte voreilig abzusprechen, und finden nur zu leicht den Uebergang von der Legende des Heidenthums zu der christlichen, an die sie mit Ehrfurcht glauben sollen. Die Freistaaten der Vorzeit, die Monarchien der Gegenwart, der Polytheism und der Glaube an einen Gott, die Fabeln des Olymps und die Christuslehre nehmen zugleich von der Seele der Jugend Besitz, mit dem Unterschiede, daß sich das Alterthum mit Vorliebe behandelt sieht. Was uns und unserer Zeit angehört, wird oberflächlich abgefertigt. Deutsche Sprache und Geschichte sind Nebendinge; unsere Schriftsteller mag der Jüngling verstohlen aus einer Leihbibliothek lesen; aber den Horaz und Ovid muß er mühselig übersetzen und kommentiren. Was gehen uns die Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts, das Streben und Wirken unserer Väter, die Gesetze und Behörden an, die uns regieren? Für uns ist es wichtiger, zu wissen, wie Rom zu seinen Consuln, Zehnmännern, Diktatoren und Tribunen gekommen ist. Gestehen wir wenigstens, daß, wenn sich in dem zarten Alter Grundsätze, Neigungen, Maximen und Meinungen befestigen sollen, wir dazu die rechten Mittel nicht wählen. Das Alte und das Neue, freies Städtewesen und monarchische Staatenformen, beschränktes Bürgerthum und allgemeine Menschenliebe, heidnischer Götzendienst und göttliches Christenthum stehen weder befreundet noch verwandt zusammen, vielmehr gegeneinander im Widerspruch; und dieser Widerspruch wird mit der frühesten Bildung des Menschen in seine Seele gelegt. Erst wenn wir im häuslichen Kreise sittlich und körperlich stark geworden sind, unsere Lebensweise sich befestigt hat, fremdes Beispiel und fremde Lehre uns nicht mehr

verderben kann, entläßt uns die elterliche Pflege in die Fremde, und die Fremde soll und kann uns dann weiter bilden und belehren; aber der geistige Mensch wird nackt und hülflos in eine ferne Welt gestoßen, und kehrt als Fremdling in seine Heimath ein. Wie! und man bezweckt durch diesen Unterricht Uebereinstimmung mit seiner Zeit, mit seinen Verhältnissen, mit seinem Stande und mit sich selbst? Fast allenthalben tritt die Erinnerung der Anschauung, die Vergangenheit der Gegenwart, die Idee der Wirklichkeit feindlich entgegen.

„Sechs bis acht Jahre des schönen Lebens werden daran gewendet, um ein wenig Latein und Griechisch zu lernen, von dem es zweifelhaft ist, ob es die Hälfte von denen, die es gelernt, je brauchen kann. Und wahrhaftig man lernt es nicht, um den Geschmack zu bilden, und den Geist zum Schönen und Wahren zu beleben, vielmehr um jenen zu verderben und diesen mit abstumpfenden Uebungen zu tödten. Die Schwierigkeiten der Grammatik und des Syntaxes machen das ganze sogenannte klassische Studium aus; denn bei den Dichtern ist die Rede so wenig von Poesie, als bei den Historikern von Geschichte. Alles dreht sich um einen dürren, steifen Sprachmechanism, der die Liebe zu Dichtkunst mehr ersticken als erwecken muß. Wem von uns wären auch die Alten, die wir in unserer Jugend zu exponiren und zu kommentiren hatten, nicht auf lange Zeit zuwider geworden? Ich frage jeden, der in diesem Falle war, auf sein Gewissen. Die Sprache ist doch nur Mittel, nicht Zweck; wo wäre nun der Zweck zu finden, der dieses kostspielige Mittel des Studiums der alten Sprache lohnte? Um die Alten in der Ursprache lesen zu können, lernt man diese nicht; denn wir haben sie in Uebersetzungen, wie wir sie selbst zu liefern nicht fähig

sind. Warum aber sollten wir sie uns mühevoll schlechter übersetzen, als es Andere für uns gethan? Freilich wird auch bemerkt, das Erlernen fremder Sprachen, besonders der Alten, erleichtere das Studium der Muttersprache. Ein schönes Erleichterungsmittel in der That! Man versuche es doch, die sechs bis acht Jahre, welche auf Latein und Griechisch verwendet werden, auf seine Muttersprache, auf vaterländische Litteratur und einige lebende Sprachen zu verwenden, und sage, ob man sich nicht mehr erleichtert fühlt? Ein beschwerlicher Umweg führt allerdings auch zum Ziele, doch wählt der Verständige den bequemsten und kürzesten dazu.

„Die Alten lasen in ihren Meisterwerken etwas Anderes, als wir in ihnen lesen. Die Mythologie war ihr religiöser Glaube, die Geschichte Darstellung der Schicksale ihres Vaterlandes, der Begebenheiten ihres Volks. Im Heldengedichte, auf der Bühne, in den lyrischen Gesängen fanden sie ihre Götter, ihre Religion, ihre Helden, ihre Väter und Verwandte wieder. Was bieten sie uns dagegen dar? Stoff zu Sprachforschung, zu gelehrter Erörterung und müßiger, leerer Wissenschaft. Haben wir denn keinen Glauben, keine Väter, kein Volk, kein eigenes Leben? Was den Alten ihren Werth gab, ist für uns größtentheils untergegangen, der schmackhafte Kern für uns verloren; wir spielen mit der Schaale und ergötzen uns an ihr.

„Unsere Heldengedichte riefen die Musen an, wie ihre Vorbilder bei Homer und Virgil. Wir selbst bringen eine Iphigenie, einen Theseus und Agamemnon auf die Bühne. Was sind uns die Musen, was der Helikon? Wie sprechen uns Iphigenie, Theseus und Agamemnon so fremd aus der dunkeln Ferne an, mit der wir nur durch fabelhafte Ueberliefe-

rungen, die sich in den Schulen erhalten haben, zusammenhängen! Bei den Griechen war es anders; sie lebten unter den Ihrigen, lebten sich und dem Lande. Wir thun das Gegentheil von dem, was die Alten thaten, indem wir sie nachahmen. Wir leben in der Fremde, sind uns selbst fremd, fremd unserer Zeit, unserem Lande. Rom und Latium, und die Stelle, wo Troja gestanden, die Art, wie die Alten zu Tische gesessen, getraut und beerdigt wurden, die Gesetze der zehn Tafeln, wie Senats-Beschlüsse und Plebiscite zu Stande kamen, Rom die Könige vertrieb, Consuln, Decemvirn, Diktatoren und Tribunen erhalten hat, das alles wird unserer Jugend — als höchst wichtig, mit Anstrengung beigebracht. Dagegen lernt sie selten und höchst unvollständig die Lebensweise des Landes, der verschiedenen Stände in ihm, den Ertrag des Bodens, der Gewerbe, die Geseze, welche über ihre Person und ihr Vermögen verfügen, die Verfassung des Staats und die Wirksamkeit seiner verschiedenen Behörden kennen. Wie! ist uns Amerika mit seiner Verfassung, mit seinen Sitten, Erzeugnissen, mit seinem Gewerbsfleiß und Handel, ist uns Asien, selbst Afrika in einigen seinen Theilen nicht näher, als Persepolis, Theben mit seinen hundert Thoren, und selbst Korinth? Liegt in dem, was ich gesagt, eine Uebertreibung? Ist das aber nicht nur für Deutschland, wie ich glaube, sondern mehr oder minder für alle Gegenden unseres gebildeten Welttheils wahr, was sollen, was können Verständige und Unbefangene von unserm Unterricht sagen?"

Gleich lesens- und beherzigenswerth ist, was Seybold ferner a. a. O. zur Begründung seiner Ansicht mit schlagenden Gründen anführte. Hier mag das Ausgehobene genügen, um angezeigt zu haben, daß man auf

die dringende Nothwendigkeit einer wesentlichen Umgestaltung unseres zweckwidrigen Unterrichts in den lateinischen Schulen und auf unseren Gymnasien, auf das dringende Bedürfniß mehr, als zureichend aufmerksam gemacht war, daß wir in diesen Schulen doch endlich lehren und lernen sollten, was uns, als Menschen und Bürgern, in den gegebenen wirklichen Verhältnissen zu wissen nöthig ist, und was uns befähigen kann, das zu werden, was wir in der Gegenwart zu seyn berufen sind, daß unsere Schulanstalten auf den Zweck unseres menschlichen und bürgerlichen Lebens berechnet werden, und die rechten Mittel darbieten sollen, ihn zu erreichen, damit das, was uns zunächst liegt, auch uns das Nächste sey, das Nöthige den Vorzug vor dem Nützlichen, das Nützliche vor dem bloß Angenehmen erhalte, und an die Stelle des leeren Gepränges einer müßigen Schaugelehrtheit, die von Allem zu reden, aber nichts zu thun weiß, die meist einen leeren Dünkel ohne Thatkraft giebt, endlich ein reelles, in der Menschheit und für sie wirksames und fruchtbringendes, Wissen trete.

Dem allem ungeachtet in dem neuen Plane für Einrichtung unserer lateinischen Schulen und Gymnasien auch nicht die mindeste Spur einer Beachtung jener schlagenden Wahrheiten zu finden, die unabweislichen Ansprüche der fortgeschrittenen Zeit so ganz mißachtet, im Grunde nichts, als das so sehr zweckwidrige Alte, nur in einer veränderten Form wiedergegeben zu sehen, muß jeden ächten Freund des Vaterlandes mit bitterer Wehmuth erfüllen. Die Gründe liegen in jenem Auszuge aus Seybolds Blättern sprechend genug vor, und ich begnüge mich, auf eine, in der Nr. 20 des bayerischen Volksblatts d. J. (30. Mai) enthaltene, sehr gediegene, kritische Beleuchtung des erwähnten Planes

mich zu beziehen, deren Urtheil sich durch sich selbst vollkommen rechtfertigt. Möchten doch jene einfachen, natürlichen Wahrheiten, die von Seybold so einleuchtend dargestellt worden, eine ungesäumte Revision jenes Planes in ihrem Geiste veranlassen. Das Wohl des Staats erheischt sie dringend, und es bringt weit mehr Ehre, der Wahrheit zu huldigen, als hartnäckig auf einem Irrthum zu bestehen, der die natürliche Kraftentwicklung ganzer Generationen, statt sie zu befördern, so augenscheinlich hemmt und mißleitet.

---

b) Von den Universitäten.

Universitäten sind, schon ihrer Benennung zufolge, der Ort, wo die Gesammtheit des höheren Wissens umfaßt werden, und für Wißbegierige aller Art in Bereitschaft stehen muß, wo es selbst an demjenigen, was zu den bloßen Ornamenten des menschlichen Geistes gehört, nicht fehlen darf, wo die Philologie, die Geschichte, die Philosophie in allen Beziehungen und in ihrer ganzen Ausdehnung zu kultiviren ist, und wo nach einer Grundlage, wie wir sie auf den Gymnasien als empfangen voraussezen, selbst das Excentrische und Mystische weniger schaden wird.

Dafür ist denn auch, einstweilen auf einer unserer Universitäten wenigstens — denn die beiden übrigen glaubten sich bisher etwas stiefmütterlich behandelt zu sehen — ziemlich gesorgt, das Excentrische und Mystische nicht ausgenommen, bis auf einen Punkt, dessen Vernachlässigung ich schon von sachkundigen Beobachtern des Nachwuchses von Geschäftsmännern vielfältig bekla-

gen hörte: Sie vermissen nämlich an diesen meistens den erwünschlichsten Charakter der Geschäftsbehandlung, das ist, deren Bündigkeit und präzise Folgerichtigkeit, das Ergebniß einer gesunden und festen Logik, ohne die kein Geschäftsmann sich als brauchbar und tüchtig zu bewähren vermag; und man ist demnach zu dem Schlusse berechtigt, daß die Doktrinen der Logik einer wesentlichen Nachhülfe bedürfen, um ihrem praktisch-wichtigen Zwecke zu genügen.

Betreffend die sogenannten Fach-Studien, will ich — während bei Bezeichnung die Desiderien in Ansehung der theologischen und medicinischen Doktrinen anderen sachkundigen Männern billig von mir überlassen wird — hinsichtlich des juridischen und staatswirthschaftlichen Curses nur darauf aufmerksam machen: es müsse nothwendig auffallen, daß gerade in der Gegenwart, wo das Staatsverfassungswesen eine Hauptangelegenheit, und einen Hauptgegenstand der Bestrebungen des öffentlichen Lebens ausmacht, wenn reges Leben in allen Zweigen der legislativen Thätigkeit dringender, als je in der Vorzeit gefordert wird, und wo sich ein mächtiger Drang zum Umgestalten der Formen wie des Geistes der Verwaltung in allen ihren Beziehungen offenbart, eben diejenige Wissenschaft auf den Universitäten wieder in den Hintergrund geschoben und vernachlässigt zu werden scheint, die doch allein mit der Natur, Bestimmung und den Momenten der Staatsverfassung überhaupt sich beschäftigt, und das Ganze des Staatslebens umfassend, die Richtung, den Geist und die Elemente der Legislation und Administration des Staats zu erörtern, dadurch zu einer befriedigenden Gesetzgebung wie zu einer zweckmäßigen Verwaltung desselben, oder doch zu einer richtigen Beurtheilung dieser Gegenstände zu

befähigen zur Aufgabe hat; ich meine die allgemeine Staatslehre oder Staatswissenschaft, deren Nothwendigkeit und Nutzen so einleuchtend schon dargelegt worden, und von allen denen, die ihrem Studium ernstlich sich gewidmet, in ihrem praktischen Leben dankbar anerkannt ist.

In der That, wer sie, freilich in ihrer pragmatischen Art und Behandlung, kennt, muß von ihrem höchsten praktischen Werthe und ihrer Unentbehrlichkeit für Regenten und Staatsbeamte nicht nur, sondern auch für theilnehmende Staatsbürger und Stellvertreter des Volks aller Art lebendig überzeugt seyn, und jene Vernachläßigung läßt sich also wohl nur erklären, entweder aus dem Unbekannt geblieben seyn der oberen Lenker unseres Studienwesens mit ihrem besseren Gehalte und Streben, oder gar aus einer ungerechten Besorgniß vor den Wirkungen des Lichts, welches sie verbreiten möchte, und einer Liebe zu der Gemächlichkeit des Regierens, die etwas gestört, und zu regerer Anstrengung sich genöthigt sehen könnte.

Wenn jedoch erwogen werden wollte, daß heut zu Tag die Absicht, die Verbreitung des Lichts über alle Angelegenheiten des Staats zu hemmen, in jedem Falle viel zu spät komme, daß vielmehr jezt nur das Streben passend sey, ächte Wahrheit in dieses Licht zu bringen, und daß die einmal aufgeregte Thätigkeit von jener Wissenschaft auch die kräftigste Unterstützung und Erleichterung zu gewärtigen habe, so dürften darin Gründe genug zu der Bestimmung gefunden werden, diese Wissenschaft wieder in den vollen Besitz der ihr so vorzüglich gebührenden akademischen Kultur eingesezt zu sehen, weil sie so besonders geeignet ist, dem

ganzen juridischen und staatswirthschaftlichen Studium die erwünschlich-ächte Richtung zu geben, ihm den wahren, höheren Geist einzuflößen, von welchem allein wirklich Besseres in der That und in jeder Beziehung zu erwarten ist.

„Von den gewöhnlichen Staatsmännern" sagt Seybold a. a. O. S. 140, „eine wirkliche Verbesserung des Staats, von den herkömmlichen Juristen eine befriedigende Reform der Geseze und Rechtspflege, von den (ihre Philologie überschäzenden) Schulmännern eine zweckmäßigere Einrichtung des Unterrichts verlangen, heißt die Heilung der Krankheit von dem erwarten, was sie erzeugt hat, heißt den Priestern und Leviten von der Aufhebung des Zehnten, von dem Nachtheile frommer Stiftungen und Opfer reden, durch die nur sie bereichert werden, heißt von Aerzten und Advokaten erwarten, daß sie die Krankheiten und Prozeße aus der Gesellschaft verbannt wünschen."

Gebt aber, setze ich hinzu, den Staatsmännern und Juristen, den Schulmännern und Staatswirthen eine pragmatische Staatswissenschaft zur Grundlage, welche sie das ganze Wesen des Staats, und den innersten Zusammenhang aller Zweige der Gesezgebung und Verwaltung, sammt den Bedingungen ihrer Zweckmäßigkeit gründlich kennen lehrt, und sie werden alle, von gleicher Ansicht des Ganzen und seiner Theile beseelt, ausgerüstet mit den wesentlichen Erfordernissen, sich gemeinschaftlich die Hände, und zwar geschickte Hände bieten, um das Gebäude des Staats seinem Zwecke und den wirklichen Bedürfnissen seiner Bewohner in jeder Hinsicht entsprechend einzurichten, und dasselbe mit kunstgerechter Thätigkeit seiner Vollendung entge-

genzuführen. Ohne diesen Ausweg dürfen wir uns sicher darauf gefaßt machen, in ewig sich wiederholenden, theils unzusammenhängenden, theils sich gar widersprechenden, Versuchen denselben Kreis zu durchlaufen, und am Ende, wo nicht rückwärts, doch entschieden auch um keinen Schritt vorwärts zum wahren Ziele uns zu finden, wie die Erfahrung nur zu sprechend beweißt.

So sehr wünschenswerth indessen das Daseyn eines lückenlosen, alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, Wissenswürdige umfassenden Lehrapparates ist, so kömmt am Ende dennoch Alles an auf die Männer, die da wirklich lehren, auf Art und Geist ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doktrin den oder die rechten Männer zu wählen wisse; denn daß die Berühmtheit der Männer, und selbst ihre noch so tiefe und ausgebreitete Gelehrtheit an sich nicht immer mit gleicher fruchtbringender Lehrfähigkeit gepaart sey, darüber haben wir früher in Bayern die sprechendsten Erfahrungen gemacht, und machen sie, leider! jetzt wieder. Die Fülle des eignen Wissens, und die Gabe, das Gewußte in einem schönen, lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassenden Vortrage Anderen klar, eindringend, und überzeugend mitzutheilen, sind zwei sehr verschiedene Dinge, die sich bei weitem nicht immer vereinigt finden, und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeit eines Lehrers durch diese Gabe absolut bedingt, ohne sie die Lehre meist fruchtlos, wo nicht gar verderblich.

Auch ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, es gebe manche Arten des Wissens und der Gelehrtheit, die sich weit weniger zur Catheder, als zum Gebiete der

Schriftstellerwelt eignen, und wir haben viele Ursache, dringend zu wünschen, daß diese Unterscheidungen und Rücksichten bei der Auswahl der Lehrer an unseren Mittel- und höheren Studienanstalten ernster und glücklicher möchten beachtet werden. Schafft uns durchaus tüchtige, ihrem Fache wirklich gewachsene, von reinem Eifer für dasselbe beseelte Lehrer, und ihr könnt euch alles Formens und Modelns, alles Zwängens und Bewachens füglich enthalten; denn Männer jener Art machen alles dieses rein überflüßig, was dagegen den Geist und das Bestreben solcher Männer nie zu ersetzen vermag.

Eine Hauptveranlassung, welche übrigens den möglichen Nutzen unserer gegebenen höheren Lehranstalten wesentlich beschränken mag, scheint mir zu liegen in den übertriebenen Anforderungen, die bei den Prüfungen der Staatsdienstadspiranten an diese gemacht werden, in so fern sie gleiche Proben ihrer Kenntnisse, wo nicht aus allen, doch aus mehreren Verwaltungszweigen zugleich ablegen sollen: denn, so sehr ich überzeugt bin, daß Niemand ein wirklich tüchtiger Beamter in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung seyn könne, ohne das Ganze der lezteren, und das Ineinandergreifen ihrer Zweige zu kennen, eben so sehr bin ich überzeugt, daß durch das Einschlagen jenes Prüfungswegs blos eine vielwissende Halbheit erzielt werde, der man es zuzuschreiben hat, daß so selten vollkommen befriedigende Geschäftsorgane in den einzelnen Verwaltungsgebieten getroffen werden.

Wüßten dagegen die zum Staatsdienste sich vorbereitenden Jünglinge, daß sie nur aus einem Hauptzweige der Staatsverwaltung (z. B. nur aus dem Ge-

biete der Rechtspflege, oder der Polizei, oder der Finanzverwaltung) und dessen Eingreifen in die übrigen Zweige geprüft würden, dann würden sie zwar vor Allem die Uebersicht des Ganzen und den Zusammenhang seiner Theile kennen zu lernen streben müssen, dann aber auch nach getroffener Auswahl alle ihre Kräfte auf den gewählten einen Zweig konzentriren und denselben so zu entschöpfen sich bemühen und im Stande seyn, daß sie auch etwas Vollkommenes und Ausgezeichnetes in diesem bestimmten, nach ihrer Neigung ergriffenen Fache zu leisten vermöchten. Und sollte dem Staate hiemit nicht ein ungleich größerer Vortheil zugehen, als aus jener vielwissenden, überall etwas, aber nirgends das Ganze leistenden Halbheit? Die Methode in Besetzung der Staatsämter, welche voraussetzen scheint, daß jeder auf jeden Sattel gerecht seyn müsse, dürfte unsern Staatsdienst vollends verkümmern, ihm die segenreiche Seite seines Wirkens entziehen.

Was geschieht zur Förderung des Wohlstands der Staatsglieder?

Doch, es ist Zeit, zur zweiten, oben aufgestellten Frage überzugehen: Was geschieht von unserem Departement des Innern für Entfernung der Armuth, zur Förderung des Wohlstandes der Staatsglieder? oder wie erfüllt es das Gebiet der ihm angehörigen Staatswirthschaft im gewöhnlichem Sinne?

Dem Verarmen der Staatsglieder, so viel in der Macht des Staats liegt, vorzubeugen, ihren

Erwerbsfleiß im ganzen Umfange des Worts, so viel möglich, zu wecken, zu erhöhen, und auf die nach der eigenthümlichen Lage des Staats vortheilhaftesten Wege seiner Anwendung aufmerksam zu machen, allenfalls zum Einschlagen dieser Wege zu reizen, endlich der geweckten Betriebsamkeit den möglichst freien Spielraum zu sichern, bildet in dieser Beziehung seine Aufgabe.

In Beziehung auf deren ersten Theil sehen wir allerdings ein Hypothekenwesen geordnet, das, wenn es gleich in seinem Anfange Manchem wehe gethan haben mag, für die Folgezeit gute Wirkungen verspricht; wir sehen die Errichtung von Sparkassen ermuntert und unterstützt, und eine, wiewohl kostspielige, Brandassekuranz gehandhabt; allein der Versuch zur Errichtung von Credit- und Vorschußkassen im Wege von Creditvereinen ist gescheitert, Leih- und Pfandhäuser sind den Gemeinden anheim gestellt, von Vieh- und Hagel-Assekuranzen ist kaum die Rede, den zwecklosen Geld- und Zeitverschwendungen, dem alles Maß übersteigenden, und dadurch verderblichen Luxus ist völlig freier Lauf gelassen, denen, welche die sie ernährende Arbeit selbstthätig zu finden nicht vermögen, ist selten eine Zuflucht vom Staate eröffnet, und endlich wird mit dem so oft und mit so vielem Rechte schon gerügten Lottospiele eine Quelle des Verarmens gehegt, welche in ihren verderblichen Wirkungen die guten Erfolge aller oben bezeichneten Anstalten überwiegt, vereitelt und durch keine Kreishülfskasse vergütet zu werden vermag. Was in obiger Beziehung dem Departement des Innern vorzüglich noch zu thun übrige, ist hiemit zugleich kenntlich genug gezeichnet.

Für Belebung und Richtung des Erwerbsfleißes scheint jetzt eine rege Thätigkeit eingetreten zu seyn: die sonstigen Hindernisse der Ansäßigmachung überhaupt, und auf Gewerbe insbesondere, sind beseitigt, sammt den Mißbräuchen der Zünfte in Beziehung auf das Fortschreiten der Lernenden, wie auf die Fähigkeits-Erprobungen; für das Bessere der Erzeugungen und für Erfindungen sind ermunternde Prämien ausgesetzt; polytechnische Schulen werden vervielfältigt, und neuerdings wurde auch Hand angelegt, um eigentliche Gewerbs-Schulen ins Leben zu rufen.

Unverkennbar ist auch der Weg des Unterrichts das natürlichste und wirksamste Mittel für die beabsichtigte Belebung; allein die Möglichkeit praktisch zweckmäßiger Gewerbsschulen ist an dieselbe Bedingung geknüpft, wie die Möglichkeit guter Elementar-Schulen überhaupt, nämlich an das Daseyn passender Lehrer, welche die vorgezeichneten Gegenstände dieser Klasse von Jünglingen faßlich und praktisch vorzutragen verstehen: je schwieriger diese Aufgabe, desto mehr dürfte es Noth thun, vor Allem für die Bildung solcher Lehrer zu wirken, inzwischen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Art Schulen zu verbreiten, und dadurch ihr Gebrauchtwerden zu sichern.

Immerhin aber beschränken sich diese blos auf einen Hauptzweig der Industrie, und so zweckmäßig und wünschenswerth sie auch seyn mögen, so sollte ihnen doch eine allgemeine und umfassendere Grundlage vorausgehen, durch die Einreihung der, jedem Menschenverstande faßlich gemachten, Elemente und Grundsätze einer, auf die natürliche Lage und die eigenthümlichen Verhältnisse des Vaterlands angewendeten, Volks-

oder National-Wirthschaftskunde überhaupt in die Unterrichts-Gegenstände aller Volksprimar-Schulen für beiderlei Geschlecht.

Hier, in diesen (überall schon vorhandenen) Schulen, aus welchen die künftigen Wirthschafter aller Art selbst hervorgehen, lehre man die ganze heranwachsende Generation die natürlichen und nothwendigen Bedingungen ihres Wohlstandes, Nothwendigkeit, Zweck und Vortheile der Arbeit und des Arbeitsfleißes, die sichersten und folgereichsten Wege kennen, auf welchen, bei der Lage und Beschaffenheit des heimischen Bodens und Klimas, und unter den gegebenen übrigen Verhältnissen, Vermögen erworben, erhalten und vermehrt zu werden vermöge.

Hier gewöhne und reize man zugleich die Jugend in dem Kreise ihres Wirkens zur Liebe für Thätigkeit, und zu einer vernünftigen Sparsamkeit, und es müßte Alles täuschen, wenn diese Veranstaltung, zweckmäßig ein- und durchgeführt, ihrer Absicht nicht mehr, als alle bisher gebrauchten Mittel, entsprechen, nicht den sichersten Grund zu einer Allgemeinheit des Wohlstandes der Staatsglieder legen sollte, bei der nicht nur die Armuth auf die engsten Grenzen beschränkt, sondern auch für die Kraft des Staats eine, seinem Bedürfniße stets genügende, Quelle geöffnet werden müßte. Durch sie würden wenigstens die Menschen in die Lage gesezt, selbstthätig und mittelst eigener gegründeter Wahl Schöpfer ihres Lebensverhältnißes zu werden, während jetzt das Wohl und Wehe der Meisten davon abhängt, in welche Bahn sie durch die beliebige, oft eigensinnige Wahl ihrer Angehörigen geschoben werden wollen.

Daß unsere jetzigen Schullehrer-Seminarien auf die Befähigung zur Ertheilung eines volkswirthschaftlichen Unterrichts jener Art erweitert werden könnten, unterliegt wohl keinem Zweifel, sobald nur die Gegenstände dieses Unterrichts allgemein faßlich bearbeitet wären; und dieses ist doch wohl nicht unmöglich.

Auch für Entfernung unnatürlicher Hindernisse des Gewerbsfleißes und seines Gedeihens zu der, seiner Natur nach möglichen, Ausdehnung und Wirksamkeit auf den Volkswohlstand, so wie für Schaffung der Bedingungen und Mittel dieser Ausdehnung und Wirksamkeit ist in unserem Staate bereits Vieles geschehen; denn beseitigt ist großentheils die sonstige Gebundenheit der Güter mittelst Erleichterung ihres Verschlagens; das Anhäufen derselben zu Gunsten sogenannter todter Hände ist mit Aufhebung der Stifter und Klöster fast unmöglich geworden; beseitigt sind in vielen Gegenden die Vorurtheile z. B. gegen Aufhebung der Brache und der Gemeinweiden, gegen Stallfütterung, gegen Neuerungen in der Art des Düngers, des Futterbaues, der Viehzucht u. s. w.; die sonst ungemessenen Frohnen oder Scharwerke sind in gemessene verwandelt, und deren Ablösung gestattet, viele Zehenten sind fixirt, und von der Leibeigenschaft ist kaum mehr eine Spur zu finden. Verbannt sind die meisten hemmenden Mißbräuche, von denen sonst das Zunftwesen begleitet zu seyn pflegte, als da sind, Geschlossenheit in Ansehung der Meisterzahl, gleiche Dauer der Lehrzeit ohne Rücksicht auf individuelle Fähigkeit der Lehrlinge, unbedingte Nothwendigkeit des Wanderns der Handwerksgesellen ins Ausland, Verbannung gewisser Gewerbsarbeiten in die Städte oder auf das Land ausschließend, und Abhaltung der Landhandwerker vom Arbeiten für Bewohner der

Städte, Monopole und Zwangs=Brauereien, Mühlen und Bäckereien, u. dgl.

Vieles ist geschehen für Erleichterung des Verkehrs durch Anlegung von Straßen und Erleichterung der Straßen= oder Weggelder, durch Verbesserung des Postwesens, durch Hinwirken auf Einführung gleichen Maßes und Gewichts, und durch Ausdehnung des Wechselrechts; die sich auszeichnende Thätigkeit erfreut sich der Unterstützung und Ermunterung; es fehlt nicht an Handels=Schulen oder Instituten, und dem Höherstreben der Künstler ist eine Kunstakademie geöffnet. Was in diesen Beziehungen noch zu thun übrigt, und gewünscht werden muß, ist, ein unermüdetes Fortwirken für Entfesselung des Grundeigenthums von den Hindernissen seiner vollen Benützung durch Hut= Trifft= und Jagdgerechtigkeiten, durch Zehent= und Handlohnpflichtigkeit, gegen angemessene Entschädigung der Berechtigten; für Einebnung der drückenden Steuerungleichheiten; für Entfernung des, den einen oder den andern Theil unausbleiblich übervortheilenden, Tarirens von Lebensmitteln und Leistungen verschiedener Art; ferner das Aufgeben der Benützung der sogenannten außerwesentlichen Regalien als Finanzquellen, daher Verminderung der Holz= und Salzpreiße, der Posttaxen und der, das übrige Botenwesen beschränkenden, Postprivilegien; größere Sorgfalt für Erhaltung und Vermehrung der Wasser=Straßen; Ermunterung zum Ueberzuge aus reichbevölkerten in menschenarme Gebietstheile des Staats, zum Gebrauche erprobt = vortheilhafter Maschinen, zur Anlegung gesicherter Giro= oder Zettelbanken; endlich das Aufgeben des Glaubens, als ob Mauth= oder Zwangs=Maßregeln überhaupt das richtige Mittel seyn, um dem Lande wirklich vor-

theilhafte Fabriken und Manufakturen zu begründen und zu erhalten, ersetzt durch die Ueberzeugung, daß die Regierung des Staats, werden nur die bisher bezeichneten Mittel ins Werk gesetzt, und der rechtliche Gewinn und Genuß mit Energie gesichert, nichts besseres thun könne, als — eingedenk des Wahren „laissez nous faire" — Alles andere dem menschlichen Eigennutze und der nacheifernden Gewinngierde zutrauensvoll zu überlassen.

Sehr beherzigungswerth ist übrigens die Ansicht, daß der größte Aufwand für Unterstützung der Bildung und des Wohlstands der Staatsglieder in der voraus bezeichneten Art zugleich die zweckmäßigste Sparsamkeit des Staats in anderer Beziehung sey, und umgekehrt, daß, was der Staat jener Unterstützung entzieht, von ihm in anderen Hinsichten vielfältig verwendet werden müsse, ohne jedoch damit in gleichem Grade seinem Ziele sich nähern zu können; denn wo die Urquellen des Verbrechens in breiten Strömen fließen, sind alle Dämme nur unzureichende Nothbehelfe, so lange, bis jene Ströme selbst möglichst vermindert sind: wo hingegen Wohlhabenheit, gepaart mit Sittlichkeit, Rechtsgefühl und Bildung zu Hause ist, da ist der Keim des Verbrechens in seinen Hauptwurzeln abgedorrt, da ist auch das Verbrechen nur, und zwar um so seltener, Ausnahme von der Regel, je höher der errungene Grad der Kultur und des Wohlstandes ist. Bei jener Voraussetzung kann es der Polizei nicht mehr schwer werden, mit einem mäßigen Aufwande von Aufmerksamkeit und Kraft den wenigen Ausbrüchen gereizter Leidenschaft ausgearteter Menschen zuvorzukommen, und so das Recht gegen Störungen und Verletzungen von Seite der Mitmenschen zu sichern.

Was geschieht, neben dem Abgraben der Urquellen der Gefahren für Rechtssicherheit, zur Beseitigung der dennoch sich nähernden Gefahren dieser Art?

Die, des möglichsten Abgrabens jener Urquellen ungeachtet, sich nähernden Gefahren für Rechtssicherheit zu beseitigen, bildet, wie voraus bemerkt worden, den nächsten Abschnitt der Aufgabe der Polizei.

Daß diese diejenige Thätigkeit, die erforderlich ist, um die Gefahr von Rechtskollisionen (Rechtsstreitigkeiten oder Prozessen), welche bei gewissen Arten von Geschäften und Verhältnissen, ihrer Natur und aller Erfahrung nach, wesentlich näher zu treten pflegt, durch gebührende Feststellung des Rechts der Interessenten und Entfernung alles Schwankenden in ihren daraus resultirenden Rechtsansprüchen, abzuhalten, noch immer unter dem ungeeigneten Titel einer „freiwilligen Gerichtsbarkeit" den ohnedieß überladenen Justizbehörden überläßt, ist ein Beweis, daß sie den wahren Umfang ihrer Aufgabe entweder nicht genau kenne, oder doch wenigstens auf selbstthätige Ausfüllung ihrer Sphäre nicht sehr eifersüchtig sey. Zu wünschen aber ist, daß sie bei der, endlich doch wohl noch kommenden, Trennung der Justiz und Administration diesen Theil ihres Gebiets sich vindizire, sammt der, ebenfalls nur die Verhütung von Gefahren beabsichtigenden, und darum ihr angehörigen, Bevormundung aller jener Schutzgenossen des Staats, denen diejenigen Qualitäten ermangeln, wodurch eine genügend-selbstthätige Mitwirkung derselben zur Wahrung ihres Rechtsgebiets bedingt ist. Zur Entschuldigung der Praxis dient freilich die bisherige Gesezgebung.

Die Art und Weise, in welcher die freie Bewe-

gung der Presse und des Buchhandels, aber auch das durch sie verletzbare Recht, seit der neuesten Zeit geschützt wird, entspricht ganz den konstitutionellen Vorschriften über diesen Gegenstand, und diese gerechte Anerkennung eines, lange unterdrückt gewesenen, natürlichen Menschenrechts verspricht in allen Hinsichten die wohlthätigsten Früchte.

Es mangelt nicht an Aufsicht zum Behufe der Verhütung des Wuchers und Betrugs, und der Veruntreuung z. B. beim Münz- und Postwesen (ob auch in Ansehung des Postgeheimnisses?) und beim Gebrauche des Maßes und Gewichts; nur den Gefahren bei Darlehnsgeschäften und in Ansehung der nicht seltenen Conkurse und Banquerotte dürfte ein kräftigerer Damm zu wünschen seyn, so wie überhaupt demjenigen Uebermaße individuellen Aufwandes, der nur durch unbesonnenes Schuldenmachen bestritten werden kann, oder mit Grund Veruntreuungen befürchten läßt; denn hiebei waltet entschieden Gefahr ob für das Eigenthum der Staatsgenossen oder des Staats selbst.

Um den, eben dieses Eigenthum gefährdenden, Müßiggang durch Zwang zur Arbeit anzuhalten, sind zwar allerdings einige, jedoch bei weitem nicht ausreichende Anstalten vorhanden. Vortrefflich sind unsere Verordnungen gegen die Bettelei und in Betreff des Armenwesens; nur werden sie bei weitem nicht allenthalben mit gleicher Thätigkeit vollzogen, und die Bettelei scheint an manchen Orten furchtbar um sich zu greifen. Der Gefahr künftiger Verbrechen in den Personen der Sträflinge selbst könnte und sollte wohl durch Einwirkung auf ihre rechtliche und moralische Besserung weit erklecklicher, als es wirklich geschieht, begegnet

werden. Das vielfältig beklagte, fortschreitende Ausarten des Gesindewesens zeugt nicht für genügend vorbeugende Einwirkung auf diesen Gegenstand, welcher Gefahren mancher Art für beide dabei interessirte Theile mit sich führt.

Viele Objekte der Polizei sind, und müssen ihrer Natur nach den Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden zur Behandlung überlassen seyn; aber eben hiebei wird der Mangel einer überall ausreichenden Polizeigesezgebung nur gar zu oft fühlbar, und darum kein Wunder, daß die Polizei an jedem Orte ihre eigene Farbe trägt, und nach den subjektiven Ansichten der Beamten verschieden sich gestaltet.

Die Einwirkung auf die Gemeinden, ebenfalls eine Klasse von Gegenständen der Staatspolizei, inwieferne das Rechtsgebiet derselben von Anderen, aber auch die Rechte Anderer, durch sie gestört und verletzt werden können, ist durch die Gemeindeverfassung geregelt, und wird dieser Verfassung gemäß geübt: ohne Nachtheil für irgend eine Seite, vielmehr zur Erleichterung des Staats, könnte vielleicht die Anerkennung der Autonomie der Gemeinden noch erweitert und vervollständigt, und in der Wechselwirkung zwischen den Magistraten und den Gemeinde-Bevollmächtigten, durch Gestattung mündlichen Benehmens, viele Schreiberei billig beseitigt werden. Wesentlich hat seit dem Daseyn jener Verfassung die Verwaltung, wie des Gemeindevermögens, so auch der Lokalstiftungen gewonnen, und es ist seit dem Aufgeben der vormaligen, so unheilbringenden, Centralisation des Stiftungsvermögens überhaupt für dieses eine glücklichere Epoche zurückgekehrt, wenn gleich noch nicht alle durch jene Centralisation geschlagene Wunden wieder geheilt sind.

In Beziehung auf religiöse Vereine, oder Kirchen, hat die Thätigkeit unseres Departements des Inneren ihre Normen, theils in dem neuesten Concordate mit dem römischen Hofe, theils in der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde, durch welche letztere Manches wieder gut gemacht erscheint, was bei dem ersteren versehen seyn mochte. Zu wünschen wäre, daß das wahre Verhältniß zwischen Staat und Kirche schärfer aufgefaßt würde; dann würde man sich von Seite des Staats, da, wo es unnöthig ist um des Staatszwecks willen, weniger einmengen, aber auch anderer Seits weniger beengen und verpflichten. Auch die neuerlichen Bestrebungen des Mystizismus werden an der größeren Masse gesunden Verstandes erfolglos zerstieben, und im Gebiete der Religion die klaren einfachen Wahrheiten ohne höhere Einmischung den Sieg behaupten. Die Uebertreibungen des Catholizismus aber könnten leicht zu dem entgegengesetzten Ziele führen.

Von ihrer Verpflichtung, wie sie die Ungestörtheit der Würde und des Effekts aller amtlichen Funktionen bewirkt, so auch jeder Gefährdung des Rechts der Staatsglieder durch ein unangemessenes (inhumanes, rohes, partheiisches) Benehmen der Beamten gegen sie zu begegnen, scheint die Polizei bisher keine Notiz genommen zu haben; und doch möchte es dieses ihres Einschreitens dringend bedürfen, so lange nicht der Ausweis über ächte Geschäfts-Moralität unter die Hauptbedingungen der Anstellungswürdigkeit aufgenommen wird.

Etwas weniger Aengstlichkeit im Verstatten der Auswanderungen, und etwas weniger Leichtigkeit im Verstatten der Einwanderungen, möchten zum rechten, er-

wünschlichen Gleichgewichte führen in der Obsorge für die Fortdauer gleichmäßiger Consistenz des Staatsganzen, die bei der stets anwachsenden Bevölkerung ohnedieß kaum gefährdet erscheint.

Auch dem an sich zulässigen, nicht absolut widerrechtlichen Freiheitsgebrauche der Staatsglieder diejenigen besonderen Schranken zu setzen, durch welche die Beseitigung wahrscheinlicher Gefahren für das Recht bedingt ist, daher den Staatsgliedern ausdrücklich alles dasjenige zu gebieten und zu verbieten, was um jener Beseitigung willen geschehen oder unterbleiben muß, zugleich aber auch die pünktliche Beachtung jener ihrer Gebote und Verbote zu verbürgen, gehört zu der, nach ihrem Zwecke bemessenen, Aufgabe der Polizei.

Es fehlt auch ganz und gar nicht in unserem Staate an Geboten solcher Handlungen, die — obgleich durch ihre Unterlassung an sich das Recht nicht nothwendig und wirklich gestört oder verletzt würde, dennoch — nicht unterlassen werden dürfen, wenn das Recht nicht augenscheinlich gefährdet seyn soll; und nicht an Verboten solcher Handlungen, die zwar, an sich betrachtet, keine Rechtsverletzungen sind, aber dennoch die Verletzung des Rechts erleichtern und häufig veranlassen, oder doch die Beschützung des Rechts erschweren. Allein wie unendlich zerstreut sind diese Vorschriften. Wer mag uns sagen, wo sie alle aufzufinden seyen? wie vielen oder wenigen Menschen sind sie bekannt? wie unpassend und unverhältnißmäßig sind die damit verbundenen Drohungen? wie wäre demnach ihre pünktliche Beachtung zu erwarten? besonders, da sie sich auf der äußersten Grenzlinie zwischen dem befugten und unbefugten Freiheitsgebrauche bewegen, welche die Meisten unbedenklich überschreiten zu dürfen glauben.

Es wird demzufolge allerdings sehr verdienstlich seyn, wenn in dem früher schon einmal berührten zweiten Theile der Strafgesezgebung (obgleich diese Zusammenstellung in formeller Hinsicht nie zu rechtfertigen seyn dürfte) die hier bezielten Gebote und Verbote zu einer Uebersicht zusammengestellt, und für deren Beachtung geeignete Maßnahmen gewählt werden: nur ist dringend zu wünschen, daß auch bei diesem Beginnen jene äußerste Grenzlinie durch unnöthige Beschränkungen des Freiheitsgebrauchs nicht ungebührlich überschritten, daß ein richtiger Maßstab für die, mit diesen Vorschriften zu verbindenden, Drohungen gewählt und daß es dann nicht wieder dem Zufalle überlassen werden möge, ob und wie lange jene Vorschriften und diese Drohungen von der Allgemeinheit der Staatsglieder gekannt seyen, oder nicht? Denn im entgegengesetzten Falle möchte es vielleicht sogar besser seyn, wenn die ganze Arbeit unterbliebe, weil ein regelmäßiges Unterdrücktseyn des rechtlichen Freiheitsgebrauchs noch schlimmer ist, als das mögliche Gefährdetwerden desselben.

Was geschieht zum Hemmen wirklich hereinbrechender solcher Gefahren?

Die, aller bisher angedeuteten Vorkehrungen ungeachtet wirklich hereinbrechenden Gefahren für das Recht mittelst physischen Zwanges wenigstens in ihrem Laufe noch zu hemmen, wurde früher als die letzte Stufe polizeilicher Thätigkeit bezeichnet, und eine diesem Zwecke gewidmete Zwangsmacht sehen wir theils

in den Gensdarmes, theils an einzelnen Orten in den Polizeiwachen, Dorf-, Nacht-, Flur- oder Feldwächtern gegeben; allein es fehlt ihr noch zur Zeit an derjenigen Stütze, durch die sie allein für ihren Zweck könnte genügend gemacht seyn, nämlich an dem Aufrufe jedes Staatsgenossen zur Mitwirkung für den Zweck der rechtlichen Sicherung seiner Mitbürger auf den Fall des Bedarfs, an der gesezlichen Erklärung, daß es Zwangspflicht jedes Glieds des Staatsbürgervereins sey, hervorgehend aus der Natur des Begriffenseyns in diesem Vereine an sich, sobald er den Ruf um Hülfe hört, oder sonst von dem Hülfebedarf sich überzeugt, und die schützende Macht des Staats nicht, oder doch nicht in zureichendem Maße vorhanden ist, herbeizueilen, dem unternommenen Verbrechen Stillstand auflegen, und den Verbrecher, ohne sich Mißhandlungen desselben zu erlauben, dem Strafgerichte des Staats überliefern zu helfen.

Dennoch ist es so sichtbar, daß nur durch dieses thätige Mit- und Zusammenwirken aller Glieder des Vereins, wodurch sie sich, als solche, zu bewähren haben, dessen Zweck noch im äußersten Falle zu erreichen stehe, und in solcher Art noch zu erstreben sey, indem jeder sein im Bürgervertrage enthaltenes Versprechen des Schutzes allenthalben da, wo die schützende Macht des Staats nicht ausreicht, in eigener Person zu erfüllen verbunden ist, und mit vollem Rechte dazu angehalten werden kann. Nur durch ein solches allgemeines Zusammenwirken könnte es auch dahin gebracht werden, daß die Hoffnung auf Nichtentdeckung eines Verbrechens unterdrückt, und eben dadurch die genügende Wirksamkeit angemessener, wenn gleich gelinderer, Strafandrohungen begründet würde.

Werden die **vorzüglichsten Urquellen** aller Gefahr für Rechtssicherheit abgeschnitten, alle sich nähernden Gefahren für leztere beseitigt, und selbst die wirklich hereinbrechenden Gefahren der Art in ihrem Laufe wenigstens gehemmt, so muß das Recht gegen Störungen und Verletzungen durch menschliche Willkühr und Unbesonnenheit, so viel immer möglich, gesichert, und eben dadurch der eigenthümliche Zweck der Polizei, so viel es von menschlicher Wirksamkeit erwartet werden kann, erreicht erscheinen.

Was geschieht, um die Quelle der von Seite der willenlosen Natur zu befürchtenden Uebel abzuschneiden, oder doch diese in ihrem Laufe möglichst zu hemmen?

Aber außerdem ist noch die physische Existenz der Personen und Habe der Staatsglieder den manchfaltigsten Gefahren ausgesezt durch den Lauf der willenlosen Natur; und Gefahren dieser Klasse zu beseitigen, ist die Polizei durch ihren Zweck um so mehr angewiesen, je unverkennbarer in der ungestörten Existenz der Personen und ihrer Habe die oberste Bedingung alles Rechtsgenusses beruht. Auch den von der Naturgewalt zu befürchtenden Uebeln wird sie dadurch am sichersten entgegenwirken, daß sie, eines Theils, die Quellen dieser Uebel abzuschneiden sich bestrebt, und, andern Theils, dem Laufe unaufhaltbar hereingebrochener Uebel dieser Art die engsten Grenzen steckt.

Eine der wesentlichsten Gefahren für die physische Existenz der Staatsglieder läge in dem Mangel erklecklicher Befriedigungsmittel ihrer absoluten Bedürfnisse. Für manche Arten derselben, z. B. für die unentbehrli-

chen Bekleidungsmittel des menschlichen Körpers, wird zwar die menschliche Thätigkeit, von der ihr Daseyn fast allein abhängt, stets genügend sorgen; andere derselben, z. B. Speisegetraide- und Feuerungsmittel, hängen dahingegen hauptsächlich von der Freigebigkeit der Natur ab, und wenn gleich unser vaterländischer Boden uns in der Regel mit Speisegetraid bis zum Ueberfluß, den wir andern Ländern abgeben können, versorgt, so hat dennoch die Erfahrung der neueren und neuesten Zeit bewiesen, daß jener Ueberfluß ausnahmsweise bis zum drückendsten Mangel zurückweichen könne, der bis zur Hungersnoth, die schrecklichste der Landplagen, sich steigern kann.

Möglich, daß bei'm Eintritte eines solchen Mangels bei'm Auslande Hülfe zu suchen und zu finden ist, die jedoch gewöhnlich sehr theuer zu stehen, vielleicht auch sehr spät erst kömmt. Möglich aber auch, daß solche Hülfe vergebens einmal gesucht würde, und nun fragt sich's: Was thut unsere Staatspolizei, um der Möglichkeit eines solchen Falls, oder vielmehr den Wirkungen und Folgen desselben vorzubeugen? — Wohl ist uns bekannt, daß der Staat einen Theil seiner Getraide-Vorräthe aufbewahre, und wir wollen darin mehr eine polizeiliche, denn eine finanzielle Maßregel dankbar erkennen. Niemand aber wird hierinn wirklich ausreichende Fürsorge finden, und es bleibt sonach immerhin die obige Frage.

Wären wir so glücklich, eine vollständige Gesezgebung zu besitzen, so müßte darin die polizeiliche Thätigkeit für alle hier mögliche Fälle zum Voraus genügend geregelt seyn; und daß es so sey, wäre um so erwünschlicher, da, wenn einmal die Symptome eines zu besor-

genden Mangels näher getreten sind, die dann erst einschreitenden oberherrlichen Anordnungen gewöhnlich mehr schaden, als nützen, weil sie nur die Besorgniß mit ihren Folgen steigern. Allzusicher im regelmäßigen Besitze wahren Ueberflusses, kümmern wir uns kaum um die Bedingungen, das entfernte Aufsteigen eines Mangels mit Verläßigkeit zu erkennen, und demselben zeitig genug in der natürlichsten, einfachsten Art zu begegnen. Diese Bedingungen sind unverkennbar die genaueste Zählung der Volksmenge, Berechnung ihres absoluten Bedarfes, und Kenntniß des wahren Verhältnisses des im Lande wirklich erzeugten Getreidequantums zum absoluten Bedarf der Einwohner, wenigstens auf ein kommendes Jahr hinaus.

Hiezu sollte die Polizei des Staats von der Gesezgebung im voraus angewiesen, und überdieß angehalten seyn, die Ausfuhr des Getreides genau zu beachten, um dem Abgeben des Ueberflusses statt zu geben, sobald aber der entbehrliche Ueberfluß ausgeführt seyn sollte, jede weitere Ausfuhr durchaus zu hemmen, weil unter dieser Voraussetzung erweislich kein Recht zur Ausfuhr mehr bestehen kann, und schon die Natur der Sache darauf anweist, zuerst für sich selbst zu sorgen. Hiemit wäre wenigstens einem wirklichen Mangel des eigenen Landes vorzubeugen, und es würden dann auch nur kleinere Getreide-Magazine, in der mindest drückenden Art angelegt, ausreichen, um auch dem scheinbaren Mangel — in seinen Wirkungen oft jenen des wirklichen Mangels gleich — für alle Fälle zu begegnen. Die mögliche Gefahr eines Mißwachses mit seinen schlimmen Folgen birgt jedes künftige Jahr in seinem Schoße, und darum dürfen wir wohl billig wünschen, daß sie zu keiner Zeit außer Acht gelassen werde.

Das Streben, durch Aufstellung zweckmäßiger Forst-Ordnungen, und Sicherung ihres Beachtens, den einheimischen Forsten die Qualität fortdauernd befriedigender Holzmagazine anzueignen, hat nie nachgelassen, vielmehr in wechselnden Versuchen sich bethätigt. Unstreitig sind auch nur zu jenem Ende so viele Waldungen dem Eigenthum des Staats überlassen worden, und nicht sowohl zur Eröffnung finanzieller Quellen, was nicht zu übersehen seyn möchte, damit nicht die Finanzbehörden dem Zwecke der Polizei entgegenarbeiten. Da übrigens immer mehr Waldungen niedergelegt, als angelegt werden, so dürfte es bald an der Zeit seyn, holzsparende Einrichtungen dringend zu empfehlen, und nach Holz-Surrogaten (Steinkohlen, Torf) ernster zu forschen.

Um Krankheiten ansteckender Art, durch Abschneidung ihrer Quellen, oder hemmendes Dazwischentreten zu zügeln, und überhaupt der Aufgabe der medizinischen Polizei zu genügen, geschieht wohl Einiges, was unsern Dank verdient. Begräbnißplätze sind aus den Kirchen, Städten und Dörfern glücklich verlegt, den Durchgang der Luft unnöthig hemmende Wälle und Mauern sehen ihrer Beseitigung entgegen, gemeine Nahrungsmittel sind der Aufsicht untergeben, Badeanstalten werden unterstützt, die Pocken-Impfung wird betrieben, Sperr-Anstalten sind anbefohlen, die Apotheken werden visitirt, das Hausiren mit Medikamenten ist ziemlich unterdrückt, Entbindungskunstverständige Personen, geprüfte Aerzte und Wundärzte sind durch das ganze Land vertheilt, (nur der Pfuscherei und Quacksalberei sollte kräftiger entgegen gewirkt werden), Armen-, Kranken-, Gefängniß-Häuser aller Art sollen ärztlich beaufsichtigt seyn, der um sich greifenden Pest des Ausschlags sind neuerlich Dämme gesetzt, das Daseyn von Rettungs-Apparaten

ist allenthalben angeordnet, die Zahl der Leichenhäuser ist im Wachsen begriffen, und den sich nähernden Symptomen von Epidemieen oder Seuchen soll mit Aufmerksamkeit entgegen getreten werden: eine Hauptschuld läge in der That an den ausübenden Personen, würde dem Zwecke und Geiste aller dieser Veranstaltungen nicht genügend entsprochen, was häufig der Fall seyn soll, und mehr, als einleuchtend ist es, daß ein einziger Ober-Medizinalrath einer befriedigenden Lösung der Aufgabe einer Ober-Medizinal-Behörde nicht von der Ferne gewachsen seyn könne.

Die Wirksamkeit, um den Eintritt von Feuerschäden zu verhüten, und solche in ihrem Laufe zu hemmen, ist an den verschiedenen Orten mehr oder weniger rege, und es fehlt, meines Wissens, an gleichförmig-allgemeinen Vorschriften hiefür, die doch allerdings möglich und erwünschlich sind: ein ernsteres Hinwirken auf Feuerfestigkeit der Gebäude, Entfernung der Stroh- und Schindeldächer, und ein strengerer Zwang zum Ersatze alles durch Fahrläßigkeit entstandenen Schadens, würde die Größe der Beiträge zur Brand-Assekuranz-Casse, worüber so allgemein geklagt wird, ohne Zweifel wesentlich zu mindern geeignet seyn.

Auch die zum Verhüten oder Hemmen möglicher Wasserschäden erforderliche Thätigkeit entbehrt noch allgemein geseзlicher Vorschriften, wie der Strom- und Uferbau wesentlicher Nachhülfe.

So lange wir nicht mehrere Irren-Anstalten erhalten, fehlt es an der Bedingung um die Gefahren, in welche die Staatsgenossen durch schwermüthige, tief- oder irrsinnige Menschen, und deren Uebergang zur Raserei

versetzt werden könnten, beseitigt zu sehen, und die Gefahr, mit der sie durch das Tollwerden von Hausthieren, und durch die zur Schau-Stellung fremder wilder Thiere bedroht sind, ist in der That groß genug, um ein ernsteres Entgegentreten, und strengere Aufsicht ansprechen zu dürfen.

Aus diesem kurzen Ueberblicke möchte wohl die bestätigende Ueberzeugung hervorgehen, daß mit demjenigen, was ein Polizei-Straf-Codex, als zweiter Theil der Straf-Gesezgebung überhaupt leisten dürfte, das Geschäft der Polizei-Gesezgebung unmöglich als geschlossen angesehen werden könnte, daß vielmehr dessen bei weitem größter Theil außer seiner Sphäre liege, und im höheren Grade Befriedigung erheische, daß aber auch, nach Herstellung einer vollständigen Polizei-Gesezgebung, der Genuß wesentlichen polizeilichen Schuzes so lange gegen alles Recht auf die größeren Städte beschränkt bleiben müßte, als nicht eigene, von der Justiz getrennte, Exekutiv-Behörden der Polizei auf dem platten Lande in gehöriger Anzahl geschaffen seyn werden, die Wohlthat eines regen praktischen Lebens jenem Geseze auch dieser Classe von Staats-Genossen verbürgend, die bisher in einer Beziehung meistens auf den Schuz ihrer eigenen Dorf- und Flur-Wachen beschränkt war. Nur stelle man dahin wahrhaft vertrauenswürdige Beamte nach sorgfältiger Auswahl, lasse sie mehr handeln als schreiben für ihren Zweck, und raube ihnen nicht auch noch den größten Theil ihrer Zeit durch Handlanger-Dienste für alle übrigen Zweige der Verwaltung, wie es jezt bei den Polizei-Behörden so sehr zu geschehen pflegt.

Das, was der Polizei obliegt, ist ja bei weitem das Wesentlichste und Wichtigste, was der Staat den Seinigen leisten kann und soll, selbst wichtiger noch, als die Leistungen der Justiz, in sofern diese schon eingetretene Störungen und Verletzungen des Rechts nur repariren soll, während die Polizei solchem Eintreten zuvorzukommen die Bestimmung hat; es ist also wohl gewiß auch ein sehr billiger Wunsch, daß leztere in legislativer sowohl als administrativer Beziehung mit der ihrer hohen Würde und Wichtigkeit entsprechenden Sorgfalt behandelt und gepflegt werde, daher vor Allem Hand angelegt an das Schaffen einer guten und vollständigen Polizei-Gesezgebung, durch deren Daseyn eine des Namens würdige Polizei-Praxis bedingt ist, und nur in wirklich befriedigender Art erst möglich werden kann.

Reflexionen über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch die bisher berücksichtigten drei Zweige der Gesezgebung und Verwaltung des Staats, nämlich durch die Civil-, Straf- und Polizei-Gesezgebung, und die ihnen korrespondirenden Zweige der Verwaltung vermag das Gleichgewicht des Rechts der Staats-Glieder unter sich vollkommen begründet und gesichert zu werden, vorausgesezt, daß die Sphäre eines jeden derselben vollständig ausgefüllt wird.

Allein die Rechte der Glieder des Staats, einzeln und in ihrer Gesammtheit, können auch durch andere, außer ihrem Vereine bestehende, Menschen

und Völker mächtig gestört und verlezt werden, denn hieraus entwickelt sich eine neue Aufgabe, eine eigene von den bisher gezeichneten ihrer Richtung und Modalität nach wesentlich verschiedene, Klasse der Thätigkeit des Staats, bestimmt und modifizirt durch den, im Endzwecke des Staats sichtbar enthaltenen Mittelzweck, das Recht der einzelnen Staats-Glieder sowohl, als auch die ganze Rechts-Anstalt, den Staat selbst, gegen die von Außen ihnen drohende Gefahr der Störung und Verletzung zu gewähren; unstreitig die wahre Aufgabe des, nothwendig und mit Recht von den übrigen Zweigen der Verwaltung ausgeschiedenen, Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Welches sind nun aber die Rechte des Staats, als solchen, und seiner Glieder, die ihm und ihnen im Verhältnisse mit andern Staaten und deren Glieder zuständig, und durch die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach Außen zu schützen sind? und in welcher Art ist dieser Schutz zu bewerkstelligen? oder welches sind die Grundsätze, nach welchen dieser Schutz bewerkstelligt werden soll?

So lange diese beiden Fragen ihrem ganzen Umfange nach nicht gesezlich gelöst sind, wornach soll sich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in seinen Lebensäußerungen richten? Etwa nach dem einen oder dem andern, von einem Gelehrten entworfenen, System des allgemeinen Völker- oder Staaten-Rechts? aber nach welchem? und was berechtigt oder verpflichtet jenes Departement, gerade der Anleitung des einen oder des andern zu folgen? — oder soll es sich richten nach demjenigen System, welches der Chef dieses Departe-

ments nach seinen eigenen Ansichten sich zu bilden für gut findet? — dann aber ist dieser Chef der Gesezgeber, und es hängt lediglich von seinem Willen ab, welche Rechte der Staat in seiner Coexistenz und Wechselwirkung mit andern Staaten besitzen und genießen, und durch welche Mittel dieser Besitz und Genuß gesichert werden soll; es beruht auf seiner Subjektivität, welche Ziele erstrebt werden wollen, und ob die Mittel dazu glücklich oder unglücklich gewählt werden, kurz eines der wichtigsten und wesentlichsten Interessen des Staats ist lediglich individueller Subjektivität, und überdieß einem steten Wechsel derselben Preis gegeben, der Staat also hierunter nicht nur nicht gesichert, sondern vielmehr nothwendig gefährdet.

Dem wäre nur dadurch abzuhelfen, daß auch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, wie jeder andere Zweig der Verwaltung, *gesezlich geregelt* würde, und kaum dürfte sich ein ausreichender Grund gedenken lassen, warum die Wirksamkeit dieses Verwaltungs-Departements nicht eben so gut, wie jene jedes anderen, an *gesezliche* Leitung gebunden seyn solle. Man muß, wie mir scheint, entweder für *keinen* Zweig der Verwaltung, oder für *alle* diese Zweige, *gesezlichen* Impuls und *gesezliche* Leitung fordern, weil der Grund dieser Forderung bei allen gleich ist, weil die Erreichung des Staatszwecks in *jeder* Beziehung auch materiell gesichert seyn, daher im Erstreben desselben in *keiner* Hinsicht nach individuellem Belieben, sondern in *aller* Hinsicht nur nach bestimmten Normen des vernünftigen Gesammtwillens verfahren werden soll.

Faßt man die voraus angedeutete reine Aufgabe des hier geforderten Zweigs der Gesezgebung scharf ins Aug, und weiß man dieselbe von der, wesentlich davon verschiedenen, Aufgabe der Instruktion dieses Departements richtig zu unterscheiden, so wird man wohl auch zugestehen müssen, daß jene Gesezgebung nicht minder ausführbar sey, als z. B. die konstitutionelle oder die Civilgesezgebung; denn gleichwie leztere nichts anderes seyn sollen, als die äußere, von der gesezgebenden Gewalt eines Staats ausgesprochene, Sanktionirung oder Erhebung des allgemeinen, öffentlichen und Privatrechts zum positiven Rechte, so soll auch die Gesezgebung für die Leitung der äußeren Verhältnisse eines Staats nur dem allgemeinen Staaten- oder Völker-Rechte seine äußere Sanktion ertheilen, und dasselbe zum positiven Rechte erheben, damit das, was die Vernunft als unter Staaten oder Völkern gültiges Recht ausspricht, auch wirklich praktisch geltend werde.

Sie soll und muß sich dabei, wie jede Gesezgebung, nur im Allgemeinen halten, nur bestimmen, welche Rechte der Staat und seine Glieder in ihrer Wechselwirkung mit andern Staaten und deren Gliedern haben, und welche Classen von Mitteln überhaupt zur Behauptung jener Rechte zuläßig seyen, — welche bestimmte Mittel der für zuläßig erkannten Art dann unter bestimmten, gegebenen Verhältnissen in concreto anzuwenden seyen und die Formen dieser Anwendung zu bestimmen, das ist freilich nicht Sache der Gesezgebung, sondern nur Geschäft der speziellen Instruktion, für die jene Gesezgebung als Compaß dienen soll.

Zwar ist die Angewöhnung an ungebundenes Belieben auf diesem Gebiete des Wirkens zu lange schon und zu fest gewurzelt, als daß man hoffen dürfte, für die Forderung des Aufstellens einer solchen Gesezgebung so bald Gehör und Geneigtheit zu finden; allein dessen ungeachtet wird jeder Unbefangene diese Forderung als auf unwiderlegbar=wahrem Grunde beruhend erkennen müssen, und hierauf das Vertrauen stützen, daß auch für diese Wahrheit die Zeit des Siegs endlich erscheinen werde.

Von der wirklichen Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten können wir nur wenig sagen; denn wir wissen davon fast nicht mehr, als was sie uns kostet, und höchstens außerdem, was sich in ihren Erfolgen veroffenbart; sie selbst steht über uns, wie ein Berg Sinai, in dunkle Wolken gehüllt. Zwar bescheiden wir uns gerne, daß, was dort oben vorgeht, nicht für Jedermanns Augen geeignet, kein Gegenstand offener Verhandlung seyn könne; desto mehr aber müssen wir wünschen, daß diesen geheimen Vorgängen bestimmte Grundsätze gesetzlich vorgezeichnet, und das Ministerium für deren Beachtung verantwortlich gemacht sey; denn nur hiedurch würden wir derjenigen Sicherheit theilhaftig, deren Verlangen eben so gerecht als natürlich ist. Das Ministerium selbst fände in jenen gesetzlichen Normen (deren Möglichkeit läugnen, nur eigene Unkenntniß verrathen hieße), bei deren Beachtung seine vollkommenste Rechtfertigung, während es, angewiesen auf seine individuellen Ansichten, auch alle Gefahr des etwa unglücklichen Erfolgs auf sich nehmen muß.

Man hat geglaubt, die Zahl der Organe dieses Ministeriums im Auslande ließe sich wohl etwas ver-

mindern; aber uneingeweihten Augen ist es schwer, den wahren Umfang des Bedürfnisses hierin genau zu bemessen, und eine zu ängstliche Sparsamkeit dürfte sich leicht durch empfindlichere Opfer bestraft sehen. Die Sicherheit und Würde der Krone und der Nation erfordert allenthalben ihre Vertreter, jedoch würdige Vertreter, die auch den mehrfachen Zwecken ihrer Sendung in der That gewachsen sind.

Wir haben in der neuesten Zeit einen Anspruch unserer Krone mit Kraft vertheidigt wahrgenommen, und wünschen, solche Bemühungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt zu sehen, gleichwie wir hoffen, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse im Orient ohne Rückwirkung auf uns vorübergehen möge.

Die Regierung strebe unermüdet, durch eine gerechte und weise Verfassung und Verwaltung des Landes eine warme Anhänglichkeit seiner Bewohner zu nähren und zu steigern, und sie wird in ihnen nicht nur eine stets genügende Kraft zur etwa nöthigen physischen Vertheidigung ihrer gerechten Ansprüche besitzen, sondern auch eine moralische Kraft entwickeln, welche ihr die Achtung des Auslandes für ihre Rechte am sichersten zu verbürgen geeignet ist, und je mehr sie die Maximen der Gerechtigkeit, pünktlicher Erfüllung eigener Pflicht der Wahrheit, Mäßigung, Billigkeit und Festigkeit in ihrem Benehmen gegen das Ausland bewährt, desto zuversichtlicher darf sie rechnen auf stete Anerkennung auch ihrer Rechte, und gestützt auf das Bewußtseyn ihrer Rechtlichkeit jedem kommenden Ereignisse ruhig entgegengehen; denn dem Rechte wohnt eine Kraft inne, vor der, wird sie gehörig und mit würdevoller Festigkeit gebraucht, selbst die physische Uebermacht sich beu-

gen muß, will sie nicht die Grundlage ihres eigenen Bestandes untergraben, und Alles gegen sich aufregen.

Eben deßhalb ist es auch rathsam, in den Fällen, in welchen Partei ergriffen werden muß, sich immer der Partei des Rechts, der höheren Intelligenz, und des Aufstrebens zum Besseren anzuschließen; denn auf dieser Seite steht gewiß die größere Wahrscheinlichkeit des endlichen Sieges und Uebergewichts; und zur rechten Zeit solche Freunde sich erwerben, die glücklichere Verbindung wählen und knüpfen zu wissen, nach Umständen auch eine solche selbstthätig schaffen, heißt oft schon zum Voraus des Siegs sich versichern, oder doch wesentlichem Uebel sich entziehen. Daß hiebei nicht individuell-subjektive Neigungen, sondern allein höhere Staatsrücksichten den Ausschlag geben dürfen, möchte sich von selbst verstehen. Frühere Erfahrungen werden ohne Zweifel nach richtigem Maßstabe gewürdigt seyn.

Von unserer effektiven Stellung im deutschen Bunde, von dessen vortheilhaften Rückwirkungen auf uns, wer weiß was davon zu berichten? Ob die Erfüllung seiner wesentlich-gemeinnützigen Verheißungen noch zu erwarten sey, das wissen wir nicht; wohl aber wissen wir, daß man für übernommene wesentliche Verpflichtungen und Beschränkungen auch entsprechende wesentliche Gegenleistungen zu hoffen berechtigt sey. Schon selbst in der Natur eines Bündnisses sehr ungleicher Kräfte liegt für die minder Mächtigen die Gefahr, im Frieden wie im Kriege den Zwecken der Mächtigeren dienen zu müssen; eine Gefahr, welcher jene nur durch ein engeres Anschließen an einander, mit Beseitigung aller untergeordneten Rücksichten, zu begegnen vermö-

gen, und in dem Maß begegnen werden, in welchem ihre Selbstständigkeit Werth für sie hat.

Die Hauptsache aber bleibt immer eine, aus ergiebiger Quelle fließende, der Steigerung zum Enthusiasmus fähige, Anhänglichkeit des Volks an Fürst und Vaterland, beruhend auf wesentlichem, nachhelligem Grunde; und solche erzeugen und groß ziehen, heißt den Staat mit den sichersten Bollwerken gegen das Ausland versehen.

Reflexionen über die Verwaltung des Militairwesens.

Bei der immerhin bestehenden Möglichkeit, daß die Integrität des Staats verletzt, und selbst seine Fortdauer gefährdet werde durch gewaltsame Angriffe äußerer oder innerer Feinde, wird es ihm unerläßliche Pflicht, eine, zur Vertheidigung gegen diese zureichende, und gehörig befähigte, physische Kraft in Bereitschaft zu setzen, und erforderlichen Falls gegen Angriffe jener Art zu verwenden. Die Realisirung der Bedingungen dieser physischen Vertheidigung des Staats gegen physische Angriffe auf denselben, und die Bewirkung und Führung dieser Vertheidigung selbst im Falle ihres Bedarfs, der Inbegriff der diese Vertheidigung bezweckenden Funktionen, bildet nothwendig einen eigenen Zweig der Verwaltung — die Militairverwaltung, weil ihre Art des Wirkens von jener aller übrigen Branchen der Verwaltung sichtbar sich wesentlich unterscheidet.

Je leichter indessen die Nationalkraft, unter dem Titel des Vertheidigungsbedarfs des Staats, selbst

in der besten Absicht überspannt, oder auch für fremdartige Zwecke mißbraucht werden kann, so lange die Verwendung der ersteren für Etablirung der physischen Vertheidigungsmacht dem Belieben der Exekutiv-Gewalt des Staats lediglich und allein überlassen bleibt, und je wesentlicher, anderer Seits, die Selbsterhaltung des Staats durch die Zweckmäßigkeit seines Vertheidigungszustandes bedingt ist, desto deutlicher springt die Nothwendigkeit ins Aug, daß das Belieben der Exekutiv-Gewalt auch hierunter gesetzlich geregelt, daß Maß und Qualifikation der physischen Vertheidigungsmacht und deren Verwendung gesetzlich bestimmt werde.

Mit dem Grade dieser Nothwendigkeit steht auf gleicher Stufe das Bedürfniß eines, auch der Militärverwaltung correspondirenden, eigenen Zweigs der Gesezgebung — einer besonderen eigentlichen Militärgesezgebung, damit auch die Militärverwaltung nicht ferner dem Privat-Belieben ihres Chefs Preis gegeben, sondern gesezlich angeregt und geleitet sey; und dieselben Gründe, welche voraus für die Nothwendigkeit einer eigenen Gesezgebung für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten von mir aufgestellt worden, rechtfertigen auch vollkommen diese eben von mir ausgesprochene Forderung einer eigenen Militärgesezgebung.

Darunter ist zu verstehen — weder die Summe der sogenannten Kriegs-Artikel, noch die Formation der Armee-Verwaltung und dergl., sondern — die Bestimmung des eigenen Zwecks der Militärverwaltung und der Grundsätze, nach welchen dieser Zweck erstrebt werden, nach welchen das Militär-Departement verfah-

ren soll. Um diese ihre Sphäre vollständig auszufüllen, muß sie also überhaupt Maß und Art, Einrichtung und Forterhaltung der physischen Vertheidigungs-Anstalten des Staats, so wie die Bedingungen und Fälle, unter und in welchen von jenen Gebrauch gemacht werden dürfe und müsse, bestimmen, und sie hat ihrem Zwecke nur dann vollkommen genügt, wenn in ihr die ExekutivGewalt des Staats für Erfüllung ihrer Vertheidigungspflicht ebenso ausreichende allgemeine Regulative, als gegen den möglichen Mißbrauch der Staatskraft für privative Zwecke bestimmte Schranken findet.

Dem etablirten Militär-Departement den, der Gesezgebung entsprechenden Impuls zu geben, und seiner Thätigkeit die zweckgemäße Form zu sichern, ist dann die Aufgabe der, die Militärgesezgebung voraussetzenden, und auf sie zu bauenden Instruktion der Militärverwaltung als des, die Zweckmäßigkeit im Vollzuge der Militärgesezgebung bezielenden Regulativs der konkreten Thätigkeit des Militärdepartements, sowie der formellen Bedingungen und Maximen jener Thätigkeit.

An einer Militärgesezgebung im vorbestimmten Sinne fehlte es uns bisher gänzlich, und so konnten die Organisationen und Instruktionen unserer Militärverwaltung nur seyn — Ausdruck des Beliebens, Gepräge der subjektiven Ansichten unserer Machthaber und der von ihnen erwählten Militär-Chefs, natürlich wechselnd mit der Individualität der einen und der anderen.

Für das Maß unseres Normal-Militärstandes hat man die Forderung der Bundes-Matrikel als Mo-

tiv aufgeführt, es wurde jedoch schon am ersten Landtage (1819) bewiesen, daß durch leztere jenes Maß kaum gerechtfertigt sey, und man hätte wohl besser gethan, die wahren Gründe jenes Maßes offen darzulegen; denn kein Bayer wird es mißbilligen, daß das Vaterland einen den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt entsprechenden Militärstand unterhalte, er muß dieses vielmehr wünschen, nur daß es in einer, die Nationalkraft im Frieden möglichst schonenden, nur die Bedingungen des Kriegsstandes beachtenden, Art geschehe.

Eine, ohne unnöthige Belästigung fortwährend geübte Landmiliz würde das stehende Militär auf die nöthigen Cadres zu beschränken gestatten, und dadurch den Aufwand für dasselbe wesentlich mindern. Allein unsere Landwehre, größtentheils nur auf dem Papiere bestehend, vermag diesem Zwecke nicht zu genügen, und die Bestimmungen in Ansehung derselben gleichen nur dem Vorbehalte zu einem allgemeinen Aufgebote auf den Fall der Noth, dessen es für diesen Fall kaum bedürfte. Bei der Halbheit dieser Maßregel in Ansehung der Landwehre können wir aus ihr jene Frucht nicht ziehen, und unser stehendes Militär erscheint fast als zu viel für den Frieden, und als zu wenig für den Krieg. Zum Glücke haben wir die Erfahrung vor uns, daß unsere junge Mannschaft der schnellsten Befähigung zum Kriegsdienste gewachsen sey; auch wissen wir, daß der Enthusiasmus die Mängel des Abgerichtetseyns mehr, als vollkommen ersetzen könne; das, was für jenen den Grund legt, wird also die wirksamste Vorbereitung zum Kriege seyn, und uns über jenes zu Wenig voll beruhigen können.

Ist es aber Hauptbestimmung des Militärs im Frieden, für die innere Sicherheit zu wachen, so

möchte die Unterhaltung einer eigenen Gensd'armerie zum Behufe der lezteren neben dem stehenden Militär nicht als befriedigender Beweis gelten, daß lezteres dieser seiner Bestimmung genüge.

Was die Art des Aufbringens der Militärmannschaft betrifft, so sehen wir zwar das Prinzip der Gleichheit der Verpflichtung zum Militärdienste ebenfalls auf dem Papiere; in seiner Anwendung jedoch wird es dem blindesten aller Zufälle, dem Zufalle des Looses überliefert: ein handgreifliches Unrecht, das, wie allgemein es auch in den Staaten geübt werden mag, dennoch dadurch nichts von seiner schneidenden Härte verliert, und nichts weniger, als geeignet ist, jenen erwünschlichen Enthusiasmus zu fördern; denn nichts schmerzt empfindlicher, als das Gefühl ungleicher Behandlung im Zumessen der Staatslasten, deren Tragen nur durch die strengste Gleichheit erträglich wird. Womit soll derjenige sich trösten, der seinen Cameraden freigesprochen sieht durch den Zufall des Looses, welcher ihn selbst zum Dienste verurtheilte? Man denke sich einmal recht lebhaft in die Lage eines solchen Menschen, und man wird mit ihm die Größe jenes Unrechts fühlen müssen. Sollten wir denn nicht Alles aufbieten, um von dem, was ohnedieß schon durch sich selbst schwer genug drückt, alles Unrecht zu entfernen? und daß solches möglich sey, wer möchte das läugnen?

Von der neuerlich verfügten Einrichtung der Armeeverwaltung wollen wir deren möglichste Vereinfachung, Zweckmäßigkeit und mindeste Kostspieligkeit mit Zuversicht erwarten, und hoffen, daß durch fernere Instruktionen auf Erhöhung der intensiven Befähigung un-

seres Militärs, die gewiß seiner Extension weit vorzuziehen ist, immer kräftiger werde hingewirkt werden.

Einer der noch übrigen Hauptgegenstände dieser Instruktion ist die Bestimmung der Militärdisziplin und der Behandlungsart des Militärs durch seine Behörden. Die vorzüglichsten Zwecke, auf die jene Bestimmung zu berechnen seyn möchte, sind: bis auf wesentliche Kleinigkeiten strenge Pünktlichkeit der Militär-Individuen aller Grade im Dienste, solide Ordnung und Rechtlichkeit auch in ihrem übrigen Betragen, Erwiederung heischende Achtung gegen ihre Mitbürger, und Humanität gegen den wehrlosen Feind, richtiger Takt des Ehrgefühls, Neigung für ihren Stand und Eifer in ihrem Dienste. Um diese, und vorzüglich die lezteren Zwecke zu erreichen, wäre nothwendig die Gemeinheit der körperlichen Strafen (der Korporalstock) zu entfernen, wären Kleinigkeiten im Anzuge, in Handgriffen ꝛc. auch nur als Kleinigkeiten zu erinnern und zu ahnden, nicht als Verbrechen zu bestrafen, die Strenge der nothwendigen Subordination im Dienste nicht durch das Hingeben der Subalternen an die Laune und Leidenschaft der Oberen zur empörenden Last zu machen, jede zwecklose Plauderei sorgfältig zu verhüten, das Militär nie zur blosen Prunk- und Parade-Maschine herabzuwürdigen, dasselbe mit anständiger und in allen ihren Theilen zweckmäßiger Kleidung, zureichendem Solde und sorgfältiger Pflege im Kranken- und invaliden Zustande zu versehen, auch ausser dem Dienste von seinen Vorgesetzten anständig und zutrauensvoll zu behandeln, über die Bestimmung und Wichtigkeit seines Standes, über die Zwecke seines Dienstes, die Nothwendigkeit seiner Formen und die mehr als mechanischen Bedingungen desselben zu beleh-

ren, auch zu zweckmäßigen Beschäftigungen außer dem Militärdienste zu ermuntern.

Daß ein, in diesem Geiste disziplinirtes kleineres Heer, wovon jedes Glied der Wichtigkeit seiner Bestimmnng, das Vaterland zu schirmen, die rechtliche Sicherheit handzuhaben, sich deutlich bewußt wäre, und dieser Bestimmung gemäß sich behandelt sähe, selbst einem ungleich zahlreicheren Heere blos mechanisch abgerichteter Söldlinge überlegen, daher vorzuziehen seyn müsse, mag wohl Niemand mißkennen können, und es dürfte sonach ausser Zweifel seyn, worauf wir unser Hauptabsehen zu richten haben. Auch leuchtet es wohl für sich ein, daß von der Rückkehr so behandelter Militärpersonen in das gewöhnliche bürgerliche Leben eher Vortheile, als Nachtheile zu erwarten seyen.

Möge die von der Natur der Sache ohnedieß geheischte Zurückstellung der Militäre in ihren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter die ordentlichen bürgerlichen Gerichte gelten als Anfang der wirklichen Anerkennung der von Johannes Müller in die Augen gestellten Wahrheit: „Alles Heil des Staats hänge davon ab, daß die Bürger gute Soldaten, oder die Soldaten gute Bürger seyen.“

Was übrigens unsere Festungen betrifft, so haben wir bis jetzt auch deren dem Namen nach zu viel, und der Sache nach zu wenig, und wir müssen wünschen, daß mit Vollendung des begonnenen Hauptbaues die wenig zweckdienlichen und doch kostspieligen Festungs-Gerippe aufgegeben, und diese nicht inzwischen schon im Frieden zur unnöthigen Qual ihrer Umgebungen gebraucht werden. Festungen haben ohnehin heut zu Tage bei weitem nicht mehr den Werth, wie ehemals, gleich-

wie überhaupt der Geist und die Seele der Vertheidigungsanstalten deren Formen bei weitem überwiegt. Jene sorglich pflanzen, nähren und erziehen, heißt sonach diese überflüssig oder doch entbehrlicher machen.

Reflexionen über die Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung.

Werden alle bisher bezeichneten Klassen von Bedingungen und Mitteln für Erreichung des Staatszwecks nach ihrem ganzen Umfange von der Staatsgewalt, als gesezgebender Gewalt, im richtigen Geiste bestimmt und aufgerufen, und von ihr, als Exekutiv-Gewalt, in der erforderlichen Art, Ausdehnung und Dauer in Wirksamkeit gesetzt, wird die Sphäre eines jeden der bisher geforderten Zweige der Gesezgebung und Verwaltung vollständig und übereinstimmend unter sich ausgefüllt, dann wird der Staatszweck im höchsten, durch menschliches Streben erreichbaren Grade realisirt erscheinen, und hierin beurkundet sich sprechend und vollgültig die Erfüllung ihres Berufs.

Aufgabe der Finanz-Verwaltung.

Um aber alle jene Bedingungen und Mittel ins Daseyn rufen und darin erhalten, um das, was alle jene

Zweige der Verwaltung im Begriffe fordern, in praktische Realität setzen zu können, muß der Staatsgewalt eine, dem Bedarf hiefür entsprechende Masse von Gütern und Kräften, als Produktiv-Bedingung des bezeichneten Effekts, zu Gebote stehen, diese Masse daher bestimmt aufgebracht, und zur Realisirung des Staatszwecks verwendet werden. — Dieses, von allen übrigen Lebensfunktionen der Verwaltung sich wesentlich unterscheidende Bestimmen, Aufbringen und Verwenden, bildet eben darum einen eigenen Zweig der Administration — die Finanz-Verwaltung.

Die Zweckmäßigkeit dieser Finanz-Verwaltung ist sichtbar bedingt durch richtige Lösung der drei Fragen, nämlich: 1) Was ist unter die Rubrik des (ordentlichen und ausserordentlichen) Staatsbedarfs aufzunehmen, um sein Total darnach bemessen zu können? 2) Nach welchen Grundsäzen ist dieser Betrag des Staatsbedarfs auf die Gesammtheit der Staatsglieder zu vertheilen und von dieser zu erheben? 3) Für welche Zwecke ist das Erhobene zu verwenden?

Nothwendigkeit und Wesen einer eigentlichen Finanz-Gesezgebung.

Daß man es der Executiv-Gewalt, dem Finanzdepartement so lange überlassen konnte, diese Fragen sich nach subjektiver Ansicht, nach individuellem Belieben zu beantworten, hat dem Finanzwesen beinahe aller Staaten eine so überwiegende, man darf sagen, fürchterliche Wichtigkeit gegeben; denn die Folge davon war eine

beinah endlose Ausdehnung und Steigerung des Staatsbedarfs in allen seinen Beziehungen, und überdieß was das allerschlimmste ist, eine vielfältige, mit den grellsten inneren Widersprüchen behaftete, Grauen erregende Art ihrer Vertheilung auf die Beitragspflichtigen. Man vergleiche nur den Bedarf aller größeren und mittleren europäischen Staaten mit jenem des nordamerikanischen Staats, man vergleiche die sich gegenseitig destruirenden Wirkungen unserer zahllosen, oft höchst sonderbaren Arten von Auflagen, und frage: ob solche Erscheinungen aus irgend einer andern Quelle erklärbar, ob solche möglich gewesen seyen, ohne die Ueberlieferung der Staaten an eben jenes individuelle Belieben?

Diesen Zustand zu belassen, dem Fortwuchern des Uebels, das schon so fürchterlich weit gediehen, Platz zu geben, wer könnte solches gerathen finden? und wer könnte glauben, daß durch den Einfluß einer Landstandschaft auf das Bemessen des Staatsbedarfs und die Art seiner Vertheilung dem Uebel allein erklecklich zu steuern sey? heißt das etwas Anderes, als einem Belieben ein anderes Belieben zur Controlle setzen, so lange nicht jedes Belieben hierunter, d. h. in den Anforderungen an das Nationalvermögen — sowohl was das Maß dieser Anforderungen im Ganzen, als auch die Methode ihrer Realisirung und die Verwendung der erhaltenen Beiträge betrifft — gesezlich geregelt, so lange nicht feste Prinzipien, die allem Finanzverfahren zur unwandelbaren Grundlage und Schranke dienen müssen, als absolut verbindende Normen aufgestellt sind, von welchen, ohne einen Mißbrauch der Staatsgewalt zu beurkunden, nie wesentlich abgewichen werden darf, so mancherlei Modificationen auch in der Form ihrer Anwendung zulässig seyn können?

Jenes gesezliche Regeln und Begegnen, die Aufstellung solcher fester Prinzipien ist der einzige Ausweg, um die so dringend nöthige Hülfe zu schaffen, und die unverkennbare Erkenntnißquelle dieser Prinzipien ist der vernünftige Gesammtwille aller Staatsglieder: erstens, daß ihnen überhaupt nicht mehr abgenommen werde, als zur Erreichung des Staatszwecks in der That erforderlich ist; und zweitens, daß jedem Einzelnen von ihnen nicht mehr und nicht weniger abgefordert werde, als vom Total jenes Erfordernisses nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Effekte des Staats auf seinen Theil kömmt.

Offenbar höchst einfache, nicht abzuläugnende Wahrheiten, die ihrem ganzen wichtigen Inhalte nach ausgeprägt in der Form verbindender Regeln, als die Finanzverwaltung positiv leitende und beschränkende, aber auch ihr den Charakter wahrer Finanzpraxis sichernde Theorie hingestellt werden müssen, um die Basis und Schranke alles Finanzverfahrens zu bilden. Ohne eine solche wahre, eigentliche, des Namens würdige Finanzgesezgebung ist kein Heil noch Rettung zu hoffen, vielmehr mit Gewißheit zu befürchten, daß die Völker dem Rande des Verderbens ferner mit Riesenschritten zueilen werden, dem sie allen Symptomen nach bereits sehr nahe stehen.

Die Aufgabe solcher eigentlicher Finanzgesezgebung wäre, allgemeine zureichende Grundprinzipien und Normen aufzustellen, für Ausmittlung der, für Erreichbarkeit des Staatszwecks absolut erforderlichen Masse von Gütern und Kräften ihrer Größe und Qualität nach, so wie für deren Erhebung und Verwendung, oder den

eigenen Zweck der Finanzverwaltung, und die Art und Weise, in welcher dieser erstrebt werden solle, zu bestimmen, so den wesentlichen Gehalt der Thätigkeit des Finanzdepartements im Allgemeinen zu zeichnen.

Mangel einer solchen in Bayern, bei noch so vielen finanziellen Anordnungen. — Aufgabe der Finanzgesezgebung. — Beweis, daß diese in jenem nicht gelöst sey. — Dringendes Bedürfniß einer befriedigenden, wahren Finanzgesezgebung als Bedingung der höchst nöthigen Hülfe.

Hienach entsteht die Frage: Haben wir in Bayern eine wahre Finanzgesezgebung im nur bestimmten Sinne? Wohl kenne ich viele in das Finanzfach einschlagende einzelne Vorschriften und Anordnungen, und dennoch vermag ich in denselben die Merkmale einer wahren Gesezgebung nicht zu finden, noch weniger die Lösung ihrer bezeichneten Aufgabe, die zur Quelle dieses Urtheils dient: denn in allen jenen Vorschriften sucht man vergebens die Bezeichnung eines allgemeinen Maßstabes für den absoluten sowohl, als den relativen Staatsbedarf, vergebens den nöthigen Damm für das Belieben in Ansehung des Maßes des Staatsaufwandes durch Regulirung der speziellen Anwendung jenes Maßstabes; mit andern Worten: es liegt kein gesezlicher Normal-Etat des ordentlichen Staatsaufwandes vor, gebildet mittelst Feststellung der, den Klassen der Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks korrespondirenden Aufwandstitel oder Rubriken, und mittelst genauer Bestimmung des Umfanges und der Grenze des, für jede dieser Rubriken zuläßigen Aufwandes im Allgemeinen.

Die Folge davon ist: daß nicht, wie es seyn sollte, das Gesez Maß und Art des Staatsaufwandes bestimmt, sondern allein der Wille des Regenten, daß also auch die Forderungen an das Volk sich allenthalben richten nach den, vom Willen des Regenten veranlaßten Ausgaben, daß dieser Wille hier allenthalben die Stelle des Gesezes vertritt, statt, daß dieser Wille allenthalben vom Geseze seine Leitung und Beschränkung empfangen sollte. Unsere Budgets des Staats-Aufwandes sind nur Uebersichten der vom individuellen Ermessen der Regenten veranlaßten Staats-Ausgaben, und wenn diesem Ermessen jenes der Landstandschaft hemmend oder begrenzend in den Weg treten will, so fehlt es auch diesem an allem geseztlichen Anhalts-Punkte; auch dieses ruht nur auf subjektiver Ansicht, auf individuellem Belieben, nicht auf wirklich geseztlicher Norm, weshalb es auch meistens dem höheren Belieben weichen muß, oder höchstens etwas, bald mehr bald weniger, abhandelt, und zwar vielleicht gerade da, wo ein eigentliches Gesez am wenigsten es gestatten würde.

Man sieht also, daß der erste Hauptheil der Aufgabe einer eigentlichen Finanz-Gesezgebung durch unsere sogenannten Finanz-Geseze keineswegs gelöst sey; denn sie ermangeln der Aufstellung einer Normalbestimmung des zuläßigen Staats-Aufwandes, nach deren Anleitung einzig der jährliche Etat des Staats-Bedarfs in concreto entworfen, und der regelmäßige Staats-Aufwand, mit Ausschließung jedes beliebigen Einflusses auf denselben, beschränkt werden könnte und sollte; und soll die Urquelle alles Uebels im Finanzwesen wesentlich abgegraben werden, so müßten wir dringend wünschen, daß sowohl der Regierung des Staats, zur Bildung des jährlichen Ausgaben-

Etats, als auch den Ständen zur Prüfung und Berichtigung des lezteren, eine Normal-Bestimmung jener Art, als fester, gesezlicher Maasstab für jene und diese, dargeboten werde.

Wie vielen Verlegenheiten, die ihr aus den endlosen Anforderungen an sie erwachsen, die Regierung durch diesen Ausweg sich enthoben sehen müßte, und welches ganz anderen, festen und wirksamen, Charakters die Verhandlungen der Landstandschaft über das Maaß der Staats-Ausgaben alsdann theilhaftig werden würden, kann eines Nachweises eben so wenig bedürfen, als daß nur auf diesem Wege die so sehr erwünschliche Stätigkeit, und die so dringend nöthige Ermäßigung des bis zum Unerschwinglichen gesteigerten Staats-Aufwandes wirklich zu erreichen stehe. Den Umfang unseres Staats-Aufwandes, die Größe des Staats-Bedarfs wesentlich und dauernd ermäßigt zu sehen, dieß ist unser erstes und dringendstes Bedürfniß, und gleich dringend ist der Wunsch, daß diese Ermäßigung nicht nach subjektiv-individuellen Ansichten von Sparsamkeit erfolge, die sich mit jedem Herrscher-Individuum wieder ändern könnten, sondern nach einem bestimmten, auf die objektiven Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks, und den Grad der wirklichen Beitrags-Fähigkeit des Volks in Ansehung der relativen Bedingungen dieser Art gegründeten, umwandelbaren Geseze. Nur von dem Zaume eines solchen Gesezes ist wirkliche, und zwar bleibende Hülfe und Rettung für uns möglich und zu hoffen.

Hätte die Finanz-Gesezgebung durch die Feststellung des Charakters und Umfanges des Staats-Bedarfs in abstracto, die Grundlage, Norm und Grenze

der Berechnung des lezteren in concreto gegeben, dann müßte sie unmittelbar fortschreiten zur Bestimmung der Quellen, woraus, und der Art und Weise, wie aus diesen Quellen der Staats-Bedarf wirklich erhoben werden solle?

Als solche Quellen stellen sich nur dar 1) unmittelbares Staats-Eigenthum; 2) Ertrag gewährende Staats-Rechte (Regalien), und 3) das Vermögen des Volks. — Das unmittelbare Staats-Eigenthum begreift a) Objekte der Landwirthschaft, mit mancherlei Zubehörden und Gefälle aus bereits vererbten Objekten dieser Art; b) Objekte der Forstwirthschaft, des Bergbau- und Salinen-Wesens; c) Aktiv-Capitalien.

Von der wirklichen Behandlung dieser Gegenstände ist vorerst noch nicht die Rede, sondern hier nur die Frage: Ist die Behandlung derselben als im eigentlichen Sinne gesezlich geregelt zu nennen? Ich glaube nicht: denn wir sehen einzelne im Eigenthum des Staats befindliche Objekte der Landwirthschaft in Selbst-Administration des Staats genommen, die meisten derselben aber unter den manchfaltigsten Formen und Bedingungen ausgethan und vererbt, ohne daß man sagen könnte, das Eine oder das Andere sey nach Anleitung eines eigentlichen Gesezes geschehen oder beibehalten: man hat eben den Zustand, besonders der lezteren Classe, so lassen, wie man ihn vorgefunden, und höchstens das Messen der Frohnen, die Begrenzung der Handlohns-Forderungen, die Fixirung der Zehenten und die Ablösbarkeit mancher Giebigkeiten sich angelegen seyn lassen. Für das Verfahren dabei sind wohl einzelne Vorschriften gezeichnet, deren Wirksamkeit jedoch sehr prekair ist.

Aber eine eigentliche Gesezgebung, die diese Arten von Renten am Maßstabe der präzeptiven und prohibitiven Regeln der National-Oekonomie einer strengen Prüfung unterstellt, und die durch das Resultat einer solchen Prüfung geforderten Verfügungen, ungehindert durch blos scheinbaren Verlust, getroffen hätte, sucht man vergebens, vergebens eine wirklich gesezliche Norm, wodurch die Veräußerung an sich der von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern zum Verkaufe ausgesezten Parzellen von Staatsgütern geleitet und geregelt wäre. Dasselbe gilt von der nicht seltenen Veräußerung einzelner Wald-Parzellen, und die Frage von der Rückwirkung aller dieser Veräußerungen auf das künftige Steuer-Maaß scheint ganz bei Seite gesezt, so wie die Frage: ob die beibehaltenen Waldungen zur Erhaltung der National-Existenz wirklich ausreichen werden? denn wer hätte sich um genaue Berechnung des absoluten Holz-Bedarfs des Volks bekümmert?

Daß der Holz-Ertrag aus den Staats-Waldungen überhaupt als Quelle einer neuen Rente für die Staats-Kasse behandelt werden müsse, wird allem Anschein nach so wenig bezweifelt, daß man vielmehr diese Rente so viel thunlich steigern zu müssen glaubt; und dennoch müßte eine eigentliche Finanz-Gesezgebung, bis zu einer gewissen Grenze wenigstens, höchst wahrscheinlich zu einem andern Resultate führen. Nur die Art der Selbstbewirthschaftung der Staats-Waldungen hat von Zeit zu Zeit die gesezgebende Gewalt beschäftigt, meistens aber zu sehr im Hinblicke auf das Erzielen jener reinen Rente.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Bewirthschaftung der Berg-Bauten und des Salinen-Wesens: daran,

daß deren Produkte, so weit sie Befriedigungs-Mittel eines absoluten Bedürfnisses der Staats-Glieder sind, an diese um einen, lediglich auf Deckung des Kosten-Aufwandes berechneten, Preiß zu überlassen seyen, scheint kaum ein Gedanke obzuwalten, so triftige Gründe und Rechts-Ansprüche dafür auch vorhanden seyn mögen.

Eine eigentliche Finanzgesezgebung würde neben überwiegenden Staatsschulden kaum das Beibehalten irgend welcher Aktiv-Capitalien dulden.

Im Laufe der Zeit haben sich die meisten Staatsregierungen, theils durch offenes Ansichreißen, theils im Wege allmähliger Besizergreifung, in den ausschließenden Besiz mehrerer, Ertrag gewährender, Rechte zu setzen gewußt, verleitet durch die Gewinnsucht kurzsichtiger Finanzmänner, unfähig des Muths, den beliebig veranlaßten vom wahren Staatsbedarf zu unterscheiden, und was zur Deckung des lezteren erforderlich, dem Volke offen abzufordern, verschlossen den Blick für den wahren Zweck des Staats und die Hauptbedingung dauernden Regierungsauskommens, für den Wohlstand des Volks. Durch die Industrie solcher Männer wurden, unter dem Titel von Regalien, dem Staate manchfache Quellen von Einnahmen eröffnet, doch immer viel zu kärglich fließend, um gegen den mit dieser Eröffnung verbundenen Verlust an Würde und Achtbarkeit, oder gegen den daraus hervorgegangenen Eintrag des Nationaleinkommens überhaupt auch nur in Anschlag gebracht werden zu können.

Daß der Bedarf des Staats auf eine solche, seiner unwürdige, und den Forderungen der Nationalökonomie widersprechende Weise gedeckt werde, könnte eine vernünftige Finanzgesezgebung unmöglich wollen. Erinnert

an die ersten ihrer Pflichten, daß sie, statt die Staatsglieder wirthschaften lehren zu wollen, die Bedingungen des Gedeihens des Nationalwohlstands nicht selbst untergrabe, die Hauptquellen ihres Auskommens weder selbst verenge noch verstopfe, hätte eine gerechte und kluge Finanzgesezgebung ohne Verzug damit beginnen müssen, daß sie die ganze Gallerie der sogenannten nuzbaren Regalien gesichtet hätte, um diejenigen dieser Rechte, für deren ausschließende Uebung von Seite des Staats im wahren Staatszwecke kein zureichender Grund zu finden ist, der Sphäre des gesezmäßigen Freiheitsgebrauchs der Staatsglieder, der sie nie hätten entzogen werden sollen, zurückzugeben, und in Ansehung der übrigen die Zweckmäßigkeit ihrer Ausübung im Allgemeinen zu regulieren.

Je weniger in dieser Beziehung bisher geschehen, desto dringender ist das Bedürfniß und desto heiliger die Pflicht, das Versäumte ohne längeren Verzug nachzuholen; denn das Gute und Rechte kann zwar nie zu früh, aber auch nicht zu spät geschehen, und die Regierung wird nicht länger mißkennen, daß, indem sie auf den Wegen, wo das Gewerbe und der Handel geht, nach Finanzquellen gräbt, unglücklicherweise der Nation und sich selbst die Quellen abgrabe. Wer aber behaupten wollte, daß es ein Glück für das Land sey, wenn die Regalien als reine Finanzquellen möglichst benuzt werden, der behauptete, daß ein Volk, welches bei einem Einkommen von dreißig Millionen dem Staate fünf Millionen weniger steuert, weil dieser durch Regalien so viel rein gewinnt, besser daran sey, als ein Volk, das bei einem Einkommen von fünfzig Millionen an Steuern fünf Millionen mehr entrichtet; der Staat empfängt, und das Volk giebt auf jeden Fall das Nämliche; aber das Einkommen des lezteren wird, bei auf-

gehobenem Regalienwesen um fünfzehn Millionen effektiv gesteigert.

Der mittelst des unmittelbaren Staatseigenthums und der Regalien nicht gedeckte Rest des Totalbetrags des Staatsbedarfs muß aus dem Vermögen des Volks erhoben werden, und bildet also die zum Behufe des Ergänzens dieser Deckung von der Gesammtheit der Staatsglieder zu entrichtende Steuersumme.

Wichtiger noch, als die Größe des Steuerbedarfs selbst, ist unstreitig die Art seiner Vertheilung auf das Volk, und seiner Erhebung von demselben, und unerläßliche Aufgabe der Finanzgesezgebung ist es, die unwandelbaren, vor allen der Gerechtigkeit genügenden, allgemeinen Prinzipien aufzustellen, nach welchen jene Vertheilung und Erhebung zu bewerkstelligen sey; denn nirgends kann das Verfahren nach subjektiver Ansicht, nach individuellem Belieben verderblicher wirken auf das Volk, als eben in diesem Punkte, und nirgends ist also auch das Bedürfniß, dieses Belieben gesezlich geregelt zu sehen, dringender, als eben hier. Unsere Erfahrung über die Folgen des Mangels an unserer Finanzgesezgebung hierin spricht zu deutlich, als daß ein Beweis des Gesagten erforderlich seyn könnte, und doch ist es auf keinem Gebiete der Gesezgebung so leicht, als eben hier, die unverkennbar wahren, und ausreichenden, allgemeinen Prinzipien, als Normen jenes Beliebens, aufzufinden; denn unleugbar wahr sind folgende allgemeine Grundsäze.

1.) Kein Theil des Volksvermögens und keine Klasse desselben kann der Verbindlichkeit, zur Deckung des Staatsbedarfs zu steuern, gültig enthoben werden, sondern alle Bestandtheile jenes Vermögens in allen sei-

nen Gattungen und Arten müssen verhältnißmäßig dazu steuern, weil es das Volksvermögen in seinem ganzen Umfange unstreitig ist, auf dem jene Beitrags- oder Steuer-Verbindlichkeit haftet. 2) Die Pflicht, diesen verhältnißmäßigen Beitrag zu entrichten, haftet auf jedem wirklichen Staatsgliede, als Theilhaber des Volksvermögens (sey es an Kräften, Geld oder Gütern, oder an allen zugleich), und Genossen des vom Staate bewirkten Schuzes. 3) Der Maßstab des individuellen Beitrags eines Jeden ist das Verhältniß seiner Theilnahme am Volksvermögen, und seiner (danach im Allgemeinen anzuschlagenden) Theilnahme am Schuze des Staats; denn diese seine Theilnahme ist der alleinige wahre Grund seiner Steuerverbindlichkeit, und so weit dieser Grund reicht, muß auch das Gegründete, die Steuerverbindlichkeit reichen.

Dieß sind die unerläßlichen Anforderungen der Gerechtigkeit, von welchen um keiner Rücksicht irgend einer Art willen, und unter keinerlei Verhältnissen und Umständen abgewichen werden kann und darf, ohne die formale Gleichheit des Rechts, das heiligste Kleinod eines Volks, auf das Empfindlichste zu verletzen, den Zweck des Staats in den Mitteln für seine Erreichung selbst zu vereiteln; dieß sind diejenigen Grundsätze, zu welchen allein die Zustimmung des vernünftigen Willens aller Staatsglieder unterstellt, und die daher nur durch die Substituirung eines bloßen Privatwillens verleugnet werden können. Die Klugheit gebietet nur noch, zu untersuchen, ob es, bei der Fortdauer der Steuern, gerathener sey, den Maßstab des individuellen Beitrags eines Jeden nach der Substanz seines Besitzthums, oder aber nach dem, die Betragsfähigkeit allein begründenden, Einkommen daraus geltend zu machen?

und wer die natürliche Bedingung fortdauernder Beitragsfähigkeit beachtet, wird über die nothwendige Entscheidung kaum zweifelhaft bleiben können.

Nun ist zwar in unserer Staatsverfassungsurkunde die Gleichheit Aller im Tragen der Staatslasten als verbindliches Grundprincip aufgestellt, womit, nach einer natürlichen Analyse desselben, jene beiden, unter 1 und 2 oben aufgestellten, Grundsäze als gesezlich vorgezeichnet betrachtet werden müssen; vergebens aber suchen wir die gesezliche Aufstellung eines allgemeinen Maßstabes, um jenem Grundprincip auch praktische Geltung zu schaffen und zu sichern, und in Ermanglung dessen bleibt jenes Grundprinzip leider! einzig auf dem Papiere, in der Wirklichkeit aber finden wir eine Menge persönlicher, und eine noch größere Menge dinglicher Steuerexemtionen, und außerdem eine Manchfaltigkeit in der Art der Steuervertheilung und Erhebung, die in ihren sich gegenseitig destruirenden Wirkungen die Verderblichkeit der Lücke der Finanzgesezgebung auf den höchsten Grad steigert.

Nie und nirgends hat unsere Finanzgesezgebung das Ganze des Steuerwesens ins Aug gefaßt und geregelt, sondern höchstens den vorgefundenen, gleichviel ob durchaus ungerechten einzelnen Steuer-Arten neue, meistens nicht bessere, hinzugefügt, oder andere unterdrückt, an andern (wie z. B. neuerlich an der Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer) nach den sonderbarsten Ansichten gemodelt, damit aber die Verwirrung und Widersprüche nur gesteigert, indem sie immer den Gesichtspunkt nur auf das Einzelne beschränkte, ohne sein Verhältniß zu den übrigen und seine Einwirkung darauf, oder seine Verträglichkeit damit zu berücksichtigen.

Auf solche Weise mußten wir in ein wahres Steuer-Chaos versinken, aus welchem uns zu retten, in der That die höchste Zeit gekommen ist, und nur dadurch möglich seyn kann, daß an die Stelle vereinzelter, zusammenhangloser Steueranordnungen, eine, das ganze Steuerwesen umfassende, den ganzen Steuer-Beitrag des Volks nach einem gerechten Maßstabe ordnende, und dadurch ihre wahre Aufgabe lösende, eigentliche Steuer-Gesezgebung tritt, welche die Subjekte und Objekte der Steuerverbindlichkeit bestimmt und entschöpfend bezeichnet, die Norm, nach welcher jede individuelle Steuerquote zu bemessen sey, genau feststellt, mit eben so viel Gerechtig- und Festigkeit und Klugheit die Art der Ausmittlung jedes individuellen Antheils am Volksvermögen, und dadurch am Schutze des Staats, so wie die Anwendung jener Norm und die Methode der Erhebung der, nach ihr zugemessenen, Steuerquote bestimmt.

Nur solches Bezeichnen, Festhalten und Bestimmen wäre des Namens einer Steuergesezgebung würdig, und deren Durchführen in dem Grade leichter, in welchem man, ganz absehend von der faktisch angeschwollenen Künstelei und Verwirrung im Steuerwesen, und über den bisherigen Schlendrian mit männlichem Muthe sich erhebend, mit natürlicher Einfachheit den Begriff und Zweck, Natur und Wesen der Besteuerung sich ins Bewußtseyn, und dann die einfachsten, kunstlosesten und natürlichsten Mittel und Bedingungen zur Erreichung dieses Zwecks ins Daseyn riefe. Das Schonen des bisherigen, heillosen Schlendrians, das angeblich kluge Anknüpfen an das Hergebrachte, Bestehende kann uns hier unmöglich helfen; der Schlendrian hat zu lange schon vorgeherrscht, ihm verdanken wir den bodenlosen

Zustand, in dem wir uns befinden; nur eine gründliche Totalreform kann uns noch helfen, und, ich wiederhole es noch einmal, wir bedürfen dieser Hülfe im dringendsten Maße, die nur auf dem Wege einer wahren, würdigen, eigentlichen, ihrer wohlverstandenen Aufgabe gewachsenen, Finanzgesezgebung wirksam eingeleitet zu werden vermag.

Reflexionen über unsere Finanzverwaltung.

Art unserer Finanzverwaltung, wie sie beim Mangel einer wahren Finanzgesezgebung fast nothwendig ist. — Verwaltung des Staatseigenthums. — Behandlung der Regalien. — Art unseres Steuerverfahrens. — Mängel in allen diesen Beziehungen und Vorschläge, wie dem dringenden Bedürfnisse zu genügen sey.

Bei dem gänzlichen Entbehren einer solchen eigentlichen Finanzgesezgebung kann es Niemand wundern, unsere Finanzverwaltung in der Lage zu sehen, in der sie sich wirklich befindet. Ihr bleibt ja nichts anderes übrig in Ansehung des Budgets des Staatsbedarfs, als dasselbe mittelst der Gesammtaufnahme aller einmal faktisch dekretirten Ausgaben zu bilden, und denselben die Beträge des, nach ihrem besten Wissen und Gewissen muthmaßlich erfordert werdenden, außerordentlichen Aufwandes hinzuzufügen. Stellen die Stände die Unerschwinglichkeit der Abgaben, und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit der Beschränkung des Aufwandes noch so dringend vor, so hält man ihnen das durch Dekrete einmal wohlerworbene Recht, das nicht verlezt werden dürfe, entgegen, einer-, und andererseits sucht man ihnen die Gründe der aufgestellten For-

derungen einleuchtend zu machen. Die Stände beugen sich, wie billig, vor dem wohlerworbenen Rechte, streben die Nothwendigkeit der aufgestellten Forderungen in Zweifel zu ziehen, und — am Ende bleibt Alles beim Alten, oder es wird höchstens eine, zur Minderung der Abgaben nicht hinreichende, Unbedeutenheit abgehandelt.

Will aber auch der Regent wirklich sparen, und verfügt eine Minderung der dekretmäßigen Ausgaben für die Folgezeit wenigstens, so schreit die ganze Masse der dabei unmittel- oder auch nur mittelbar Betheiligten über Härte und Ungerechtigkeit, und verfolgt die Art der Sparsamkeit mit bitterem Tadel; ob dieser gegründet sey, oder nicht, ruht lediglich auf subjektiven Ansichten, die sich oft schroff gegenüber stehen, und über deren Werth es keinen effektiven Richter giebt, während die Gewalt natürlich ihre Verfügung durchsezt, so lang sie dem immer lauter werdenden Unwillen zu widerstehen vermag.

Die Forderungen der Abgabenminderung einer, und die Forderung größerer Ausgaben andererseits, stehen sich im direkten Widerspruche gegenüber. Dieser Widerspruch wäre nur zu lösen durch geszliche Regulirung der ganzen zulässigen Aufwandsgröße, welche leztere von allem Privatwillen und von aller Privatansicht unabhängig stellt, aber auch für dieses Opfer des Beliebens, Ruhe dem Regenten, Recht dem Volke verschaffte. Die Betheiligten können und müssen dann ihre Wünsche nach dem bekannten Geseze unabwendbar beschränken, und alle Interessen werden sich im Gleichgewichte befriedigt sehen, oder wenigstens verträglich nebeneinander reihen lernen. Es ist ein tief eingewurzeltes Uebel, daß so sehr viele Menschen vom Staate

leben zu müssen glauben, als ob der Staat um ihres Unterhalts willen nur geschaffen sey!

Diesen Glauben wirksam zu bändigen, vermag nicht oder wenigstens nicht ohne bittere Erfahrung, ein Einzelnwille, sondern nur die unbesiegliche Macht des Gesezes, welches den Staatsaufwand einzig nach den wirklichen Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks, mit Ausschluß aller anderen Rücksichten mißt und begrenzt. Wohl der Finanzverwaltung, die in der Lage wäre, auf dem Grunde eines solchen Gesezes ihr Ausgaben-Budget zu entwerfen und zu vertheidigen; denn nur ein solches Gesez kann ihr eine sichere Basis und eine siegreiche Waffe gewähren, welche ihre Kraft nicht von der Gewalt, sondern von dem Rechte nimmt.

Daß, um den Staatsaufwand zu decken, die Haupt-Tendenz unserer Finanzverwaltung auf möglichste Ergiebigkeit des Staatseigenthums und der Regalien aller Art für die Staatskassen gerichtet ist, wer könnte dieß ihr verdenken? sie ist dazu durch das einzige Rufen nach Minderung der Steuern und Abgaben genöthigt, und durch kein Gesez ermächtigt, ihrem Streben eine andere Richtung zu geben; man ist noch nicht zu der Einsicht gediehen, daß eine größere Steuersumme, *in gerechter Art vertheilt und erhoben*, das Einkommen des Volks weniger schmälern könne, als eine unrichtige Behandlung des Staatseigenthums, und besonders der Regalien.

Ihre Selbstadministration einer Domaine zum Zwecke einer Musterwirthschaft, ist darum nicht zu tadeln, und daß sie, wie schon bemerkt worden, die Frohnen gemessen, das Handlohns-Maß begrenzt, die Zehnten zu

fixiren sich bemüht, und dann die Ablöslichkeit derselben, so wie anderer Arten gutsherrlicher Abgaben gestattet hat, gereicht ihr zum Verdienste. Weiter hierin zu gehen, wie sehr erwünschlich, ist ihr vom Geseze noch nicht erlaubt, und dadurch Einführung eines richtigeren Steuersystems bedingt, von welchem erst der Entgang an solchen und ähnlichen Einnahmen, denen allerdings entsagt werden könnte und sollte, in gerechter und den Gesezen der Nationalökonomie zusagender Art ersezt zu werden vermöchte.

In der Art der allerdings nöthigen Selbstbewirthschaftung der Staatswaldungen hat sie von Zeit zu Zeit Fortschritte gemacht, deren Gedeihen freilich abhängt von der Redlichkeit der Forstbeamten und Aufseher.

Ihre Behandlung des Salinenwesens hat die drückende Folge aller Monopole — Uebertheurung des Salzes. Gegen die Beibehaltung des Münz-Regals ist nichts einzuwenden, und die Finanzverwaltung wird nie die besondere Pflicht der Aechtheit und Wahrheit hierin verkennen. Daß sie das Postwesen als eine Art Zwangsanstalt, und als Quelle reinen Gewinns behandelt, verkümmert etwas die Wohlthätigkeit dieser Stütze des Verkehrs, und sezt sie mit ihrem eigenen Zwecke in einigen Widerspruch. Die Tariffe sämmtlicher Posttaxen dürften, unter Freigebung aller Communikationswege, und unter strenger Heiligachtung des Siegels der Geheimnisse, einzig auf Deckung des Postaufwandes zu berechnen seyn, und dann würde sich gewiß eine allgemeine, freiwillige Geneigtheit finden, der Posten sich zu bedienen, die nur dann, mit der Beförderung des Verkehrs verträglichen, und dennoch reichlicheren Gewinn abwerfen würden.

Die Schiffahrt auf den Strömen sollte durchaus frei gegeben seyn gegen Erlegung einer solchen Abgabe nur, wodurch allein der, auf das Schiffbarmachen oder Erhalten der Ströme, und auf Unterhaltung des Leinpfades gemachte, Aufwand gedeckt würde. Dieß allein wäre ein zu rechtfertigender Gebrauch des Wasser-Zoll-Regals. Das Recht, Fähren anzulegen, (jus trajectus) durch Verpachtung als Finanzquelle benüzen, heißt die Flüsse, von der Natur selbst zur Erleichterung des Verkehrs wohlthätig geschaffene Wege, ihrer Bestimmung entgegen, zur Erschwerung des Verkehrs mißbrauchen. Jenes Recht wäre daher an Privatunternehmer ohne Abgabe zu überlassen, jene dagegen auf eine, dem Ersaz ihres Capitalaufwandes und einen gerechten Arbeitslohn gewährende Ueberfahrtstaxe zu beschränken. Die übrigen Benuzungsarten der Flüsse, z. B. durch Fischerei, Anlegung von Mühlen, Wässern der Wiesen u. s. w., möchten ebenfalls unter Bedingungen, welche die gegenseitige Verträglichkeit aller Benuzungsarten sichern, am schicklichsten an Privatpersonen zu verleihen seyn, gegen Entrichtung einer Abgabe, die, zur Bestreitung des Uferbaues und überhaupt der nöthigen Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen verwendet, der Gesammtheit die privative Benüzung ihres Eigenthums vergüten würde.

Die Beibehaltung eines Jagd-Regals ließe nur in der Art sich rechtfertigen, daß die Jagd, innerhalb der von der Polizei vorgezeichneten und streng handzuhabenden Bedingungen, vom Staate selbst im Namen Aller und zum Besten Aller verwaltet würde. Je mehr die faktische Behandlung der bezeichneten Regalien von den hier aufgestellten Grundsäzen sich wesentlich entfernt, desto weniger vermag dieselbe gebilligt zu werden.

Das Lotto-Regal ist längst gerichtet, und steht noch da als ein greller Beweis, wie weit sich der finanzielle Eigennuz zu vergessen im Stande sey, und der gerechtesten Satyre Troz zu bieten. Herrn- und erbloses Gut nimmt der Staat mit Recht an sich, und verwendet es zur Deckung des Staatsbedarfs, wodurch es dennoch allen Einzelnen, unter die es sich nicht füglich vertheilen läßt, zu Gut kommt.

Aber ein Rechtfertigungsgrund wird vergebens gesucht dafür, daß man sogar wesentliche Hoheits-Rechte zu nuzbaren Regalien zugleich gestempelt hat, indem man beinahe an jeden Akt der Justiz und Polizei eine Abgabe knüpfte, und so die verhütende wie die ausgleichende Thätigkeit des Staats, den wesentlichsten Theil des gegen Entrichtung der Steuer den Bürgern schuldigen Staatsschuzes, sich besonders bezahlen läßt, obgleich gerade selbst die Mangelhaftigkeit der Gesezgebung eine Hauptveranlassung von Rechts-Streitigkeiten ist, und die Unzulänglichkeit in Einführung der Strafgeseze wenigstens die negative Schuld an dem Eintreten so mancher Rechtsverlezungen trägt. Da jedoch bei der Unmöglichkeit, die Zahl der Justiz- und Polizei-Akte vorherzusehen, ein gerechter Maßstab für Feststellung der Justiz-Sporteln und der Polizei-Taxen durchaus nicht zu finden ist, auch die Bezahlung der Prozeß-Kosten dem Zwecke, die absichtliche Streitsucht zu zügeln, aller Erfahrung nach keineswegs genügt, und für diesen Zweck andere entsprechende Mittel sich darbieten, da ferner die Verhütung, so wie die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen durch das allgemeine Interesse des Volks motivirt ist, so scheint es unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit, den Aufwand für das Civil-, Strafjustiz- und Polizei-Departe-

ment auf den allgemeinen Etat des Staatsbedarfs zu nehmen, und so die Kosten der Rechts- und Ordnungs-Pflege von dem ganzen Volke gemeinschaftlich tragen zu lassen.

Das geringe Opfer, welches alsdann, besonders bei einer gerechten Vertheilung auf die ganze Masse des Volksvermögens, das einzelne Staatsglied träfe, würde ihm reichlich vergütet durch die Gewißheit, zu allen Zeiten ohne Besorgniß und drückende Anstrengungen, Schutz seiner Rechte und seines Eigenthums, also gerade das zu erhalten, was er im Staate sucht, und wofür er die bürgerlichen Lasten übernahm. Der frivolen Streitsucht aber kann und soll in anderer Art der wirksamste Damm gesezt werden.

Es ist, man kann es nicht oft und laut genug sagen, hohe Zeit, daß die Wirthschaft des Staats sich ihrer wahren Aufgabe, und ihres wahren Verhältnisses, als einer Gesellschafts- und Vereins-Wirthschaft, zur Wirthschaft der Glieder des Staatsbürger-Vereins bewußt werde, und diesem Verhältniß entsprechend, sich reformire, daß sie den gerechten Forderungen der Nationalökonomie huldigend, aller der Eingriffe sich enthalte, wodurch sie unglücklicherweise der Nation und sich selbst die Quellen der Zuflüsse abgräbt, daß sie, mit Beseitigung aller Heimlichkeit und Künstelei, den Staatsgliedern gerade und offen abfordere, was sie haben muß, um den Staat, und in ihm, was Alle wollen, im Ganzen erhalten zu können. Es ist nur zu wahr, daß die meisten Einnahmen, die der Staat außer den Steuern bezieht, dem Volke weit mehr kosten und schaden, als sie der Staats-Casse wirklich einbringen und nüzen; und wozu und warum sollte der Staat diese

wesentliche Benachtheiligung des Volks beharrlich fortsetzen wollen?

Nimmt man aber zu dieser großen Benachtheiligung noch hinzu die mehr als störenden und drückenden Wirkungen, die in den gewählten verschiedenen Arten unseres Abgabenwesens liegen, so muß man in der That die Unverwüstlichkeit unserer Volkskraft bewundern; denn nur etwas Unverwüstliches konnte so vielen lähmenden Einflüssen nicht ganz unterliegen.

Mit dem Luxus der Höfe und dem Abarten der ursprünglich einfachen Anstalten für Garantirung der rechtlichen Freiheit in solche für Beschränkung derselben, die bei dem natürlichen Widerstreben der zu Beschränkenden sich immer mehr erweitern und vervielfältigen mußten, stieg das Maß der Regierungsbedürfnisse immer höher; die Domänen wurden unzureichend, der Scharfsinn der Regalienschaffer war bald erschöpft, und die Bereitwilligkeit zu freiwilligen Gaben stieg nicht mit der Gierde des Nehmens. Da versuchte man selbst wider Willen zu nehmen, wenn gleich unter der Form anscheinender Bewilligung, wurde auch hierin in demselben Grade kühner, als man sich blinde Werkzeuge dieses Beliebens zu verschaffen wußte, und erpreßte beliebig diktirte Steuern, bis endlich das Uebersteigen aller Gränze und die damit verbundene Gefahr, zu jener früheren Form der Bewilligung zurückzukehren nöthigte.

Hätte das Belieben nur in der Größe der Steuerforderungen sich ausgesprochen, so wäre das Uebel an sich erträglicher, und leichter zu beseitigen; allein ein fast noch größeres Belieben zeigte sich im Gebrauche der Befriedigungsmittel, oder in der Wahl der Steuerarten, und so hat sich im Laufe der Zeit eine wirk-

lich chaotische Masse der verschiedenartigsten Abgaben und Steuern aufeinander gehäuft.

Wir steuern, wiewohl höchst ungleich, nach Maßgabe unseres Besitzthums an Grundstücken, Häusern und Gewerben, und nach Maßgabe unseres Bezugs von Grund-Renten, während sehr viele Erwerbs-Arten, und der große, in Aktiv-Capitalien der manchfaltigsten Art bestehende, Antheil am Volksvermögen steuerfrei ausgehen. Wir steuern aber auch zugleich nach Maßgabe unseres Verbrauchs von Salz, Holz, und der meisten zum Leben mehr oder weniger erforderlichen Artikel, und nach Maßgabe unseres Genusses der meisten Arten von Getränken: wir steuern zugleich nach Maßgabe unseres Geschäfts- auch Spiel-Papier Verbrauchs, und nach Maßgabe unserer, oft ganz unwillkührlichen, Ansprüche an die Polizei und Rechtspflege des Staats. Wir steuern zugleich nach Maßgabe unseres Gebrauchs der Mittel des Verkehrs (der Posten, der Land- und Wasserstraßen u. s. w.). Wir steuern zugleich nach Maßgabe unserer Erbschaften und der Summen, mit denen wir verkehren. Wir steuern zugleich nach Maßgabe unserer Besoldungs- und Pensions-Bezüge: kurz, wir steuern nach den manchfaltigsten Rücksichten und Maßen zugleich, wovon die meisten mit dem wahren Grunde unserer Steuerverbindlichkeit nicht das Mindeste gemein haben, vielmehr das im Einzelnen hienach, obwohl unzweckmäßig bemessene Steuer-Maß wieder ganz destruiren, und überdieß die Quellen der Steuerfähigkeit selbst untergraben.

Dabei ist Niemand im Stande, auf die Frage: Warum unter dem Titel der Grund-Renten-, der Häuser-, der Gewerbs-Steuer, oder warum unter dem Ti-

tel der Taxen, des Stempels, des Aufschlags, des Salz- und Holz-Preises ꝛc. ꝛc., der Familien-, der Besoldungs-Steuer u. s. w. gerade so viel, warum nicht mehr, nicht weniger unter diesem Titel gesteuert werde, auch nur die mindeste verständige Auskunft zu geben.

Höchst auffallend und verderblich ist die Verbindung des indirekten mit dem direkten Steuerwesen, abgesehen davon, daß ersteres durch Vertrocknung der Quellen des Volkswohlstandes seinem eigenen Zwecke feindselig entgegenarbeitet. Denn die Absicht der direkten Besteurung bestimmter Vermögensklassen geht unverkennbar dahin, letztere nach einem bestimmten Verhältnisse um Beiträge für den Staat in Anspruch zu nehmen. Gerade aber dieses Verhältniß wird durch die indirekten Steuern, so auch durch die Stempelabgabe und die Taxen, welche und weil sie die nämlichen Vermögensklassen, aber nach einem ganz andern Maßstabe zugleich affiziren, wieder ganz zerrüttet und unwirksam gemacht, wie bei einer andern Gelegenheit schon vollkommen von mir erwiesen worden.

Die indirekten Steuern stehen also, wie der Stempel und die Taxen, im geraden Widerspruche mit der Absicht der direkten Besteurung, und da sich, in welchem Umfange durch erstere das Vermögen der Einzelnen angesprochen werde, gar nicht berechnen läßt, so weiß weder der Staat, wie viel er dem Einzelnen abnehme, noch der Einzelne, wie viel er wirklich gebe. Eben dieses bewußtlose Nehmen und Geben, wodurch mit widerrechtlicher Begünstigung der Einen die Andern erdrückt werden, ist der hervorste-

chendste Zug an unserem bisherigen Steuerverfahren, welches in seiner Totalität und in den Rückwirkungen der verschiedenen Steuerarten auf einander aufgefaßt, als ein wahres Netz von hergebrachten Ungerechtigkeiten erscheint, in welchem Tausende untergehen durch eben die Mittel, die allein zum Zwecke ihres Schutzes dargeboten werden und dienen sollten.

An ein Erkennen des wahren Verhältnisses des bestehenden Steuerbetrags zur reellen Steuerfähigkeit des Volks, und somit auch an die Möglichkeit des Erkennens eines verläßigen Marksteins, bis zu welchem bei eintretendem ausserordentlichem Staatsbedarf die Steuerforderung gesteigert werden könne und dürfe, und jenseits dessen die Zuflucht zur Benützung des Staats-Kredits geboten sey, ist bei so bewandten Umständen gar nicht zu denken. Die Folge davon ist, daß bei entstehender Frage über die Nothwendigkeit des Schulden-Contrahirens ein grundloser Calkul und das Belieben ebenmäßig entscheidet und entscheiden muß, weil es jenem Calkul an aller sicheren Basis gebricht.

Abgesehen davon, daß durch die bisherige Steuer-Methode im Widerspruche mit ihrer eigenen Absicht die reelle Steuerfähigkeit des Volks untergraben wird, und abgesehen von der Größe der Ungerechtigkeit, die in den einzelnen Steuerarten, und noch mehr in deren Gesammtheit unverkennbar sich ausspricht, wird überdieß noch für dieses komplizirte Steuerwesen eine ausserordentliche Masse von Kraft- und Kosten-Aufwand ganz zwecklos vergeudet, indem erweislich der Zweck der Besteurung mittelst einer einzigen einfachen, ebenso gerechten als klugen, alle Nachtheile und Mängel des bisherigen Steuerverfahrens beseitigenden, überdieß fast

kostenlosen Steuerart sich erreichen läßt, und wenn nun der dringendste Anspruch des Volks aller jener Ungerechtigkeit, aller jener Nachtheile und zwecklosen Vergeudung im Steuerwesen ohne längeren Verzug sich enthoben zu sehen, ebenso wenig verkannt werden kann, als die Uebereinstimmung des eigenen Interesses der Regierung des Staats mit jenem dringendsten Bedürfnisse des Volks, so dürfen wir uns wohl dem gerechten Vertrauen auf unverzögerte Befriedigung dieses Bedürfnisses um so zuversichtlicher überlassen, je weniger wir bei unserer Finanz-Gewalt den Mangel an Erkenntniß der großen Dringenheit der Abhülfe, den Mangel an Empfänglichkeit für Anerkennung der angedeuteten rechten Mittel und den Mangel des festen Willens, diese Abhülfe zu gewähren, zu beschleunigen, voraussetzen dürfen.

Die dringende Nothwendigkeit, zu sparen, ist anerkannt, der Wille dazu bereits bethätigt: unmöglich aber ließe sich eine, für das Volk und für die Regierung zugleich mehr zweckmäßige und fruchtbringende Sparsamkeit gedenken, als auf dem Wege der Vertauschung des hergebrachten, komplizirten Steuerwesens mit jener einzigen, einfachen, das gesammte Vermögen des Volks in allen seinen Bestandtheilen und Theilhabern zugleich erfassenden Besteurungs-Art.

Das höhere Streben der Finanzgewalt muß endlich dahin sich richten, von den Mitteln zur Bewirkung der Rechts-Garantie, des Staatszwecks, mit zartem Rechtsgefühle jede Ungerechtigkeit zu entfernen, daher an der Hand eines, dem wahren Grunde des Steuerrechts und der Steuerpflicht entsprechenden, Maßstabes, die hergebrachten, die bestehenden Steuerarten zu prüfen und zu sichten, die dringend nöthige

Steuer-Reform einzuleiten, das Volk über sein eigenes Interesse dabei unermüdet aufzuklären, und nach vollendeter Vorbereitung jene mit der Kraft und Sicherheit des guten Bewußtseyns durchzuführen.

Nur dieses gegen den Hauptsitz des Uebels gekehrte Streben wird ihr Durchdrungenseyn von dem wahren Geiste des Finanzwesens beurkunden; und gelingt es ihr, dieses Uebels Herr zu werden, dann wird sicher selbst der erhöhte Staatsaufwand ungleich leichter und williger getragen, und das gerechte Interesse der Regierung des Staats mit dem wohlbegründeten Interesse des Volks im gehörigen Gleichgewichte befriedigt und gewahrt erscheinen. Die Bewirkung eben dieses Gleichgewichts ist der höchste Zielpunkt aller Finanzkunst, und er ist als glücklich erreicht anzusehen, wenn die Regierung des Staats sich in den vollen Besitz der materiellen Produktiv-Bedingungen ihrer Leistung dadurch zu setzen weiß, daß sie das ganze Vermögen des Volks in jedem seiner Theilhaber ohne Ausnahme nach Maßgabe seiner reellen Beitragsfähigkeit dafür in Anspruch nimmt, ohne den Quellen dieser Beitragsfähigkeit im mindesten zu nahe zu treten. Daß diese durchaus geschont werden, ist ja unverkennbar eben so großes Interesse der Regierung, wie der Regierten; wer vermag es demnach zu erklären, wenn gegen diese so rücksichtlos verfahren wird, als ob sie unerschöpflich wären?

An die Stelle der, diese Erschöpfung verschuldenden, Steuermethode eine Art der Besteurung treten zu lassen, welche, jene Quellen ihrem natürlich-freien Laufe überlassend, das Volk in den Stand setzt, der

Größe der Steuerforderung willig zu genügen, ist einer der dringendsten und zugleich billigsten Wünsche der Bayern, mit dessen Ausdruck ich eine Reihe von Reflexionen schließe, deren ganze Physiognomie nach meinem Bewußtseyn den Beweis an der Stirne tragen muß, daß sie einzig der reinen Absicht entsprungen seyen, die Regierung aufmerksam zu machen, wo es uns Bayern Noth thue, und mit, wenn gleich unberufenem, doch gewiß gut gemeintem Rathe die natürlichsten Wege anzudeuten, auf welchen dieser Noth zu steuern sey. Möchten sie doch wohlwollend aufgenommen, und wo sie nach reifer, unpartheiischer Prüfung es verdienen, wirksamer Beachtung gewürdigt werden, zur Förderung des öffentlichen Wohls, dem einzigen Ziele meines redlichen Strebens.

Viel Gutes und Zweckmäßiges verdanken wir unserer Regierung; wer dieses verkennen wollte, den verweise ich zum Vergleichen unseres Zustandes im Ganzen mit dem Zustande so manchen Auslandes; eine Vergleichung, die ihm der wesentlichen Vorzüge der Heimath nicht wenige in's Auge stellen wird, und mit ihnen gleich viele Gründe, eben dieser Heimath sich zu freuen, und, was die Hauptsache, der Wille, zum Besseren voranzuschreiten, ist unverkennbar im regen Maße vorhanden.

Gerade deßhalb und im wohlmeinenden Vertrauen hierauf mußte ein Glied der Bürgerfamilie — deren Bedürfniße kennen zu lernen, gerade jenem Willen das Erwünschlichste seyn möchte — es wohl wagen dürfen, diesen allgemein gefühlten Bedürfnissen ungekünstelt-einfache, bescheiden-kräftige Sprache zu leihen, und nur solche Sprache im Tone der Wahrheit zu re

den, war, ich bin es mir fest bewußt, mein aufrichtiges, eifriges Bestreben.

In solcher Sprache die öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Vaterlandes mit ruhigem Ernste und mit der Kraft des Rechts behandeln zu dürfen, ist wohl auch eine der wesentlichsten Früchte der glücklich wieder errungenen Freiheit der Presse, die Art der Aufnahme solcher Behandlung der Sprache der untrüglichste Probierstein des Werthes jener Gabe.

Auch muß der Bürger offen und frei sagen dürfen, was er für Unrecht hält gegen sich und das gemeine Wesen, um wenigstens glauben zu können, daß nicht Unrecht gethan werden wolle; und welche Staats-Regierung könnte diesen Glauben nicht bewahrt zu wissen wünschen?

Zugabe.

Versuch
des
Grundrißes
einer
Verfassung für Monarchien.

Erster Abschnitt.

Feststellung des Staatszwecks und der formellen Hauptbedingungen seiner Erreichbarkeit.

Titel I.

Bestimmung des Zwecks des Staats und des Wesens seiner höchsten Gewalt.

§. 1.

Sämmtliche Glieder des N. N. Staats sind vereinigt, erneuern und bestätigen durch gegenwärtige Verfassung den Verein ihres Willens und ihrer Kräfte für Bewirkung und Erhaltung einer solchen Ordnung ihres Zusammenlebens unter sich, welche sie in die Lage setzt, alle ihre Zwecke, als Menschen, ungestört erstreben zu können.

§. 2.

Die, alle übrigen umfassende, Bedingung der Möglichkeit ungestörten Erstrebens aller jener Zwecke ist, die Beschränkung des Freiheitsgebrauches eines Jeden auf die Bedingungen der Möglichkeit eines gleichen Freiheitsgebrauchs Aller. In diesem Gleichgewichte der Freiheit Aller beruht das Wesen des Rechts, und das Erzeugniß jener Beschränkung ist — die Geltung oder Sicherheit des Rechts Aller.

§. 3.

Bewirkung eben dieser Geltung oder Sicherheit des Rechts Aller in jeder Beziehung ist der Endzweck des, durch gegenwärtige Verfassung bestätigten, Vereins, und, als solcher, der Richtpunkt der Thätigkeit aller Vereinigten, als solcher, und des Vereins selbst, der sich durch jenen Endzweck von allen andern Vereins-Arten unterscheidet, und als Staat (Staatsbürgerverein) charakterisirt.

§. 4.

Alle verpflichten sich durch gegenwärtigen öffentlichen Akt feierlich gegeneinander, nicht nur alles dasjenige zu unterlassen, was dem bezeichneten Endzwecke ihres Vereins zuwider seyn könnte, sondern auch zum Bestreben dieses Vereinigungszwecks selbstthätig mitzuwirken, und zum wahren Wohle des Staats — welches in der Befähigung aller seiner Theile für Erreichung seines Zwecks beruht — das Ihrige nach Kräften beizutragen.

§. 5.

Die Erreichbarkeit des Staatszwecks hängt ab von der Wirksamkeit mannichfaltiger Bedingungen und Mittel;

und der Inbegriff des Rechts und der Pflicht, jene Bedingungen festzustellen, diese Mittel zu wählen, eines, und, andern Theils, die festgestellten und gewählten Bedingungen und Mittel zu realisiren, macht das wahre Wesen der Vereins-Gewalt aus.

Titel II.

Bestimmung des Subjekts der Staatsgewalt und deren Personifikation.

§. 6.

Jenes Recht und jene Pflicht haften, der Natur der Sache nach nothwendig, an der Gesammtheit der Vereinigten, und diese ist darum das ursprüngliche Subjekt des Wesens der Vereins-Gewalt. Deshalb ist es eben so Ehre- als Rechtebringend, ein aktives Glied dieser Gesammtheit, wirklicher Staatsbürger zu seyn.

§. 7.

Als aktives Glied der Gesammtheit ist zu betrachten jede eingeborne — oder nach einer sechsjährigen Eingesessenheit, oder in Folge eines Naturalisations-Reskripts einer eingebornen gleich zu achtende — selbstständige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts von wenigstens 21 Jahren, nachdem sie sich in das Staatsbürger-Register feierlich hat einzeichnen lassen.

§. 8.

Diese Einzeichnung ist bedingt 1) durch vorgängige Erprobung des Besitzes der, jedem Staatsbürger, als solchem, erforderlichen Kenntnisse, für deren Erwerb in jeder Volks- und Elementar-Schule eine eigene

Unterrichts-Abtheilung Kraft gegenwärtiger Verfassung bestehen soll: 2) durch vorgängige Nachweisung der erforderlichen, auf dem Besitze eines verhältnißmäßig-ausreichenden Vermögens, oder einer ausreichenden Erwerbsfähigkeit beruhenden, Selbstständigkeit: und 3) durch vorgängige Ablegung eines, auf die im §. 4. bezeichnete Verpflichtung gerichteten, feierlichen Staatsbürger-Eides.

§. 9.

Die Rechte eines wirklichen Staatsbürgers konzentriren sich in dem Anspruche auf allseitigen und vollständigen Schutz von Seite des Staats in dem Besitze und Genuße aller gesetzmäßig zuständigen Rechte, und in der Theilnahme an den Wahlen, allenfalls auch an den Geschäften der Volksrepräsentation. Staatsbürgerinnen können jedoch hiebei nur durch Männer handeln, die sie zu ihrer Stellvertretung bevollmächtigen.

§. 10.

Die Pflichten eines wirklichen Staatsbürgers umfaßt seine Verbindlichkeit, nicht nur alles dasjenige zu unterlassen und entfernen zu helfen, was dem Staatszwecke hinderlich seyn könnte, sondern auch durch verhältnißmäßig-gleiche Beiträge die Möglichkeit des vom Staate zu leistenden Schutzes zu begründen.

§. 11.

Wer — sey er schon aktiver Staatsbürger, oder nicht — sich nicht durch die Liebe zum Vaterlande gebunden fühlt, darf ungehindert auswandern, jedoch erst nach gestelltem Beweise vorgängiger Erfüllung aller seiner, bis dahin erwachsenen, Verbindlichkeiten an den Staat selbst und dessen einzelne Glieder.

§. 12.

Nachdem die Vereins-Gewalt zu keiner Zeit von den Vereinigten in ihrer Gesammtheit unmittelbar selbst

ausgeübt werden konnte und wollte, darum jene zum Behufe ihrer Ausübung vorlängst übertragen worden ist, so erneuern die Vereinigten für den bestehenden Regenten und dessen Dynastie mittelst gegenwärtiger Verfassung die Anerkennung der Legitimität des Besitzes der Staatsgewalt, die fortan der gegenwärtigen Verfassung gemäß auszuüben ist, und erklären zugleich wiederholt ihre Unterwerfung, als gehorsame und treue Unterthanen, unter seine verfassungsmäßig ergehenden Gesetze und Anordnungen.

§. 13.

Zugleich ruft die Verfassung, den bestehenden Grundsäzen des Erbrechts gemäß, auf den Fall des Todes des gegenwärtigen wie jedes künftigen Regenten, dessen jedesmaligen ältesten, ehelich=rechtmäßigen Sohn, oder in Ermanglung männlicher ehelicher Deszendenten, dessen nächsten ehelich=vorgebornen Seitenverwandten, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen und deren Deszendenz, zur Nachfolge in der Regierung, und überträgt zum Voraus auf jeden dieser, hier bestimmten, Nachfolger die Vollmacht zur Ausübung der Staatsgewalt.

§. 14.

Auf diese Weise die Wahl des künftigen Herrscher-Individuums dem Zufalle der Geburt überlassend, finden sich die Vereinigten veranlaßt und verpflichtet, wenigstens der Fähigkeit dieses Individuums, die ihm übertragene Gewalt zweckmäßig zu gebrauchen, nach Möglichkeit sich zu versichern, und verfügen zu dem Ende: daß eine, von der Volksrepräsentation aus den gebildetsten Klassen zu wählende, Erziehungskommission von fünf Gliedern die Bildung der zur Nachfolge in der Regierung berufenen Prinzen zu Regenten, unter

Mitwirkung des regierenden Subjekts, zu leiten, und bis zu ihrer Vollendung durchzuführen habe.

§. 15.

Dieser Commission wird es durch gegenwärtige Verfassung zur unabweichlichen, beim Antritte ihres Geschäfts feierlich zu beschwörenden Pflicht gemacht, daß sie den künftigen Herrscher vor Allem mit den Kenntnissen, dem Geiste und den Tugenden eines guten Staatsbürgers überhaupt erfülle, und erst alsdann, wenn er zu einer reinen und gründlichen Einsicht über Zweck und Natur des Staats, über Staats-Verfassung und Verwaltung gereift seyn wird, ihn darauf aufmerksam werden lasse, daß er es sey, der den Standpunkt des Herrschers in seinem Staate einzunehmen die Bestimmung habe, und nun erst zu seiner weiteren Bildung in einer Art fortschreite, welche ihn befähige, die Geschäfte aller Zweige der Gesezgebung und Verwaltung gehörig übersehen, kontrolliren, sie alle mit gleicher Neigung umfassen, nöthigenfalls auch in das Einzelne eingehen, und die Pflichterfüllung oder Versäumniß der Beamten gründlich beurtheilen zu können.

§. 16.

Die Glieder dieser Erziehungskommission sind in eben dem Grade Wohlthäter des ganzen Vereins, in welchem sie der Bestimmung ihrer Aufgabe genügen: ihnen wird daher gleicher Rang mit den Staatsbeamten der ersten Klasse, und überdieß die Befugniß eingeräumt, den von ihnen gebildeten Regenten an die ihm eingeflößten Grundsätze, wo es nöthig werden sollte, mit geziemender Ehrerbietung zu erinnern, ohne jedoch an den Regierungsgeschäften je selbstthätigen Antheil nehmen zu dürfen.

§. 17.

Das jedesmalige Staatsoberhaupt ist zugleich das Familienhaupt seiner ganzen Dynastie, und übt die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte nach Inhalt eines, in gehöriger Form zu erlassenden, besonderen Familien- oder Hausgesezes, welches alle Familienrechte der Dynastie näher bestimmt. Alles, was aus Mitteln der Civilliste erworben oder angeschafft wird, ist und bleibt Eigenthum der regierenden Familie, welches sie ganz oder zum Theile mit dem Charakter der Unveräußerlichkeit belegen kann. Alle aus Staatsmitteln gebildete Vorräthe und Sammlungen hingegen sind und bleiben Eigenthum des Staats.

§. 18.

Ist der zur Nachfolge in der Regierung berufene Prinz beim Ableben seines Vorfahrers noch nicht volljährig, das ist, noch nicht volle 21 Jahre alt, oder verfällt der Herrscher in eine, an der Führung der Regierung ihn längere Zeit verhindernde, Krankheit, so ist der nächste und älteste, männliche, successionsfähige Verwandte, der wenigstens ein Alter von 25 Jahren hat, für die bezielte Zeit Regierungs-Verweser, unter Mitwirkung eines besonderen, durch Wahl der Volksrepräsentation ihm beizugebenden, aus fünf Gliedern bestehenden Staatsraths. In Ermanglung eines solchen Verwandten von jenem Alter ist es der durch eben jene Wahl zugleich zu ernennende Präsident dieses Staatsraths. Unter Zustimmung dieses Staatsraths, ist der Reichsverweser alle wesentlichen Rechte der Staatsgewalt, gleich dem wirklichen Staatsoberhaupte, auszuüben befugt, und in jeder Beziehung dem lezteren gleich zu achten.

§. 19.

Sollte je der Fall eintreten, daß, nach einstimmigem Urtheile der bestehenden Erziehungs-Commission, die Regierung des Staats dem zunächst an der Thronfolge stehenden Prinzen nicht anzuvertrauen wäre, ohne den Staat der augenscheinlichsten Gefahr Preiß zu geben, so hat jene Commission motivirten Vortrag hierüber an die Volksrepräsentation zu erstatten, welche, im Falle sie die Ueberzeugung jener Commission theilt, an das Staatsoberhaupt geeigneten Antrag dahin stellen wird, daß dasselbe durch Uebertragung der Thronfolge auf den nächsten regierungsfähigen Prinzen seines Hauses den Staat der ihn bedrohenden Gefahr entheben wolle. Die hierauf ergehende Entschließung des Staatsoberhaupts hat für alle Theile verbindende Kraft.

§. 20.

Auf den möglichen Fall des Aussterbens der herrschenden Dynastie im Mannsstamme hat der lezte Regent das Recht und die Pflicht, unter Zustimmung der Volksrepräsentation seinen Nachfolger zu ernennen, und hätte ihn, vor Erfüllung dieser Pflicht der Tod übereilt, so wäre ungesäumt von der Volksrepräsentation in einer Plenarversammlung derselben der Nachfolger durch Stimmenmehrheit zu erwählen.

§. 21.

Jede offene oder heimliche, unmittelbare oder mittelbare Bewerbung um die Wahl hiebei, schließt durch sich selbst die Fähigkeit, gewählt zu werden, gänzlich aus.

§. 22.

Jeder Regent und Regierungsverweser ist bei seinem Eintritte, als solcher, vor versammelter Volksre-

präsentation feierlich zu schwören verpflichtet, daß er die durch die Verfassung ihm zustehende höchste Gewalt des Staats genau nach den in der Verfassung bestimmten Normen, im Namen und Geiste, und einzig für den Vereinigungszweck des Volks vollständig ausüben, auch nie die, dieser Ausübung gesetzten, verfassungsmäßigen Schranken überschreiten, noch je die bestehende Verfassung eigenmächtig und ohne Zustimmung der Volksrepräsentation abändern werde. Das ganze Volk dagegen schwört ihm hierauf, durch das Organ seiner Repräsentanten, Unterthänigkeit, Treue und unweigerliche Befolgung seiner verfassungsmäßigen Gesetze und Anordnungen.

§. 23.

Mit Uebertragung der Staatsgewalt ist dem jedesmaligen Regenten übertragen das Recht der Feststellung und Wahl aller Bedingungen und Mittel für den Zweck des Staats, oder das Recht der Gesezgebung, und das Recht der Realisirung aller jener festgestellten und gewählten Bedingungen und Mittel, oder das Recht der Gesezvollziehung: diese beiden Rechte in ihrem Vereine bilden die Monarchengewalt, die nach Maßgabe der folgenden Regulative auszuüben ist.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung der Sicherungs-Maßregeln für Erreichung des Staatszwecks.

Titel I.

Grundgesetzliche Regulative für Ausübung der Staatsgewalt.

§. 24.

Das einzig-zuläßige Ziel aller Funktionen der Staatsgewalt ist der (im §. 3 bezeichnete) Zweck des Staats; die diesen Zweck fördernde oder behindernde Wirkung ist daher der einzig-gültige Maaßstab jeder von der Staatsgewalt oder in ihrem Namen zu treffenden Verfügung, und jede Verwendung der Staatsmacht für andere Zwecke ist Mißbrauch dieser Macht, so wie jede Unthätigkeit und Lücke in der Verwendung derselben für den Zweck des Staats sich als Nichtgebrauch der Staatsmacht darstellt.

§. 25.

Durch die Thätigkeit der Staatsgewalt muß zwar die Freiheit der Staatsglieder beschränkt werden, jedoch nicht mehr, als erforderlich ist, damit sie alle in gleichem Grade frei, in ihren Rechten gleichmäßig gesichert seyen. Auch sind alle in Ansehung der Beschränkung ihrer Freiheit vollkommen gleich zu halten und zu behandeln.

§. 26.

Demnach ist die Staatsgewalt verpflichtet, das Freiheitsgebiet der Staatsglieder in Ansehung ihres per-

sönlichen und Sachen-Eigenthums nie mehr zu beengen, als es der Zweck des Staats erheischt, und den Staatsbürgern, unter gleichen Umständen, durchgängige Gleichheit der Rechtsansprüche, der gesezmäßigen Rechte und Befugnisse, der Zwangs-Verbindlichkeiten und des Zwanges, nach ihnen, so wie der verhältnißmäßigen Opfer für den Staat, ohne Duldung dieser formalen Gleichheit widersprechender Vorrechte, zu gewähren.

§. 27.

Unter keinerlei Umständen oder Verhältnissen, und in keiner Beziehung ist es der Staatsgewalt erlaubt, so etwas zu verfügen oder zu genehmigen, was den Geboten der Moral zuwider wäre.

§. 28.

Aus mehreren ihr zu Gebot stehenden Mitteln hat die Staatsgewalt jederzeit nur diejenigen zu wählen, die, unter stäter Berücksichtigung ihrer eben bezeichneten allgemeinen Bedingungen, den Staatszweck möglichst leicht, sicher und vollständig zu realisiren, unter den gegebenen Umständen am meisten geschickt sind: und sie hat die gewünschte Auskunft hierüber zu suchen, nicht in ihren Privatabsichten und Vortheilen, sondern nur auf dem Wege einer stäten Rücksicht auf die menschliche Natur überhaupt, und auf die Individualität ihres Volks insbesondere, so wie auf die wirklichen und möglichen Hindernisse und positiven Bedingungen des bezielten Erfolges.

§. 29.

Die Wirksamkeit aller ihrer Verfügungen und Veranstaltungen hat sie vorzüglich auf eine, dem Culturgrade des Volks angemessene, Belehrung über die

Gründe derselben zu bauen, Zwangsmittel aber nur da und so lange anzuwenden, wo und insofern diese unentbehrlich sind, weil die Gründe jener Verfügungen noch nicht als hinlängliche Motive ihrer Befolgung wirken; jedoch selbst diese Zwangsmittel nur in solchen Modifikationen eintreten zu lassen, bei welchen die allmählige Einschiebung edlerer Motive nicht gehindert wird.

§. 30.

In allen Funktionen der Staats-Regierung soll strenge Wahrheit und vertrauensvolle Offenheit, mit hohem Ernst und selbst mit Strenge, zugleich aber auch mit ausnahmloser Unparteilichkeit in Durchführung der Verfügungen und Veranstaltungen gepaart erscheinen. Von seinem Regenten aber verspricht sich das Volk, daß er durch unermüdete Selbstregierung, Diskretion in der Form seiner Befehle, Humanität in seinem Benehmen, prunklosen Geschmack in seinen Umgebungen, und pünktliche Selbstachtung der Geseze und Anordnungen — seine Ehrfurcht und Liebe zu erwiedern nicht entstehen werde.

§. 31.

Die Verfassung oder das Staats-Grundgesez steht über dem Regenten; denn Er ist an und durch dasselbe absolut gebunden. Was hingegen alle nicht konstitutionellen Geseze betrifft, so ist der Regent über sie erhaben als Inhaber der gesezgebenden Gewalt. Er unterliegt jedoch auch dieser Klasse der Geseze, als Inhaber der Exekutiv-Gewalt.

§. 32.

Das Verhältniß zwischen dem Regierungs-Vorfahrer und Nachfolger, und die Verbindlichkeit der Handlungen des ersteren für den lezteren ist einzig zu beurtheilen

nach denselben Normen, nach welchen das Verhältniß zwischen zwei, zur successiven Führung desselben Geschäfts bevollmächtigten, Subjekten zu beurtheilen ist. Daher können verfassungsmäßig gegebene Geseze oder getroffene Verfügungen und Anstalten zur Möglichkeit ihres Fortbestehens oder Geltens der Bestätigung von Seite des Regierungs-Nachfolgers nicht bedürfen. Die Gewalt selbst, aus deren Quelle jene geflossen, besteht ununterbrochen fort, unabhängig von dem Wechsel ihrer Träger.

§. 33.

So lange die von dem Vorfahrer ausgegangenen (nicht konstitutionellen) Geseze ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, so lange ist sie auch jeder Nachfolger in der Regierung ungehindert bestehen zu lassen verbunden. Dieser darf dagegen nicht nur, sondern muß vielmehr diejenigen Geseze zurücknehmen, abändern oder ergänzen, welche, und sobald sie aufgehört haben, ihrem Zwecke zu genügen.

§. 34.

An von dem Vorfahrer oder unter dessen Auktorität vollendete Akte der Gesez-Anwendung oder Vollziehung ist der Regierungs-Nachfolger gebunden. Diejenigen Fälle der Anwendbarkeit der Gesetze hingegen, die sich, sey es zuerst oder in ihrer Fortsezung, unter des Nachfolgers Regierung ergeben, sind Gegenstände der Selbstthätigkeit des lezteren, bei deren Behandlung ihm keineswegs die Verfahrungsweise seines Vorgängers, sondern nur die Geseze selbst zur verbindlichen Norm dienen können; wird aber geklagt über, durch den Vorgänger in der Gesezanwendung verfügtes, Unrecht, so ist es jezt des Nachfolgers Sache, die

Klage untersuchen und heben zu lassen, gleichwie dieß, hätte die Klage früher statt gefunden, des Vorgängers eigene Sache gewesen wäre.

§. 35.

Die rechtliche Wirkung von dem Regenten, Namens des Staats, abgeschlossener Privatverträge (z. B. Verpachtungen, Vererbungen, Belehnungen, Anlehn ꝛc.) ist für den Regierungs-Nachfolger ganz die nämliche, wie für den Vorgänger, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Successionstitels des ersteren; und wenn darüber (z. B. über Zurücknahme verpachteter Domainen, über Anlehen u. s. w.) Streit entsteht, so erscheint hiebei der Staat lediglich als Subjekt von Privatrechten, deren Collision mit den Privatrechten anderer Subjekte von der Civiljustiz nach den allgemeinen Privatgesezen zu entscheiden ist.

§. 36.

Die rechtliche Wirksamkeit und Dauer von Verträgen des Staats mit andern Staaten ist, ganz unabhängig von dem Wechsel der Regenten-Individuen, unter allen Regierungs-Nachfolgern ganz nach den nämlichen Prinzipien zu beurtheilen, nach welchen sie von dem ersten Momente ihres Daseyns an von ihren Schöpfern beurtheilt werden mußte.

§. 37.

Alle andern Regenten-Akte, für welche es an der Regulirung durch positive Geseze gebricht, unterliegen den Normen allgemein staatsrechtlicher oder staatswissenschaftlicher Prinzipien; und die An- oder Nichtangemessenheit jener Akte zu diesen Prinzipien kann al-

lein entscheiden über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers, sie fortbestehen zu lassen, oder nicht.

§. 38.

Ueber rein persönliche oder individuelle Verhältnisse des Regierungs-Nachfolgers und Vorfahrers entscheiden die Normen des (nach §. 17 bestehenden) Familien- oder Hausgesezes, und, zur Aushülfe, jene der allgemeinen Civilgesezgebung des Staats.

§. 39.

Im Staate ist kein Gesez zuläßig, welches nicht eine direkte oder indirekte Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszwecks aufstellt, oder ein Mittel für denselben Zweck bestimmt; es ist daher auch keine Handlung zu gebieten oder zu verbieten, die nicht um des Staatszwecks willen geschehen oder unterbleiben muß, und keine Veranstaltung anzuordnen, die nicht, direktes oder indirektes, taugliches Mittel für den Zweck des Staats wäre.

§. 40.

In jedem Geseze des Staats soll sich der vernünftige Gesammtwille des Staatsbürger-Vereins wahr und richtig aussprechen. Darum sind alle Geseze nur aus dem richtigen Standpunkte der Gesammtheit der Staatsglieder zu entwerfen, und das Geschäft der Gesezgebung ist nicht für geschlossen zu halten, bevor nicht alles das, wodurch unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen die Erreichbarkeit des Staatszwecks bedingt ist, seinen Gattungen und den darunter begriffenen Hauptarten nach klar, präcis und erschöpfend bestimmt ist.

§. 41.

Zur Beschäftigung des Gesezgebens soll eine ständige, aus theoretischen und praktischen Staatsmännern zusammengesezte, Gesez-Commission im Staate bestehen, mit der Aufgabe, durch gemeinsames Zusammenwirken nicht nur das Thema der Gesezgebung in allen ihren Zweigen zu lösen, und die sich über die Auslegung oder Anwendung der Geseze ergebenden Zweifel und Anstände gutachtlich zu heben, sondern auch die Gesezgebung in allen ihren Zweigen fortwährend mit den Fortschritten der Cultur und den Forderungen des Zeitgeistes in Uebereinstimmung zu erhalten, und so in ununterbrochenem Fortschreiten ihrem Ideale näher zu bringen.

§. 42.

Von dieser Gesezgebungs-Commission ausgegangene Entwürfe ganzer Gesezbücher sind, vor ihrer Sanktion, dem ganzen sachverständigen Publikum und hierauf der versammelten Volksrepräsentation, einzelne von jener Commission ausgehende Gesezentwürfe in jedem Falle der letzteren zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, und erst, nach erfolgter Verbesserung den Resultaten dieser Prüfungen gemäß, als definitive Geseze aufzustellen.

§. 43.

Um das Gekanntseyn und Befolgtwerden der Geseze möglich zu machen und erklecklich zu sichern, sollen Erstens, dieselben in einem eigenen (vom Regierungs-Blatte gesonderten) Gesez-Blatte bekannt gemacht, und Exemplare davon unentgeldlich allen Behörden und Gemeinden im Staate zur Kundmachung und Aufbewahrung mitgetheilt;

Zweitens soll, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Staatsglieder in Hinsicht der von ihnen nothwendig zu kennenden Normen, ein passender Auszug aus den betreffenden Zweigen der Gesezgebung als Gesez-Catechismus aufgestellt, und von Zeit zu Zeit dessen Revision und Ergänzung bewirkt; und

Drittens, ein Unterricht über diesen Catechismus in allen Elementar-Schulen für die Zöglinge, und ein fortgesezter Unterricht für den erwachsenen Theil der Staatsglieder durch belehrende Vorträge an allen Sonn- und Feiertagen des Nachmittags in jeder Pfarr-Kirche eingeführt und fortgesezt werden.

§. 44.

Die Gesezgebung wie die Gesezvollziehung ist zu realisiren in folgenden sechs Zweigen, und gleich vielen, diesen entsprechenden, Verwaltungs-Abtheilungen, nämlich:

1) Civil-Gesezgebung und Civil-Rechtspflege;

2) Straf-Gesezgebung und Straf-Rechtspflege;

3) Polizei-Gesezgebung und Polizei-Verwaltung;

4) Gesezgebung für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und deren Verwaltung;

5) Militär-Gesezgebung und Militär-Verwaltung;

6) Finanz-Gesezgebung und Finanz-Verwaltung.

§. 45.

Zweck und Aufgabe der Civil-Gesezgebung bestehen darin: festzustellen, was in allen Arten von Privat-Verhältnissen der Staatsglieder unter sich, und bei allen Modifizirungen dieser Privat-Verhältnisse Rechtens sey, um dadurch, eines Theils, jedes Staatsglied in den Stand zu sezen, das ihm zuständige Privat-Rechts-Gebiet mit Sicherheit zu erkennen, um aber auch, andern Theils, der Verwaltung einen bestimmten Maßstab zu geben, wonach sie jede im Privat-Rechts-Gebiete der Einzelnen etwa eintretende Collision zu regeln, und in welcher bestimmten Rechts-Sphäre sie jeden zu schüzen habe. — Regulirung des streitig gewordenen Privatrechtszustandes, oder gesezliche Schlichtung wirklicher Privatrechtsstreitigkeiten ist demnach der Geschäftskreis der Civilrechtspflege, die nur im Namen und aus Auktorität der Staatsgewalt ausgeübt werden darf.

§. 46.

Zweck und Aufgabe der Strafgesezgebung bestehen darin: zu bestimmen, was als Rechtsverlezung zu betrachten, und welche Strafe gegen jede Art von Rechtsverlezungen unausbleiblich zu gewärtigen, und im Falle ihrer Existenz wirklich zu verhängen sey, um dadurch zu verhindern, daß je irgend ein vom Staate zu schüzendes Recht verlezt werde. — Als Maßstab der Strafandrohung wird vorgezeichnet das Prinzip der Vergeltung jedes Vergehens oder Verbrechens — jedoch nicht seiner äußeren Erscheinung, sondern nur seinem inneren Wesen, als Rechtsverlezung, nach — mit Gleichem: die äußerste Grenze dieser Wiedervergeltung ist, da kein Verein mehr zu entziehen vermag, als er gewähren

kann, die gänzliche Entziehung aller Rechtssicherung, oder die Ausschließung vom Staate.

§. 47.

Der, durch Deportation zu vollziehende, Staatsbann ist demnach die zuläßig-höchste Strafe, und die Todesstrafe für immer abgeschafft: ihre Wirkung ist zu ersezen durch ernsteres Streben, Verbrechen zu verhüten, und die Hoffnung auf ihre Verborgenheit abzugraben.

§. 48.

Jede demungeachtet unternommene oder vollzogene Rechtsverlezung zu untersuchen, und gesezmäßig zu bestrafen, ist der reine Geschäftskreis der Strafrechtspflege. Jedes Urtheil ihrer ersten Instanz unterliegt einer von Amtswegen zu unternehmenden Revision durch eine zweite Instanz, und allen Urtheilen der Straf-, so wie jenen der Civiljustiz sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 49.

Alle Civil- und Strafjustizsachen, mit wenigen, durch die Gesezgebung zu bestimmenden Ausnahmen, sind öffentlich und mündlich zu verhandeln, und die, mit der Gleichheit vor dem Geseze unverträglichen, Privilegien in Ansehung des Gerichtsstandes sind aufgehoben. Seinem ordentlichen Richter darf Niemand entzogen, und in keinem Falle darf eine anhängige Streitsache, oder eine angefangene Untersuchung gehemmt werden.

§. 50.

Die, mit gewissenhafter Umsicht vollständig zu besetzenden, Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust ihres Gehalts entlassen, oder derselben entsezt werden.

§. 51.

Zeichnung derjenigen Normen für die Handlungsweise der Staatsglieder, und derjenigen Mittel, von deren Befolgung und Anwendung die Verhütung jeder, der Strafandrohungen ungeachtet zu besorgenden, Gefahr für das Recht der Staatsglieder und die Bedingungen seines Genusses abhängt, ist die Aufgabe und der Zweck der Polizeigesezgebung. Das Geschäft des wirklichen Verhütens der Gefahr, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt, oder an seinem Rechte verlezt, gestört oder beschädigt zu werden, ist demnach der Gegenstand der Polizeiverwaltung, der zugleich die Unterstüzung der Bildung und des Wohlstands der Staatsglieder, als das wesentlichste Verhütungsmittel, umschließt.

§. 52.

In der ursprünglichen Bestimmung dessen, was als auswärtige Angelegenheiten des Staats zu betrachten, und wie diese zu behandeln seyen, beruht die Aufgabe der Gesezgebung für Leitung der äusseren Verhältnisse und Gewährung des Rechts der einzelnen Staatsglieder sowohl, als des Staatsganzen selbst gegen die von Außen ihnen drohende

Gefahr der Störung und Verlezung in der gesezlich vorgezeichneten Art und Weise, ist der Zweck und Geschäftskreis der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 53.

Aufstellung derjenigen Normen, worin die Exekutivgewalt des Staats für Erfüllung seiner physischen Vertheidigungspflicht ebenso ausreichende allgemeine Regulative, als gegen den Mißbrauch der Militärmacht für egoistische Zwecke bestimmte Schranken finde, ist die Aufgabe der Militärgesezgebung, und in die Sphäre der Militärverwaltung gehört Alles, was dazu erforderlich ist, um den Staat in einen, seinen Kräften angemessenen, physischen Vertheidigungszustand zu sezen, darin zu erhalten, und nöthigenfalls gegen physische Angriffe von Innen und Außen physisch wirklich zu vertheidigen.

§. 54.

In Friedenszeiten ist nur ein tüchtiger, aus stehenden Truppen gebildeter Stamm zu einem Heere zu unterhalten, dahingegen eine Nationalmiliz aus allen waffenfähigen, wirklichen Bürgern zu organisiren und zu üben, woraus im Falle des Bedarfs jener Stamm zur erforderlichen Ausdehnung ungesäumt gesteigert zu werden vermöge; und die Personal-Militärlast ist in jedem Falle, nach demselben Maßstabe, wie jede andere Staatslast, auf die Gesammtheit der Staatsbürger umzulegen: jedoch sind diejenigen Bürger, auf welche nach jenem Maßstabe die gemeinschaftliche oder besondere Stellung eines Mannes fällt, sich durch Ersazleute vertreten zu lassen befugt.

§. 55.

Die Finanzgesezgebung — bestimmt, das Ansprechen der Nationalkraft, unter dem Titel des Staatsbedarfs, der Willkühr zu entheben, — hat zu ihrer Aufgabe die Lösung der Fragen: 1) Was unter die Rubrik des, ordentlichen sowohl, als ausserordentlichen Staatsbedarfs aufzunehmen sey, um sein Total darnach bemessen zu können? und 2) Nach welchen Grundsätzen der bemessene Betrag des Staatsbedarfs auf die Gesammtheit der Staatsglieder umzulegen, und von dieser zu erheben sey? — Die jährliche, diesen Gesezen entsprechende, Bestimmung, Erhebung, Verwendung und Berechnung des Staatsbedarfs und Einkommens bildet demnach, nebst der Verwaltung des unmittelbaren Staatseigenthums, den Wirkungskreis der Finanzverwaltung.

§. 56.

Als leitende Prinzipien werden in dieser Beziehung ausgesprochen: daß von der Volksrepräsentation eine bestimmte Summe für den Unterhalt des Regenten, seiner Familie und seines ganzen Hofstaats, mit jedesmaliger Rücksicht auf das Steigen oder Sinken des Volkswohlstandes, auszumitteln: daß die Einführung einer einzigen, direkten, nach dem Gesammteinkommen jedes Staatsbürgers ohne Ausnahme umzulegenden, Steuer ungesäumt vorzubereiten, nach vollendeter Vorbereitung aber jede Art indirekter Steuer, so wie jede andere Art von Staatsauflagen aufzuheben, und durch jene einzige direkte Steuer-Art zu ersetzen; daß der Volksrepräsentation Einsicht und Erinnerungen über den Gang jener Vorbereitung zu ge-

währen; endlich jede Disposition über die **Substanz** der **Staatsgüter** an die Zustimmung der Volksrepräsentation gebunden sey. —

§. 57.

Gang, Vollendung und Gültigkeit aller Staatsgeschäfte ist an die Beobachtung, diese sichernder, Formen zu binden, daher für jeden Zweig der Staatsverwaltung, nebst der ihm korrespondirenden Gesezgebung, eine eigene **Instruktion** aufzustellen, deren Aufgabe darin besteht: der betreffenden Verwaltungsabtheilung den gesezmäßigen Impuls zu geben, und die **Vollständigkeit** im Vollzuge des korrespondirenden Zweigs der Gesezgebung, so wie die **Zweckmäßigkeit** in der **Form** und im **Betriebe** dieses Vollzugs anzuregen und zu sichern.

§. 58.

Jede der (im §. 44. bezeichneten) Verwaltungsabtheilungen (mit alleiniger Ausnahme der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten) ist zu personifiziren durch eine dreifache Klasse von Behörden; nämlich durch **Unterbehörden**, **Mittelbehörden**, und eine **Centralbehörde**.

§. 59.

Den **Unterbehörden** ist die Bestimmung zu geben, in dem — mit Rücksicht auf den subjektiven Geschäftsumfang und auf die natürliche Sphäre menschlicher Thatkraft jeder derselben anzuweisenden — geographischen **Bezirke**, für alle darin befindliche Staatsglieder, ohne Ausnahme, den korrespondirenden Zweig der Gesezgebung primitiv anzuwenden und zu vollziehen.

§. 60.

Die Mittelbehörden haben in den, nach gleichen Rücksichten ihnen zuzumessenden, Kreisen die Aufsicht über die Geschäftsführung der von diesen Kreisen umfaßten Unterbehörden zu besorgen, Beschwerden gegen dieselben in erster Instanz zu erledigen, überhaupt die ihrer Verwaltungsabtheilung angehörigen Unterbehörden im richtigen Geleise ihrer Sphäre zu erhalten, und zur gebührenden Ausfüllung derselben, mit Verhütung jeder Ueberschreitung, zu bestimmen.

§. 61.

Die eine, am Sitze des Regenten zu konstituirende, Centralbehörde jeder Verwaltungsabtheilung hat über sämmtliche, ihrem Geschäftszweige angehörige Mittel- und Unterbehörden die unmittelbare und Oberaufsicht zu führen, Beschwerden gegen dieselben in letzter Instanz zu entscheiden, und in allen Lebensäußerungen ihres Departements, die ganze Sphäre desselben hindurch, und in allen Richtungen und Entfernungen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Gleichförmigkeit, Vollständigkeit, überhaupt die volle Zweckmäßigkeit der treffenden Geschäftsführung zu sichern.

§. 62.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist zu personifiziren durch Organe im Auslande — Gesandte, Consuln u. s. w., und durch ein, am Sitze des Regenten zu constituirendes, Collegium.

§. 63.

Das Präsidium der Centralbehörde jeder Verwaltungsabtheilung vereinigt zugleich das Ministerium derselben in sich; und das äußere oder Rangverhältniß aller Verwaltungsabtheilungen zu einander ist lediglich das Verhältniß der Coordination, womit die Behörden der verschiedenen Verwaltungsabtheilungen von gleicher Stufe, und deren Glieder sich ausdrücklich einander gleichgestellt werden.

§. 64.

Als das Uebergangs- oder Verbindungs-Organ aller Verwaltungsabtheilungen zu dem höchsten Centralpunkte, dem Regenten, ist aus den Chefs aller Centralbehörden, oder den Ministern, und aus einer gleichen Anzahl anderer staatswissenschaftlich vollkommen gebildeter Männer, ein Central-Staatsrath zu constituiren, bei welchem der Regent selbst den Vorsitz zu führen hat.

§. 65.

De Wirkungskreis dieses Staatsraths besteht darin: durch jährlich zu wiederholende Vorlegung von streng belegten Generalberichten über das ganze Wirken und Leben aller Verwaltungsabtheilungen, dem Regenten die, zur Möglichkeit seiner Centralfunktion nöthige, erschöpfende Uebersicht über den Zustand und Fortgang der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen und Richtungen zu geben; die Maximen und Modalitäten der exekutiven Thätigkeit aller Verwaltungsabtheilungen,

nicht nur in Ansehung ihrer Angemessenheit zu ihren besonderen Mittelzwecken, sondern auch und vorzüglich in Ansehung ihrer Uebereinstimmung zur Realisirung des allen gemeinschaftlichen Gesammtzwecks zu prüfen, die hiebei entdeckten Gebrechen abzustellen, die Thätigkeit aller einzelnen Abtheilungen in der erforderlichen Spannung, so wie im richtigen Gleichgewichte zu erhalten, etwa unter ihnen entstandene Competenz-Conflickte zu entscheiden, in der Anlage der Staatsverwaltung die mit den Fortschritten der Cultur entdeckten Vervollkommnungen zu bewerkstelligen, und so für stets wachsende Qualifikation der Staatsverwaltung für Erreichung ihres Zwecks die möglichste Gewähre zu leisten.

§. 66.

Hofdienste der höheren Klassen werden nur aus dem Adelsstande besetzt. Bei der Auswahl der Staatsbeamten aller Art dagegen hat der Regent, ohne Hinsicht auf Geburt, Stand, Familien- oder Vermögens-Verhältnisse, allein den theoretisch- und praktisch-erprobten Besitz derjenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Eigenschaften, wodurch die beste Amtsführung bedingt ist, als entscheidend zu berücksichtigen, und jedesmal zuvor den gutachtlichen Vorschlag der treffenden Stelle wirksam zu vernehmen.

§. 67.

Bei der, einer besonderen Umsicht würdigen, Auswahl der Commissäre zur Prüfung der Aspiranten zum Staatsdienste — welcher Prüfung die, der Wichtigkeit der Sache gebührende, Zeit und Sorgfalt gewidmet werden sollen — ist nicht nur auf ausgezeichnete,

theoretische und praktische, Geschäftskenntniß, sondern auch und vorzüglich auf Geschäftstugend und einen geübten Scharfblick in Beurtheilung der Menschen zu sehen, und denselben zur Pflicht zu machen, sich sowohl durch mündliche Unterredung mit den schriftlich Geprüften, als auch auf andern schicklichen Wegen von den Anlagen der Geprüften zu dem, was die eigentliche Geschäfts-Moralität ausmacht, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und das Resultat davon dem, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu erstattenden, Berichte einzuverleiben.

§. 68.

Zu Staatsämtern sind der Regel nach nur Eingeborne fähig; ausnahmsweise jedoch auch (teutsche) Ausländer, aber nur dann, wenn es an gehörig befähigten Eingebornen fehlt.

§. 69.

Jeder Staatsbeamte ist der ihm vorgesetzten Behörde, die obersten Behörden selbst aber sind dem Regenten und der Volksrepräsentation für gesez- und pflichtmäßige Verwaltung ihres Amtes verantwortlich. Der Regent selbst ist unverantwortlich; alle seine Verfügungen aber müssen vor ihrem Vollzuge von den treffenden Ministern, die dafür verantwortlich sind, kontrasignirt werden.

§. 70.

Entsetzung irgend eines Staatsbeamten vom Amte und Gehalte kann nur durch richterlichen Ausspruch

erfolgen; die Quieszirung eines solchen mit Beibehaltung seines Gehaltes und Titels kann zwar in Folge administrativer Erwägung eintreten; deren Gründe müssen jedoch ausgesprochen werden, und es findet eine Beschwerdeführung deßhalb bei der Volksrepräsentation statt. Den vermögenslosen Wittwen und Waisen der Staatsbeamten ist der verhältnißmäßige Lebensbedarf durch Pensionen zu decken.

§. 71.

Der Adel und jede ähnliche Auszeichnung kann nie durch Geld, sondern nur durch wesentliche, von der Volksrepräsentation anerkannte, Verdienste um den Staat erworben, ihm darf jedoch nie ein, die Gleichheit vor dem Geseze verlezendes, Vorrecht eingeräumt werden.

§. 72.

Politische Tagblätter und Zeitschriften unterliegen einer Censur, die jedoch den wahren Interessen des Staats in Beziehung auf das Ausland allein nachtheilige Aeußerungen abzuhalten befugt ist. Für Aeußerungen und Schriften jeder andern Art aber ist die Presse frei, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Verleger und Verbreiter für die Rechts- und Sitten-Gemäßheit ihres Inhalts. Der Nachdruck ist allgemein bei Strafe des doppelten Schadensersatzes untersagt, dagegen aber auch der Bücherpreiß auf billige Schranken zurückzuführen.

§. 73.

Privateigenthums-Rechte können nur im absoluten Nothfalle, gegen vorgängige volle Entschädigung, als

Opfer für das Staats-Ganze gefordert werden. Die vollziehende Gewalt ist verbunden, den Urtheilen der Gerichte gegen den Fiscus, der diesen in Privatrechts-Streitigkeiten unterliegt, unweigerlich Kraft und Vollzug zu geben.

§. 74.

Die Verhaftung eines Staatsglieds kann nur aus gesezmäßigen Gründen statt finden, und dem Verhafteten muß sogleich die Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht, und längstens binnen vierundzwanzig Stunden Verhör und Erkenntniß über die Fortsetzung seines Haftes gewährt werden. Leibes- und bedeutende Freiheits- oder Geld-Strafen können nur durch richterliche Urtheile gegen Staatsglieder verhängt werden. Vermögens-Confiskation findet nur im Falle eines Staatsbannes statt.

§. 75.

Jede Religion, welche dem Zwecke des Staates nicht zuwider ist, kann im Staate ungehindert ausgeübt werden, und die Religionseigenschaft eines Staatsbürgers ist ohne Einfluß auf den Umfang und Genuß der allgemeinen Staatsbürgerrechte.

§. 76.

Das Vermögen jeder Kirche, so wie das Vermögen für Unterstützung der Bildung und der Armuth vorhandener Stiftungen ist, als von der Regierung unantastbar erklärt, unter die Garantie der Volksrepräsentation gestellt, und das leztere kann, als bereits beigetragen zur Mitwirkung für Staatszwecke, keiner weiteren Steuer unterworfen werden.

§. 77.

Im Inneren des Staates findet ungehemmte Freiheit des gesezmäßigen Erwerbs, Verkehrs und Handels statt; die Regierung selbst aber darf sich keiner Art von Gewerb oder Handel anmaßen. Der Handel mit dem Auslande darf keiner Abgabe unterworfen werden, welche die, auf Unterhaltung der Land- und Wasser-Straßen zu verwendenden, Kosten übersteige.

§. 78.

Das Postwesen ist vom Staate zu unterhalten, jedoch unbeschadet der freiwilligen Privat-Boten- und Diligencen-Anstalten, und die Posttariffe dürfen nie auf Erzielung eines reinen Gewinns durch jenes bemessen werden. Jedes Erbrechen der den Posten anvertrauten Briefe oder Pakete in Friedenszeiten hat, nebst der gesezmäßigen Strafe gegen die hierunter begangene Rechtsverletzung, die Cassation des treffenden Postbeamten zur unmittelbaren Folge; aber auch in Kriegszeiten haftet die Polizei für jeden hierunter möglichen Exzeß.

§. 79.

Diejenigen Regalien, deren Beibehaltung überwiegende Rücksichten für das Wohl des Landes erheischen, sind mehr zum Vortheile der Staatsglieder, als der Staatskasse zu verwalten.

§. 80.

Der Regierung des Staats wird es schließlich zur Pflicht gemacht, nie außer Acht zu lassen, daß sie um

der Staatsglieder willen bestehe, übrigens, ohne Vorliebe für das Alte oder Neue, mit dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit gleichen Schritt zu halten, und der Kultur des Volks zur Stütze zu dienen, aber auch die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Trägheit, Unverstand oder böser Wille ihr entgegensetzen könnten, mit fester Entschlossenheit zu besiegen.

Titel II.

Anordnung einer lebendigen Controlle für Beachtung dieser grundgesezlichen Regulative, oder von der Volksrepräsentation.

§. 81.

Obgleich die Ausübung der Staatsgewalt von den zum N. N. Staate Vereinigten übertragen ist, so bleiben sie dennoch fortwährend von dem Interesse beseelt, daß die Sphäre der höchsten Gewalt, im Namen Aller und im Geiste des vernünftigen Gesammtwillens, den grundgesezlichen Regulativen gemäß vollständig ausgefüllt werde, ohne je überschritten zu seyn, und sie behalten sich ausdrücklich andurch bevor, dieses ihr Interesse durch abzuordnende Stellvertreter in einer wirksamen Art wahren zu lassen.

§. 82.

Diese Stellvertreter werden, ohne alles Zuthun und Einwirken der Regierungsgewalt, von der Gesammtzahl der aktiven Staatsbürger, mit gleichem Stimmrechte jedes einzelnen, in der Art bestimmt, daß von allen eingesessenen aktiven Staatsbürgern jedes Po-

lizeibezirks des Staats ein Stellvertreter und zugleich ein Ersatzmann desselben gewählt wird.

(Anmerkung. Da es bei der im §. 85. folgenden Bestimmung höchst wahrscheinlich ist, daß auf Staatsbürger von höherer Bildung, in den größeren Städten domizilirend, ohnedieß mehrere Wahlen fallen werden, so kann es nicht nöthig seyn, den größeren städtischen Polizeibezirken ein ausgedehnteres Wahlrecht einzuräumen.)

§. 83.

Diese Wahl ist in folgender Art zu vollziehen: Alle eingesessenen aktiven Staatsbürger jeder Gemeinde geben, zu der hiezu anberaumten Zeit, bei dem bürgerlichen Vorstande ihrer Gemeinde, unter Controlle des ältesten und des jüngsten Gemeindeglieds, ihre Wahlstimmen zu Protokoll, welches, gehörig beglaubigt, unmittelbar nach seinem Schlusse an den Bürgermeister der zahlreichsten Gemeinde des treffenden Polizeibezirks einbefördert wird. Dieser hat, unter Mitwirkung von sechs unbescholtenen Bürgern, aus sämmtlichen ihm vorliegenden, gehörig rekognoszirten Protokollen das Resultat nach der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und den hienach gewählten, im Falle einer Stimmen-Gleichheit durch das Loos bestimmten, Stellvertreter und dessen Ersatzmann öffentlich auszusprechen, und die Betroffenen von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 84.

Jeder kann wählen aus der Gesammtheit der aktiven Staatsbürger, ohne auf den Stand oder auf die Eingesessenen des Bezirks, welchem er angehört, be-

schränkt zu seyn; und jeder kann gewählt werden, der, in welchem Bezirke er auch wohnen möge, aktiver Staatsbürger, über dreißig Jahre alt, und unbescholtenen Rufes ist. Nur allein alle Hof-, Staats- und Militär-Bedienstete sind, als zu dem zu kontrollirenden Theile gehörig, von der Wählbarkeit ausgeschlossen, wenn sie nicht diesen ihren Dienstverhältnissen für immer entsagen wollen.

§. 85.

Daß das wichtige Geschäft, das Volk der Staatsregierung gegenüber zu vertreten, nur solchen Männern anvertraut werde, welche die erforderlichen Kenntnisse und den zureichenden Willen und Muth besitzen, um das Interesse des Volkes im Akte der Gesezgebung und Verwaltung des Staates gebührend wahren zu können, ist der einzig zuläßige Richtpunkt der Wählenden.

§. 86.

Jeder Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, den nicht ein, 60 Jahre übersteigendes, Alter, oder absolutes Gehindertseyn durch vollkommen bescheinigte Krankheit entschuldigt. Ihm wird von dem im §. 83. bezeichneten Bürgermeister eine, in gehöriger Form ausgefertigte, Vollmacht zu seiner Legitimation als Stellvertreter des Volks zugestellt.

§. 87.

Nach jedem Ablaufe von 6 Jahren treten vier Sechstheile der Gewählten nach der Bestimmung durch das Loos aus, und werden im Wege einer gleichen Wahl ersetzt, wobei die Abtretenden wieder wählbar sind.

§. 88.

Am ersten Jenner eines jeden Jahrs versammeln

sich alle gewählten Bevollmächtigten unaufgerufen in der Residenzstadt des Regenten. Der älteste der Anwesenden rekognoszirt deren Legitimation, nachdem er über die seinige sich ausgewiesen, prüft und bescheidet die Entschuldigung der Nichterschienenen, ladet deren Ersatzmänner und die Nichtentschuldigten unter der Bedrohung, daß sie als des ihnen bewiesenen Vertrauens unwürdig öffentlich würden bezeichnet werden, zum ungesäumten Eintritte ein, und leitet die sogleich vorzunehmenden Wahlen. Bei allen diesen Geschäften stehen ihm die sechs nächst Aelteren als Controlle zur Seite.

§. 89.

Die Volksrepräsentanten wählen aus ihrer Mitte zwei Präsidenten, welche abwechselnd die Leitung der Geschäfte zu führen haben, und zwei Sekretäre. Sobald diese Wahl beendigt ist, und drei Viertheile der ersteren gegenwärtig sind, konstituirt sich die Versammlung, in welcher — da in ihr Alle lediglich in der, Allen gleichen Eigenschaft von Staatsbürgern zu erscheinen haben — einzig nach dem Alter gesessen, im Abgeben der Stimme jedoch zwischen dem ältesten und dem jüngsten durchgehends gewechselt wird. Dem Sammeln der Stimmen können, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und nach dem Willen der Versammlung, längere oder kürzere Diskussionen desselben vorausgehen. Das Ablesen von Vorträgen ist, ausser den Referenten, durchaus Niemanden gestattet.

§. 90.

Die Minister und übrigen Commissaire der Regierung haben freien Zutritt in die Versammlung; ihren An- und Vorträgen muß ungesäumt Gehör gegeben

werden, und sie können bei den Diskussionen, ohne Jemanden in seiner Rede selbst zu unterbrechen, freiwillig oder aufgefordert, die nöthigen Aufklärungen geben, müssen sich jedoch vor der Stimmen-Sammlung wieder entfernen. Die Anträge der Regierung sind vorzüglich in Berathung zu nehmen.

§. 91.

Der Wirkungskreis der Volksrepräsentation besteht im Allgemeinen darin: die Integrität der Verfassung des Staats und des Organismus seiner Verwaltung zu gewähren, und in Beziehung auf die legislative sowohl, als administrative Thätigkeit des Staats die Gefahr des Nichtgebrauchs und Mißbrauchs der Staatsgewalt zu entfernen. Demnach ist sie berechtigt und verpflichtet:

§. 92.

Erstens, die Verfassung des Staats und den Organismus seiner Verwaltung unter Obhut zu nehmen, Zweifel und Anstände über konstitutionelle Bestimmungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu lösen, und gegen jede Vernachläßigung oder gar Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Schranken für den Machtgebrauch in der Art einzuschreiten, daß sie den oder die betreffenden Minister deßhalb zur Verantwortung ziehe, und mittelst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Commission von fünf Gliedern, wozu der Regent eine gleiche Anzahl von Staatsbürgern, die jedoch an der Staatsverwaltung selbst keinen thätigen Antheil genommen haben, zu delegiren befugt ist, richte.

§. 93.

Zweitens, durch ihre allenfalls nöthige Erinne-

rungen zu bewirken, daß der vorgezeichnete Geist des Verfahrens in der Auswahl der Staatsbeamten eingehalten, den etwa an sie gebrachten, und von ihr begründet befundenen Beschwerden über Quieszirung von Staatsbeamten Abhülfe verschafft, und der Verwaltungs-Organismus in steter Gesundheit bewahrt, auch daß alle Artikulationen dieses Organismus gehörig instruirt werden.

§. 94.

Drittens, die Zweckmäßigkeit eines jeden, von der Regierung beabsichtigten, und nothwendig ihr vorzulegenden neuen, oder abändernden, oder aufhebenden Gesetzes zu prüfen, ihre Erinnerungen darüber, und erforderlichen Falls ihre Protestation dagegen, die nicht unbeachtet bleiben dürfen, abzugeben, das ganze Gebiet der Gesezgebung in allen ihren Zweigen im Auge zu haben, den sich hier etwa vorfindenden Lücken und Unzweckmäßigkeiten nachzuspüren, und zu deren Ausfüllung oder Verbesserung durch geeignete Anträge die gesezgebende Behörde anzuregen, überhaupt jeden Nichtgebrauch und Mißbrauch der gesezgebenden Gewalt abzuwehren.

§. 95.

Viertens, den Gang der Civil- und Strafrechtspflege, sowie der Polizeiverwaltung, ohne sich in deren Detailfunktionen selbst einzumischen, im Allgemeinen zu beobachten, und die Abhülfe etwa bemerkter Zögerungen und Partheilichkeiten, Lücken und Contraste von der Staatsgewalt zu verlangen, so dem Volke die Wohlthat einer energischen Justiz und befriedigenden Polizei zu sichern.

§. 96.

Fünftens, die Obsorge zu haben, daß die, dem

Staate und seinen Gliedern im Verhältnisse zu andern Staaten und deren Gliedern zuständigen Rechte gebührend geschützt seyen, und im Falle der Vernachläßigung oder irgend eines Ungebührnisses hierunter, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Rechenschaft zu ziehen; auch das Maß der aufzubietenden Vertheidigungskräfte an Mannschaft und Geld im Falle eines Kriegs, und die zu unterhaltenden für die Zeit des Friedens zu bewilligen, und gegen etwaige Mißbräuche in der Verwendung der Militärmacht einzuschreiten.

§. 97.

Sechstens, die Civilliste des Regenten und des Regierungsverwesers zu bestimmen, bei Dispositionen über die Substanz von Staatsgütern mit der Regierung zu konkurriren, das Vermögen milder Stiftungen aller Art zu garantiren, und die Vorbereitungen zur Einführung einer einzigen direkten Steuer im regen Gange zu erhalten.

§. 98.

Siebentens, den ihr jährlich vorzulegenden Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, die zweckwidrigen oder übertriebenen Ansätze zu streichen, die Art der Umlegung und Erhebung der von ihr bewilligten, ordentlichen und ausserordentlichen Steuern zu bestimmen, über die zweckgemäße Verwendung der erhobenen Summen und des Staatsvermögens überhaupt strenge zu wachen, die gestellten Staatsrechnungen genau zu revidiren, und solche nach erledigten Erinnerungen gemeinschaftlich mit der Regierung zu approbiren.

§. 99.

Jeder Staatsbürger und jede Gemeinde hat das Recht, an die Volksrepräsentation über die zu ihrem

Wirkungskreis gehörige Gegenstände, desgleichen über jede Verletzung verfassungsmäßiger Rechte für die von der Verwaltung des Staats keine Abhülfe zu erlangen war, schriftliche, gehörig belegte Anträge und Beschwerden zu stellen. Jene ist verpflichtet, diese in Erwägung zu nehmen, und berechtigt, in Gefolge derselben oder aus eigenem Antriebe dem Regenten die geeigneten Vorstellungen zu machen, deren keine ohne motivirte Entschließung belassen werden darf.

§. 100.

Daß es zur Aufgabe der Volksrepräsentation gehöre, dem antretenden Regenten oder Regierungsverweser den nach §. 21 zu leistenden Eid abzunehmen, und ihm dagegen den im §. 21 bestimmten Eid Namens des Volks zu leisten; erforderlichen Falls die im §. 14 erwähnte Erziehungs-Commission zu wählen und zu verpflichten; den nach §. 18 dem Regierungsverweser beizugebenden, oder mit der Verwesung selbst zu beauftragenden Staatsrath, und in dem im §. 20 bestimmten Falle den Regierungsnachfolger selbst zu wählen und zu verpflichten, — wird hier nur der Uebersicht wegen wiederholt bemerkt.

§. 101.

Die Geschäfte der Volksrepräsentation sind, so viel es ohne Nachtheil des Zwecks nur immer thunlich, zu beschleunigen, und zur Vorbereitung ihrer wichtigeren Gegenstände hat sie nebst dem Verfassungs-Ausschusse ebenso viele andere Ausschüsse, als in wie viele Zweige die Gesezgebung und Verwaltung des Staats (nach §. 44) abgetheilt ist, im Wege der Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen. Die Zahl der Glieder jedes dieser Ausschüsse bestimmt sie selbst nach Maßgabe seiner Geschäfte.

§. 102.

Der erwähnte Verfassungs-Ausschuß hat nebst der Respicienz der im Eingange des §. 92 bezeichneten Momente über die im Laufe der Zeit etwa für nothwendig befundenen Vervollkommnungen der Verfassung selbst motivirte Vorträge zu erstatten, die, wenn und wie sie von der Versammlung gut geheißen worden, der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Jeder der übrigen Ausschüsse hat den ihm angewiesenen Zweig der Gesezgebung und Verwaltung des Staats im Geiste des der Repräsentation zuständigen Wirkungskreises zu beachten, und die dahin einschlagenden Geschäfte vorbereitend einzuleiten.

§. 103.

Die Form ihrer Geschäftsbehandlung bezüglich der Ausschüsse und der Plenarversammlung ist von der Volks-Repräsentation selbst durch ein von ihr allein ausgehendes und nach Erforderniß von ihr zu modifizirendes Reglement näher zu bestimmen.

§. 104.

Ihre Glieder sind wegen ihrer Aeusserungen bei den Berathschlagungen Niemanden als der Versammlung selbst verantwortlich. Deren Verhandlungen und Abstimmungen sind öffentlich, und müssen überdieß sammt den nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen durch den Druck zur Kenntniß des ganzen Volks gebracht werden. Damit solches möglichst vollständig geschehen könne, ist eine hinreichende Anzahl von Stenographen zu bilden und zu unterhalten.

§. 105.

Während der Dauer der Versammlung führen ihre Glieder den Titel „Abgeordnete des Volks," beziehen ein angemessenes Taggeld und ihrer Entfernung

entsprechende Reisekosten, deren Betrag, so wie die Kanzleikosten mittelst einer eigenen Steuer zu decken, von der Staatskasse jedoch vorzuschießen ist, und die persönliche Freiheit eines Abgeordneten darf während der Dauer der Versammlung, Verbrechen ausgenommen, um keiner Ursache willen angetastet werden. Etwaige Streitigkeiten der Abgeordneten unter sich sind von einem der bestehenden, hiezu besonders zu delegirenden Ausschüsse zu schlichten.

§. 106.

Das erforderliche Kanzlei- und Dienst-Personale wird bestellt und dirigirt von den Präsidenten, welche auch alle Ausfertigungen der Volksrepräsentation mit den Sekretären durch ihre Unterschrift zu beglaubigen, und im Inneren des Versammlungs-Lokals die Polizei zu besorgen haben.

§. 107.

Jeder Versuch einer mittel- oder unmittelbaren Einwirkung von Seite irgend einer Klasse von Staats-Behörden oder Beamten auf die Wahl der Abgeordneten oder die Art ihrer Beschlüsse zieht unmittelbar die Unfähigkeit der ersteren, länger in ihren Stellen zu bleiben, nach sich, und es ist positive Verbindlichkeit jedes Abgeordneten, von einem zu seiner Kenntniß gekommenen Versuche jener Art der Repräsentation unverzüglich die Anzeige zu machen, und wo möglich die Beweismittel vorzulegen.

§. 108.

Verfällt irgend ein Abgeordneter in den Verdacht der Parteilichkeit oder passiver Bestechung, so sind die Gründe dieses Verdachts durch eine hiezu delegirte Commission der Versammlung näher zu erforschen, und im Falle der Bestätigung ist die, dem Ueberführten ausge-

stellte Vollmacht zurückzunehmen, und derselbe unter Benachrichtigung des Volks hievon zurückzusenden.

§. 109.

Vor Beendigung der jährlichen Sitzung hat die Volksrepräsentation aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 5—7 Gliedern durch Wahl zu bestellen, der, fortwährend versammelt, den Lauf des Jahres hindurch bei unverschieblich aufzustellenden, einzelnen Gesezen oder bei anderen, die Zustimmung der Repräsentation erheischenden, Vorkommnissen, deren Stelle vertrete, und ununterbrochen das Interesse des Volks bei etwa bemerkten Mißbräuchen der Gewalt wahre, auch in den, im §. 96. und 100. bezeichneten, Fällen die Abgeordneten zu einer außerordentlichen Versammlung einberufe.

§. 110.

Dieser Ausschuß hat der nächsten Plenarversammlung sogleich bei ihrem Eintritte von der Art seiner Geschäftsführung genau Rechenschaft abzulegen; die Plenarversammlung selbst aber ist verbunden, am Schlusse jeder ihrer Sizungen dem Volke einen gedrängten Generalbericht über ihre Funktionen durch den Druck mitzutheilen, die Wirk- oder Unwirksamkeit derselben anzuzeigen, und am Schlusse der sechsten Jahrssizung zur Erneuerung der vier Sechstheile der Abgeordneten (§. 87.) die Einleitung zu treffen.

§. 111.

Der Volksrepräsentation wird ausdrücklich zum Geseze gemacht, daß sie sich der, dem Staatszwecke entsprechenden, Thätigkeit des Regenten und seiner Organe in keiner Art entgegenseze, sondern, eingedenk ihrer wahren Bestimmung, nur dann und nur insoferne mit ihrer Wirksamkeit einschreite, wenn und inwieferne es

erforderlich ist, damit die Staatsgewalt weder ungebraucht gelassen, noch mißbraucht sey.

Anmerkung. Dieser Versuch eines Verfassungs-Entwurfs spricht der Volksrepräsentation sichtbar keinen Theil der Staatsgewalt zu, sondern beschränkt sie durchaus auf die reine Sphäre einer Controlle der Regierungsthätigkeit, einer Schuzwehre gegen den Nichtgebrauch und Mißbrauch der Staatsgewalt. Damit sie aber diesen Charakter einer schüzenden Controlle wirksam behaupten könne, muß sie von dem Ursprunge ihrer Elemente an, durch alle Beziehungen ihres Lebens und Wirkens hindurch, nothwendig von allem Einflusse der Gewalt rein gestellt seyn; denn im entgegengesezten Falle wäre sie unvermeidlich eine Zwittergeburt, die selbst wieder nur Zwittererzeugnisse hervorzubringen vermögte, wie die Erfahrung an allen Arten unserer Parlamente mehr, als genügend beurkundet. Will man aber eine solche schüzende Controlle nicht, wozu kann es dienen, die Völker glauben zu machen, daß sie mit einer solchen versehen seyen? — Der Nebel dieses Irrthums wird nur zu bald von der Sonne der Wahrheit zerstreut, und der Erfolg ist dann nur desto schlimmer.

Ende.

Verzeichniß

der

Sinn störenden Druckfehler,

um deren vorgängige Verbesserung dringend gebeten wird.

S. 18.	Zeile 9	(von unten)	lies	statt —	sicheres — sichereres.
= 24.	= 4	v. oben	=	=	die durch sich — die sich durch sich.
= =	= 7	=	=	=	gestatten — gestalten.
= 25.	= 18	=	=	=	haben — heben.
= =	= 22	=	=	=	gegenwärtiger — gegenseitiger.
= 53.	= 10	v. unten	=	=	Nation — Natur.
= 57.	= 2	v. oben	=	=	Bestreben — Erstreben.
= =	= 3	=	=	=	Dieser — Dieses.
= 62.	= 8	v. unten	=	=	weit richtigeren — weit wichtigeren.
= 64.	= 19	v. oben	=	=	anständigen — umständigen.
= 82.	= 20	=	=	=	eine — nun.
= 88.	= 9	=	=	=	wichtigen — richtigen.
= 90.	= 4	v. unten	=	=	beiden — bei den.
= 94.	= 16	v. oben	=	=	(begründeter) — (begüterter).
= 96.	= 17	=	=	=	müsse — müssen.
= 99.	= 4	=	=	=	dem kontrollirenden — dem zu kontrollirenden.
= 101.	= 2	=	=	=	jede — jene.
= 108.	= 22	=	=	=	darin — darum.
= 111.	= 3	v. unten	=	=	fremden — formalen.
= 117.	= 14	v. oben	=	=	fest — fast.
= 125.	= 11	v. unten	=	=	Grundgilden — Grundholden.
= 126.	= 13	=	=	=	anerkennbar — anerkannter.
= 128.	= 15	v. oben	=	=	geeigneteter — geeinigte.
= 129.	= 3	=	=	=	wichtige — ruhige.
= 136.	= 15	=	=	=	wichtigen — richtigen.
= 138.	= 10	=	=	=	Kreismaier — Kreilmaier.
= 139.	= 1	=	=	=	? — !.

S. 144.	Z. 10	v. unten	lies statt —	somit — hiemit.
: 147.	: 2	v. oben	: :	von allen — vor allem.
: 149.	: 12	v. unten	: :	philosophischen — philologischen.
: 156.	: 15	:	: :	Vergehen — Versehen.
: 175.	: 19	:	: :	wichtigen — richtigen
: 191.	: 4	v. oben	: :	die Folge — in Folge.
: 207.	: 11	:	: :	die Beziehung die — die Beziehung der
: :	: 19	:	: :	wenn — wo.
: 218.	: 8	v. unten	: :	seltener — seltenere.
: 231.	: 11	:	: :	jenem — jener.
: 233.	: 1	v. oben	: :	denn — und.
: 239.	: 6	:	: :	nachhelligem — nachhaltigem.
: 244.	: 11	v. unten	: :	Plauderei — Plackerei.
: 253.	: 6	:	: :	lassen — belassen.
: 254.	: 13	:	: :	neuen — reinen.
: 264.	: 5	v. oben	: :	dadurch — durch.
: 265.	: 14	:	: :	dem — den.
: 275.	: 8	:	: :	solcher Behandlung der — und Behandlung solcher.
: 280.	: 7	v. unten	: :	Bestreben — Erstreben.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph

Bedürfnisse und Wünsche der Bayern begründet durch freimüthige Reflexionen über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates

Stuttgart 1830

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mkc 66
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344413-0